This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

University of Michigan

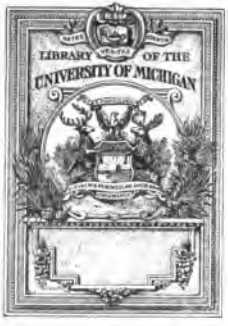

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HJ
8665
.S39

3 3 2 IV 710.

Ueber

Papiergeld

besonders in Bezug

auf

das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Oder

Beurtheilung zweyer Pläne,

welche für die Tilgung der Staatsschuld des Gr. S. W. E. der hohen Versammlung des Landtags von einem Mitgliede derselben vorgetragen worden sind.

Den hochverehrten Ständen

des

Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach

bey dem Landtage des Jahres 1823.

vorgelegt

von

Friedrich Gottlob Schulze,

Professor in Jena.

Leipzig, 1823,

bey Christian Ernst Kollmann.

Vorwort

gerichtet

an

die hohe Versammlung des Landtags,

im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach.

Die der hohen Versammlung des Landtags in der vierten der dießjährigen Sitzungen vorgelegten, und in der sechsten Beylage der Landtagsverhandlungen zur Kenntniß des Volks gebrachten zwey Pläne mußten die Aufmerksamkeit aller Weimeraner in einem hohen Grade auf sich ziehen, denn sie betreffen einen Gegenstand, der dem Interesse jedes Einzelnen nicht minder nahe liegt, als von

ihm das Wohl des Ganzen abhängig ist. Erleichterung der Steuer- und Schuldenlast ist es ja, was vorzugsweise die Bürger dieses Staates von der Berathung hoffen, zu welcher mit der Großherzoglichen Regierung ihre Vertreter sich gegenwärtig vereinigt haben, und die Aufgabe, welches Mittel besonders zu solcher Erleichterung diene, zu lösen, ist in jenen zwey Plänen auf eine so sinnreiche und mühevolle Weise versucht worden.

Doch nicht bloß der Inhalt und die Ausführung dieses Vorschlags mußten ihm ein allgemeines Interesse verschaffen, sondern auch die Beachtung seines Verfassers. Es war die Stimme eines Mannes, dessen Nahme von jedem Freunde unsers Bürgerthums mit eben so hoher Achtung genannt wird, als er auf Handschriften im weiten Verkehre das vollkommenste Vertrauen genießt; die Stimme eines ausgezeichneten Gliedes im Stande der Kaufleute, einem Gewerbsstande,

dem die Ausbildung der Volks- und Staatswirthschaftslehre unschätzbare Beyträge verdankt, ja der in unserm Vaterlande die Wiege der Finanzwissenschaft genannt werden kann, denn Kaufleute waren es, unter deren geschickten Leitung in den freyen Reichsstädten zuerst ein geregelter Staatshaushalt sich bildete, und lange Zeit den Fürsten als Muster galt. Doch, wenn auch alles dieses den Verfasser nicht ausgezeichnet hätte, so mußte sein Wort schon deßhalb allgemein Aufmerksamkeit erregen, weil sein Nahme enthalten war im Verzeichnisse der zeitigen Volksvertreter, der Männer, welche das Volk aus seinen Gliedern durch freye Wahl erkoren hat, daß ihrer Einsicht und Bürgertugend die Berathung über die wichtigsten Angelegenheiten seines staatlichen Lebens mit Zuversicht könne anvertraut werden.

Den Endesunterzeichneten mußte die Darstellung jener Pläne in allen diesen Beziehungen be-

sonders interessiren, da er im Fache der Staatswirthschaft und des Gewerbswesens, wohin dieser Gegenstand gehört, als Lehrer auf hiesiger Hochschule zu arbeiten den schönen Beruf hat. Er bemühte sich das Wesen derselben zu erforschen, stellte über ihre Ausführbarkeit im Allgemeinen, und besonders in Bezug auf unsern Staat Untersuchungen an, zeichnete sie in vorliegender Schrift auf, und wagt es nun, diesen Versuch der hohen Versammlung zu wohlwollender Prüfung in tiefster Ehrerbiethung vorzulegen. Ob seine Gedanken darüber werth seyen, andern mitgetheilt zu werden, und insbesondere, ob deren Aufzeichnung würdig sey, einer Versammlung von so erhabner Bestimmung vorgelegt zu werden, dieß muß er in Zweifel ziehen, wenn er die Schwachheit seiner Kräfte beachtet, und besonders solche mit der hohen Würde dieser Versammlung vergleicht, wenn er auf Glieder derselben hinblickt, von denen er vollkommen überzeugt ist, daß sie weit tiefer in

das Wesen dieser Dinge zu schauen, und das Gedachte weit kunstvoller und verständlicher mitzutheilen, vermögen. Solcher Zweifel würde ihn auch bewogen haben zu schweigen, wenn nicht der sehnlichste Wunsch, auf den Altar des Vaterlandes eine Gabe legen zu können, seine ganze Brust erfüllt, und ihn nicht die Ueberzeugung ermuthigt hätte, daß die hohe Versammlung jedes redliche Streben für Volkswohl und Wissenschaft schütze.

Der Verfasser vorliegender Schrift täuscht sich gewiß nicht, wenn er die frohe Hoffnung hägt, die hochansehnlichen Abgeordneten der Weimarischen Stände werden insgesammt, und jeder insbesondere, diesen wissenschaftlichen Versuch günstig aufnehmen, bey vorkommenden Fehlern und Unvollkommenheiten die Schwierigkeit des zu behandelnden Gegenstandes und die Kürze der Zeit, in welcher die Abhandlung zu schreiben war, nicht unberücksichtigt lassen, und auch das Eine, das diesem

Versuche einigen Werth geben kann, daß er mit redlichem Eifer für Staatswohl und reger Liebe für Wahrheit unternommen wurde, huldvoll nicht übersehen.

Jena, am 25. April 1823.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

§. 1. Einleitung. . . . . Seite 1

Erster Abschnitt.

Darstellung der zu prüfenden Pläne.

§. 2. Darstellung des ersten Planes. 4
§. 3. Darstellung des zweyten Planes. 15

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Untersuchungen über Handel und Geld, insbesondere über Papiergeld, als Vorbereitung für die folgenden Erörterungen.

§. 4. Ueber Verkehr und Preis im Allgemeinen. . . . 20
§. 5. Ueber Geld und Münze im Allgemeinen. 29
§. 6. Ueber das Wesen des Creditgeldes und insbesondere des Papiergeldes 33

§. 7. Vorzüge des Pfandgeldes und Papiergeldes. S. 36
§. 8. Angabe der Umstände, welche die Güte des Papiergeldes bedingen, und der Nachtheile welche schlechtes Papiergeld bringt. 38
§. 9. Ueber die Zulässigkeit der Papiergeldausgabe im Allgemeinen. 41

Dritter Abschnitt.

Prüfung einiger allgemeinen theoretischen Sätze, welche dem Vorschlage des Herrn Burkhardt zu Grunde liegen.

§. 10. Unterschied zwischen Privat- und Staatsanlehen in Hinsicht auf Credit und Zins. 43
§. 11. Trägt Geld und insbesondre Papiergeld Zinsen? 50
§. 12. Wird durch Ausgabe von Papiergeld das Volk um den Betrag desselben reicher? 51

Vierter Abschnitt.

Beurtheilung des ersten Planes.

§. 13. Ist das in Vorschlag gebrachte Finanzkunststück überhaupt ausführbar? 53
§. 14. Der Vorschlag des Herrn Burkhardt ist in unserm Lande nicht ausführbar und zwar besonders deßhalb nicht, weil dasselbe eine Million Thaler Papiergeld nicht aufnehmen kann. 55
§. 15. Nach der Masse des umlaufenden Metallgeldes kann man nicht die Menge des auszugebenden Papiergeldes bestimmen. 57
§. 16. Angabe des Verfahrens, nach welchem der Verfasser die in unserm Lande auszugebende Papiermenge auszumitteln versucht hat. 60

§. 17. 1) Das Verhältniß des inländischen Verkehres zu dem ausländischen, als einwirkend auf die Ersetzbarkeit seines Metallgeldes durch Papiergeld. S. 62
§. 18. 2) Verhältniß des Großhandels zum Gesammthandel, in derselben Beziehung betrachtet. 65
§. 19. 3) Entfernung der einzelnen Landestheile von einander, in derselben Beziehung betrachtet. 72
§. 20. 4) Bildung, Beyspiel und Gewohnheit, in derselben Beziehung betrachtet. 73
§. 21. Versuch einer Ausmittlung des in dem Großherzogthume S. W. E. durch Papiergeld ersetzbaren Metallgeldes durch eine Vergleichung dieses Landes mit dem Königreiche Sachsen. 74
§. 22. Versuch einer Berechnung des im Großherzogthume S. W. E. durch Papiergeld ersetzbaren Metallgeldes durch eine Vergleichung desselben mit dem Oestreichischen Kaiserstaate. 79
§. 23. Noch ein Nebengrund gegen die Einführung eines Papiergeldes in dem Großherzogthume S. W. E., entnommen aus der Verschiedenheit der in demselben üblichen Münzfüße. 83
§. 24. Bemerkungen über einige besondere Mittel, welche zur Ausführung des ersten Planes empfohlen werden. 84

Fünfter Abschnitt.

Beurtheilung des zweyten Planes.

§. 25. Unterschied zwischen diesem und dem ersten Plane, und allgemeines Urtheil über jenen. 88
§. 26. Grundriß eines Planes zur Errichtung einer Privatzettelbank, welche zur Erschaffung eines durch Privathypothek gesicherten Papiergeldes dienen könnte. 89

§. 27. Das Wesentliche des zu beurtheilenden Planes wird dargestellt durch eine Vergleichung desselben mit der im vorigen §. beschriebenen Zettelbank. . S. 98
§. 28. Der zweyte Plan ist vorzüglich aus dem Grunde für unausführbar zu erklären, weil er für die theilnehmenden Grundeigner eben so nachtheilig ist, als er vortheilhaft seyn soll. 103
§. 29. Die von H. B. vorgeschlagene Anstalt scheint unzweckmäßig, insofern sie von der §. 26. beschriebenen Zettelbank abweicht. 108
§. 30. Eine ähnliche Anstalt als Sparbank für die Grundeigner zu errichten, scheint nicht rathsam. . 109
§. 31. Gegen diesen zweyten Plan spricht endlich auch alles, was gegen den ersten Plan im vorigen Abschnitte angeführt ist, insbesondre die Unempfänglichkeit unseres Landes für Papiergeld. . . . 110
§. 32. Das Indossiren würde kein zweckmäßiges Mittel seyn, unser Papiergeld vor Nachmachen zu bewahren. 111
§. 33. Es wird versucht in der Kürze auf eine gemeinfaßliche Weise zu zeigen, daß nach dem B. Plane die Grundeigner nicht gewinnen, sondern verlieren. . 112
Anhang. 114

Einleitung.

§. 1.

Das Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach hat an der großen Schuldenmasse, welche größtentheils als Folge trauriger Kriege auf Europa lastet, im Verhältnisse zu seinen Kräften einen sehr bedeutenden Theil zu tragen.

Der Großherzog, Königliche Hoheit, Höchstwelchem der Wohlstand seines Volks nicht minder am Herzen liegt, als dessen Bildung und staatliche Ordnung, richtete daher sogleich nach Erlangung des Friedens Hocherleuchtet seine Vorsorge auf dieses für den Wohlstand des Großherzogthums so ungünstige Verhältniß, und fühlte Sich dazu um so mehr gedrungen, als er darin ein Hinderniß erblickte, eine Minderung der Steuerlast seinem Lande zu gewähren. Die Abgeordneten der Stände, mit welchen Höchstderselbe Sich umgeben hatte, um mit ihnen über das Landeswohl Sich zu berathen, leisteten hier, wie in andern verwickelten Verhältnissen den eben so kräftigen als besonnenen Beystand.

Auch gegenwärtig erwarten die Bürger dieses Landes, daß ihre Vertreter in Gemeinschaft mit der Großherzoglichen Regierung an der Förderung dieses so trefflich begonnenen Werks arbeiten und dabey die Kraft ihres Gemeingeistes nicht minder, als die Tiefe ihrer Einsicht offenbaren werden. Daß aber schon bedeutende Fortschritte in der Heilung dieses staatlichen Uebels in den vergangenen Jahren gemacht worden sind, kann nur jemand in Zweifel ziehn, der die so großen Schwierigkeiten eines solchen Geschäfts nicht kennt. Schon viel, sehr viel haben wir dadurch gewonnen, daß die Schulden der einzelnen Landestheile vereinigt sind, daß der Credit des Landes durch den Schutz der Verfassung die möglichst sicherste Grundlage erlangt hat, und daß eine besondre Schuldentilgungscasse gestiftet worden ist, so „daß sich bey dem, hoffentlich auf lange Zeit, gesicherten Zustande des Friedens Minderung der Schuld von Jahr zu Jahr mit Gewißheit berechnen läßt.“

Aber so erfreulich auch diese Ergebnisse des vereinten Wirkens der Regierung und der Volksvertreter sind, so muß man doch den Wunsch, welchen ein hochverehrtes Mitglied des getreuen Landtags, Herr Burkhardt, in der vierten Sitzung gegenwärtiger Versammlung aussprach: „daß die auf 58 Jahre festgesetzte (?) Tilgungszeit der Staatsschuld möge so verkürzt werden, daß diese Tilgung nicht den Bürgern zweyer Generationen zur Last falle“, gerecht und billig nennen, so wie man die sorglichen Bemühungen desselben, zum Besten des Landes zu wirken, anerkennen und über die in seiner über diesen Gegenstand gehaltenen Rede entwickelten gesunden Staatsansichten sich erfreuen muß.

Herr Burkhardt hatte seit einiger Zeit sein Forschen auf Lösung der Aufgabe gerichtet: wie eine Beschleunigung der Schuldentilgung ausführbar sey, ohne die ge-

regelten Ausgaben zu nothwendigen, nützlichen und würdigen Landesanstalten zu beschränken und ohne die Unterthanen mit neuen Lasten zu beschweren. Das sicherste Mittel fand er in zwey Plänen, welche er der hohen Versammlung in Vortrag brachte und die durch Abdruck in den Landtagsverhandlungen Seite 27 — 37 zur Kenntniß des Volks gebracht wurden. Die Beachtung über diesen Gegenstand aber sollte erst alsdann erfolgen, wenn man dieselben beym Lesen durch ernstes Nachforschen genauer habe prüfen können.

Beyde Pläne kommen darin überein, daß sie die raschere Schuldentilgung durch Ausgabe einer Million Thaler Papiergeld bewirken sollen und unterscheiden sich dadurch, daß nach dem ersten die Geltung dieses Papiergeldes auf den allgemeinen Staatscredit sich gründen, nach dem zweyten aber der Inhaber eines jeden Scheines durch die erste Hypothek eines Privatgrundstücks gesichert seyn soll.

Diese einen so wichtigen Gegenstand betreffenden Pläne nun sind es, deren Prüfung in vorliegender Abhandlung versucht werden soll. Dem Verfasser desselben scheint aber für diese Untersuchungen folgender Gang zweckmäßig:

Um die Beurtheilung auf eine gründliche und verständliche Weise unternehmen zu können, hält er es durchaus für nöthig, zuerst im Allgemeinen das Wesen des Papiergeldes zu entwickeln und dessen Werth zu würdigen, was aber ohne vorausgeschickte Betrachtungen über Handel und Geld überhaupt nicht geschehen kann (zweyter Abschnitt). Darnach wird er einige allgemeine theoretische Sätze, welche der Darstellung der Pläne zu Grunde gelegt sind, prüfen (dritter Abschnitt), und dann auf jeden Plan insbesondere beurtheilen (vierter und fünfter Abschnitt). Für diejenigen Leser, welche die

Landtagsverhandlungen nicht zur Hand haben, enthält der erste Abschnitt die Darstellung dieser Pläne, wie sie in den Landtagsverhandlungen Seite 27 bis 37 zu lesen ist, wörtlich abgedruckt.

Erster Abschnitt.

Darstellung der zu prüfenden Pläne.

§. 2.

Plan,

zu einer jährlichen Zinsenersparniß von Funfzig Tausend Thalern und der dadurch möglichen Tilgung von Drey Millionen Thaler Staatsschulden, innerhalb Dreyßig Jahren.

Wenn der Besitzer von Kapitalien seine Gelder einem constitutionellen Staate, wie dem Unserigen, gegen Obligation auf solchen anvertraut, — da achtet er die Garantie der Stände, für die gewisse Rückzahl derselben, jeder andern ersten Hypothek gleich; weil die Unterthanen für die, von dem Staate mit Einwilligung der Stände übernommenen, Verpflichtungen solidärisch haften. Eine Staats-Obligation kann jeder Obligation auf Hypothek an die Seite gestellt werden, und sie ist dem besten sechsmonatlichen Wechsel gleich, mit dem Unterschiede, daß jene todt liegt in der Tasche des Gläubigers, dieser hingegen, vermöge seiner Einrichtung, wie baares Geld von einer Hand zur andern übergeht.

Obligationen solcher Art könnten jedoch auch, und noch leichter als Wechsel, Geld vorstellen, wenn ihnen, in paßliche Summen abgetheilt, die Form des Papiergeldes gegeben würde.

Geld trägt Zinsen; die so in Papiergeld umgeschaffenen Obligationen gleichergestalt.

Leihe ich dem Staat Hundert Thaler, so erhalte ich dagegen eine Obligation und jährlich Fünf Thaler Zinsen. Könnte ich nun diese Obligaton in Zehn Noten Papiergeld, eine jede zu Zehn Thalern, umwandeln und würde ich dieses neue Geld wieder an einen Dritten ausleihen, so bekäme ich auch von diesem Fünf Thaler; welches Verfahren unstatthaft seyn würde, weil ich von einer und derselben Summe Zinsen zweymal erhöbe. Es ist deshalb natürlicher, daß der Staat diese Zehn Noten selbst fertigt und mir solche in Zahlung giebt. Damit tilgt er seine Schuld oder erste Hypothek an mich, und mir ist dieses Papiergeld so viel werth als klingende Münze, indem der Staat ein Comptoir errichtet, welches diese Noten gegen baares Geld umwechselt — zu jeder Stunde, wo es gefordert wird, — und derselbe überdies für seine Noten gleiche Bürgschaft stellt, wie für seine übrigen Obligationen.

Diese Ansichten und Grundsätze, in Anwendung gebracht bey unserm Finanzwesen, müßten den größten, sichersten Vortheil gewähren, der je aus einer Finanz-Operation für unser Land entsprungen ist; ohne dadurch den Unterthanen neue Lasten aufzubürden, noch den Staatskredit mehr als bisher in Anspruch zu nehmen.

Solchen Vortheil erläuternd darzustellen, bleibt mir eine angenehme Pflicht und so versuche ich derselben in folgendem zu genügen.

Methode der Ausführung.

Die Landstände kreiren auf verfassungsmäßigem Wege für

Eine Million Thaler

Papiergeld.

Der Zweck desselben ist Tilgung der Landesschulden. Es bedarf daher, zu seiner vollen Wertherhaltung,

1) allen Schutz des Fürsten und der Stände;
2) alles Vertrauen der Unterthanen.

Beyden Anforderungen zu genügen, gilt es hauptsächlich

a) des Fürstlichen und Ständischen Wortes, solches nie und unter keinem Verhältniß über die obige Summe zu vermehren; vielmehr nach Verlauf der Jahre, wo der damit beabsichtigte Zweck erfüllt seyn wird, wieder zu vernichten;

b) der allgemeinen Anerkennung desselben als eine Ehrenschuld, der jede andere Landesschuld untergeordnet bleibt.

Dieses Papiergeld besteht, mit Rücksicht auf die Erleichterung im Umsatz, in Noten von

Ein, Zwey, Fünf, Zehn Thalern.

Diese Noten sind, zu möglichster Vermeidung des Nachahmens und Verfälschens, hinsichtlich des Papiers, der Form und der Kennzeichen, von ganz besonderer Beschaffenheit;

sie werden jedoch einzeln nummerirt und mit eingepreßten Wappen und Werthstempeln versehen; sie enthalten ausdrücklich, daß sie von Seiten des Fürsten und der Stände garantirt wurden;

sie sind, — zu ihrer Gleichstellung mit dem baaren Gelde für denjenigen, welcher durchaus das baare haben muß, — kündbar auf sechs Monate;

sie werden aber gekündigt bey einer zu errichtenden ank-Anstalt, unter dem Namen:

Landes-Bank.

Die Pflicht der Bank ist:

A. pünktliche Einlösung der gekündigten Noten nach Ablauf des Aufkündigungs-Termins;

B. die Noten auf Verlangen zu diskontiren, d. h. den Werth derselben, gegen Abzug von 2½ Proz.

oder sechs Pfennige vom Thaler, baar auszuzahlen.

Beyde Obliegenheiten erheischen einen Geldvorrath, der, seiner Bestimmung nach, unter andern Verhältnissen, von ziemlicher Bedeutung seyn müßte; da inzwischen

1) Zweck und Einrichtung dieser Anstalt ganz verschieden sind von denen gewöhnlicher Banken; da
2) wenn das Publikum nun einmal an die Noten gewöhnt ist, und diese einen verbreiteten Umlauf haben — was bald und schnell geschehen wird — es sich nie erwarten läßt, daß ein großer Theil kurz auf einander zur Einlösung gebracht werden sollte;

so möchte, um so weniger baares Geld in Bereitschaft zu halten seyn und die Summe von

Dreyßig Tausend Thalern

dazu hinreichend erscheinen.

Diese baaren Fonds werden der Bank entweder dadurch geschafft, daß um so viel mehr Noten in Umlauf zu bringen sind, oder daß deren Betrag von der angedeuteten Einen Million gekürzt wird.

Da nun aber dieser Geldvorrath, durch Ein- und Auswechseln, beständig ab- und zunimmt, so erfordert die stets pünktliche Einlösung der gekündigten Noten das falsige zeitige Dispositionen von Seiten des Bank-Direktoriums.

Diesem Erfordernisse sicherer zu begegnen, sind die Namen der Kündiger, die Nummern und der Werth der Noten einzeln in ein Register einzuzeichnen, und der Betrag sämmtlicher Noten von jedem Tag ist in ein Linienfeld auszuwerfen.

Damit jedoch auch dem möglichen Mißbrauche von diesen Kündigungen vorgebeugt werde, so ist der Kün-

diger verbunden, seine Noten mit dem Tage des Ablaufs der sechs Monate bey der Bankkasse zu realisiren; spätere, oder gänzlich versäumte Auslösung hat für den Kündiger die nachtheilige Folge, daß er der Bank, für die ihm unnütz bewahrten Gelder, eine, dem Betrage des Diskonto's gleichkommende, Entschädigung leisten muß, die, im Falle der Verweigerung, durch Strenge beygetrieben wird.

Die Leitung dieser Verhältnisse, so wie der Anstalt im Allgemeinen, steht unter streng rechtlichen, nothwendig sachkundigen, praktisch erfahrnen, vom Fürsten und von den Ständen angeordneten Personen, deren unabhängige Stellung das Vertrauen auf die Noten im Publikum wesentlich befestigen möchte.

Um nun diese Noten ins Publikum zu bringen, wird die Hälfte sämmtlicher Ausgaben des Staates und Großherzoglicher Kammer in Noten bewirkt.

Dagegen, und um dem Werthe derselben, durch befördernde Zirkulation von Hand in Hand, einen noch festern Stand zu verschaffen, müssen

1) alle Landesabgaben der Unterthanen,

2) alle Pacht- und sonstige Gelder an Großherzogliche Kammer

ebenfalls zur Hälfte in Noten geleistet werden, so weit nämlich die Theilbarkeit der Summe es erlaubt.

Auch bey Privatzahlungen werden die Noten dem baaren Gelde gleich geachtet, wenn der gegenüber erhaltene Werth den vollen Betrag der einzelnen Note selbst erreicht und nicht vielmehr unter demselben steht. In diesem letzteren Fall ist der Empfänger auf keine Weise verbunden, sie anders als zu den Bedingungen zu übernehmen, unter welchen sie die Bank in Diskonto wechselt, so fern er sich nicht freywillig versteht, oder verbunden hat.

Zu möglichster Sicherstellung des Publikums dabey

für nachgeahmte oder verfälschte Noten und zu Erlangung der Gewißheit, ob und wie viel dergleichen im Umlaufe sind, wird von Zeit zu Zeit ein bestimmter Tag festgesetzt, an welchem jeder Inhaber von Noten den Werth derselben und die Nummern einzeln zu verzeichnen und, mit seiner Namensunterschrift beglaubigt, an das Bank-Direktorium einzureichen hat. Aus der Vergleichung der Nummern wird ersichtlich, ob solche doppelt oder mehrfach vorhanden sind, in welchem Falle das Bank-Direktorium diese Nummern öffentlich anzeigt, vor deren Annahme warnt und die Besitzer zur sofortigen Einlieferung, gegen Bescheinigung, auffordert, um deren genaue Untersuchung und sonst Nöthiges zu bewirken.

Nutzen der Ausführung.

So wie die Noten in Umlauf gebracht worden sind, so bleibt der Werth derselben, als ein außerordentliches Hülfsmittel, Staatsschulden bis zum Belaufe Einer Million Thaler abzutragen; wodurch jährlich Funfzig Tausend Thaler Zinsen erspart werden.

Denken wir uns nun heute die Staatsschuld bis zur Höhe von Drey Million Thaler; bringen wir davon in Abzug Eine Million durch Noten getilgt, so verbleiben noch Zwey Million. Tragen wir nun diese Zwey Million mittelst vorerwähnt zu ersparenden Funfzig Tausend Thaler Zinsen, nach und nach ab; verwenden wir den Unterschied der, sich jährlich, durch obiges Verfahren, vermindernden Zinsen ebenfalls zur Tilgung der Schulden: so resultirt daraus, daß nach Verlauf von 22 Jahren, also mit dem Jahre 1846, Zwey Millionen Thaler Staatsschulden amortisirt, und so dann innerhalb 8 Jahren, mithin im Jahre 1854 nicht nur die sämmtlichen Noten, bis zu einer Million, vernichtet sind, sondern daß überdies noch ein Ueberschuß von Thlr.

121,524 daraus hervorgehen wird, so wie der Tilgungs- und Notenvernichtungsplan unter A. und B. deutlich beweisen.

Vergleichen wir diese Pläne, A. und B. mit dem, zeither verfolgten, von mir gleichfalls, neben aufgestellten Plane D., so findet sich, daß nach dem Letztern zur Tilgung der Drey Millionen Thaler Schulden, binnen 58 Jahren, aus den Mitteln des Staats, nach Abzug überschießender Thlr. 27,146, entnommen werden müßten:

Thlr. 9,692,854.

Dagegen erfordern die Pläne A. und B. zu gleichen Zwecken, abzüglich überschießender Thlr. 121,524, nur die Summe von 4,378,476.

Die Pläne A. und B. tilgen mithin den Total-Betrag von Drey Millionen Thaler nicht allein um 28 Jahre früher, sondern sie gewinnen dem Staat außerdem noch die Summe von

Thlr. 4,714,378,

sage: Vier Millionen, Sieben mal Hundert und Vierzehn Tausend, Drey Hundert Acht und Siebenzig Thaler.

Betrachtungen im Allgemeinen.

Was nun die Erhaltung der Bankanstalt selbst betrifft, so würde solche zwar einige Kosten verursachen, gleich wie die erste Einrichtung der Noten. Diese Kosten würden aber von nicht großem Belaufe seyn, indem die Bank, durch eine zweckmäßige Einrichtung, auf eine sehr einfache Weise bestehen könnte. Dabey ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Bank ein besonderer Nutzen daraus erwächst, daß ein Jeder, welcher entweder Behufs öffentlicher Abgaben, oder sonstigen Verkehrs Noten gegen baares Geld bey derselben umtauscht, den pari Werth

dafür bezahlen muß, während die Bank diese Noten im Discont 2, 1/12 Prozent wohlfeiler erhält. Eben so bleibt, hinsichtlich der zum Auswechseln bestimmten, und demnach in der Kasse baar vorräthig liegenden Fonds, zu bemerken, daß solche der Bank um so weniger Zinsen kosten, als sie, vermöge des Disconto's, sofort abgezogen werden und die Fonds überdies ursprünglich in unzinsbaren Noten bestehen. Nur in so fern dürften sie imaginair als Verlust bringend zu betrachten seyn, als sie je zuweilen müssig bereit liegen müßten; welcher Verlust jedoch durch einsichtsvolle Verfügungen, von Seiten des Bank-Direktoriums, leicht umgangen werden kann.

Von welcher Seite man übrigens eine solche Anstalt beleuchten mag, immer wird hervorgehen, daß sie auf keine Weise nachtheilig für den Staat wirkt, so wenig, als demselben durch die Einführung der Noten eine andere als diejenige Verbindlichkeit erwächst, so ihm bis jetzt obgelegen. Und die Unterthanen können und werden diesen Noten nicht nur nicht weniger Vertrauen schenken, als den Staats-Obligationen selbst; sondern der Vortheil, die Noten jeden Monat realisirt zu wissen, möchte ihnen sogar, hin und wieder, einen erhöhtern Werth geben.

Wenn aber auch die Erscheinung dieser Noten das Publikum für die erste Zeit beschäftigen sollte, so wird ihm gewiß auch, wenigstens dem denkenden, hellsehenden Theile, nicht entgehen, daß ihnen ein zu sicheres Fundament zu Grunde gelegt ist, als daß ihre Anwendung in unserm Lande nicht zulässig seyn sollte.

Denn ein Papier, das nur für eine gewisse Zeit im Umlaufe bleibt und sowohl der Zahl als der Größe der Summe nach begrenzt ist; ein Papier, welches in seinem Gesammtbetrage jenem der Staatseinkünfte nicht einmal gleich kommt, vielweniger übersteigt; ein Papier,

welches in allen öffentlichen Kassen gleich dem baaren Gelde angenommen wird; ein Papier endlich, welches, wenn auch nicht durch eine ergreifbare Hypothek, doch durch die Bürgschaft der Stände so fundirt steht, daß es nie von seinem pari weichen kann, — muß alle Einreden dagegen entkräften; so wie die Ansicht, daß bey'm Kreiren solcher Noten eine bedeutende Zinsenersparniß bewirkt und dadurch die Amortisation der

Drey Million Thaler

in einem so kurzen Zeitraume, ohne außerordentliche Opfer, möglich werde, — Jedermann klar vor Augen liegen dürfte.

A.

Tilgungsplan

von zwey Millionen Thaler Staatsschuld, mit 50,000 Thlr. jährlichem Amortisations-Fonds, und accrescirenden Zinsen zu 5 Prozent.

Zeit	Jahre.	Summe der Schuld. Thlr.	gr.	Summe der jährl. Zinsen zu 5 Proz. Thlr.	gr.	Summe der sich jährl. mindernden Zinsen zu 5 Proz. Thlr.	gr.	Ursprünglicher Amortisations-Fonds.	Jährl. Amortisations-Fonds. Thlr.	gr.
1824	1	2000000	—	100000	—	—	—	50000	50000	—
1825	2	1950000	—	97500	—	2500	—	50000	52500	—
1826	3	1897500	—	94875	—	5125	—	50000	55125	—
1827	4	1842375	—	92118	18	7881	6	50000	57881	6
1828	5	1784493	18	89224	17	10775	7	50000	60775	7
1829	6	1723718	11	86185	22	13814	2	50000	63814	2
1830	7	1659904	9	82995	5	17004	19	50000	67004	19
1831	8	1592899	14	79645	—	20355	—	50000	70355	—
1832	9	1522544	14	76127	6	23872	18	50000	73872	18
1833	10	1448671	20	72433	14	27566	10	50000	77566	10
1834	11	1371105	10	68555	6	31444	18	50000	81444	18
1835	12	1289660	16	64483	1	35516	23	50000	85516	23
1836	13	1204143	17	60207	5	39792	19	50000	89792	19
1837	14	1114350	22	55717	13	44282	11	50000	94282	11
1838	15	1020068	11	51003	10	48996	14	50000	98996	14
1839	16	921071	21	46053	14	53946	10	50000	103946	10
1840	17	817125	11	40856	6	59143	18	50000	109143	18
1841	18	707981	17	35399	2	64600	22	50000	114600	22
1842	19	593380	19	29699	1	70330	23	50000	120330	23
1843	20	473049	20	23652	12	76347	12	50000	126347	12
1844	21	346702	8	17335	2	82664	22	50000	132664	22
1845	22	214037	10	10701	20	89298	4	50000	139298	4
1846	23	74739	6	3736	23	96263	1	50000	146263	1
1847	24	werden nun die Thlr. obigen . . . bleiben noch in der Amortisations-Kasse nach getilgten Thlr. Schulden .				146263 74739 2000000 71523	1 6 — 19	zur Tilgung verwandter, so f. d. J. 1847 disponibel.		

und in kleinen Summen auf einzelnen Anweisungen dargestellt.

2) Die Eigner kündigen die ersten Hypotheken bis zum Belauf dieser goldnen Hypothek und zahlen sie aus, erhalten aber zum Zahlungstermine

3) zu gleichem Betrage von dem Staate Noten, oder goldne Hypothek-Scheine, — die dem Empfänger die erste Hypothek des Grundstücks sichern, — die sie jedoch dem Gläubiger, gegen seinen Willen nicht aufdringen können; der Staat macht sich dagegen

4) anheischig, vom Tage der Ausgabe der Noten an, den 3ten Theil aller Zahlungen in diesen Noten zu empfangen, oder vielmehr, er nimmt keine andere Zahlung als zu 1/3 Noten an.

Die Grundbesitzer zahlen nun

5) an eine, zu diesem Behufe zu errichtende, Bank (2) in vierteljährlichen Terminen die Zinsen (3) ihrer goldnen Hypothek, statt daß sie sonst den Inhabern ihrer Obligationen Zahlung leisteten. Was so

6) der Bank im ersten Jahr eingegangen, verwendet sie, um Noten damit einzuwechseln, und erst nach dem Verlaufe des ersten Geschäftsjahres kauft sie

7) für den Belauf der Zinsen landständische Obligationen ein. Auf diese Weise hat

---

Anmerk. 2. Die Direktion dieser Anstalt muß einem Mann anvertraut werden, dem es weder an Umsicht, noch an Routine in solchem Geschäfte fehlen darf.

Anmerk. 3. Da die Bank eine Staatseinrichtung würde, so könnten entfernt wohnende Schuldner, hinsichtlich der Zinsenzahlung und deren prompten Einlieferung, angewiesen werden, dieselben an die Kreiskassen zu überliefern, denen dieserhalb die nöthigen Listen einzureichen wären; auch könnte man hierbey die Zahlung in Noten bestimmen, welches die Nachfrage lebhaft erhalten würde.

8) die Bank immer Geld im voraus und kann nicht in Verlegenheit kommen; es könnten ihr indeß nöthigen Falls 10 Respekt-Tage wie bey Wechseln zugestanden werden, wovon sie aber nie Gebrauch machen müßte, es sey denn in einem außerordentlichen Falle, der nicht wohl zu fürchten ist. — Sie zahlt, nachdem ihre Note 6 Monate im Umlauf gewesen (4)

9) unweigerlich und ohne allen Abzug alle Noten, die ihr präsentirt werden. Damit jedoch die Bank zur Zeit der ersten Umwechselung nicht zu sehr gedrängt werde, muß diese so zutreffen, daß um dasselbe Quartal viele Abgaben an den Staat geleistet werden, und es ist nothwendig, daß im ersten Jahre schon die ganze Summe von Einer Million ausgegeben werde. Um den Geschäftsgang zu erleichtern, geschieht die Umwechselung nur am 1sten und 15ten jedes Monats — oder was für Tage man sonst dazu bestimmen will; — dadurch wird jener Fonds hinreichen, welcher durch die Zinsen der Grundeigenthümer eingeht, und wäre im ersten Jahr ein kleiner Zuschuß nöthig, so müßte

Anmerk. 4. Die Umwechselung der Noten von Seiten der Bank erst 6 Monate nachdem die Noten in Kurs sind, ist deshalb anzurathen, damit die Sache gehörig in Gang gebracht werde und die Bank anfänglich nicht einen zu großen Geldvorrath bedürfe; da nun der Staat ~~4 in Abgaben~~ verlangt und die Bank nicht gleich zu viel Noten ausgeben müßte, wird sofort Nachfrage entstehen und dem Grundbesitzer Gelegenheit gegeben, sie los zu werden, im Falle der Gläubiger baares Geld verlangt; dadurch kann es die Bank sogar zwingen, daß die Noten bald mit 1 Proz. über den Werth bezahlt werden; denn der Staat sowohl, als die Unterthanen selbst, sind dabey interessiret, daß die Noten in Kurs kommen, und etwas patriotischer Sinn, hinsichtlich der bereitwilligen Annahme, läßt sich nebenher wohl auch erwarten.

diese Sache des Staats seyn und ist von keiner Bedeutung.

10) Die Grundeigenthümer dürfen ebenfalls nicht gezwungen werden, ihre Hypotheken zu kündigen und Noten zu nehmen, weil diese nur als ein Segen für das Land angesehn werden sollen; aber das Papiergeld, welches

11) nach meiner Meinung dem Lande verbleiben muß, weil es dasselbe gerade um so viel reicher macht und späterhin mit Agio (5) bezahlt werden wird, schließt einen großen Nutzen für die Grundeigner in sich; denn nach der Amortisation der Drey Millionen Thaler Staatsschuld, zahlt

12) keiner derselben jene Zinsen mehr, sondern blos eine kleine Beysteuer zur Erhaltung der wenig kostspieligen Bankeinrichtung. Dieser Vortheil muß den Grundeignern bleiben, damit sie zuerst die Hand bieten, die Noten in Umlauf zu bringen. Es könnten auch die Zinsen von der, nach der Total-Tilgung der Staatsschulden disponible bleibenden, Summe, wenn diese als Aktiv-Kapital bestände, zu jenen Erhaltungskosten verwendet werden.

Daß ein Gut so viel höher beym Verkaufe bezahlt wird, als man zinsenfreies Kapital darin besitzt, ist

---

Anmerk. 5. In allen Ländern hat man Papier, so lange es noch ganz gut war, höher als Metall geschätzt und mit Agio bezahlt. Das Königreich Sachsen zeugt heute noch davon. Noten haben überdies, außer der Aufbewahrung und Versendung großer Summen, manchen Vortheil; unter andern den, daß sie nicht leicht zu stehlen sind, wenn der Eigener die Nummern notirt hat, oder vielmehr, daß man den Dieb leichter entdecken könne; derselbe Fall ist bey etwaigem Verlieren u. s. w.

natürlich 6). Dura, solche Einrichtung wird daher der Belauf der goldenen Hypothek, nach Verlauf der Amortisation, geradezu ein Geschenk für die Grundeigner.

Da nun das geschätzte 1/10 viel mehr als Eine Million Thaler betragen würde, müßte man das Einzeichnen zur goldenen Hypothek als eine Vergünstigung betrachten und den Eigeneren, welche sich zuerst bereitwillig erklären, dabey den Vorzug einräumen. So viele Einsichtsvolle würden sich bald finden, als zu jenem Kapital erforderlich sind; sie interessiren sich in der That dadurch, daß sie die Zirkulation der Noten anfänglich begünstigen, blos für ihren eigenen Vortheil. Grundstücksbesitzer, deren Grundstücke schuldenfrey, und solche Einzelne, welche nicht zum Belaufe der goldenen Hypothek verschuldet sind, oder Wohlhabende, welche sie ohne Anstand einlösen, werden die ersten seyn, welche die Einrichtung begründen. 7).

Anmerk. 6. Wer ein Guth kauft, sagt sich, wenn es 10,000 Thlr. kostet, muß der Ertrag so groß seyn, daß er die Zinsen deckt. Diese sind 500 Thlr., so viel Zinsen hat man aber auch nur für 11,000 rthlr. zu zahlen, wenn in einem gleichen Guthe 1000 Thlr. goldene Hypothek sind, die keine Zinsen — nach der Tilgung — geben. Für ein solches Guth kann man mithin 11,000 Thlr. zahlen, denn es liefert einen eben so hohen Ertrag, als jenes ohne goldene Hypothek für 11,000 Thlr.; so muß sich alles Grundeigenthum im Werthe nach Verlauf jener Epoche erhöhen, was sich zur rechten Zeit zum Einzeichnen melden.

Anmerk. 7. Der Grundeigner, welcher keine Schulden hat, wird die Noten nehmen und sie gegen Zinsen ausleihen. Gewinnt er auch in den ersten 30 Jahren nichts daran, so sind ihm doch, nachdem die Schuld getilgt ist, die jährlichen ganzen Zinsen gewonnen dadurch, daß er blos den Namen hergiebt, das Geld zu sichern.

Ist die Anstalt einmal ins Leben getreten, und findet der Verkauf, oder die Abtretung eines Guthes, oder Grundstücks, ganz oder theilweise Statt, so kann dieses dem Institut auf keine Weise hinderlich werden. Beym Verkauf eines Guthes oder Grundstücks tritt der neue Eigener in die Verbindlichkeit seines Vorgängers, ohne weiteres; denn man hält sich an das Guth, nicht an den Eigner, dessen Garantie nicht durchaus nothwendig ist. In den seltenen Fällen, daß ein Guth oder Grundstück theilweise verkauft oder abgetreten würde, so bleibt der kürzeste Weg der, daß der Eigner der Bank die goldene Hypothek auszahlt und sich so davon frey macht; die Bank ruft nun die Noten auf, löst sie ein und stellt sie dem Eigener annullirt zurück; kann den theilweisen Eigenern aber auf ihr Grundstück neue Noten geben, wenn sie es wünschen. Hier möchte der Fall eintreten, daß die alten Noten nicht alle eingiengen, und dann garantiere für solche die Bank allein, die das Geld dafür besitzt, welches aber, der Seltenheit wegen, dem Kredit auf keine Weise Abbruch thun kann. Die Noten selbst könnten, nach dem beygefügten Formulare, die Gestalt eines Wechsels erhalten und, mit den angemerkten Unterschriften (8) versehen, auf der Rückseite durch Linien in viele Fächer getheilt werden, in welche Jeder,

---

Anmerk. 8. Die Unterschriften würden eigenhändig zu vollziehen seyn: von dem Landtagsvorstande zum Zeichen, daß das ganze Land Gemeinbürge sey; von dem Bank-Director, daß die Sache richtig so in der Bank verzeichnet; und von dem Grundstückseigner, daß sein Eigenthum als Special-Hypothek diene, die in dem Fall angegriffen werden könnte, wenn die Bank ja einmal nicht Geld geben wollte. Die Veränderung der Personen dabey würde nichts thun, da das Land für den Landtagsvorstand, die Bank für ihre Direktoren und das Grundstück für seine Eigener haftet.

durch dessen Hände sie passiren, seinen Namen einzeichnete. Dieses würde eine Art Indossement abgeben und das Nachahmen um so schwieriger machen, als sich nicht erwarten läßt, daß nicht bald mehrere sehr bekannte Signaturen auf den meisten solcher Noten ständen; falsche würden also schwieriger Eingang finden, da fingirte Indossements in den mehresten Fällen leicht entdeckt würden. Die Pflicht des Indossirens kann indeß dem Geber vom Empfänger erlassen werden.

Unter solcher Form und Bedingungen würden auch die Nachbarstaaten dem Papiere gern Glauben schenken.

Die Vortheile, welche übrigens dem Land aus diesem zweyten Plan erwachsen, erscheinen so bedeutend, daß sie gleichfalls verdienen näher bezeichnet zu werden.

Nach dem was über den Plan D. schon einmal gedacht ist, würde derselbe in 58 Jahren, zur Tilgung von drey Millionen Thalern, aus der Kasse des Staates erfordern:

Thlr. 9,092854.

Der Plan C. bedürfte dagegen zu gleichem Zweck in 30 Jahren nur die Summe von 4,333864.

Es wären daher dem Lande in dieser Zeit durch ihn gewonnen Thlr. 4,758990,

sage: Vier Millionen, Sieben mal Hundert Acht und Funfzig Tausend, Neun Hundert und Neunzig Thaler.

Nr. 13465. Thlr. 5 Conv. Mz.

Formular der Noten.

Nr. 13465. für Thlr. 5 Conv. Mz.

Auf Verlangen zahlt das Bank-Comptoir der VEREINTEN GRUNDBESITZER des Grofsherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach zu Weimar

Fünf Thaler in Conventions-Münze

gegen diesen Schein der GOLDNEN HYPOTHEK, des Grundstücks Nr. 134. wie es zum Zehentheil Werth, im offnen Landes-Kataster verzeichnet, als bürgend in PRIORITÄT mit seinem ganzen Werthe.

Namens der vereinten Grundbesitzer, der Landtagsvorstand.

N. N. N. N. N. N.

Eigner des Grundstücks der Special-Hypothek.

(Stempel.) N. N.

Director des Bank-Comptoirs als Acceptant.

N. N.

C.

Tilgungsplan

von drey Millionen Thaler Staatsschuld, mit 50,000 Thlr. jährlichem Amortisations-Fonds, und accrescirenden Zinsen zu 5 Prozent.

Zeit	Jahre.	Summe der Schuld. Thlr.	gr.	Summe der jährl. Zinsen zu 5 Proz. Thlr.	gr.	Summe der sich jährl. mindernden Zinsen zu 5 Proz. Thlr.	gr.	Ursprünglicher Amortisations-Fonds.	Jährl. Amortisations-Fonds. Thlr.	gr.
1825	1	3000000	—	150000	—	—	—	50000	50000	—
1826	2	2950000	—	147500	—	2500	—	50000	52500	—
1827	3	2897500	—	144875	—	5125	—	50000	55125	—
1828	4	2842375	—	142119	—	7881	—	50000	57881	—
1829	5	2784494	—	139225	—	10775	—	50000	60775	—
1830	6	2723719	—	136186	—	13814	—	50000	63814	—
1831	7	2659905	—	132995	—	17004	—	50000	67004	—
1832	8	2592900	—	129645	—	20355	—	50000	70355	—
1833	9	2522545	—	126127	—	23872	—	50000	73872	—
1834	10	2448672	—	122434	—	27566	—	50000	77566	—
1835	11	2371105	—	118555	—	31444	—	50000	81444	—
1836	12	2289661	—	114483	—	35516	—	50000	85516	—
1837	13	2204144	—	110207	—	39792	—	50000	89792	—
1838	14	2114351	—	105718	—	44282	—	50000	94282	—
1839	15	2020069	—	101003	—	48996	—	50000	98996	—
1840	16	1921072	—	96054	—	53946	—	50000	103946	—
1841	17	1817126	—	90856	—	59143	—	50000	109143	—
1842	18	1707982	—	85999	—	64600	—	50000	114600	—
1843	19	1593381	—	79669	—	70330	—	50000	120330	—
1844	20	1473050	—	73653	—	76347	—	50000	126347	—
1845	21	1346703	—	67335	—	82664	—	50000	132664	—
1846	22	1214038	—	60702	—	89298	—	50000	139298	—
1847	23	1074740	—	53737	—	96263	—	50000	146263	—
1848	24	928477	—	46424	—	103576	—	50000	153576	—
1849	25	774901	—	38745	—	111255	—	50000	161255	—
1850	26	613646	—	30682	—	119318	—	50000	169318	—
1851	27	444328	—	22216	—	127784	—	50000	177784	—
1852	28	266544	—	13327	—	136673	—	50000	186673	—
1853	29	79871	—	3993	—	146007	—	50000	196007	—
1854	30	werden nun die Thlr.				196007	—	zur Tilgung		
		obiger . . .				79871	—	verwendet, so er-		
		scheint ein Ueberschuß								
		von . . .				116136	—	baar vorräth. excl.		
		d. z. Notenausw.-Fonds								
		best. Interess. v. J. 1824				50000	—			
					Thlr.	166136	—			

D.

Tilgungsplan

von drey Millionen Thaler Staatsschuld, mit Zehn Tausend Thalern jährlichem Amortisations-Fonds und accreszirenden Zinsen zu 5 Prozent.

Zeit.	Jahr.	Summe der Schuld. Thlr.	gr.	Summe der jährl. Zinsen zu 5 Proz. Thlr.	gr.	Jährlicher Amortisations-Fonds. Thlr.	gr.	pf.
1824	1	3000000	—	150000	—	10000	—	—
1825	2	2990000	—	149500	—	10500	—	—
1826	3	2979500	—	148975	—	11025	—	—
1827	4	2968475	—	148424	—	11576	—	—
1828	5	2956899	—	174845	—	12155	—	—
1829	6	2944744	—	147237	—	12763	—	—
1830	7	2931981	—	146599	—	13401	—	—
1831	8	2918580	—	145929	—	14071	—	—
1832	9	2904509	—	145225	—	14775	—	—
1833	10	2889734	—	144487	—	15513	—	—
1834	11	2874221	—	143711	—	16289	—	—
1835	12	2857932	—	142897	—	17103	—	—
1836	13	2840829	—	142041	—	17959	—	—
1837	14	2822870	—	141144	—	18856	—	—
1838	15	2804014	—	140201	—	19799	—	—
1839	16	2784215	—	139211	—	20789	—	—
1840	17	2763426	—	138171	—	21829	—	—
1841	18	2741597	—	137080	—	22920	—	—
1842	19	2718677	—	135934	—	24066	—	—
1843	20	2694611	—	134731	—	25269	—	—
1844	21	2669342	—	133467	—	26533	—	—
1845	22	2642809	—	132140	—	27860	—	—
1846	23	2614949	—	130747	—	29253	—	—
1847	24	2585696	—	129285	—	30715	—	—
1848	25	2554981	—	127749	—	32251	—	—
1849	26	2522630	—	126137	—	33863	—	—
1850	27	2488867	—	124443	—	35557	—	—
1851	28	2453310	—	122666	—	37334	—	—
1852	29	2415976	—	120799	—	39201	—	—
1853	30	2376775	—	118839	—	41161	—	—
1854	31	2335614	—	116781	—	43219	—	—
1855	32	2292395	—	114620	—	45308	—	—
1856	33	2247015	—	112351	—	47649	—	—

Zeit.	Jahr.	Summe der Schuld. Thlr.	gr.	Summe der jährl. Zinsen zu 5 Proz. Thlr.	gr.	Jährlicher Amortisations-Fonds. Thlr.	gr.	pf.
1857	34	2199366	—	109968	—	50032	—	—
1858	35	2149334	—	107467	—	52533	—	—
1859	36	2096801	—	104840	—	55160	—	—
1860	37	2041641	—	102082	—	57918	—	—
1861	38	1983723	—	99186	—	60814	—	—
1862	39	1922909	—	96145	—	63855	—	—
1863	40	1859054	—	92953	—	67047	—	—
1864	41	1792007	—	89600	—	70400	—	—
1865	42	1721607	—	86080	—	73920	—	—
1866	43	1647687	—	82384	—	77616	—	—
1867	44	1570071	—	78504	—	81496	—	—
1868	45	1488575	—	74429	—	85571	—	—
1869	46	1403004	—	70150	—	89850	—	—
1870	47	1313154	—	65659	—	94342	—	—
1871	48	1218812	—	60941	—	99059	—	—
1872	49	1119753	—	55988	—	104012	—	—
1873	50	1015741	—	50787	—	109213	—	—
1874	51	906528	—	45326	—	114674	—	—
1875	52	791854	—	39593	—	120407	—	—
1876	53	671447	—	33572	—	126428	—	—
1877	54	545019	—	27251	—	132749	—	—
1878	55	412170	—	20614	—	139386	—	—
1879	56	272884	—	13644	—	146356	—	—
1880	57	126528	—	6326	—	153674	—	—
1881	58	verwendet man die			Thlr.	153674	—	—
		zur Tilgung obiger				126528	—	—
		so bleiben f. d. J. 1881 disponibel.			Thlr.	27146	—	—

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Untersuchungen über Handel und Geld, insbesondere über Papiergeld, als Vorbereitung für die folgenden Erörterungen.

§. 4.

Ueber Verkehr und Preis im Allgemeinen.

Um unsern Geist möglichst auszubilden und dadurch dem Ziele des menschlichen Lebens uns möglichst zu nähern, müssen wir, wegen der Beschränktheit unsers Geistes, gesellschaftlich lebend, die verschiedenen dazu nöthigen Thätigkeiten unter uns vertheilen. Geschäftssonderung ist nothwendig, die menschliche Thätigkeit mag auf unsere Bildung unmittelbar oder mittelbar, d. h. auf Ordnung der geselligen Verhältnisse und auf Beherrschung der äußern Natur, gerichtet seyn. Bey unserm Streben nach Beherrschung der äußern Natur liegt noch ein besonderer Grund der nöthigen Arbeitstheilung in dem Umstande, daß die verschiedenen, für das menschliche Leben tauglichen Naturgegenstände in den verschiedenen Gegenden der Erde vertheilt sich befinden. Betrachten wir diese in dem Wesen des Menschen und der äußern Natur ihren Grund habende Nothwendigkeit der Arbeitstheilung, so kann es uns nicht auffallend seyn, wenn wir überall und immer die Stufe der Bildung und des

Wohlstandes [1]) in einem gerechten Verhältnisse mit den Fortschritten der Geschäftssonderung erblicken.

Betreiben aber die Menschen das Gewerbswesen [2]) mit getheilter Arbeit, und gibt es unter ihnen auch solche, die nicht selbst einem Gewerbe obliegen, sondern nur andern persönliche Dienste leisten, so muß bey den einzelnen Ueberfluß und Mangel an Gütern und Arbeit entstehen. Dieses Mißverhältniß kann nur dadurch ausgeglichen werden, daß jeder über seine Arbeit und die Erzeugnisse seiner Thätigkeit frey verfügend, an andere abgibt, was er im Ueberfluß hat, und dafür sich geben läßt, was ihm fehlt.

Den Inbegriff dieser freywilligen Austauschungen nennen wir Tauschverkehr, auch schlechthin Verkehr, auch Handel oder Umsatz, und das, was der eine dem andern für etwas im Verkehre hingibt, oder was er für etwas empfängt, heißt der Preis [3]) davon. Alle Gegen-

---

1) Mit dem Worte Wohlstand bezeichnen wir dasjenige Verhältniß eines gebildeten Menschen zur äußern Natur, das den Forderungen seiner Bildung entspricht.

2) Das Wort Gewerbswesen deutet den ganzen Kreis menschlicher Thätigkeiten an, welche unmittelbar auf die äußere Natur gerichtet sind, um solche zu nöthigen, unserm Leben mit ihren Gegenständen zu dienen, und wir rechnen dahin die sämmtlichen Zweige des Landbaues, die verschiedenen Arten der Kunsterzeugung (Handwerke, Fabriken und Manufacturen) und des Handels. Persönliche Dienstleister aber sind die Bedienten, Aufwärter, Schreiber, Staatsdiener, Aerzte u. s. w.

3) Von dem Begriffe Preis muß man sorgfältig unterscheiden den Begriff Werth. Mit dem Worte Werth bezeichnet nehmlich die Volkswirthschaftslehre die Tauglichkeit zum menschlichen Leben, welche wir an irgend einem Gegenstande der äußern Natur erkennen und schätzen. Werthvolle

stände, welche in den Verkehr kommen, Natur- und Kunsterzeugnisse, die Mittel der Gütererzeugung (Arbeit, Grundstücke und Kapital), dingliche Rechte und Forderungen können demnach als Preis gegeben, und als Preis empfangen werden. Der Preis aber ist Veräußerungspreis (Kaufpreis) oder Benutzungspreis (Pacht, Miethzins, Arbeitslohn, Zinsen u. dgl.), je nachdem im Verkehre das Eigenthumsrecht oder das bloße Benutzungsrecht abgetreten oder erworben wird.

Aus diesem Gesichtspunkte muß man den Handel und die Preise betrachten, wenn man beydes in seinem wahren Wesen erkennen und die Maßregeln, welche zur Förderung des Verkehrs und zur Regelung der Preise ergriffen werden, richtig beurtheilen will. Der Verkehr erscheint uns hier als das einzige Mittel, wodurch die von der vereinigten Thätigkeit der Volksglieder hervorgebrachten Güter gerecht, d. h. so unter denselben vertheilt werden können, daß ein jeder davon so viel erhalte, als ihm wegen seiner Theilnahme bey der Hervorbringung gebührt, sey es, als Arbeiter, als Grundeigner oder als Kapitalist. Die Preise erscheinen uns als die Formen, in welchen diese Güter unter die einzelnen Volksglie-

---

Dinge nennt sie Güter. Ueberall, wo Menschen leben, erblicken wir werthvolle Dinge, aber nicht überall preisfähige, sondern nur da, wo ein Verkehr Statt findet. Der Begriff Werth gehört dem Verhältnisse des Menschen zur äußern Natur überhaupt an, der Begriff Preis aber nur der verkehrenden menschlichen Gesellschaft. Diese zwey von einander wesentlich verschiedenen Begriffe werden nicht bloß im gemeinen Leben, sondern auch in den meisten Schriften häufig verwechselt, und doch ist ohne ihre strenge Scheidung eine klare Einsicht in das wirthschaftliche Leben der Menschen unmöglich, und insbesondere ist sie Bedingung einer deutlichen Kenntniß des Geldwesens.

der vertheilt werden. Daß aber ein jeder empfange, was ihm zukommt, dieß verlangt nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Klugheit, weil sonst die Lust zur Arbeit, zur Benutzung der Grundstücke und zum Ansammeln und Anwenden der Kapitalien [4]) geschwächt und dadurch der Volkswohlstand gestört oder ganz vernichtet wird. Von dem Gange des Verkehrs und von dem Stande der Preise hängt demnach nicht blos ein gerechtes Zusammenleben der Menschen ab, sondern auch die Möglichkeit des Nationalwohlstandes, ja selbst die Möglichkeit der Bildung, weil Bildung nicht seyn kann ohne Wohlstand.

§. 3.

Ueber Geld und Münze im Allgemeinen.

Unmittelbarer Verkehr d. h. solcher, wo ein jeder das, was er braucht, unmittelbar eintauscht gegen das, was er übrig hat, und sich nicht des Geldes als eines Vermittlers bedient, (Tauschhandel im engern Sinne) war der Handel eines jeden Volks in frühster Zeit. Der Verkehr mit Gebrauch des Geldes (auch Kaufhandel genannt) ging erst aus jenem hervor, und zwar auf folgende Art: Bey dem unmittelbaren Verkehre findet die große Schwierigkeit Statt, jemanden zu finden, der das hat, was man braucht, und das begehrt, was man im Ueberfluß hat, und noch dazu in verlangter Menge

4) Mit dem Worte Kapitalien benennt man nicht unschicklich die über unser gegenwärtiges Bedürfniß hinausreichenden Gütervorräthe aller Art, mögen sie bestimmt seyn, in der Zukunft das Leben unmittelbar zu erhalten und zu fördern z. B. solche Vorräthe an Speisen, oder nur mittelbar d. h. als Mittel zur Erzeugung anderer Güter z. B. Vorräthe an Werkzeugen, Zugvieh u. dergl.

und Beschaffenheit. Ein Viehzüchter wünscht Tuch gegen ein Rind einzutauschen, sein Nachbar kann ihm Tuch geben, braucht aber kein Rind, ein anderer, der ebenfalls Tuch übrig hat, begehrt zwar Fleisch, aber nicht in so großer Menge u. s. w., so daß der Viehzüchter viel Zeit und Mühe aufwenden muß, um den beabsichtigten Handel in Ausführung zu bringen. Diese Schwierigkeit ist aber bey verschiedenen Tauschgegenständen verschieden, am geringsten ist sie bey solchen Gütern, welche allgemein Werth haben, sich leicht fortschaffen lassen und leicht aufzubewahren sind. Sie tauscht jeder gern ein, auch wenn er sie nicht selbst braucht, weil er weiß, daß er durch selbige sich leicht im Verkehre seine Bedürfnisse verschaffen kann. Mit der Zeit kommt es dahin, daß ein jeder alles das, was er braucht, nicht unmittelbar gegen das, was er übrig hat, vertauscht, sondern solche eben bezeichnete Waaren als Vermittler (als Preisausgleicher) anwendet. Der Viehzüchter tauscht nun nicht das Tuch gegen sein Rind ein, sondern er gibt dieses für jene Waare hin, und kauft sich damit Tuch. Ein Gut aber, das, um jene Schwierigkeit zu entfernen, zu solcher Preisausgleichung angewendet wird, nennt unsre Sprache vorzugsweise Geld, weil es die ausgedehnteste und sicherste Geltung hat.

Bey verschiedenen Völkern sehen wir verschiedene Güter als Geld gebraucht, je nachdem bey ihnen diese oder jene Waare durch solche Eigenschaften sich auszeichnet, z. B. in Virginien Taback, in Westindien Zucker, bey Hirtenvölkern Vieh, bey den meisten aber Metalle, als Eisen, Kupfer, Zinn, besonders aber Gold und Silber. Früher dienten die edlen Metalle nur zu Hausgeräthen, zum Schmucke der Kleider und Waffen, erst später benutzte man sie als Geld, und mit der Zeit wurde bey allen gebildeten Völkern dieser Gebrauch derselben vor-

herrschend, weil sie wegen ihres allgemeinen Werthes, ihrer großen Dauerhaftigkeit, Seltenheit und schwierigen Gewinnung, Theilbarkeit und wegen anderer Eigenschaften sich mehr als irgend ein andres Gut zu diesem Behufe eignen. Anfangs bediente man sich dazu des Goldes und Silbers in Barren, so daß die Verkehrenden genöthigt waren bey jeder Preisausgleichung die Metallstücke zu probieren, zu theilen und abzuwägen, Geschäfte, welche nicht nur viel Mühe und Zeit kosteten, sondern auch Kenntnisse von der Güte der Metalle und der Richtigkeit der Wagen verlangten; später erst wurden die edeln Metalle unter Aufsicht der Regierung geprüft, abgewogen und getheilt, den einzelnen Stücken eine zum Umlaufe schickliche Form gegeben, und darauf ein Zeichen von ihrer Güte und ihrem Gewichte gebracht. Durch das Prägen zum Verkehre schicklich gemachte Metallstücke nennt man Metallmünzen oder schlechthin Münzen.

Von solchem Gebrauche eines Gutes zum Ausgleichen der Preise müssen wir aber sorgfältig unterscheiden den Gebrauch eines allgemeinen Preismaßes (Preismessers, Preismaßstabes). Nähmlich um den Ausdruck der Preise der Dinge vereinfachen, und viele Preise in einer Zahl ausdrücken zu können, und um dadurch das Sprechen und Schreiben über Preisverhältnisse, und das Aufbewahren derselben im Gedächtnisse zu erleichtern, pflegt man den Preis eines Guts als Einheit anzunehmen und die übrigen Preise damit zu messen und darauf zu reduciren, eben so wie man sich im gemeinen Leben des Fußes bedient, um damit die verschiedenen vorkommenden Längengrößen zu messen. Da wo Geld üblich ist, nimmt man gewöhnlich den Preis des Geldes als Maß an, und wenn mehrere Güter zum Preisausgleichen angewendet werden, den Preis desjenigen derselben, das am häufig-

ken dazu gebraucht wird. Bey uns ist der Preis des Silbers der allgemeine Preismesser. Damit messen wir die Preise aller Tauschgegenstände, selbst den Preis des Goldes. Wie viel wir durch den Gebrauch eines solchen allgemeinen Preismaßes gewinnen, wird folgendes Beyspiel zeigen:

Gesetzt es kommen im Handel 100 verschiedene Tauschgegenstände vor, als Brod, Fleisch, Arbeit, Grundstücke, Silber u. s. w. Will ich nun die Preisverhältnisse aller dieser Dinge unter einander ohne ein solches Preismaß angeben, so ist die Angabe von 4950 solchen Verhältnissen nöthig (nähmlich für m Gegenstände $\frac{m(m-1)}{2}$ Verhältnisse); bediene ich mich aber eines solchen Preismaßes, so beträgt die Anzahl der anzugebenden Preisverhältnisse nur 99. Dort hat das Gedächtniß 4950, hier nur 99 Verhältnisse zu merken.

Nicht unbedeutend ist dieser Vortheil, den uns die Anwendung eines allgemeinen Preismessers gewährt, doch unendlich größer ist der Gewinn, welchen wir durch den Gebrauch eines allgemeinen Preisausgleichers (Geldes), und insbesondere durch den Gebrauch des gemünzten Geldes erlangen. Welche Schwierigkeiten der Tauschhandel hat, wurde schon oben angedeutet. Diese werden durch das Geld aufgehoben, und dadurch große Ersparnisse an Zeit und Mühe gemacht, so daß nun jeder mit derselben Arbeit und in derselben Zeit mehr Güter hervorbringen kann, als vorher. Die dadurch einem jeden gewordene Hoffnung auf reichliche Belohnung der Arbeit, und die einem jeden geöffnete sichere Aussicht zu leichtem Absatze seiner Erzeugnisse und zu leichter Befriedigung der eignen Bedürfnisse auf dem Wege des Verkehrs, wird ein mächtiger Sporn zum Fleiße und zur Vermehrung der Geschicklichkeit und Erweiterung der

Kenntnisse. Kamen früher nur Güter der Nothwendigkeit auf den Markt, so sehen wir daselbst nun auch Güter des Wohllebens.

Nachdem Geld den Verkehr beflügelt hat, wirkt dieser mächtig auf Ausbildung der Arbeitstheilung zurück, aus welcher er ursprünglich hervorgegangen ist. Es kann nun eine Classe persönlicher Dienstleister entstehen, und ein selbstständiger Gelehrtenstand, die stärkste Wurzel an dem Baume unsers geistigen Völkerlebens. Der Gebrauch des Geldes erscheint auch höchst wichtig, wenn wir dessen Einfluß auf das Volkskapital, eine der wesentlichsten Bedingungen des Nationalwohlstandes, beachten; denn durch Geld, besonders durch Metallmünzen wird nicht nur das Ansammeln von Vorräthen ungemein erleichtert, sondern auch das Leihen und Borgen derselben sehr befördert, so daß die vorhandenen Kapitale nicht müssig liegen, sondern stets der Erzeugung neuer Güter dienen. Dem gemäß kann man wohl behaupten, mit den Thalern, Groschen und Pfennigen komme erst wahrer Gütergenuß zu dem Vornehmen, wie zu dem Niedrigen, zu dem Reichen wie zu dem Armen; ja ohne sie kein Wohlstand, keine Bildung. Ist es demnach nicht die dringendeste Nothwendigkeit, daß ein Vorschlag, welcher eine Veränderung unsers Geldwesens betrifft, von allen Seiten mit größter Sorgfalt beleuchtet werde?

§. 6.

Ueber das Wesen des Creditgeldes und insbesondere des Papiergeldes.

Nachdem wir im Allgemeinen das Wesen und den Nutzen des Geldes entwickelt haben, können wir auf eine gründliche und verständliche Weise von der Natur und dem Werthe des Papiergeldes sprechen.

Wenn eine Gesellschaft, unter deren Gliedern Treu und Glauben herrscht, das Gut, welches ihr als Geld dient, nicht in gehöriger Menge besitzt, so kann leicht diesem Mangel dadurch abgeholfen werden, daß derjenige unter ihnen, welcher den größten und ausgebreitetesten Credit hat, auf gewisse Geldsummen lautende, und auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine ausgibt, und verspricht, einem jeden Vorzeiger derselben augenblicklich ohne allen Abzug so viel baares Geld auszuzahlen, als der Schein besagt. Solche Anweisungen können in dieser Gesellschaft die Stelle des Geldes vertreten, und man kann sie deßhalb mit Recht Stellvertreter des Geldes (Repräsentanten, Surrogate) nennen. Will man ihnen auch den Namen Geld beylegen, so kann man sie schicklich Creditgeld (Glaubensgeld), das eigentliche oder baare Geld aber Pfandgeld nennen; denn die Geltung von diesem beruht auf dem Preise des Stoffes, aus welchem es bereitet ist, so daß es dem Empfänger gleichsam als Faustpfand dient, die Geltung von jenem aber beruht auf dem Credite des Ausstellers. Gebe ich für einen Speciesthaler (Pfandgeld) Waaren hin, so weiß ich, daß ich mir im Verkehre für das darin enthaltene feine Metall (ungefähr) eben so viel Bedürfnisse verschaffen kann, als ich würde für die Waaren erhalten haben, die ich für den Speciesthaler hingebe; lasse ich aber jemanden Waaren für einen Papierthaler (Creditgeld) ab, so thue ich es in der Ueberzeugung, daß der Aussteller desselben (oder andre an dessen Stelle), mir dafür beym Vorzeigen augenblicklich ohne alle Abzüge einen Silberthaler auszahlen könne, wolle und werde 5).

5) Gleicht eine Metallmünze weit höhere Preise aus, als das

Aus welchem Stoffe solches Creditgeld gefertigt sey, ist in Hinsicht auf die Geltung gleichgültig, nur ist aus andern Gründen zu bedingen, daß diese Anweisungen schwer nachzumachen seyen, daß ihr Stoff und die Bereitung daraus wenig koste, und daß sie sich leicht handhaben und fortschaffen lassen. Diese Eigenschaften kann, wie es scheint, ein Papier-Creditgeld am vollkommensten in sich vereinigen, und deßhalb ist unser Creditgeld gewöhnlich Papiergeld. Jedoch gibt es auch lederues, eisernes, kupfernes u. dergl.

Das Wort Papiergeld wird in weiterer und engerer Bedeutung gebraucht. Bisweilen bezeichnet man damit denselben Begriff, dem wir so eben den Ausdruck Creditgeld beygelegt haben, weil unser Creditgeld größtentheils von Papier bereitet ist; üblicher aber ist es damit von Papier gefertigte, auf den Inhaber lautende und nicht zinsentragende Anweisungen, deren eigentliche Bestimmung ist, Gelddienste zu leisten, zu bezeichnen, mögen sie zu diesem Behufe von der Regierung oder von einer Bankanstalt, (Staatsbank, Nationalbank oder Privatbank) ausgegeben seyn. So setzt man Papiergeld andern Anweisungen entgegen, welche zinsentragend sind, und diese Bestimmung nicht haben, jedoch ebenfalls bisweilen die Stelle des Geldes vertreten können. Solche sind z. B. zinsentragende Staatsobligationen, Actien, trassirte Wechsel der

---

in ihr enthaltene Metall ungeprägt ausgleichen würde, so ist sie theils Pfandgeld, theils Creditgeld. Man könnte sie unvollkommenes Pfandgeld, oder Pfand-Creditgeld nennen. Ist jenes Mehr der Preisausgleichung nicht bedeutend, und steht es in gerechtem Verhältnisse mit den Erzeugungskosten der Münze (Schlag- oder Prägschätze), so ist sie doch ein vollkommenes Pfandgeld zu nennen.

Kaufleute u. dergl. Diesem Sprachgebrauche folgen wir hier.

§. 7.

Vorzüge des Pfandgeldes und Papiergeldes.

Vergleichen wir nun das Pfandgeld (insbesondere Gold und Silbergeld) mit dem Creditgelde (insbesondere Papiergelde), so finden wir, daß keines unbedingt für den besten Preisausgleicher erklärt werden könne, sondern daß jedes seine Vorzüge habe. Die von jenem sind folgende:

1) Für Preisausgleichungen, wo die gegen einander auszutauschenden Gegenstände durch Zeit und Raum getrennt sind, ist es ein weit sicheres Ausgleichungsmittel, weil dessen Geltung auf seinem Stoffe beruht.

2) Sein Wirkungskreis ist weit ausgedehnter. Gold- und Silbergeld sind gegenwärtig Weltgeld, wenigstens das Geld aller gebildeten Nationen, und solche Völker, welche Tauschhandel treiben oder ein anderes Geld haben, nehmen doch gern das Gold und Silber als Waare z. B. die Chinesen. Creditgeld und insbesondere Papiergeld kann nur Privat-, höchstens Staats- und Volksgeld seyn. Papiergeld kann nur die Glieder einer kleinen Gesellschaft verbinden, Gold und Silbergeld ist ein Band, das die ganze lebende Menschheit umschlingt.

3) Metallgeld reitzet mehr zum Kapitalsammeln, weil sein Preis sicherer, unveränderlicher, und seine Geltung ausgedehnter ist.

Also gerade den wichtigsten Forderungen, welche man an ein gutes Geld zu machen hat, leistet unser Metallgeld Genüge. Diese Vorzüge wird es auch behaupten, so lange die Menschen nicht *ein* Volk und *einen* Staat ausmachen werden. Doch auch der größte

Freund dieses Geldes kann es nicht in jeder Hinsicht dem Creditgelde und besonders dem Papiergelde vorziehen, sondern muß diesem nachstehende Vorzüge einräumen:

1) Sein Stoff kostet nichts oder doch nur sehr wenig, so daß ein Volk, das an die Stelle des Metallgeldes Papiergeld setzt, bedeutende Ersparnisse macht, gleich einem Gewerbsmanne, der seine kostspieligen Werkzeuge abschafft, und weniger kostende einführt. Die Nation braucht beym Gebrauche dieses Creditgeldes ein weit geringeres Kapital, oder dasselbe Kapital bringt ihr höhere Rente. Solcher Vortheil würde aber großen Theils dann verschwinden, wenn alle Völker oder die meisten das Gold und Silbergeld abschafften, weil dieses Metall seine hohe Geltung vorzüglich seinem Geldedienste verdankt.

2) Auch die Bereitung [6]) und der Abnutz kostet bey Papiergelde weniger. Wenn jemand Metallgeld durch Schiffbruch, Feuersbrunst und andre Unglücksfälle verliert, so trifft der Verlust nicht bloß ihn, sondern das ganze Volk; geschieht dieß aber bey Papiergelde, so verliert nur der Eigenthümer, und der Ausgeber gewinnt dieselbe Summe, indem sein Schuldenbetrag um selbige vermindert wird.

3) Papiergeld ist weit leichter fortzuschaffen und

---

6) Die Bereitungskosten der Metallmünzen sind jedoch in neuerer Zeit durch Anwendung künstlicher Maschinen sehr vermindert worden. Bolton zu Soho in England erbietet sich auswärtigen Regierungen grobes Epurant um ein halb Procent Prägungskosten, mit Einschluß der Beschickung des Metalls, zu prägen. Seine Münzmaschine, welche acht von einer Dampfmaschine getriebene Pressen hat, schlägt in einer Stunde 31,680 Guineen oder 55,680 Farthings von Kupfer. Jede Presse bedient ein Knabe. Die Maschine kostet 10,000 Pfund Sterling.

zu zählen. Der daraus hervorgehende Gewinn ist bey großen Summen und weiten Versendungen sehr bedeutend. Die jährlichen Zahlungen der 60—70 Banquiers in London beträgt 8,000 bis 9,000 Millionen Conventionsthaler, wovon nur $\frac{1}{110}$ bis $\frac{1}{30}$ in Metallgelde und die übrigen in Banknoten geschehen. Wie sehr würden die Zähl- und Transportkosten sich vermehren, wenn sie nur des Metallgeldes sich bedienen wollten!

4) Auch ist Papiergeld dem Kipper und Wipper nicht ausgesetzt.

5) Endlich ist zu erinnern, daß wenn Papiergeld gestohlen wird, der Dieb leichter zu entdecken ist, wenn anders der Eigner die Nummern der Noten notirt hat. Siehe oben S. 18. Anmerk. 5.

§. 8.

Angabe der Umstände, welche die Güte des Papiergeldes bedingen, und der Nachtheile, welche schlechtes Papiergeld bringt.

Daß die so eben angedeuteten Vortheile ein Creditgeld und besonders ein Papiergeld bringen und daß es deßhalb unter gewissen Verhältnissen rathsam seyn könne, selbiges einzuführen, geben wir zu, behaupten jedoch, daß dieß nur von einem vollkommen guten Gelde dieser Art sich sagen lasse. Vollkommen gut aber ist ein Papiergeld nur dann zu nennen, wenn es im freyen Verkehre von dem Metallgelde im Preise sich nicht losreißt, oder wenn es, wie man sagt, pari steht (oder wohl gar über pari). Durch solche Güte kann aber Papiergeld nur dann sich auszeichnen, wenn

1) die Regierung (angenommen daß sie die Ausgeberin sey), Credit hat, und durch Errichtung von Auswechslungscassen, oder auf irgend eine andere Art dafür sorgt, daß ein jeder Inhaber desselben ohne allen

Vorzug und Abzug sich dafür so viel Metallgeld verschaffen kann, als die Anweisung besagt;

2) wenn die Regierung durchaus keine Zwangsmittel anwendet, um selbiges in Umlauf zu bringen oder darin zu erhalten, sondern es lediglich der Willkühr der Verkehrenden überläßt, ob, wenn, wo und in welcher Ausdehnung sie sich dieses Ausgleichungsmittels bedienen wollen. Selbst Gesetze, nach welchen die Steuern zum Theil in Papiergeld bezahlt werden, und deponirte Gelder ganz oder theilweise darin bestehen müssen, sind als Zwangsmaßregeln anzusehen. Der Umlauf und der Curs (Preis), welcher dadurch dem Creditgelde verschafft wird, ist ein künstlicher, wobey es zu bezweifeln ist, daß die dadurch erlangten Vortheile größer seyen, als die dadurch dem Verkehre verursachten Nachtheile.

3) Auch könnte man noch bedingen, daß nicht mehr Papiergeld ausgegeben werde, als der inländische Verkehr mit Vortheil aufzunehmen vermöge, jedoch ist diese Forderung schon mit den zwey vorigen ausgesprochen; denn leistet die Regierung diesen ganz Genüge, so wird das Papiergeld, welches sie zu viel ausgibt, sogleich wieder in ihre Cassen zurückströmen.

Nur wenn diese Regeln streng von der Regierung, als Ausgeberin des Papiergeldes, befolgt werden, kann dieses dem Verkehre wohlthätig sich zeigen; weicht sie davon ab, so wird ihr Papiergeld schlecht, und verursacht als solches dem Volke Nachtheile, welche jene Wohlthaten unendlich überwiegen. Es geht dieß aus dem hervor, was oben §. 5 über den Nutzen des Geldes gesagt ist, und soll mit einigen Worten hier angedeutet werden.

Papiergeld, überhaupt Creditgeld, das unter pari steht, und dessen Curs bald steigt, bald fällt, ist ein

unsicherer Preisausgleicher, besonders für solchen Handel, wo Verschiedenheit der Zeit und des Orts Statt findet, und bewirkt als solcher, daß Ungerechtigkeit die Vertheilung des Volkseinkommens beherrscht. Fast alle Zweige des Handels kommen in Stocken, und mit ihnen die übrigen Gewerbe, das eine mehr, das andere weniger; wo noch lebhaft Handel getrieben wird, da sehen wir Schwindel und Wuchergeist an der Stelle des besonnenen und billigen Umsatzes. Das Verhältniß zwischen Gläubigern und Schuldnern wird gestört, bald diesen, bald jenen zum Nachtheile; der verderbliche Effectenhandel verschlingt die Kapitale, welche sonst nützlichen Gewerben gewidmet waren. Die wohlhabendesten Familien sinken in Armuth, und Glückspilze schießen auf, um so schnell wieder zu verschwinden, als sie entstanden waren. Verschwendung nimmt die Stelle der Sparsamkeit ein; denn wer wird gern ein Geld zurücklegen, dessen Geltung so schwankend und ungewiß ist.

Wie steht es mit Staat und Bildung? Die Diener des Staats sind dem Mangel und Elende Preis gegeben, und viele unter ihnen meinen ihrer Verbindlichkeiten gegen den Staat enthoben zu seyn, da dieser ihnen nicht gibt, was er versprach. Liebe und Vertrauen zwischen Fürst und Volk sinken mit dem Curse, und die stärksten Bollwerke der äußern und innern Sicherheit des staatlichen Verbandes, Gemeingeist und Wohlstand, werden zerstört. Die Blüthen der Wissenschaften und Künste verwelken, und die Gefühle für Ehre und Tugend erkalten.

Jammer und Elend dieser Art sind immer im Gefolge eines schlechten Papiergeldes. Sie sind um so furchtbarer, in je größerer Menge dieses das Land überschwemmt, je stärker der Curs schwankt, und je länger das Uebel dauert; sie sind um so weniger auf-

fallend, in je geringerem Grade dieses Statt findet, doch ganz bleiben solche nachtheiligen Folgen nie aus. Wem obige Schilderung übertrieben erscheint, der frage die Geschichte der Länder, wo diese Pest wüthete.

§. 9.

Ueber die Zulässigkeit der Papiergeldausgabe im Allgemeinen.

Wer unbefangen diese so nachtheiligen Wirkungen eines schlechten Papiergeldes mit den Gewinnsten vergleicht, die ein gutes Papiergeld bringen kann, und zugleich das in Erwägung zieht, was §. 6. gesagt ist, wird gewiß folgenden Lehren der Staatswirthschaftswissenschaft seine Beystimmung nicht versagen:

1) Nur zu einer Zeit gebe die Regierung Papiergeld aus, wo sie vollkommen Credit hat, also nicht dann, wenn Finanznoth sie drückt.

2) Es geschehe diese Ausgabe lediglich in der Absicht, um den Verkehr zu befördern, nicht um der Staatscasse einen Vortheil zu bringen. Dieser Gewinn muß als Nebensache angesehen werden.

3) Es läuft die Nation weniger Gefahr ein schlechtes Papiergeld zu erhalten, wenn die Regierung zur Erschaffung des für den Verkehr nöthigen Creditgeldes die Errichtung einer Privatzettelbank veranlaßt, als wenn sie selbst solches ausgibt, vorausgesetzt, daß sie diese Anstalt gehörig ordnen läßt, und sorgfältige und gewissenhafte Aufsicht darüber führt. Auch lehrt uns die Geschichte, daß die Zettel wohlgeordneter Banken weit seltner im Preise geschwankt und dem Verkehre geschadet haben, als Staatspapiergeld. Zeigten hier und da solche Privatanstalten sich nicht von dieser vortheilhaften Seite, so war entweder eine unzweckmäßige

Einrichtung, oder der Umstand, daß man sie zu Finanzunternehmungen mißbrauchte, Ursache.

Dieß sind die Bedingungen, welchen wir die Einführung eines Papiergeldes im Allgemeinen unterwerfen müssen; daß unter gewissen Verhältnissen Ausnahmen sich mögen rechtfertigen lassen, ist jedoch nicht zu leugnen. Diese Verhältnisse aber näher zu bestimmen, kann hier nicht der Ort seyn.

Dritter Abschnitt.

Prüfung einiger allgemeinen theoretischen Sätze, welche dem Vorschlage des Hrn. Burkhardt zu Grunde liegen.

§. 10.

Unterschied zwischen Privat- und Staatsanlehen in Hinsicht auf Credit und Zins.

Vorbereitet durch die allgemeinen Untersuchungen des vorigen Abschnitts, können wir nun zur Beurtheilung der besagten Pläne übergehen. Zuvörderst müssen wir aber unsern Prüfungsversuch auf einige allgemeine theoretische Sätze, welche diesen Plänen zu Grunde liegen, richten:

Seite 27. b. der Landtagsverhandlungen (siehe oben Seite 4.) sagt Herr Burkhard: der Schuldschein eines constitutionellen Staates, wie der unsrige, sey, in Hinsicht auf die Sicherheit der Bezahlung, einem durch die erste Hypothek eines Grundstücks versicherten Privatschuldscheine, vollkommen gleich; und aus der Darstellung des zweyten Planes geht hervor, daß Herr Burkhard solche Schuldscheine (oder vielmehr die Darlehen, auf welche sie ausgestellt sind), auch in Bezug auf die Höhe der Zinsen gleich achte.

Diesen zwey Behauptungen muß ich widersprechen. Ich erkläre mich zuvörderst über jene, und dann über diese.

Was die Sicherheit der Staatsgläubiger betrifft, so ist unleugbar, daß durch die Garantie der Stände, so wie sie in unserm Staate Statt findet, die Darlehen derselben in einem so hohen Grade gesichert sind, als bey Staatsschulden überhaupt möglich ist; daß aber dadurch die Sicherheit so groß geworden sey, als sie es bey einem Kapitale ist, welches jemand einem Privatgrundeigner geliehen, und dafür den ersten Consens auf dessen Grundstück erhalten hat, dieß kann nicht zugegeben werden, vorausgesetzt, daß in dem Staate, in welchem solches Landeigenthum liegt, zweckmäßige Gesetze über das Hypothekenwesen und eine strenge Pflege derselben vorhanden sind; denn bey dem Staatsanlehen fehlt die Behörde, bey welcher der Gläubiger sich Hülfe holen kann, wenn der Staat als Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt 7). Sehen wir hier und da für hypothekarisch versicherte Privatanlehen eben so hohen Zins zah-

7) Der Verfasser dieses Aufsatzes ist weit davon entfernt, bey der Großherzoglichen Landschaftlichen Casse den guten Willen und das Vermögen, ihre Schulden versprochener Maßen zu bezahlen, in Zweifel zu ziehen, kann aber nicht umhin, jener Behauptung des Herrn B. zu widersprechen, um der Wahrheit den gebührenden Zoll zu bringen. Es kann ja auch die Großherzogliche Regierung und der getreue Landtag um so weniger jenen Satz für richtig anerkennen, weil solcher leicht zu folgendem falschen Schlusse führen würde: „Ein durch die Landstände gehörig garantirtes Staatsanlehen ist eben so sicher als ein hypothekarisch versichertes Privatanlehen, und beyde zahlen gleich hohe Zinsen. Nun aber zahlt unser Staat höhere Zinsen, als unsre Grundeigner, demnach sind unsre Staatsanlehen nicht gehörig garantirt.“

len, als für Staatsanlehen und suchen wir den Grund davon auf, so finden wir solchen nicht in einer natürlichen Gleichheit des Credits beyder Schuldner, sondern in ganz andern Verhältnissen, z. B. in Unsicherheit der Grundanschläge, selbst der gerichtlichen, in schlechter Hypothekenordnung, in der Furcht der Gläubiger vor langwierigen und kostspieligen Processen und vor Sequestration u. dergl. Ueberhaupt können wir nicht von dem Verhältnisse der Staats- und Privatanlehen in Hinsicht auf ihre Zinsen einen Schluß auf das Verhältniß der Schuldner in Bezug auf den Credit machen, weil die Höhe des Zinses bey Staats- und bey Privatanlehen nicht bloß durch die Sicherheit derselben, sondern auch durch andere Umstände bestimmt wird. Eine Anführung aller Umstände, welche auf die Höhe des Kapitalzinses Einfluß haben können, und eine Entwicklung der Gesetze, nach welchen die Veränderung dieses Zinses sich richtet, würde uns zu weit von unserm Ziele entfernen. Auf einige Verhältnisse, von welchen die Höhe des Zinses bey Staatsanlehen abhängt, muß jedoch hier aufmerksam gemacht werden, um die zweyte Behauptung des Herrn Burkhardt, daß Staatsanlehen und Privatanlehen jener Art hinsichtlich des Zinses gleich zu achten seyen, gehörig zu widerlegen.

Dieser Behauptung stelle ich gegenüber den Satz: in einem Staate, wo das Hypothekenwesen zweckmäßig eingerichtet, und wo überhaupt die staatliche Lage der Grundeigner eine günstige ist, da werden für die hypothekarisch versicherten Kapitalien, wenn sie mit dem Preise des Grundstücks in gehörigem Verhältnisse stehen, niedrigere Zinsen bezahlt, als der Staat für seine aufgenommenen Kapitalien gibt, selbst dann, wenn dieser eine stellvertretende Verfassung hat, und die Landesschuld unter die Garantie der Landstände gestellt ist. Daß dem so sey,

theilweise andern gegen Zins zu überlassen. Deßhalb ist auch die Nachfrage und das Angebot von Darlehen bey den städtischen Gewerben weit wechselnder, als bey den ländlichen. Die Landleute leihen und borgen gern auf lange Zeiträume, die Kunsterzeuger und Handelsleute dagegen weit lieber auf kurze.

Dieser Unterschied des Gewerbstriebes erzeugt nun auch einen entsprechenden Unterschied der Zinsen. Der mittlere Zins ist bey den ländlichen Gewerben weit weniger schwankend, als er es bey den städtischen ist. Jenen nennt man auch vorzugsweise landesüblichen Zinsfuß. Dieser wird durch den Abzug gewisser Procente, welchen die Wechsler (Banquier) von einem vor der Verfallzeit baar bezahlten Wechsel machen, (Disconto genannt) angezeigt; denn in einem Lande, wo Fabriken, Manufacturen und Handel lebhaft betrieben werden, bilden die Cassen der Wechsler (und der sogenannten Discontobanken) gleichsam einen Kapitalbehälter, in welchen die Unternehmer dieser Gewerbe ihren augenblicklichen Ueberfluß an Kapitalien gegen Zins absetzen, und woher sie den plötzlich eintretenden Bedarf daran beziehen. Der Disconto ist gewöhnlich höher als der Zins, welcher für Darlehen auf längere Zeit gezahlt wird, doch bisweilen steht er auch unter ihm. So schwankte in Deutschland lange Zeit der Disconto zwischen $2\frac{1}{2}$ bis 10 vom Hunderte, da der sogenannte landesübliche Zinsfuß 4 bis 6 vom Hunderte war. Da nun der Zins vom Staatsanlehen sich wie der Zins aller Kapitalien, welche Nichtgewerbsleute aufnehmen, nach dem üblichen Zins der Gewerbskapitalien richtet, die Regierung aber, wegen der großen Summen, die sie nöthig hat, vorzugsweise solche Kapitalien suchen muß, welche in den städtischen Gewerben angelegt, oder daselbst

überflüssig sind 9), so muß nothwendig den üblichen Discon-to auf den Zins ihrer Darlehen Einfluß äußern, und zwar um so mehr, je weniger sie Kapitalien aus den ländlichen und je mehr sie aus städtischen Gewerben an sich ziehet. Da nun der Discouto gewöhnlich höher steht als der ländliche Zins, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir den Staat höhere Kapitalzinsen zahlen sehen, als den Grundeigner.

Auch die Theilnahme ausländischer Kapitalisten an der Darleihung von Kapitalien an den Staat kann auf die Höhe der Zinsen dieser Darlehen einwirken; diese Einwirkung ist jedoch verschieden, je nachdem im Auslande der Zins gleich groß, höher oder niedriger ist als bey uns. In den zwey ersten Fällen muß der Staat den ausländischen Gläubigern durch einen höhern Zins eine Entschädigung für die Unbequemlichkeit und die Kosten des Zinsenbezugs geben, im dritten Falle kann die Theilnahme der Ausländer ohne Einfluß auf den Zins seyn, ja sie kann, wegen Vermehrung des Mitbewerbs der Kapitalanbietenden, auf Erniedrigung des Zinses einwirken.

So hat der Verfasser zu erklären gesucht, nicht bloß, wie es kommt, daß unsre Staatsanlehen höhere Zinsen geben, als die hypothekarisch versicherten Privatanlehen, sondern auch wie es zugeht, daß unser Staat niedrigere Zinsen zahlt, als viele andre Staaten, denen man keinen geringern Credit beymessen kann; denn unser Staat

9) Die Unternehmer der Kunst- und der Handelsgewerbe sind um so geneigter jemandem zu borgen, je leichter sie von demselben zu beliebiger Zeit ihr Kapital zurück erhalten können, und je weniger sie von ihm Kündigung zu fürchten haben. Diese Eigenschaften hat aber gewöhnlich der Staat als Schuldner.

hat im Vergleich zu andern Staaten kleine Summen aufgenommen, und zwar größten Theils von Inländern. Daß in unserm Lande der Landbau das vorherrschende Gewerbe, und also auch unser Volkskapital größten Theils aus dem ländlichen Gewerbe kommt und demselben dient, ist dem Leser bekannt.

Indem hier obige zwey Behauptungen des Herrn Burkhardt widerlegt wurden, ist zugleich der Grund erschüttert, auf welchem der zweyte Plan desselben gebaut ist.

§. 11.

Trägt Geld und insbesondere Papiergeld Zinsen?

Wenn Hr. B. Seite 27. b der Landtagsverhandlungen (siehe oben Seite 4) sagt, daß Wechsel (nähmlich sogenannte girirte Kaufmannswechsel) die Stelle des Geldes vertreten, und daß auch Staatsobligationen als Geld gebraucht werden könnten, wenn ihnen eine dazu passende Form gegeben würde, so bin ich mit ihm vollkommen einverstanden; keineswegs aber kann ich begreifen, wie Hr. B. in den darauf folgenden Zeilen behaupten kann: „Geld trägt Zinsen; die so in Papiergeld umgeschaffenen Obligationen gleichergestalt," da nach meiner Ansicht gerade das Gegentheil wahr ist. Geld, sage ich, trägt keine Zinsen, aber Obligationen tragen Zinsen, wenigstens gewöhnlich. Der Besitzer von einer Geldsumme, z. B. von 1000 Thalern in Kreuzern oder in Sächsischen Cassenbillets, zieht davon keine Zinsen, der Besitzer von 1000 Thlrn. in Weimarischen Staatsobligationen dagegen zieht von diesen Zinsen. Werden zinsentragende Staatsobligationen als Geld gebraucht, so kann man diese wohl ein zinsentragendes Geld nennen, ein solches

Geld aber hat Hr. B. bey obiger Behauptung nicht vor Augen.

Vermuthlich hat der Umstand, daß beym Leihen und Borgen von Kapitalien gewöhnlich Geld als Vermittler gebraucht wird, jene Ansicht veranlaßt. Aber deßhalb, weil man häufig Geld auf Zinsen ausleiht, kann man doch nicht sagen: Geld trägt Zinsen, sondern man kann nur sagen: Geld trägt Zinsen, wenn es auf Zinsen ausgeliehen wird; unter dieser Voraussetzung aber kann man ja von jedem ausleihbaren Gegenstande sagen, daß er Zinsen trage.

Ferner scheint dem Verfasser dieses Aufsatzes die Behauptung (siehe Landt. S. 27 und 28 und oben S. 5) unrichtig: daß derjenige, der eine (zinsentragende) Obligation in Papiergeld umwandelt (das heißt doch wohl nichts anders als gegen Papiergeld umwechselt) und dieses Papiergeld ausleiht, von einer und derselben Summe zwey Mahl Zinsen beziehe. Denn gibt z. B. A eine zinsentragende Obligation an B für Sächsische Cassenbillets hin, so hört A ganz auf Zinsen zu beziehen, weil die Zinsen jener Obligation nun dem B gehören, die Cassenbillets aber nicht zinsentragend sind. Leiht A nun diese Cassenbillets an C aus, so kann er von dieser Summe Zinsen beziehen, aber nur einfache, nicht doppelte.

§. 12.

Wird durch Ausgabe von Papiergeld das Volk um den Betrag desselben reicher?

Wenn Herr Burkhardt Seite 33. b. der Landt. (s. oben S. 18) zum Lobe des Papiergeldes sagt: „es mache ein Land gerade um so viel reicher," so ist Schreiber dieses weit davon entfernt zu vermuthen, derselbe huldige der irrigen Ansicht derjenigen Schriftsteller, wel-

che bey Aufzählung der Bestandtheile des Nationalvermögens auch die Summe des umlaufenden Papiergeldes mit dahin rechnen, eben so gut, als die Häuser, Ländereyen, Vieh u. dergl.; fürchtet jedoch, daß manche mit dem Wesen dieser Dinge nicht genau bekannte Leser dieser Stelle in den Irr. auf diesen gefährlichen Irrthum möchten geleitet werden und kann deßhalb nicht umhin, nachstehende Bemerkung zu machen: Verstehen wir unter Volksreichthum dasjenige, was die Nation durch ihr Gewerbswesen zunächst erreichen will, und nehmen es also gleichbedeutend mit Volkswohlstand (vergl. §. 4. Anmerkung. 1), so können wir selbigen eben so wenig arithmetisch berechnen, als wir den Bildungsgrad einer Nation in Zahlen ausdrücken können. Zählt uns jemand auch noch so sorgfältig alle Gegenstände auf, welche ein Volk besitzt, so gibt er uns dadurch doch keinen Begriff von dem Volksreichthume, und alle seine Bemühungen dieß auf diesem Wege zu erreichen, würden vergeblich seyn. Brächte er aber auch bey dieser Aufzählung der vermeintlichen Bestandtheile des Nationalreichthums die Summe des ausgegebenen Papiergeldes mit in Ansatz, so würde er eben so sehr fehlen, als derjenige, welcher behauptete, er besitze ein Vermögen von 15,000 Thalern, weil er 10,000 Thaler für sein Haus, Geräthschaften u. s. w. im Verkehre bekommen könnte, und außerdem noch 5000 Thaler Schulden habe.

Vierter Abschnitt.

Beurtheilung des ersten Plans.

§. 13.

Ist das in Vorschlag gebrachte Finanzkunststück überhaupt ausführbar?

Die Vortheile, welche Herr Burkhardt von Ausführung des ersten Plans für Staat und Volk sich verspricht, sind folgende: Es wird die Schuldentilgungszeit von 58 Jahren bis auf 30 Jahre verkürzt, dadurch eine Ersparniß von mehr als 4,700,000 Thalern gemacht, und auch zugleich der jährliche Steuerbedarf um 10,000 Thaler verringert, und zwar ohne daß man die seitherigen Ausgaben für nothwendige, nützliche und würdige Staatsanstalten beschränkt, oder einen Theil der Domänen verkauft und überhaupt, ohne daß man irgend eine andere der schon laufenden Finanzquellen stärker in Anspruch nimmt.

Dieses Versprechen klingt seltsam, und vielleicht meint wohl mancher, ein solches Finanzkunststück sey unmöglich. Es fragt sich nun, ist diese Meinung richtig?

Nach meinem Dafürhalten findet eine solche Unmöglichkeit nicht Statt, sondern kann es allerdings Verhältnisse geben, wo durch Ausführung eines ähnlichen Plans alle jene Vortheile können erreicht werden; ja

ich setze noch hinzu, daß unter geeigneten Verhältnissen außer den eben genannten Vortheilen noch eine Förderung des Verkehrs könne erreicht, und so dem Wohlstande des Volks nicht bloß negativ, sondern auch positiv könne geholfen werden.

Die Möglichkeit eines solchen Kunststücks geht aus dem hervor, was eben über die Natur und den Nutzen des Geldes gesagt wurde. Das Verfahren ist folgendes: das Volk, welches unter dazu geeigneten Verhältnissen lebt, nimmt eine gewisse Summe Metallgeld z. B. 1,000,000 Thlr. aus dem Umlaufe seines Landes, bezahlt damit einen Theil seiner Schulden, die 3,000,000 Thlr. betragen und ersetzt die Stelle des entfernten Metallgeldes durch eine gleiche Summe Papiergeld. Werden nun die früher zur Verzinsung der Staatsschuld nöthigen Steuern (150,000 Thlr., 5 vom Hundert gerechnet) unverändert fort erhoben, so bleiben die ersten Jahre, nachdem 1,000,000 Thlr. Schulden durch das Papiergeld getilgt worden sind, von dieser Steuersumme 50,000 Thlr. übrig, welche angewendet werden, um einen Theil der noch übrigen 2,000,000 Thlr. zu tilgen. Verwendet man so immer wieder, bey fortgesetzter Erhebung der 150,000 Thlr. Steuern, die aus den verminderten jährlichen Zinsen gewonnene Summe zur Abbezahlung der Schulden an, so wird in der That, wie die Tilgungspläne A und B (Seite 31 u. 32 der Landtagsv.) zeigen, nach 30 Jahren die gesammte Schuld mit Einschluß der ausgegebenen 1,000,000 Thlr. Papiergeld getilgt seyn. Ein Volk, das so verfährt, gleicht einem Gewerbsmanne, der seine sehr kostspieligen Werkzeuge verkauft, sich weniger kostende anschafft, und mit der dadurch ersparten Summe seine Schulden bezahlt.

Daß durch die Ausgabe einer Million Thaler Papiergeld ungefähr eine eben so große Summe Metallgeld

in das Ausland gehen und sich um so viel die Barschaft im Lande vermindern müsse, versteht sich von selbst, weil der Verkehr nur eine gewisse Menge Geld nöthig hat, doch dieß kann keinen Schaden bringen, vorausgesetzt, daß das Papiergeld gut bleibt, und die Verkehrenden es freywillig aufnehmen. In den letzten 7 Jahren, wo das Papiergeld vernichtet wird, fließt durch den Handel ohne alle Schwierigkeit die hinausgegangene Summe Metallgeld nach und nach zurück [10].

§. 14.

Der Vorschlag des Herrn Burkhardt ist in unserm Lande nicht ausführbar und zwar besonders deßhalb nicht, weil dasselbe eine Million Thaler Papiergeld nicht aufnehmen kann.

Wenn wir zugeben, daß durch Ausgabe von Papiergeld alle die Vortheile erreicht werden können, welche sich Herr Burkhardt von der Ausführung seiner Pläne verspricht, so kann dieß aber nur unter nachstehenden Bedingungen geschehen:

1) daß der Staat, in welchem dieses Finanzunternehmen Statt finden soll, in einer für Ausgabe von Papiergeld schicklichen Lage sey. Vergl. §. 9.

---

10) In großen Staaten, wo die Summe des ausgegebenen Papiergeldes mehrere Hundert Millionen Thaler betrug, und großen Theils mit Zwang in Umlauf gesetzt und darin erhalten war, verursachte freylich das Zurückbringen des baaren Geldes der Regierung nicht geringe Schwierigkeiten; doch dieß würde bey einer so geringen Summe, wie hier angenommen ist, nicht der Fall seyn, zumal wenn derselben auf keine Weise ein gezwungener Umlauf verschafft würde. Vergleiche darüber und über andre hier behandelte Gegenstände die sehr lehrreiche Schrift: der öffentliche Credit, von Friedrich Nebenius, Baden, 1820. 8.

2) daß der Verkehr dieses Volks auch wirklich die bestimmte Summe von Papiergeld aufnehmen könne und werde, ohne daß die Regierung auf irgend eine Weise Zwang anwende.

Beurtheilen wir nun den Plan des Herrn Burkhardt, in wiefern er soll in dem Großherzogthume gegenwärtig ausgeführt werden, so müssen wir solche Ausführbarkeit läugnen, weil hier jene zwey Bedingungen fehlen.

Was die erste Bedingung betrifft, so bitten wir den geneigten Leser das, was oben §. 9. über die Zulässigkeit der Papiergeldausgabe [11]) überhaupt gesagt ist, mit den Verhältnissen unsers Staats zu vergleichen, und er wird leicht das auffinden, was wir in dieser Beziehung gegen den Plan des Herrn Burkhardt zu sagen haben. Erkennt aber derselbe jene allgemeinen aus der Staatswirthschaftslehre entlehnten Regeln nicht für richtig an, so müssen wir uns dieß hier gefallen lassen, indem die Bestimmung vorliegender Abhandlung es uns nicht erlaubt, hier die ausführlichen theoretischen Untersuchungen, welche zum Beweisen der Richtigkeit jener Regeln erforderlich sind, zu unternehmen.

Dagegen halten wir es für passender hier ausführlich darzuthun, in wiefern der Plan des Herrn Burkhardt rücksichtlich obiger zweyten Bedingung unausführbar sey. Wir behaupten nähmlich: unser Land kann eine Million Thaler Papiergeld nicht aufnehmen, wenn anders sein Wohlstand beym Gebrauch dieses Handels-

11) Wer gründliche und ausführliche Belehrung über diesen Gegenstand wünscht, der lese die ausgezeichneten Schriften: J. F. E. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Erlangen 3. Bände, 1821—2. im 2ten Bande §. 114. und von L. H. von Jacob, die Staatsfinanzwissenschaft, 2 Bände, 1821. im 1sten Bande §. 766—772.

werkzeugs nicht soll gehemmt werden. Um diesen Satz beweisen zu können, soll in den nächsten Paragraphen dieses Abschnitts die Art und Weise angedeutet werden, auf welche man mit einiger Zuverlässigkeit die Summe Papiergeld, welche ein Land zu fassen vermag, ausmitteln kann.

§. 15.

Nach der Masse des umlaufenden Metallgeldes kann man die Menge des auszugebenden Papiergeldes nicht bestimmen.

Um die Menge von Papiergeld zu erfahren, welche ein Land füglich aufnehmen könne, scheint es zwar zweckmäßig, zuvörderst auszumitteln, wie viel Metallgeld dieses Land bedürfe oder wirklich habe, und darnach zu beurtheilen, wie viel davon durch Papiergeld ersetzbar sey; doch wer mit der Natur des Geldverkehrs bekannt ist, wird zugeben, daß bey diesem Verfahren die Auffindung des Richtigen nur etwas sehr Zufälliges sey. Es sind nähmlich die Geldstücken und insbesondere die Metallmünzen wie aus dem §. 5. klar geworden ist, gleichsam die Wagen, auf welchen die Gegenstände des Verkehrs — Waaren, Grundstücke, Kapitalien und Dienstleistungen — von einem Besitzer zu dem andern gebracht werden. Wie man nun die zur Fortschaffung einer Menge von Sachen in einer gegebenen Zeit erforderliche Anzahl von Wagen nur dann bestimmen kann, wenn man die Anzahl der Pfunde kennt, welche sollen fortgefahren werden, und weiß, wie schnell die Wagen gehen, und wie viel Pfund auf jeden einzelnen geladen werden können: so sind wir auch nur dann im Stande, die zum Verkehre eines Landes nöthige Metallmenge zu bestimmen, wenn wir die Menge der jährlich vorkommenden Preisausgleichungen kennen und wissen, welche Preise

eine Mark Silber oder Gold ausgleicht (z. B. wie viel Getreide, Tuch, Arbeitstage u. s. w. man für eine solche Silbermenge erhält), und wie oft im Durchschnitt die einzelnen Goldstücke in einem Jahre den Besitzer ändern. Nun können wir zwar ausmitteln, welche Preise eine Mark Metall ausgleicht, aber weder die Menge, der in einem Jahre vorkommenden Preisausgleichungen, noch die Anzahl der Mahle der Besitzveränderung vermögen wir mit einiger Sicherheit zu bestimmen.

Wenn in einem Lande nur solche Münzen umlaufen, welche die Regierung desselben ausgegeben hat und man überzeugt ist, daß von dem im Lande geprägten Metalle nichts oder doch nur wenig in das Ausland gegangen, und auch das Einschmelzen unbedeutend gewesen ist: so kann man aus der Menge der seit einer gewissen Zeit ausgeprägten Münzen mit einiger Zuverlässigkeit berechnen, wie groß die Summe der in diesem Lande umlaufenden Münzen sey. Mit welcher Vorsicht auch diese Berechnungsart müsse angewendet werden, läßt sich daraus abnehmen, daß die Ergebnisse solcher Berechnungen, welche verschiedne geachtete Staatsgelehrte über dieses oder jenes Land angestellt haben, so sehr verschieden sind. So wird in einem über die Münzen des Brittischen Reichs an den König gerichteten Briefe [12]) des Grafen von Liverpool die Summe der umlaufenden Geldmünzen in den Besitzungen Seiner Brittischen Majestät auf 30

[12]) Abhandlung über die Münzen des Reichs, in einem Briefe an den König, von Charles Grafen von Liverpool. Oxford und London 1805. 4. Seite 266. Beurtheilt in Edinburgh review, VII. Seite 205. Diese Beurtheilung steht auch in folgendem Buche: Die Fortschritte der Nationalökonomischen Wissenschaft in England während des laufenden Jahrhunderts. Leipzig und Altenburg. Erste Abtheilung 1817. Enthält Beyträge zur Theorie des Geldes.

Millionen angeschlagen. Da dieser ausgezeichnete Staatsmann bey seinen Berechnungen aus Quellen schöpfen konnte, welche wenigen Schriftstellern offen stehn, so haben viele in- und ausländische Statistiker jene Angabe für möglichst richtig angesehn, und doch sagt ein einsichtsvoller Beurtheiler jener Abhandlung, ebenfalls ein Britte: „ehe er die Masse des circulirenden Geldes auf dreyßig Millionen ansetze, wäre er geneigter zu behaupten, daß sie kaum eine Million betragen könne.“

Ob schon Schreiber dieses manche versuchte Berechnungen dieser Art nicht für ganz unzuverlässig hält, so konnte er doch bey unserm Lande selbige nicht anwenden, weil dessen Verkehr sich fast nur ausländischer Münzen bedient. Gesetzt aber auch es wäre möglich gewesen, auf diese Art die Menge unsres baaren Geldes auszumitteln, so würden bey Berechnung, wie viel davon vortheilhaft durch Creditzettel könne ersetzt werden, neue, nicht minder große, zum Theil unüberwindliche Schwierigkeiten sich gezeigt haben [13]).

---

13) Nach der Meinung mehrerer Schriftsteller soll das jährliche Einkommen eines Volks zu seiner Geldmasse sich verhalten wie 5:1. Das jährliche Einkommen des Weimarischen Volks berechnete man auf 8 bis 9 Millionen Thaler. Könnte man jenes Verhältniß nun als richtig ansehen, so würde die Summe unsrer Barschaft auf 1,600,000 Thlr. bis 1,800,000 Thlr., anzuschlagen seyn. Aber wie unbestimmt ist der Begriff: jährliches Einkommen, wie ungewiß dessen Berechnung, und wie verschieden kann bey verschiednen Völkern jenes Verhältniß seyn!! Preußen soll früher mit 9 Millionen Einwohnern 56 Millionen Thaler baares Geld gehabt haben, so daß auf den Kopf 6 Thlr. 3 gr. gekommen wären. Nach diesem Verhältnisse gerechnet, würde unsre Barschaft nur 1,200,000 Thlr. betragen. (?) Uebrigens vergleiche man damit Traité d'Economie politique. Par J. B. Say. Paris 1814. II. t. im t. I. liv. 1. cap. 22, ferner

§. 16.

Angabe des Verfahrens, nach welchem der Verfasser die in unserm Lande auszugebende Papiermenge auszumitteln versucht hat.

Aus diesen Gründen versuchte der Verfasser auf einem ganz andern Wege zum Ziele zu gelangen. Um nähmlich ungefähr die Menge des Papiergelds bestimmen zu können, welche unser Land füglich aufnehmen könne, verglich er es mit andern Ländern, wo man durch die Erfahrung solche Menge kennen gelernt hat. Die Erfahrung gewährte dort diese Kenntniß dann, wenn die Regierung (oder Bankanstalt) anfangs nur wenig Creditgeld ausgab, die Menge desselben nur nach und nach vermehrte, die Ausgabe aber so lange fortsetzte, bis dasselbe in großer Menge wieder in ihre Einwechslungscassen zurückströmte oder, wenn sie solche Cassen nicht errichtet, sondern auf irgend eine andre Art seine Geltung bewirkt hatte, bis es anfing sich im Preise vom Metallgelde loszureißen; denn jenes Zurückströmen und dieses Losreißen sind Zeichen, daß der Verkehr mit Papiergeld gesättigt sey. Rechnet man nun zu der Summe des ausgegebnen Creditgeldes die Menge, welche ungefähr durch Nachmachen entstanden, und zieht ab, das was etwa durch Verbrennen, Zerreißen oder sonst verloren gegangen ist, so erhält man die gesuchte Summe. Uebrigens ist auch bey dieser Berechnungsart viel Vorsicht nöthig, weil mancherley Umstände jene Zeichen des mit

---

Nebenius a. a. O. Seite 416 und G. S. W. Landtagsverhandlungen im Jahre 1820—21 Heft I. Seite 50 und Heft II. S. 53. Say sagt dort, kein Schriftsteller von Gewicht habe die zum Umlaufe nöthige Geldmenge höher als auf $\frac{1}{3}$ angeschlagen und niedriger als auf $\frac{1}{50}$ gesetzt. Die Schätzung von $\frac{1}{3}$ hält er für übertrieben.

Papiergeld gesättigten Verkehrs ungewiß machen können. Solche Experimente sind nun seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in vielen Europäischen Staaten gemacht worden, darunter ist aber dem Verfasser keines bekannt, der unserm Staate in Hinsicht auf die hier zu beachtenden Verhältnisse so gleich wäre, daß man das daselbst erhaltene Ergebniß solchen Versuchs geradezu auf unsern Staat anwenden könnte. Er mußte deßhalb solche Länder zur Vergleichung wählen, welche von dem unsrigen in dieser Hinsicht doch nur so verschieden sind, daß man die Verschiedenheiten mit einiger Zuverlässigkeit in Rechnung bringen kann.

Um aber diese vergleichende Berechnung hier auf eine verständliche Art mittheilen, und ihr das Zutrauen des Lesers verschaffen zu können, ist es nöthig vorher die Umstände auseinander zu setzen, von welchen nach dem Dafürhalten des Verfassers die Menge des in einem Lande füglich auszugebenden Papiergelds überhaupt abhängt, und wie unser Land rücksichtlich dieser Verhältnisse geeigenschaftet ist. Wir müssen hierbey diejenigen Verhältnisse, durch welche die Menge der nöthigen Ausgleichungsmittel überhaupt bestimmt wird, von denjenigen unterscheiden, auf welche es ankommt, ob viel oder wenig des nöthigen Geldes durch Papiergeld könne ersetzt werden. Die in jenen Verhältnissen ihren Grund habende Empfänglichkeit für Papiergeld wollen wir, der Kürze wegen, die absolute, die auf diese Verhältnisse sich gründende aber die relative Empfänglichkeit (d. h. Ersetzbarkeit des Metallgeldes durch Papiergeld) nennen.

Die Umstände erster Art sind schon im vorigen §. angegeben. Sie sind

1) die Menge der auszugleichenden Preise,

2) die Geltung des edeln Metalls oder überhaupt des zum Preisausgleichen dienenden Guts, und
3) die Schnelligkeit seines Umlaufs.

Wir werden solche Länder zur Vergleichung wählen, von welchen füglich anzunehmen ist, daß sie in Hinsicht auf die zwey letzten Größen unserm Lande gleich seyn und in Bezug auf die erste Größe sich so verhalten, wie die Anzahl der Einwohner, so daß wir z. B. vom Königreich Sachsen annehmen, dasselbe habe ungefähr 6 Mahl mehr Ausgleichungsmittel, als unser Großherzogthum, weil in jenem 1,200,000 und in diesem 200,000 Menschen wohnen. Wissen wir nun, wie viel eines der genannten Länder Papiergeld aufnehmen kann, so brauchen wir nur diese Summe mit der Zahl, welche sein Verhältniß der Bevölkerung anzeigt, zu dividiren oder zu multipliciren, und das Gefundene so abzuändern, wie es die auf die relative Empfänglichkeit einwirkenden Umstände verlangen. Diese Umstände sollen in den nächsten Paragraphen angegeben werden.

§. 17.

1) Das Verhältniß des inländischen Verkehrs zu dem ausländischen, als einwirkend auf die Ersatzbarkeit des Metallgeldes durch Papiergeld.

Da Papiergeld nur dem inländischen Handel dienen kann, so wird ein Land um so mehr aufzunehmen im Stande seyn, je mehr der innere Umsatz den Verkehr mit dem Auslande übersteigt, und je weniger der ausländische Handel in den inländischen eingreift. Was dieses Eingreifen betrifft, so ist zu bemerken, daß der Grad desselben insbesondere von der Größe der Grenzlinie des Landes abhängt, so daß, bey sonst gleichen Verhältnissen, ein Land weniger Papiergeld vertragen kann, als ein

anderes, wenn seine Grenzlinie größer ist. Diese aber ist um so größer, je mehr die Gestalt des Landes von der Gestalt des Kreises oder des gleichseitigen Vierecks abweicht, und je mehr es von fremden Gebiete durchschnitten wird. Betrachten wir nun in Hinsicht auf diese Eigenschaft das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, so sehen wir dasselbe in einem sehr geringen Grade zur Aufnahme von Creditgeld geeignet, denn einmal sind die einzelnen Kreise dieses Staats und wieder einzelnen Aemter dieser Kreise durch fremdes Gebiet großen Theils von einander getrennt, und dann weichen in der Gestalt diese abgesondert liegenden Theile fast alle sehr von der Gestalt des Kreises oder Quadrats ab. Nur das eigentliche Fürstenthum Weimar mit Jena hat eine in diesem Bezuge vortheilhafte Gestalt; dagegen zieht sich der Neustädter Kreis, und noch mehr das Fürstenthum Eisenach sehr in die Länge, so daß ungefähr jener in der Länge 4 und in der Breite 2, dieses aber in der Länge 10 und in der Breite 1 bis 2½ Meilen hat, wozu noch kommt, daß fast überall die Grenze keine gerade Linie ist, sondern wechselsweise aus ein- und ausspringenden Winkeln besteht.

Gesetzt aber auch unser Land bildete vollkommen ein gleichseitiges Viereck und die Grenzlinie sey überall eine gerade Linie, so würde dennoch seine Grenzlinie schon deßhalb verhältnißmäßig länger seyn, als die eines größern Landes, das ebenfalls ein solches Viereck bildet, weil die Umfangslinien zweyer Quadrate sich verhalten nicht wie die Flächeninhalte, sondern wie die Seiten derselben. Bildete unser Staat ein gleichseitiges Viereck, so würde seine Grenzlinie 32 Meilen betragen (da er ungefähr 64 Quadratmeilen hat), und demnach auf eine Geviertmeile, auf welcher ungefähr 3000 Menschen wohnen, ½ Meile Grenzlinie kommen; da bey einem Staate, der

10,000 Geviertmeilen und eine gleiche Gestalt und Bevölkerung hat, auf eine Geviertmeile oder auf 3000 Einwohner $\frac{1}{7}$ Meile Grenzlinie zu rechnen sind. Verhalten sich die Flächeninhalte wie 64 : 10,000 oder 1 : 156, so verhalten sich die Grenzlinien nur wie 12 : 400 oder 1 : 12$\frac{1}{2}$. Demnach würde die Grenze unsers kleinen Staats verhältnißmäßig ungefähr 12$\frac{1}{2}$ Mahl größer seyn, als die des großen.

Wer die Lage, Gestalt und Kleinheit unsres Staats gehörig betrachtet, wird mir gewiß beystimmen, wenn ich behaupte, daß bey uns fast überall ausländischer Verkehr mit inländischem eng verkettet sey. Die meisten unserer ländlichen und städtischen Gewerbsleute stehen mit Inländern und Ausländern zugleich im Verkehre, und würden also nur mit Unbequemlichkeit sich eines Geldes bedienen können, das nur Geltung bey den Inländern hat. Man irrt wohl nicht bedeutend, wenn man annimmt, daß bey zwey Ländern die Grade der Empfänglichkeit für Papiergeld, insofern sie bestimmt werden durch das Verhältniß des inländischen Verkehrs zu dem ausländischen, sich umgekehrt verhalten wie die Längen der Grenzen, welche auf eine Geviertmeile oder auf eine gleiche Einwohnerzahl kommen; z. B. zwey Länder seyen in Hinsicht auf Größe Wohlstand, Bevölkerung, Verkehr, Großhandel u. dgl. ganz gleich, bey dem einen aber komme auf 1 Geviertmeile oder auf 3000 Menschen $\frac{1}{7}$ Meile Grenze, bey dem andern aber nur $\frac{1}{12}$ Meile Grenze (wegen verschiedener Gestalt und Lage). Hier kann man wohl annehmen, daß, wenn dieses Land 1,000,000 Thaler Papiergeld vertragen könne, jenes nur 80,000 Thaler aufzunehmen im Stande sey.

§. 18.

2) Das Verhältniß des Großhandels zum Gesammthandel, als einwirkend auf die Ersetzbarkeit des Metallgeldes durch Papiergeld.

Da der Hauptvortheil des Papiergeldes darin besteht, daß dabey das Zählen und Fortschaffen leichter ist und weniger kostet, so eignet es sich vorzugsweise für den Großhandel. Hier ist dieser Vortheil so groß, daß er die Vorzüge des Metallgeldes vergessen macht, da er bey dem Mittelverkehr nur sehr gering erscheint und bey dem Kleinhandel ganz verschwindet. Da, wo kein gezwungener Umlauf des Creditgeldes Statt findet, dient solches vorzugsweise dem Großhandel, nur wenig dem Mittelhandel, und gar nicht dem Kleinhandel. Aus diesem Grunde gab die Englische Bank bis zum Jahre 1797 keine Noten unter 5 Pfund Sterlinge (33 Thlr.) aus; nach dieser Zeit brachte sie zwar Noten unter 5 Pfund Sterling in Umlauf, aber doch etwa nur $\frac{1}{4}$ des ganzen Betrags, und, so viel dem Verfasser bekannt ist, keine unter 1 Pfund Sterling. 14)

Im Königreiche Sachsen gab zwar die Regierung im Jahre 1772 Cassenbillets von 100 Thalern bis 1 Thaler aus, und seit dem Jahre 1818 laufen daselbst nur Billets von 1 bis 2 Thaler um, sehr selten aber werden damit Preise von einem oder einigen Thalern ausgeglichen, sondern in der Regel nur Preise von größerem Betrage, und noch mehr würden diese Cassenbillets ihren Wirkungskreis auf den Großhandel beschränken, wenn

14) Zu Ende Novembers 1818 betrug die Summe ihrer umlaufenden Noten 23,248,340 Pf. Sterl. und darunter waren 6,745,850 unter 5 Pf. Seit der Zeit soll die Bank die Summe der Noten unter 5 Pf. bedeutend vermindert haben.

ihnen nicht die gesetzliche Annahme in den Königlichen Cassen gewisser Maßen einen künstlichen Umlauf verschaffte.

Der Großhandel aber, als der eigentliche Wirkungskreis des Papiergeldes, ist in einem Lande um so bedeutender, je mehr die Umsätze sich in den Händen einzelner Personen vereinigen, je mehr die großen Handelsgeschäfte nur an einem oder doch nur an wenigen Orten gemacht werden, je ungleicher das Eigenthum vertheilt ist, (welche Ungleichheit mit den eben genannten Erscheinungen in einem wechselseitigen ursächlichen Verhältnisse steht) und je größer das Uebergewicht der Fabriken und Manufacturen über den Landbau ist. Will sich der Leser ein Bild von einem Lande, das in dem ausgezeichnetesten Grade empfänglich für Papiergeld ist, vor Augen stellen, so richte er seine Blick auf England und besonders auf London. Zu diesem Zwecke theile ich hier Einiges aus einer vortrefflichen Beschreibung des Brittischen Verkehrs mit, die Thornton liefert [15]:

„In dem höchst künstlichen Mechanismus des Brittischen Handels ist die Bank von England gleichsam die Feder, durch die alle commerciellen Zahlungen verrichtet werden; sie ist es, welche die nach Verhältniß so geringe Summe, womit diese Zahlungen bestritten werden, in beständiger und regelmäßiger Circulation erhält. Die untergeord-

15) Siehe: Der Papiercredit von Großbritannien. Von Heinrich Thornton. (London. 1802.) Aus dem Englischen von Heinrich von Jacob, Halle 1803, und die Beurtheilung dieser Schrift in dem oben (Seite 58) angezeigten litterärischen Blatte, welche auch in dem ebendaselbst genannten Buche über die Fortschritte der ökonomischen Wissenschaften in England zu lesen ist.

neten Theile dieser Maschine bestehen in ungefähr siebzig Privatbanken in London, und 386 Banken, die im ganzen Lande zerstreut sind. Durch die vereinigte Operation aller dieser verschiedenen Geldhändler, werden alle größeren Zahlungen, die sich auf Handelsgeschäfte beziehen, in letzter Instanz in London mit dem Gelde berichtigt, welches die Bank von England ausfertigt. In gewöhnlichen Zeiten besteht dieses Geld theils aus edeln Metallen, theils aus Banknoten. Vermittelst ihres großen Capitals und ihrer ausgebreiteten Papier-Creation versorgt diese Bank indirect das ganze Königreich mit so vielem Golde, als das Bedürfniß der Circulation erfordert. Ihre Noten werden als Anleihen ausgegeben, die entweder dem öffentlichen Schatz zu seiner Bequemlichkeit, oder zum Vortheil der Kaufleute als Discont auf ihre Wechselbriefe bewilligt werden; und zu Folge einer allgemeinen Uebereinkunft unter den Wechselhäusern, dürfen keine Noten von Privathäusern in London circuliren. Daher werden alle großen Zahlungen dieser Hauptstadt durch das Papier der Bank von England verrichtet, die Privatbanquiers insbesondere bewerkstelligen dieses Geschäft, indem sie nach einem ungefähren Ueberschlage, tägliche Zahlungen bis zum Belauf von vier bis fünf Millionen machen, und wahrscheinlich einen sehr beträchtlichen Theil der ganzen Notenmasse, die in der Hauptstadt circulirt, unter Händen haben.

Der Handel von London an sich ist unermeßlich, da diese Stadt nicht allein der Sitz einer volkreichen und luxuriösen Consumtion, sondern die Lagerstätte der Manufacturen und der Stapelplatz des Seehandels ist. Die Menge der Zahlungen, wel-

che diese vielfältigen Geschäfte veranlassen, wird noch beträchtlich vermehrt durch die Dividenden, welche die National-Gläubiger aus der ungeheuren Summe unserer öffentlichen Schuld ziehen. Aber außer allen diesen Zahlungen, welche in der Hauptstadt selbst ihren Ursprung haben, werden noch Wechselbriefe auf London gezogen, und zu dem Ende Rimessen eingesendet aus allen Theilen des Reiches. Auch die auswärtigen Tratten, auf Rechnung der Kaufleute im Innern des Landes, sind alle fast ohne Ausnahme zahlbar auf London. Und so wird die große Majorität aller Geldverpflichtungen, die der Gesammthandel des Reichs herbey führt, in letzter Instanz in dieser Hauptstadt berichtigt.

Diese Uebertragung der Zahlungen aus dem Innern des Landes auf London, hat in einem gewissen Grade schon seit langer Zeit Statt gefunden; sobald diese Gewohnheit einmahl im Gange war, mußte sie auch der großen damit verknüpften Vortheile wegen, allmählig ausgedehnt werden, und seit einigen Jahren scheint sie in ein wirkliches regelmäßiges und sehr bequemes System übergegangen zu seyn. Dieses wurde durch die Vervielfältigung der Provinzial-Banken sehr erleichtert, zumal in dem Zeitraum großen Glücks und des unbeschränktesten öffentlichen Vertrauens, der dem letzten Kriege vorangieng. Die Entstehung dieser Banken in allen Theilen des Landes wurde durch die Privatbankquiers von London auf die thätigste Weise befördert; und wirklich veranlaßt die Existenz einer großen National-Bank, welche wie die Englische einen beständigen Vorrath von Gold bereit halten muß, sehr natürlich die Entstehung kleinerer Anla-

gen der Art. Kaum hatten sich solche Banken im Innern des Landes gebildet, als auch schon viele Kaufleute aller Classen, die sonst eine directe Correspondenz mit Londoner Kaufleuten unterhalten hatten, sich zu gewöhnen anfingen, ihre Geschäfte mit der Hauptstadt unter Vermittelung des Bankquiers in ihrer Nachbarschaft abzumachen, mit dem sie Casse hielten. Auf ihre Rechnung zog dieser in sehr beträchtlichen Summen auf den Londner Bankquier, der sich nun sehr leicht willig finden ließ, das ausgebreitete Provinzialgeschäft, welches er auf diese Weise an sich gezogen hatte, gegen eine viel geringere Provision zu verrichten, als die bisher von den verschiedenen Provinzial-Kaufleuten zusammen genommen ihren besondern Correspondenten hatte entrichtet werden müssen. Nach Verhältniß der verminderten Arbeit und des geringeren Risico, verminderten sich die Commissionsgebühren: dieselbe Arbeit der Rechnungsführung, des Briefschreibens, der Wechsel-Annahme und Zahlung die bisher unter viele Häuser vertheilt war, wurde nunmehr einem Hause übertragen; und den Geschäften zwischen der Hauptstadt und dem Lande wuchs, durch den vermittelnden Credit reicher und achtungswerther Provinzial-Banken, eine neue Sicherheit zu.

Die Einrichtung eines solchen Bankſystems und die Uebertragung der endlichen Zahlungen auf einen bestimmten Platz, liegen in der natürlichen und allmähligen Entwickelung jener Unterabtheilungen der Arbeit, die in einem reichen und gewerbfleißigen Lande nothwendig allenthalben eingeführt werden müssen. Jeder Gewerbtreibende, anstatt den Empfang und die Zahlung des Geldes in sein Haus

zu leiten, überträgt diese seinem Banquier, der am besten die Mittel übersieht, sowohl seine eigene Arbeit abzukürzen, als mit dem Gebrauch des Geldes, besonders mit dem kostbaren Theile desselben, der aus edeln Metallen besteht, zu ökonomisiren. Seine Geschicklichkeit und sein Glück in Erreichung dieser Zwecke nimmt dem Gewerbtreibenden einen beträchtlichen Theil seiner Arbeit ab, und zwar für viel geringere Kosten als der einzelne Kaufmann oder Fabrikant hätte daran wenden müssen, wenn er dieses Geschäft wie bisher abgesondert durch seine Schreiber hätte betreiben lassen."

Dazu bemerke ich noch, daß auch in mehrern andern britischen Städten ein Großhandel ist, der zwar dem Londoner nicht gleich kommt, doch aber sehr bedeutend ist, z. B. in Liverpool, Bristol.

Wenn man diese eigenthümlichen Handelsverhältnisse Großbritanniens in Erwägung zieht, muß man sehr geneigt seyn, denjenigen Glauben beyzumessen, welche behaupten, die natürliche Empfänglichkeit für Papiergeld sey in England so groß, daß ohne alle Zwangsmaßregel die Hälfte oder wenigstens ein Drittel der gesammten Ausgleichungsmittel in Papiergeld bestehen könne und wirklich bestehe [16]).

---

16) Vor 1797 schätzte man in Großbritannien das Verhältniß der frey umlaufenden Notenmasse zu dem Vorrathe der klingenden Münze wie 1 : 3. Nach Herstellung der Baarzahlung der Bank wurden die Noten ein weit bedeutender Bestandtheil der gesammten Geldmenge. Dagegen sollen die Erfahrungen der französischen Bank gezeigt haben, daß die Summe der Zettel, welche der Großhandel erfordert, kaum $\frac{1}{10}$ des umlaufenden baaren Geldes ausmache. Der gewöhnliche Verkehr in Frankreich (im Jahre 1818) bedient sich nähmlich nur der Gold- und Silbermünzen, und man schätzte

Wie sind nun die Verhältnisse unsers Landes in dieser Hinsicht? Antwort: Es fehlt demselben fast aller Groß-Handel; Vereinigung der Umsätze im einzelnen Händen findet hier nicht Statt, wir haben kein Bristol, noch viel weniger ein kleines London; unter unsern Bürgern gibt es, wenigstens unter denen, die der Verfasser kennt, keine, deren tägliche Einnahme mehrere Pfund Gold beträgt. Die Unternehmungen unsrer Fabrikanten gehen nicht sehr ins Große, und im Ganzen sind die ländlichen Gewerbe, besonders Landwirthschaft, von weit größrer Bedeutung, als die städtischen; so daß in Hinsicht auf die Fähigkeit, Papiergeld aufzunehmen, unsre Verhältnisse geradezu den Brittischen entgegen gesetzt sind. Dem zu Folge fehlt uns das Feld, auf welchem sich eigentlich das Papiergeld zu bewegen hat, der Großhandel.

Sollte einer der verehrten Leser etwa bedauern, daß unser Verkehr nicht so beschaffen, und unser Land nicht so empfänglich ist für die Wohlthat des Papiergeldes, der zähle diejenigen unter uns, welche arm und hülfsbedürftig sind, und bedenke, daß es im Jahr 1811 unter den 17,096,803 Einwohnern Großbritanniens 1,548,522 Arme gab, ohne 308,744 Bettler und Landstreicher; der vergleiche die übermäßigen Schätze der wenigen Reichen dort mit dem Wohlstande der vielen hier, und stelle die Schulkinder unsrer Städte und Dörfer gegen die 90,000 Kinder ohne alle Erziehung, die nach Broughams Bericht an das Parlament vom 21. März 1816 einzig und allein in London sich befanden, — und er wird gewiß gern den Großhandel und mit ihm das Papiergeld missen.

---

deren Belauf auf 2,200 bis 2,400 Millionen Franken. Von den ausgegebnen Noten der Bank erhielten sich aber nur 100 Millionen Franken im freyen Umlaufe. Vergl. die oben genannte Schrift von Nebenius S. 19 u. 284 u. 292.

§. 19.

3) Entfernung der einzelnen Landestheile von einander, als einwirkend auf die Ersetzbarkeit des Metallgeldes durch Papiergeld.

Die mehr oder minder große Entfernung solcher Ortschaften von einander, zwischen welchen ein Verkehr Statt findet, hat deßhalb Einfluß auf die Empfänglichkeit des Landes für Papiergeld, weil bey weiten Versendungen nicht bloß große, sondern auch mittlere und kleine Zahlungen gern in Papiergeld gemacht werden. In dieser Hinsicht kann bey sonst gleichen Verhältnissen ein Land um so weniger Papiergeld vertragen, je kleiner es ist. Dem gemäß macht die Kleinheit unseres Staats seinen Verkehr aus zwey Gründen wenig passend für Papiergeld, einmal weil deßhalb der ausländische Handel um so inniger in den inländischen eingreift, wie oben (§. 17.) gezeigt wurde, und dann weil die Entfernungen seiner Ortschaften zu gering ist, als daß bey den weitesten Geldversendungen durch den Gebrauch des Papiergeldes erheblich gewonnen würde. In letzterer Hinsicht scheint die zerstückelte Lage und unregelmäßige Gestalt unsers Landes dem Papiergelde günstig zu seyn, indem durch selbige bewirkt wird, daß manche Ortschaften 16 bis 22 Meilen von einander entfernt sind, da, wenn das Land ein zusammenhängendes Ganzes in der Gestalt eines gleichseitigen Vierecks bildete, die weiteste Entfernung zweyer Oerter kaum 12 Meilen betragen könnte. In der That würde dieß auch der Fall seyn, wenn die getrennten Landestheile und die so weit von einander entfernt liegenden Ortschaften unmittelbar mit einander bedeutenden Handel trieben, was aber keineswegs Statt findet. Welchen Verkehr treiben die Einwohner des Weimarischen und Jenaischen Kreises mit den Eisena-

chern, und welchen jene und diese mit den Bewohnern des Neustädtischen Kreises?

§. 20.

4) Bildung, Beyspiel und Gewohnheit, als einwirkend auf die relative Empfänglichkeit eines Landes für Papiergeld, d. h. auf Ersetzbarkeit seines Metallgeldes durch dieses.

Daß der Gebrauch eines Creditgeldes einen weit höhern Grad von Bildung der Nation und nahmentlich der Gewerbsleute voraussetze, als die Anwendung eines Pfandgeldes, ist leicht einzusehen. Darin liegt wohl auch ein Grund, warum die Anstalten des Creditgeldes erst in den letzten Jahrhunderten eine so weite Ausdehnung und Vervollkommnung erlangt haben; denn können wir auch manchen Völkern früherer Zeit einen hohen Grad von Bildung nicht absprechen, so ist es doch ausgemacht, daß den Stand der Gewerbsleute erst die neuere Zeit auf eine hohe Stufe geistiger Entwickelung gebracht hat.

Auch Beyspiel und Gewohnheit, zwey starke Hebel in der geistigen Welt, sind hier nicht ohne Wirkung.

Wenn in einem Lande der Großhandel sich des Papiergeldes bedient, so wird sein Beyspiel die Einführung dieses Geldes in den übrigen Verkehr sehr erleichtern. Hätte England seinen Großhandel nicht, so würden wir gewiß im Mittelverkehr desselben nicht so viel Papiergeld sehen, als wir jetzt erblicken. Auch das Beyspiel benachbarter Völker kann einigen Einfluß äußern.

Endlich wird es weit leichter seyn, in einem Lande, wo schon seit geraumer Zeit einiges Papiergeld umlief, eine große Masse solcher Ausgleichungsmittel in den

Verkehr zu bringen, als in einem Lande, dessen Einwohner noch nicht daran gewöhnt sind.

Welche Empfänglichkeit für Papiergeld hat nun in diesen Rücksichten unser Land?

In Bezug auf den ersten Punkt läßt das Weimarische Volk gewiß kein anderes vor sich, die meisten aber hinter sich; hinsichtlich der zwey letzten Punkte aber ist es in keiner günstigen Lage. Es fehlt uns der Großhandel, dessen Beyspiel die Annahme des Papiergeldes in unserm Verkehre sehr befördern könnte. Das Beyspiel der Nachbarn möchte nur wenig wirken. An die feste Landstraße der Kopfstücke gewöhnt, würden unsere Bürger auf der luftigen Bahn der Papierthaler sich lange Zeit unbehaglich fühlen.

§. 21.

Versuch einer Ausmittlung des in dem Großherzogthume S. W. E. durch Papiergeld ersetzbaren Metallgeldes durch eine Vergleichung dieses Landes mit dem Königreiche Sachsen.

Nachdem wir nun die Umstände, welche die absolute und relative Empfänglichkeit eines Landes für Papiergeld bestimmen, kennen gelernt haben, wollen wir einen Versuch machen, aus einer Vergleichung unsers Landes mit dem Königreiche Sachsen und dem Kaiserstaate Oestreich die Summe herzuleiten, welche wohl füglich unser Verkehr fassen könne.

Wir richten unsern Blick zuerst auf jenes Königreich.

Von diesem Nachbarlande können wir wohl, ohne bedeutend zu fehlen, nicht nur annehmen, daß daselbst die Geltung des edeln Metalles und die Schnelligkeit seines Umlaufs im Durchschnitte so groß seyen, wie sie es in unserm Lande sind, sondern auch, daß die Summen

der jährlich vorkommenden Preisausgleichungen beyden Staaten in geradem Verhältnisse mit der Bevölkerung derselben stehen, weil im Durchschnitte die Bürger beyder Staaten ungefähr in gleichem Wohlstande leben [17]). Demnach könnte man annehmen, daß die Summe der im Königreiche Sachsen umlaufenden Ausgleichungsmittel aller Art 6 Mahl die Summe derselben in unserm Großherzogthume übersteige, weil die Volkszahl beyder Staaten sich verhält wie 6 : 1.

Aus der Geschichte des Papiergeldes im K. S. hier Folgendes:

Nach dem Mandate vom 6. May 1772 wurden 1,500,000 Thlr. Cassenbillets ausgegeben. Im Jahre 1807 wurde diese Summe erhöht bis zu 3,000,000 Thlr. Nach der zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Convention vom 25. Nov. 1815 sind 5,000,000 Thlr. creirt. Davon übernahm Preußen 1,800,000 Thlr. und Sachsen behielt 3,200,000 Thlr. Diese sind von von der Königl. Sächs. Regierung nach dem Edicte vom 1. Oct. 1818 bis auf 2,500,000 Thlr. vernichtet.

In dem ungetheilten Sachsen sind nie mehr als 5,000,000 Thaler im Umlaufe gewesen. Da es früher ungefähr 2,000,000 Einwohner hatte, so kamen auf den Kopf 2½ Thaler. Jetzt beträgt seine Volkszahl

---

17) Auch auf die Ausbildung der Arbeitstheilung kommt es an. Es können in zwey Ländern von gleich großer Bevölkerung die Mengen der Güter, welche von den Einwohnern genossen werden, ganz gleich seyn, und dennoch kann in dem einen Lande der Betrag der Preisausgleichungen bedeutender seyn, als in dem andern, weil dort die Geschäfte mehr gesondert sind. In den genannten beyden Ländern steht aber wohl die Ausbildung der Arbeitstheilung auf gleich hoher Stufe.

1,200,000, so daß gegenwärtig auf einen Einwohner 1½ Thaler Papiergeld kommt.

Gesetzt nun das Großherzogthum Weimar wäre diesem Königreiche in Bezug auf die relative Empfänglichkeit für Papiergeld vollkommen gleich, d. h. dort könnte ein eben so großer Theil der sämmtlichen Preisausgleichungen durch Papiergeld bewirkt werden als hier, so würde unser Verkehr, nach dem erstern größern Verhältnisse gerechnet, 500,000 Thaler aufnehmen können, da unsre Einwohnerzahl ungefähr 200,000 beträgt.

Nun aber findet jene Gleichheit keineswegs Statt, sondern die relative Empfänglichkeit unsers Landes für Papiergeld ist weit geringer, d. h. bey uns ist ein weit geringerer Theil des Metallgeldes durch Papiergeld ersetzbar, als dort. Deßhalb muß jene gefundene Summe erst so vermindert werden, wie es diese Verschiedenheit verlangt. Dafür folgenden Versuch:

Vergleichen wir diese zwey Länder in Bezug auf die Verhältnisse, von welchen es abhängt, ob viel oder wenig des nöthigen Geldes in Papiergeld bestehen könne (siehe §. 17 bis 20), so finden wir:

1) Daß Weimar deßhalb weit weniger Papiergeld aufnehmen kann, als das Königreich Sachsen, weil das Verhältniß seines inländischen Verkehrs zu dem ausländischen bedeutend ungünstiger ist, als im K. S. Ursache aber sind die Kleinheit, Gestalt und Lage des Landes nach §. 17. Auf eine Meile Grenzlinie kommen im Großherzogthum W. 3,120 und im Königreich S. 12,700 Einwohner [18]). Demnach ist bey dem Groß-

18) Die Umfangslinie des Königreichs S. zu 94 Meilen angenommen, und die Bevölkerung zu 1,200,000. Dieser Staat bildet ein zusammenhängendes Ganzes, das der Figur eines Dreyecks mit zwey gleichen Seiten nahe kommt.

herzogthume W. verhältnißmäßig die Grenzlinie 4 Mahl größer, als bey dem Königreiche S.

Um nun solche Verschiedenheit gehörig in Rechnung zu bringen, müssen wir obige 500,000 Thaler mit 4 dividiren. Die so erhaltene Summe von 125,000 zeigt an, wie viel Thaler Papiergeld das Großherzogthum S. W. aufnehmen könnte, wenn nur in diesem Punkte seine relative Empfänglichkeit für Papiergeld geringer wäre. Sie ist es aber auch in andern Punkten und zwar

2) in Hinsicht auf den Großhandel. Daß dieser, als der eigentliche Wirkungskreis des Papiergeldes, in unserm Lande fast ganz fehle, ist schon §. 18 bemerkt; daß solcher aber im Königreich S. in einem nicht unbedeutenden Grade getrieben werde, ist dem Leser bekannt. Ich weise nur hin auf den Verkehr in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Bautzen, Zittau u. s. w.

3) In Bezug auf die Entfernung der Ortschaften, welche mit einander verkehren. Daß auch in diesem Bezuge das Königreich S. mehr Papiergeld vertragen könne, als unser Land, liegt am Tage.

4) Auch Gewohnheit und Beyspiel fehlen uns weit mehr, als dem Königreiche S.

Wenn der Leser noch die drey letzten Puncte beachtet,

Jede dieser Seiten ist etwa 30 und die Basis 24 Meilen lang. Uebrigens bemerken wir, daß man bey solcher Berechnung auch auf die natürlichen und künstlichen Hindernisse der Verbindung des inländischen Verkehrs mit dem ausländischen sehn müsse. Z. B. erschwert das Erzgebirge in einer Länge von 34 Meilen den Verkehr der Sachsen mit den Bewohnern Böhmens, und nöthigt jene ihren Handel mehr auf das Inland zu beschränken. Beym Großherzogthume kommt etwas Aehnliches nicht vor, und um so weniger ist darin das Metallgeld durch Papiergeld ersetzbar.

so wird er gewiß mit mir der Meinung seyn: wenn für das Königreich S. jetzt 2,500,000 Thaler Papiergeld eine dem Verkehre angemessene Summe ist und früher 5,000,000 Thaler es war, so können wir die für den Verkehr unsers Landes angemessene Ausgabe an Papiergeld höchstens auf 100,000 Thaler setzen.

Zur Beseitigung des Einwandes, das Königreich S. könnte eine weit größre Summe aufnehmen, ist zu sagen:

1) Daraus, daß die Königliche Regierung im Jahre 1818 eine Summe von 700,000 Thalern vernichtete, ist wohl abzunehmen, daß sie solche Summe als überflüssig für den Verkehr ansah. Diese Regierung muß aber in solchen Unternehmungen um so mehr als Muster betrachtet werden, da sie unter denjenigen Regierungen, welche in der Papiergeldausgabe richtige Grundsätze befolgt haben, die erste Stelle einnimmt.

2) Es würde auch durchaus nicht rathsam seyn gerade so viel Papiergeld zu erschaffen, als möglicher Weise der Verkehr aufnehmen könnte und zwar aus folgendem Grunde:

Der Bedarf an Geld ist bey jedem Volke zu verschiedenen Zeiten verschieden; bald steigt bald fällt er. Ist in einem Lande nur Metallgeld im Umlaufe, so findet bey freyem Verkehre leicht eine Ausgleichung mit dem Auslande Statt. Anders aber ist es da, wo Papiergeld im Gebrauch ist, weil dieses, wenn der Bedarf sich vermindert, nicht in das Ausland abfließen kann. Gibt nun die Regierung gerade nur so viel Papiergeld aus, als möglicher Weise der Verkehr aufzunehmen vermag, so wird, wenn der Bedarf sich vermindert, entweder der Curs desselben fallen, oder, wenn Auswechslungscassen vorhanden sind, in diese zurück fließen. Solcher starker Zufluß kann aber leicht die Regierung in Zahlungs-Ver-

legenheit setzen. Deßhalb ist es räthlich bedeutend weniger in Umlauf zu bringen, als der Handel vertragen kann. Dann brauchen auch nur sehr geringe Summen baaren Geldes in den Auswechslungscassen vorräthig zu seyn. Die Königliche Sächsische Regierung befolgt diese Grundsätze, und hat deßhalb auch nur eine solche Casse nöthig und auch hier soll der Andrang von Cassendillets selten groß seyn. Nur die eigenthümlichen Verhältnisse Großbritanniens gestatten eine Ausnahme. Dort wird nähmlich die Masse des Papiergeldes von der Bank Englands vermehrt und vermindert, so wie der Bedarf des Verkehrs sich erhöht und erniedrigt. Es ist der Beruf dieser Bank, die Summe des umlaufenden Geldes fortdauernd in einem richtigen Verhältnisse zum Bedürfnisse an Ausgleichungsmitteln zu erhalten.

§. 22.

Versuch einer Berechnung des im Großherzogthume S. W. u. F. durch Papiergeld ersetzbaren Metallgeldes, nach einer Vergleichung desselben mit dem Oestreichischen Kaiserstaate.

Sollte einem oder dem andern der geneigten Leser durch das eben Gesagte obiger Einwand noch nicht gehörig beseitigt seyn, so ersuche ich ihn, zum Behuf einer solchen Berechnung unser Land mit Oestreich auf ähnliche Art zu vergleichen. Von diesem Lande können wir mit Zuverlässigkeit annehmen, daß es bey Anwendung mancherlei Zwangsmittel doch nicht viel mehr als 200 Millionen Gulden Papiergeld aufnehmen kann. In früherer Zeit, als die ausgegebne Summe weniger betrug, stand das Papiergeld ungefähr pari; als man es nach und nach über diese Summe vermehrte, so fiel es im Preise und zwar ungefähr in demselben Verhältnisse, als man jene Summe überstieg. Im Jahre 1811 be-

trug die umlaufende Masse dieses Geldes nach dem Nennpreise 1,060,798,753. Die Wiener Währung war damals 500 d. h. man erhielt 500 Papiergulden für 100 Silbergulden. Der wirkliche Preis dieser Papiermenge, nach Silber berechnet, war demnach ungefähr 212,000,000 Conventions Gulden. Im Jahre 1815 waren 650,000,000 Papiergulden im Verkehre, welche so viel Preise als 185,000,000 Conventionsgulden ausglichen, indem der Curs 359 war. Die Bevölkerung zu 28,000,000 angenommen, kamen 1815 auf den Kopf ungefähr 6½ Gulden oder 4 Thlr. 8 gr.

Wäre nun die relative Empfänglichkeit beyder Länder gleich, und könnte man annehmen, daß die absolute beyder sich verhielte wie die Bevölkerung, so würde nach diesem Verhältnisse auf unsern Verkehr zu rechnen seyn 866,900 Thaler.

Aber solche Gleichheit findet nicht Statt. Oestreich ist weit empfänglicher für Papiergeld, als unser Land, und zwar in allen Beziehungen, in welchen das Königreich Sachsen es ist. Wir wollen nur die Verschiedenheit in Hinsicht auf das Verhältniß des inländischen Handels zu dem ausländischen in Rechnung zu bringen suchen. Nach Stein (Handbuch der Geographie und Statistik. 1819) hat dieser Kaiserstaat eine Umfangslinie von 985 deutschen Meilen. Demnach kommen auf 1 Meile Grenzlinie etwa 28,700 Einwohner, also 9⅕ Mahl mehr als in unserm Lande. Obige 866,000 Thaler mit 9⅕ dividirt, erhalten wir die Zahl 94,000, welche anzeigen würde, wie viel Papierthaler unser Land fassen könnte, wenn jene Verschiedenheit die einzige wäre. Da aber Oestreich auch noch wegen seines Großhandels, der weiten Entfernung seiner Ortschaften von einander und wegen der Gewöhnung seiner Einwohner an dieses Handelswerkzeug als empfänglicher für solches anzusehen

ist, so würde jene Zahl (94,000) noch zu verkleinern seyn [19]). Jedoch dürfte sie auf der andern Seite deßhalb um etwas vergrößert werden müssen, weil der Wohlstand unsers Landes wahl im Durchschnitt als höher anzusehen, und deßhalb anzunehmen ist, daß in unserm Lande im Durchschnitt ein Mensch jährlich mehr Preise auszugleichen hat, und dazu etwas mehr Geld bedarf, als in Oestreich [20]).

Der Verfasser wagt nicht diese entgegengesetzten Verschiedenheiten auf Zahlen zu bringen und jene Summe von 94,000 darnach abzuändern; so viel aber kann man doch, scheint es, mit Gewißheit aus diesen Vergleichungen folgern; daß unser Verkehr nicht 100,000 Papierthaler zu fassen vermöge. Zu dieser Annahme berechtigt uns auch noch der Umstand, daß in Oestreich jene

19) Wollte gegen diese Rechnung der Leser noch erinnern, daß das Papiergeld nicht in allen Theilen der Oestreichischen Monarchie umlaufe, so entgegne ich, daß auch in mehrern Theilen unsers Staats gar kein solches Geld in Gebrauch kommen könnte, nahmentlich im Amte Ilmenau, Allstedt, in Ostheim, Oldisleben u. s. w., weil sie ganz getrennt von den Haupttheilen liegen und zu klein sind.

20) Dieß steht nicht im Widerspruche mit dem sehr richtigen Satze: „je größer der Wohlstand eines Volks ist, desto weniger hat es und braucht es Geld"; denn dieser Satz bezieht sich nicht auf die nöthige Geldmenge überhaupt, sondern nur auf diejenige, welche erforderlich ist, um eine gewisse Menge von Preisausgleichungen zu bewirken. Sind z. B. in einem armen Lande 1000 Loth Silber nöthig, um 4000 Scheffel Getraide, den Scheffel zu 1 Loth S. gerechnet, jährlich zu bezahlen, so braucht ein reicheres Volk, um dieselbe Gütermenge jährlich zu bezahlen, nur 800 Loth Silber, weil dort im Jahre 1 Loth nur 4, hier aber 6 Mahl den Besitzer ändert, dort also der Geldumlauf langsamer ist, als hier.

Papiermassen nicht im freyen Umlaufe sich befanden, sondern durch mancherley Zwangsmittel in den Verkehr gepreßt waren. Solchen Zwang aber anzuwenden muß uns die Beachtung der traurigen Folgen, welche er in Oesterreich hatte, abhalten. In welchem hohen Grade in den Oestreichischen Ländern das Metallgeld von dem Papiergelde auch aus denjenigen Kanälen verdrängt wurde, wo es weit zweckmäßiger für den Verkehr war, als dieses, kann nach folgender Berechnung ungefähr beurtheilt werden, wenn man sie mit dem vergleicht, was oben §. 18. Anm. 16. über Frankreichs und Englands Bedarf an Creditgelde angeführt wurde: Vor der Periode der ausschweifenden Papiercreationen schätzte man (nach Nebenius) die umlaufenden Gold- und Silbermünzen auf 250 bis 300 Millionen. Im Jahre 1811 konnten davon nur 38 bis 88, und im Jahr 1815 nur 65 bis 115 Millionen im Umlaufe seyn, weil in jenem Jahre 212, und in diesem 185 Millionen Papiergulden im Verkehre sich befanden (den Nennpreis des Papiers auf den wirklichen Preis nach der damaligen Wiener Währung reducirt). Nimmt man mit v. Jacob [21]) und andern achtbaren Schriftstellern an, daß vor der Papierzeit in den Oestreichischen Staaten 200 bis 250 Millionen Gulden Gold- und Silbermünzen die vorkommenden Preisausgleichungen verrichtet haben, so erscheint das Verhältniß des Papiergeldes zum Metallgelde in den Jahren 1811 und 1815 noch ungünstiger.

---

21) Siehe: Ueber Rußlands Papiergeld und die Mittel dasselbe bey einem unveränderlichen Werthe zu erhalten. Nebst einem Anhange über die neuesten Maßregeln in Oestreich das Papiergeld daselbst wegzuschaffen. Von L. H. von Jacob. Halle 1817.

§. 23.

Noch ein Nebengrund gegen die Einführung eines Papiergeldes in dem Großherzogthume S. W. E., entnommen aus der Verschiedenheit der in demselben üblichen Münzfüße.

Bey den Staatsabgaben, bey gerichtlichen Verhandlungen, überhaupt bey großen Zahlungen, ist der Zwanzigguldens- oder Conventionsfuß üblich, $13\frac{1}{3}$ Thlr. auf die feine Mark; außerdem aber ist ein leichteres Currentgeld im Gebrauche, wovon in einigen Landestheilen 14 Thlr. 4 gr., in andern 14 Thlr. 9 gr. und anderwärts 15 Thlr. auf die feine Mark gerechnet werden. In den vom Würzburgischen umschlossenen, so wie in den sonst Fuldaischen Theilen des Eisenachischen Landes ist im gemeinen Verkehre der Vierundzwanzigguldenfuß üblich.

Sollte nun in dem Großherzogthume Papiergeld ausgegeben werden, so müßte solches auf Conventionsmünze lauten, weil doch die großen Zahlungen, zu welchen das Papiergeld vorzugsweise sich eignet, großentheils jetzt nach diesem Fuße geschehen. Zu kleinen Zahlungen im gemeinen Verkehre würde aber dann solches Papiergeld höchst unbequem seyn, und fast ganz von demselben sich entfernt halten. Auch dieser Umstand würde die Summe des ohne Nachtheil für das Ganze und die Einzelnen auszugebenden Papiergeldes sehr verkleinern, wahrscheinlich sie weit unter 100,000 Thlr. setzen.

Darin wird jeder mit mir übereinstimmen, der den Gang des Verkehrs aufmerksam beobachtet. Liegt nicht in einer ähnlichen Unbequemlichkeit, welche bey dem Gebrauche der nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Groschen, Zwey-, Vier- und Achtgroschenstücke in unserm kleinen Verkehre Statt findet, der Grund,

warum diese Münzen daselbst so wenig vorkommen? Als früher in den Königl. Sächsischen Ländern nur Conventionsmünze üblich war, da sah man auch nicht selten Cassenbillets in dem Kleinhandel, jetzt aber, wo in diesem Handel größtentheils Preußisches Currentgeld (nach dem Vierzehnthalerfuße geprägt) umläuft, sind die Cassenbillets, welche auf Conventionsmünze lauten, ganz daraus verschwunden.

Dieses in der Verschiedenheit der üblichen Münzfüße liegende Hinderniß der Papiergeldausgabe ist aber füglich nicht zu entfernen. Einheit des Münzfußes würde unsern Verkehr freylich sehr befördern, sie ist jedoch bey uns nur herzustellen, wenn unsere Nachbarn zu gleicher Zeit auf gleiche Art ihr Münzwesen ändern.

§. 24.

Bemerkungen über einige besondere Mittel, welche zur Ausführung des ersten Planes empfohlen werden.

So hoffe ich mit triftigen, aus der Eigenthümlichkeit unseres Staates hergeleiteten Gründen dargethan zu haben, daß der gedachte Vorschlag bey uns nicht ausführbar sey. Eine gewisse Summe Papierthaler würde sich zwar in den Verkehre ohne Nachtheil für denselben bringen, und daselbst erhalten lassen, aber diese würde so klein seyn, daß der dadurch erlangte Vortheil kaum die Kosten solcher Anstalten decken würde. Wenn einer der geehrten Leser, ungeachtet der so eben angeführten Gründe, die oben angegebene Summe des möglicher Weise bey uns auszugebenden Papiergeldes doch noch für zu klein hält, den bitte ich nur noch, nicht zu vergessen, daß ich vorausgesetzt habe, die Aufnahme dieses Handelswerkzeugs solle der freyen Wahl der Verkehrenden überlassen, und nicht denselben mit Gewalt aufge-

bringen werden. Die Unzulässigkeit solcher Zwangsmittel erkennt auch der einsichtsvolle Herr Verfasser des Vorschlags an, ausgenommen die Bestimmungen, welche er für nöthig hält, daß der Regent die Hälfte der sämmtlichen Ausgaben in Papiergeld machen solle, und auch die Staatsabgaben darin zur Hälfte abzutragen seyen. Daß aber alle Zwangsmaßregeln, selbst die eben genannten Bestimmungen den Verkehr sehr verletzen, daß dadurch alle Vortheile, welche sonst Creditgeld bringen kann, verloren gehn würden, dafür sind die Beweise aus den allgemeinen Untersuchungen, welche wir im ersten Abschnitte angestellt haben, leicht herzuleiten.

Daß der Vorschlag des hochgeehrten Herrn Abgeordneten im Allgemeinen betrachtet, d. h. ohne Bezug auf unsern Staat nicht für unausführbar zu achten sey, und derselbe also nichts Ungereimtes gewollt habe, deutete ich oben §. 13 an. Ich sagte, daß die Ausführung seines Plans unter geeigneten Verhältnissen nicht nur alle versprochenen, die Tilgung der Staatsschuld betreffenden, Vortheile bringen, sondern auch noch auf andere Art sehr nützlich werden könne, und dieser Meinung bin ich noch, jedoch gebe ich dieß nur unter der Bedingung zu, daß zur Ausführung eines solchen Plans möglichst zweckmäßige Mittel angewendet werden. Dieß scheinen aber nicht alle diejenigen zu seyn, welche Herr Burkhardt in Vorschlag bringt. Es wird hinreichend seyn, meine Ansichten darüber nur mit einigen Worten anzudeuten, wie folgt.

1) Seite 28 b der Landtagsv. (siehe oben S. 6) wird gesagt, daß die Noten auf 6 Monate kündbar seyen, und die Bank die gekündigten pünktlich einlöse, oder die nicht gekündigten mit 6 Pfennigen Abzug vom Thaler discontire.

Eine solche Einrichtung würde das Papiergeld sehr

unpassend für den Verkehr machen, und dessen wirklichen Preis unter den Nennpreis erniedrigen, wenn auch die Bank noch pünktlich einlöste und discontirte. Augenblickliche Auswechslung ohne alle Abzüge, und ohne verlangte Kündigung ist eine der wesentlichsten Bedingungen eines guten Papiergeldes, besonders wenn es nicht bloß dem Großhandel dienen soll.

Am mehrsten würden die Staatsdiener dabey leiden, ihre Besoldungen würden dadurch fast um 1½ vom Hundert vermindert werden, wenn anders solche zur Hälfte in Papiergeld ausgezahlt würden.

2) Seite 28 b der Landtagsp. (siehe oben S. 7) sagt Herr Burkhardt, daß ein Bankvorrath von 30,000 Thlrn. würde hinreichend seyn.

Wenn die Regierung bedeutend weniger Papiergeld ausgäbe, als der Verkehr frey aufnehmen könnte, und wenn sie den so eben angedeuteten Grundsätzen huldigte, so möchte wohl diese Summe hinreichend seyn, sonst aber gewiß nicht. Im letztern Falle dürften auch mehrere Cassen erforderlich seyn, wenigstens eine in Weimar, eine in Eisenach und eine in Neustadt (Filialbanken). Wäre es auf irgend eine Art möglich, daß die Regierung eine Million Thaler in unsern Verkehr bringen könnte, so möchte wohl der Vorrath an Gold und Silber fast eben so bedeutend seyn müssen, als die ausgegebene Papiermenge.

3) Daß das Nachmachen möglichst müßte erschwert werden, versteht sich von selbst, jedoch scheint das S. 29 a der Landtagsv. (siehe oben S. 9) empfohlene Mittel keineswegs zweckdienlich. Was hilft es zu wissen, ob und wie viel falsche Noten umlaufen, wenn man nicht erfährt, wer sie in Umlauf gebracht hat? Auch würden viele Personen wegen der Festsetzung, daß von Zeit zu

Zeit Verzeichnisse der besessenen Noten müßten eingereicht werden, kein Papiergeld annehmen wollen.

Seite 30 b der Landtagsv. (siehe oben S. 11.) wird von der vorgeschlagenen Ausgabe einer Million Papierthaler gesagt, daß sie in einem günstigen Verhältnisse zum Gesammtbetrage der Staatseinkünfte stehe; indem sie geringer sey als diese. Dagegen ist zu erinnern, daß die Steuern im Jahre 1821 zusammen nur 671,784 Thlr. betragen haben, die reine Einnahme der Großherzogl. Kammer noch nicht auf 300,000 Thlr. zu rechnen sey, und demnach die Größe der vorgeschlagenen Notenausgabe größer, wenigstens nicht kleiner seyn würde, als die Summe der jährlichen Staatseinkünfte.

Günstiger erscheint im Königreiche Sachsen das Verhältniß der umlaufenden Papiermasse zur Summe der Staatseinkünfte, da jene nur die Hälfte bis ein Drittel von dieser ist.

Uebrigens ist die ohne Nachtheil auszugebende Menge von Staats-Papiergelde keineswegs unmittelbar und allein von der Größe der Staatseinkünfte abhängig, sondern von Umständen, welche §. 16—20 angegeben sind. Wer meint, der Staat könne so viel Papiergeld ausgeben, als er Einkünfte beziehe, irrt sich sehr.

9. 7. S. 37.) will 1,000,000 Thlr. dergleichen in Umlauf setzen. Viele Bürger aber meinen, ein auf allgemeinen Staatscredit gegründetes Papiergeld (Staatscreditgeld) werde sich nicht gehörig im Preise erhalten, und rathen daher, ein Privatpapiergeld dem Verkehre zu verschaffen, und zwar dadurch, daß die Regierung den Grundeignern erlaube eine Million Papiergeld (d. h. Schuldscheine, die zu Geld bestimmt sind und keine Zinsen tragen), welche sie durch die erste Hypothek ihrer Grundstücke versichern, auszugeben. Die Grundeigner, sagen sie, werden dieß gern thun, denn sie können damit einen Theil ihrer Schulden bezahlen und ihre Zinsenzahlung vermindern, oder selbiges ausleihen und sich dadurch Zinsen verschaffen, oder sie können damit ihr Gewerbskapital vermehren, oder auf irgend eine andre Art sich Vortheile erwerben. Würden sie dieses Papiergeld (Hypothekenscheine) auf den ersten Consens ausleihen, so würden sie insgesammt dadurch sich einen Zinsenbezug von 30,000 Thlr. verschaffen, 3 vom Hundert gerechnet.

Dagegen aber werden andere sagen: Warum wollen wir den Grundeigenthümern einen so hohen Gewinn zukommen lassen, und nicht lieber ein Staatspapiergeld in den Verkehr bringen, so daß solcher Gewinn in die Staatscasse fließt? Die Regierung kann damit Schulden bezahlen, oder um so viel die Steuern vermindern.

Diesen Einwand werden jene damit beseitigen wollen, daß sie sagen, das Papiergeld müsse die möglichst sicherste Grundlage erhalten, und diese sey nicht der allgemeine Staatscredit, sondern jene Hypothek der Privatgrundeigner.

Wie werden diese Ansichten sich vereinigen lassen? Antwort: Wenn man zwar den Grundeignern erlaubt 1,000,000 Papierthaler (Hypothekenscheine) auszugeben, jedoch die Bedingung macht, daß sie von dem Ge-

winne der Staatscasse einen angemessenen Theil abtreten, etwa $\frac{1}{7}$: so daß jeder, der 1000 Papierthaler ausgibt, der Regierung von den 30 Thlrn. Gewinn 7 Thlr. 12 gr. abtritt, und 22 Thlr. 12 gr. für sich behält. Verlangen, die Grundbesitzer sollten den Gewinn ganz an den Staat abgeben, wäre ungerecht und unbillig, indem jeder derselben, der solches Papiergeld ausgibt (d. h. solche Wechsel ausstellt), in das unangenehme Verhältniß sich setzt, daß er ein Kapital schuldet, welches zu beliebiger Zeit zurück verlangt werden kann. Daß besonders Landleuten ein solches Verhältniß höchst widrig seyn muß, geht aus dem hervor, was Seite 47. über die Natur ihres Gewerbes gesagt wurde. Auch verursacht ihnen die Fertigung der Zettel, Schätzung der Grundstücke und dergl. Kosten.

Wollte man die Einrichtung so machen, daß jeder Inhaber eines Papierthalers, wenn er nicht baares Geld dafür im Verkehre ohne Verlust erhalten könnte, wegen des Auswechselns sich selbst an den Grundeigner, der das Papier ausgestellt hat, wenden müsse: so würden gewiß die meisten Verkehrenden sich weigern ein solches Papiergeld anzunehmen, die Unannehmlichkeiten und Kosten des Umwechselns scheuend, und sein Preis würde sehr schwankend und stets unter pari seyn. Auch für die Grundeigner würde eine solche Einrichtung viel Widriges und Lästiges haben. Diesem doppelten Uebel könnte durch Errichtung einer gemeinschaftlichen Wechselbank (Einlösungscasse) mit mehrern Filialbanken in den einzelnen Landestheilen, großentheils abgeholfen werden. Diese Casse müßte einem jeden Vorzeiger einer Note die darauf angewiesene Geldsumme ohne allen Abzug und Verzug baar auszahlen. Die eingenommenen Noten suchte sie wieder gegen Metallgeld zu verwechseln, und so wiederum in Umlauf zu bringen. Häuften sich ein-

nahm die Noten zu setzen bey der Bank an, so daß Erschöpfung der Casse an baarem Gelde zu befürchten wäre, so müßte sie einen Theil der Noten den Ausstellern zur Bezahlung präsentiren. Die zu präsentirenden Noten könnten nach dem Loose bestimmt werden.

Die Grundeigner müßten die Directoren der Bank aus ihrer Mitte erwählen, und die Anstalt unter gemeinschaftliche Aufsicht des Regenten und der Stände stellen, wie es auch Herr B. für seine Anstalt sehr treffend verlangt. Der zur Einwechselung der eingehenden Noten nöthige Vorrath an Metallgeld würde durch verhältnißmäßige Beyträge der theilnehmenden Landeigner zusammen zu bringen seyn. Wären 100,000 Thlr. dazu erforderlich, so würde jeder 10 vom Hundert der Summe, welche er in Papiergeld ausgeben will, beyzutragen haben.

Die Antheile, welche die Regierung von den Gewinnsten sich ausbedungen hätte (3 vom Hunderte der ausgegebenen Notenmenge), also zusammen 7,500 Thlr., würden sie, um das Geschäft abzukürzen, nicht von den einzelnen Theilnehmern der Anstalt beziehen, sondern von der Bank, welche die Beyträge der Einzelnen eincassirt. Die Kosten der Erhaltung der Bankanstalt, die Fertigung der Noten und dergl. würden die Theilnehmer zu tragen haben. Betrügen diese jährlich 4,500 Thlr., so würde die Rechnung eines Jahres, wo die volle Summe von 1,000,000 Papierthalern in Umlauf und in der Einlösungscasse ist, folgende seyn:

30,000 Thlr. Gesammtgewinn, 3 vom Hundert gerechnet.

Davon gehen ab:

7,500 Thlr. an die Staatscasse für das Privilegium, ¼ von dem rohen Ertrage,

4,500 Thlr. Kosten der Erhaltung der Bankanstalt, Fertigung der Noten, Verlust durch falsche Banknoten, Bankerotte u. s. w.

3,000 Thlr. Zinsen für die 100,000 Thlr. Vorrath an baarem Gelde.

13,000 Thlr. Summe Abgang.

Diese von obiger Post abgezogen, bleiben

15,000 Thlr. als reiner Gewinn für die Grundeigner, als 15 vom Hunderte.

Jeder Landeigenthümer, welcher 1000 Thlr. Papiergeld in Umlauf gesetzt hätte, würde also einen rohen Gewinn von 30 Thlr. haben, und davon 15 Thlr. als reinen Gewinn für sich behalten, 12 Thlr. an die Bank abtragen und 3 Thlr. für die an die Bank gezahlten 100 Thlr. baares Geld zum Behufe der Auswechslung der Noten zu rechnen haben.

Aber wie ist Volk und Staat und die Gesammtheit der Grundeigner zu sichern, daß nicht mehr Papiergeld ausgegeben werde, als 1 Million, und wie ist es zu bewirken, daß alle Noten einerley Form erhalten, und das Nachmachen möglichst verhütet werde? Antwort: Es darf nicht dem einzelnen Grundeigenthümer erlaubt seyn, die auszugebenden Papierthaler selbst zu fertigen oder fertigen zu lassen, sondern die unter Aufsicht der Regierung und des Landtags stehende Bank fertigt die auszugebenden Noten, und vertheilt sie unter die Grundeigener in dem Verhältnisse, als diese an dem Unternehmen Theil nehmen wollen und können. Auch könnte wohl die Regierung die Fertigung und Vertheilung der Noten übernehmen, was jedoch in so fern unzweckmäßig wäre, als dadurch im Volke der Gedanke, daß dieses Papiergeld

Staatscreditgeld sey, erzeugt werden könnte, da es doch als Privatcreditgeld wirken und angesehn werden soll.

Damit die Furcht vor den Unannehmlichkeiten und Kosten, welche mit dem Umwechseln der Noten bey den Grundeignern, als den Ausstellern, verbunden sind, das Papiergeld im Verkehre nicht unannehmlich mache, würde es zweckmäßig seyn, dieser Anstalt eine ähnliche Einrichtung zu geben, wie die Schlesische Landschafts-Creditbank (seit 1770) und das Chur-Neumärkische Creditwerk (seit 1777) haben. Diese Institute sind nähmlich errichtet, um den Credit der Gesammtheit derselben zu erhöhen und zu sichern. Wer von den theilnehmenden Grundeignern Geld borgen will, wendet sich an die Direction des Creditwerks, welche ihm solches leihet, in Schlesien bis auf $\frac{1}{2}$, [22]) in den Marken bis auf $\frac{7}{12}$ des geschätzten Grundwerths. Der Gläubiger oder Inhaber eines Pfandbriefs [23]) hat mit dem Eigenthümer des

22) Sollte diese Anstalt dem Vorschlage des Herrn B. möglichst entsprechen, so würde nur bis auf $\frac{1}{10}$ des Grundwerths zu leihen seyn.

23) Die Pfandbriefe werden auf Pergament ausgefertigt und heißen deßhalb lederne Briefe. Sie werden mit ihren Zinscoupons nicht auf den Namen eines besondern Gläubigers oder Schuldners ausgestellt, sondern nur auf die abgeschätzten Güter, deren Besitzer das Geld erhalten haben. Sie können bey solcher Einrichtung als Geld aus einer Hand in die andere gehen, ohne daß dazu eine besondre Cession oder sonst etwas nöthig ist. Jeder Vorzeiger desselben erhält, nach halbjähriger Aufkündigung, durch die Direction des Creditwerks, ohne den geringsten Abzug, bare Bezahlung. Zu diesen trefflichen Creditanstalten, welche die Gutsbesitzer jener Länder vom Verderben gerettet haben, gab ein Kaufmann zu Berlin die erste Idee in einem Plane, den er 1767 dem Könige überreichte.

Guts nichts zu thun; sondern sein Schuldner ist und bleibt die gesammte Landschaft, welche das Gut, dessen Besitzer die Zinsen nicht gehörig abträgt, sequestriren läßt.

Ungefähr so, meint der Verfasser dieser Abhandlung, müßte eine Anstalt eingerichtet seyn, durch welche man ein durch Privathypothek gesichertes Papiergeld dem Verkehre schaffen wollte. Vergleichen wir nun aber diesen Plan mit den mancherley wirklich vorkommenden Creditanstalten, so zeigt sich, daß sie zu derjenigen Classe gehört, welche man Zettelbanken (Circulationsbanken) nennt [24]). Sie ist in der That nichts anders, als eine privatgesellschaftliche privilegirte Zettelbank, deren Unternehmer nur Grundeigener sind. Gewöhnlich werden Privatzettelbanken so gestiftet und eingerichtet, daß mehrere Personen Kapitalien zusammen schießen, Verbriefungen darüber (Actien) erhalten, und Antheile des jährlichen Gewinstes (Dividende) ziehen. Den landesüblichen Zins übersteigende Dividende sind nur dadurch möglich, daß die Bank nicht so viel bares Geld, als sie Noten ausgegeben hat, in Casse behält, sondern nur einen Theil davon, und den übrigen ausleiht, zum Discontiren verwendet, oder auf andere Art nutzbar anlegt. Wenn eine Gesellschaft von Kapitalisten einen Bankfond zur Errichtung einer solchen Zettelbank zusammen bringen und gesetzlich bestimmen, daß der Theil des Bankfonds, welcher nicht braucht in Casse vorräthig zu seyn, gegen Zins ausgeliehen werde, und zwar nur an Grundeigner gegen hypothekarische Sicherheit (auf goldene Hypothek), so

24) Z. B. die Bank Frankreichs, die Englische Bank, die Schottischen, die zahlreichen Privatbanken der einzelnen Nordamerikanischen Freystaaten u. s. w.

würden die Noten dieser Bank ebenfalls ein Papiergeld seyn, dessen Credit sich auf Privathypothek gründete. Erhielte die Bank von den Darlehen als Zins 3 vom Hundert, so würde die Rechnung eines Jahres, wo sie ungefähr 1,000,000 Papierthaler im Umlaufe und nur 100,000 Thaler bares Geld in Casse gehabt hätte, folgende seyn, gesetzt daß die Summe der Actien 1,000,000 Thaler beträge und die Ausgabe für das Privilegium und die Unkosten eben so hoch wäre, wie oben angenommen (Seite 93):

Einnahme.

57,000 Thlr. Zinsen von 1,900,000 Thlr. Kapital ausgeliehen zu 3 p. C. So viel kann ausgeliehen werden, weil 1,000,000 die Theilnehmer zusammen gebracht haben, und 1,000,000 Thlr. durch Ausgabe der Banknoten eingekommen sind, der Cassenvorrath aber nur zu 100,000 Thlr. angenommen ist.

Ausgabe.

7,500 Thlr. an die Staatscasse, wie oben.
4,500 — Aufwand für Erhaltung der Anstalt, Verlust u. s. w. wie oben;

12,000 Thlr. Summa.

Diese abgezogen bleiben
45,000 Thlr. Gesammtgewinnst, der unter die Theilnehmer zu vertheilen ist, so daß die Dividende 4½ vom Hundert beträgt. Der Kapitalist, welcher eine Actie von 1,000 Thlr. hat, wird demnach 45 Thlr. erhalten. Hätte er diese 1,000 Thlr. auf ersten Consens ausgeliehen, so würde er nur 30 Thlr. Zins gezogen haben. Demnach hat er eigentlich einen reinen Gewinn von 15

Thlr.; dieser Gewinn würde also nicht größer und nicht kleiner seyn als bey jener Zettelbank. [25])

Diese Anstalt unterscheidet sich von jener nur dadurch, daß dort alle Unternehmer Grundeigner sind, und zugleich als Borger des auszuleihenden Bankfonds erscheinen.

Auf diese oder auf jene Art dürfte, nach des Verfassers Ansicht, eine Anstalt zu gründen und zu ordnen seyn, welche dem Handel ein durch Privathypothek versichertes Papiergeld verschaffen sollte, aber keineswegs will er damit diesen oder jenen Plan zur Ausführung in unserm Lande empfohlen haben, so wie es auch nicht seine Meinung ist, daß solche durch Grundeigenthum gesicherte Zettelbänken den gewöhnlichen vorzuziehen seyen; sondern er theilt hier nur jene Entwürfe mit, um durch eine Vergleichung mit dem Burkhardtischen Plane das Wesentliche in diesem deutlich darstellen zu können.

---

25) Wenn die Bank nicht Grundeignern auf die besagte Art leiht, sondern auf Faustpfänder Darlehen gibt, sichre Wechsel discontirt u. s. w., so kann sie höhere Zinsen ziehen, und höhere Dividende geben. Bey der französischen Bank ist die gesetzliche Dividende 6 vom Hunderte der Actieneinlage (oder 72 Franken von einer Actie zu 1,200 Franken). Ihre Haupteinnahmen sind Discontogebühren. Der Discont ist in der Regel 5 Procent, und für Papiere, die nicht über 30 Tage laufen, 4 Procent. Im Jahr 1818 war die Dividende 8½ Procent (99 Franks 8 Centimes) und 1819 nur 5½ Procent (66 Franken), d. h. ohne Zuwachs des Reservefonds. Die Dividende der Oestreichischen Bank betrug 1820 7½ ohne den Zuwachs des Reservefonds.

§. 27.

Das Wesentliche des zu beurtheilenden Planes wird dargestellt durch eine Vergleichung desselben mit der im vorigen §. beschriebenen Zettelbank.

Das Wesen des zweyten Planes, welchen der hochgeachtete Herr Abgeordnete in Vorschlag bringt, wird man deutlicher kennen, wenn man ihn mit dem ersten Plane des vorigen §. (zur Errichtung einer Privatzettelbank) vergleicht. Er kommt diesem sehr nahe, und unterscheidet sich von ihm wesentlich nur in folgenden Punkten:

1) Die Art und Weise, wie die Staatscasse Vortheil von der Unternehmung zieht, ist bey dem Plane des Herrn B. anders. Nach ihm soll jeder Grundeigner, der Papiergeld (Hypothekenscheine) ausgegeben hat, der Regierung 5 vom Hunderte abgeben, jedoch nur 30 Jahre hindurch. Nach dieser Zeit sollen sie die Vortheile der Papiergeldausgabe ungetheilt genießen. Nach unserm Plane zahlen sie der Staatscasse fortwährend jährlich $\frac{1}{2}$ vom Hunderte der ausgegebnen Summe. Nach dem B. Plane entrichten die Landeigner diese Gelder unmittelbar an die Staatscasse, nach unserm thun sie es durch ihre Bank.

2) Nach unserm Plane fertigt die Bank das Papiergeld oder die Hypothekenscheine, und vertheilt sie unter die Grundeigner; nach dem Plane des Herrn B. aber thut dieß die Regierung.

3) Nach beyden Plänen ist das Papiergeld (Bankzettel, Noten) durch Privathypothek gesichert, nach dem unsrigen aber hat der Gläubiger nichts unmittelbar mit dem Schuldner zu thun, nach dem Plane des Hrn. B. hingegen muß der Inhaber der Note, wenn sie von der Bank nicht bezahlt wird, sich selbst an den Schuldner wenden.

4) Unsre Anstalt ist bestimmt, dem Verkehre ein zweckmäßiges, möglichst gesichertes Papiergeld zu verschaffen; ein Gewinn für die Staatscasse findet zwar Statt, ist aber nur Nebensache. Bey der B. Anstalt ist dieser Gewinn Hauptzweck, und Beförderung des Verkehres nur Nebensache.

Um unsere Hauptgründe gegen den Plan des Herrn B. gehörig durchschauen zu können, wird der Leser gebeten, seine Aufmerksamkeit besonders auf die Punkte 1. und 2. zu richten.

Was den zweyten Punkt betrifft, so darf man nicht meinen, die Einrichtung, daß die Regierung die Noten oder Hypothekenscheine an die Grundeigner vertheilt, sey ein wesentlicher Bestandtheil des Burkhardtischen Planes; nein, diese ist sehr zufällig. Die Fertigung und Vertheilung der Noten kann eben so gut durch die Bank geschehen, oder die Grundeigner können selbige bey einem Londoner Fabrikanten machen lassen, und sie selbst unter sich vertheilen. Indem die Regierung den Grundeignern die B. Hypothekenscheine gibt, wird sie keineswegs Gläubigerin dieser, und diese werden keineswegs dadurch ihre Schuldner; eben so wenig als die Grundeigner, wenn sie die Hypothekenscheine bey einem Londoner Fabrikanten fertigen ließen, diesem deßhalb eine Million Thaler schulden würden, weil er ihnen die bestellten Scheine gefertigt und zugesendet hätte. Die Grundeigner sind für die empfangenen Hypothekenscheine der Regierung nichts mehr schuldig, als was sie diesem Fabrikanten schulden würden — nähmlich Bezahlung der Fabrikationsgebühren. Herr B. spricht ja nicht von einem Staats-, sondern von einem Privatpapiergelde.

Was den ersten Punkt anlangt, so darf man die fünf vom Hunderte, welche die Grundeigner 30 Jahre hindurch zahlen sollen, nicht ansehen, als Zins für ein geborgtes

Kapital, sondern als einen Preis oder eine Abgabe für das erhaltene Privilegium, Papiergeld ausgeben zu dürfen. Wenn man Zins von jemanden verlangen will, so muß man doch ihm etwas leihen, die Regierung leiht ja aber den Grundeignern nichts. Die Hypothekenscheine leiht sie ihnen keinesweges, sondern sie verkauft sie ihnen als eine Waare. Derjenige aber, der einem Grundeigner im Verkehre für einen solchen Schein Waaren, Grundstücke, oder irgend etwas anders gibt, leihet ihm diese Dinge und wird sein Gläubiger, jedoch ohne Zinsen zu beziehen.

In einer solchen Verwechselung der Begriffe Staatspapiergeld und Privatpapiergeld scheint mir der Hauptgrund der falschen Rechnung zu liegen, wie sogleich gezeigt werden soll.

§. 28.

Der Burkhardtische Plan ist vorzüglich deßhalb für unausführbar zu erklären, weil er für die theilnehmenden Grundeigner eben so nachtheilig ist, als er vortheilhaft seyn soll.

Aus mehrern Gründen scheint dem Verfasser dieses Aufsatzes der Burkhardtische Plan unausführbar. Folgender mag an der Spitze stehen: die Vortheile welche aus der Ausführung dieses Planes den theilnehmenden Grundeignern erwachsen, und welche sie zur Theilnahme an diesem Unternehmen bewegen sollen, können unmöglich daraus erwachsen, im Gegentheil müssen sie dabey eben so große Nachtheile erleiden, als ihnen Vortheile versprochen werden.

Diese Behauptung wird sich am leichtesten durch ein Beispiel rechtfertigen lassen. Nur bitten wir den Leser immer das, was im vorigen §. über die Punkte

1 und 2 gesagt ist, vor Augen zu haben. Wir denken uns den gedachten Plan in Ausführung gebracht.

A. besitzt ein Landgut, dessen angemessener Kaufpreis zu 10,000 Thaler veranschlagt worden ist, und gibt als Besitzer desselben 1000 Papierthaler aus, welche er mit $\frac{1}{10}$ seines Landguts, als goldner Hypothek, versichert. Ob er diese Papierthaler oder Hypothekenscheine selbst schreibt, oder von der Regierung oder der Bank erhält, oder ob er sie sich von einem Londoner Fabrikanten schicken läßt, ist vollkommen gleich (siehe vorigen §.).

Mit diesen 1000 Papierthalern kann er sich Gebrauchsgegenstände oder Wirthschaftsgeräthe kaufen, oder Arbeiten damit bezahlen, oder Schulden abtragen, oder sich Zinsen verschaffen, indem er sie ausleiht. Wir setzen den letztern Fall. A. leiht die 1000 Thaler in Hypothekenscheinen an B. und zwar gegen ersten Consens, um 3 vom Hunderts Zins. Dieser kann sie ebenfalls, wie anderes Geld, auf vielfache Art anwenden. Gesetzt er gibt sie an E. als Preis für Waaren, E. kann sie ebenfalls auf mannigfaltige Weise gebrauchen, und so geht diese Anweisung als Geld von Hand zu Hand. Ein jeder Inhaber derselben ist Gläubiger von A., und kann sie, nach sechs monatlicher Aufkündigung, von der Bank oder von dem Grundeigner A. sich auszahlen lassen. Wir nehmen an, diese Note laufe die ersten 29 Jahre um, ohne dem A. präsentirt zu werden, aber im dreyßigsten Jahre, am Ende des Brachmonats wird sie zur Zahlung dem A. übersendet. A. zahlt sie am letzten December aus.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Grundeigners A. im Verlaufe der 30 Jahre wird folgende seyn:

Einnahme.

1000 Thlr. am Ende des 30sten Jahres erhalten von B. als zurückgezahltes Darlehen,

900 — Zins von dem Schuldner B für dieses Kapital, jährlich 3 p. C.

527 — die Zinseszinsen davon.

2,427 Thlr. Summa Einnahme.

Ausgabe.

1,500 Thlr. an die Staatscasse gezahlt, jährlich 5 p. C., von 1000 Thlr. also 50 Thlr.

875 — Zinsen und Zinseszinsen von diesen Abgaben im Verlaufe der 30 Jahre;

1000 — für den präsentirten Hypothekenschein am Ende des 30sten Jahres gezahlt;

135 — Beysteuer zur Erhaltung der Bank und dergl., jährlich 4 Thlr. 12 gr.; den Gesammtbetrag dieser Kosten zu 4,500 Thlr. gerechnet, wie oben Seite 93.

79 — Zinseszinsen davon.

3,589 Thlr. Summa Ausgabe.

Davon obige Summe der Einnahme abgezogen, verbleiben Ueberschuß der Ausgabe

1,162 Thlr.

Demnach hat A. als Theilnehmer dieser Anstalt 1162 Thlr. Verlust gehabt, und außerdem noch 30 Jahre lang in dem unangenehmen Verhältnisse eines Schuldners gelebt, dem ein Darlehen halbjährig gekündigt werden kann. Auch hat er überdieß noch mancherley andere Unannehmlichkeiten erlitten.

Eben so würde die Rechnung desjenigen lauten, der seine Hypothekenscheine nicht ausgeliehen, sondern anders angewendet hätte.

Aber, wendet vielleicht jemand ein, A. kann ja den zurückerhaltenen Hypothekenschein wieder im Verkehr

ausgeben. Allerdings, antworte ich, dann aber schuldet er diesem Abnehmer 1000 Thlr., und die Rechnung bleibt dieselbe. Es ist aber sehr zu bezweifeln, daß nach Einstellung der Bankzahlung jemand den Schein ihm abnehmen werde; wenigstens wird er ihn nicht pari absetzen können. Gibt er ihn aber unter pari hin z. B. für 95 Procent, also um 950 Thlr., so wird er 50 Thlr. verlieren, so bald der Curs bis parr steigt, und der Schein ihm wiederum präsentirt wird.

Der einzige Vortheil, welchen A. für jenen Ueberschuß der Ausgabe von 1162 Thlr. haben würde, könnte nur der seyn, daß er nun, nach Verlauf der 30 Jahre, jene Hypothekenscheine könnte umlaufen lassen, ohne etwas für diese Erlaubniß an die Staatscasse zahlen zu müssen. Nur 4 Thlr. 12 gr. würden fortan an die Bank abzutragen seyn. Vermuthlich aber würden alle Grundeigner, nach genauer Durchsicht ihrer Rechnung jenen Vortheil verschmähen, diese Beysteuer an die unheilschwangere Bank nicht ferner zahlen wollen, und deßhalb ihre Noten zerreißen.

Diejenigen theilnehmenden Landeigner, welchen die Noten vor Verlauf der 30 Jahre präsentirt erhielten, und solche nicht wieder ausgäben, würden begreiflich einen geringern Verlust erleiden, aber doch nicht ganz ohne Verlust seyn. Vielleicht würden alle Theilhaber schon im ersten Jahre den Rechnungsfehler entdecken, und die Präsentation der Scheine und Aufhebung der Anstalt zu bewirken, sich möglichst bemühen.

Demnach zeigt unsere Rechnung ein Ergebniß, das dem der B. Rechnung geradezu entgegengesetzt ist, denn nach dieser wird nach Verlauf der 30 Jahre den theilhabenden Grundeignern der Belauf der goldenen Hypothek ein Geschenk. (Siehe Landtagsverh. S. 34. a. oder oben S. 19.)

Einen Gewinn, wenn auch nicht einen so großen, wie dort versprochen wird, könnten die Theilnehmer der Anstalt nur dann haben,

1) wenn ihnen die Hypothekenscheine nie, in Ewigkeit nicht zur Auswechselung überreicht würden, und

2) wenn sie dieses Papiergeld gegen einen Zins von 5 vom Hunderte ausleihen könnten, und zwar mit gleicher Sicherheit, als die Inhaber der Hypothekenscheine genießen. Aber weder jenes noch dieses kann angenommen werden. Gesetzt aber, man könnte es annehmen, so würde nach 30 Jahren der Gewinn des A. folgender seyn:

Er bezieht jährlich 5 Procent Zinsen von
den ausgeliehenen 1900 Thlrn. = 50 Thlr.
Davon gehen ab:
Beysteuer zur Erhaltung der Bank und
dergl. nach dem 30sten Jahre, jährlich 4 Thlr. 12 gr.
Zinsen der 214 Thlr., welche er in den
30 Jahren zur Erhaltung der Bank
und dergl. beygesteuert hat. Unge-
fähr 10 Thlr. 16 gr.

Summa 15 Thlr. 4 gr.

Verbleiben reiner jährlicher
Gewinn von 34 Thlr. 20 gr.

Diese zu Kapital erhoben, mit 20, beträgt 700 [illegible].

Auf 700 Thlr. würde also der Kapitalgewinnst des A. in den 30 Jahren zu schätzen seyn, wenn jene zwey Voraussetzungen eintreten würden. Sie können aber nicht eintreten, und demnach ist auch solcher Gewinn des A. unmöglich. Dagegen ist obiger Verlust nicht nur möglich, sondern auf jeden Fall wirklich.

Seite 33 der Lv. (s. oben S. 19) wird die Behauptung aufgestellt, daß im Verlaufe der 30 Jahre sich alles Grundeigenthum der Theilnehmer im Werthe (d. h.

im Kaufpreise) erhöhen müsse, und zwar um den Belauf der goldenen Hypothek; und von dieser Seite die Ausführung des gedachten Planes vorzüglich vortheilhaft für die theilnehmenden Landeigenthümer darzestellt.

Schreiber dieses weiß nicht, ob dieser Vortheil noch außer dem eben gedachten Empfange des Geschenkes Statt finden, oder ob dieser Empfang daraus hervorgehen soll; aber so viel ist ihm vollkommen Gewißheit, daß weder jenes, noch dieses möglich ist. Wir stellen das obige Beyspiel wieder vor unsere Augen. Der Grundeigner A. hat am Vorabende des 30sten Jahres aus dem oben genannten Grunde den bezahlten Hypothekenschein zerrissen. Auf den Preis seines Guts kann die ganze Sache keinen Einfluß zeigen, am wenigsten wird sie den Preis desselben erhöhen. Es wird noch 10,000 Thaler gelten, wie vor 30 Jahren, wenn die übrigen Verhältnisse sich nicht verändert haben. Sollte sie darauf einwirken, so könnte diese Einwirkung nur darin bestehen, daß A. in diesem Zeitraume ungefähr 1000 Thlr. weniger als sonst zur Verbesserung seines Guts angewendet, oder wohl gar, um jenen Verlust zu decken, nach und nach 1000 Thlr. aus seinem Wirthschaftskapital gezogen hätte. Daß dieß aber den Preis des Landguts nicht erhöhen könnte, im Gegentheil erniedrigen müßte, liegt am Tage.

Gesetzt A. zerreißt seinen Schein nicht, sondern gibt ihn wieder aus, sey es pari, oder unter pari, und er will nun am Ende des 31sten Jahres, wo sein Schein noch umläuft, sein Landgut an B. verkaufen. Wird ihm nun B. für dieses Gut mehr als 10,000 Thlr. geben wollen und zwar 1000 Thlr. mehr, eben weil jener goldene Hypothekenschein im Verkehre umläuft, d. h. weil irgend jemand das Recht hat von dem Besitzer dieses Landguts nach sechsmonatlicher Kündigung 1000

Thlr. ausgezahlt zu verlangen?? Gewiß nicht, sondern er wird nun weniger dafür geben, als außerdem, also weniger als 10,600 Thlr. Wieviel wird dieses weniger betragen? Es kommt dieß auf die Meinung des B. an, welche er von der eintretenden Zeit der Kündigung dieses zinsenfreyen Kapitals hat. Meint er, daß diese Kündigung den ersten Tag nach der Uebernahme des Landguts erfolgen werde, so wird er nur 9000 Thlr. für das Landgut geben, also 1000 Thlr. weniger. Ist es wahrscheinlich, daß die Aufkündigung später erfolgen werde, so wird er, als ein besonnener Hauswirth, ein Kapital von 1000 Thlr. so ausleihen, daß er es nach sechsmonatlicher Aufkündigung mit Gewißheit wieder einziehen kann. Denkt er nun, daß die Zurückzahlung ein Jahr nach diesem Termine erfolgen werde, so wird er nur 970 Thlr. weniger geben, weil er ein Jahr die Zinsen jenes ausgeliehenen Kapitals von 1000 Thlr. ziehen kann. Ist es ihm aber sehr wahrscheinlich, daß die Kündigung erst nach 10 Jahren erfolgen werde, so wird er ungefähr nur 700 Thlr. weniger geben wollen, weil er so lange jährlich 30 Thlr. von jenem Darlehen einnehmen zu können erwartet.

Auf jeden Fall also wird B. deßhalb, weil das Landgut des A. mit solcher goldnen Hypothek behaftet ist, weniger als 10,000 Thlr. dafür geben, und das Weniger hängt von der Wahrscheinlichkeit ab, mit welcher anzunehmen ist, der Hypothekenschein werde früh oder spät präsentirt werden. Der Preis der Landgüter würde also aus diesem Grunde sehr schwankend seyn. Daß aber ein solches Schwanken der Preise der Grundstücke nicht bloß für die Eigenthümer derselben, sondern auch für Volk und Staat höchst nachtheilig ist, und daß es den Betrieb der Landwirthschaft hemme, bedarf wohl keines Beweises. Auch aus diesem Gesichtspunkte be-

trachtet, erscheint eine solche hypothekarische Einrichtung unzulässig.

Der allgemeine Lehrsatz, welcher obige Behauptung über das Steigen der Güterpreise begründen soll (siehe Seite 18.), „daß ein Gut so viel höher beym Verkaufe bezahlt wird, als man zinsenfreyes Kapital darin besitzt, ist natürlich“ scheint dem Verfasser ganz unrichtig. Hat jemand auf sein Landgut ein zinsfreyes Kapital (Geldkapital) aufgenommen, und hypothekarisch versichert, so wird er, wenn er sein Gut verkauft, nicht mehr dafür erhalten, sondern weniger, und zwar um so weniger, je näher nach der Meinung des Käufers der Rückzahlungstermin ist. Ist aber der Käufer vollkommen gesichert, daß dieses Kapital nie zurückverlangt werde, so wird er nicht mehr und nicht weniger für das Landgut geben. Kann man aber wohl sagen, daß A. von B. ein Kapital geborgt habe, wenn A. 1000 Thlr. von diesem erhält, unter der Bedingung, daß weder er, noch seine Erben es jemals sollen zurückzahlen und daß auch nie dafür sollen Zinsen gegeben werden? [26])

Wenn es nun ausgemacht ist, daß die an einer solchen Anstalt theilnehmenden Grundeigner nicht nur die vermeintlichen Vortheile nicht genießen werden, sondern große Nachtheile dabey erleiden müssen, so ist nicht zu

26) Daß die Rechnung über diesen zweyten Plan (Seite 34. der Landtagsv.), einen solchen Fehler enthalten müsse, läßt sich schon aus einer Vergleichung derselben mit der Rechnung, welche wir oben (Seite 93.) über die gedachte Privatzettelbank mitgetheilt haben, schließen, wenn anders die unsrige richtig ist; denn nach dieser kann die Staatskasse von einer solchen Anstalt, durch welche dem Verkehre 1,000,000 Thlr. Privatpapiergeld verschafft wird, nur 7500 Thlr. Gewinn ziehen; nach jener Rechnung soll ihr Gewinn 50,000 betragen.

erwarten, daß freywillig eine hinreichende Zahl der Landeigner zu solchem Unternehmen die Hand bieten wird. Der Gedanke hier Zwang anzuwenden, kann in einem so aufgeklärten und rechtsliebenden Manne, wie der hochverehrte Herr Abgeordnete ist, gewiß nicht aufkommen. Auch bedingt er ausdrücklich Freywilligkeit der Theilnahme an solchem Unternehmen.

Demnach erscheint der vorgeschlagene Plan ganz unausführbar.

Die übrigen Gründe gegen die Zulässigkeit einer Annahme dieses Vorschlags werden wir mehr andeuten, als ausführlich entwikeln, hoffend, daß der Leser die Triftigkeit des so eben angegebnen Hauptgrundes vollkommen werde anerkannt haben.

§. 29.

Die vorgeschlagene Anstalt scheint unzweckmäßig, in so fern sie von der §. 26. beschriebenen Zettelbank abweicht.

Abgesehen von der so eben nachgewiesenen Verletzung des Interesses der Grundeigner, welche mit der Ausführung dieses Planes nothwendig erfolgen würde, scheint uns die vorgeschlagene Anstalt auch in Bezug auf die Punkte 2, 3 und 4, in welchen sie von der §. 26. beschriebenen Zettelbank abweicht, unzweckmäßig; denn

in Bezug auf den Punkt 2: es ist unzweckmäßig, daß die Regierung die Hypothekenscheine vertheilt (siehe Seite 93. §. 26.);

in Bezug auf den Punkt 3: es scheint rathsam, eine solche Anstalt, so einzurichten, daß der Inhaber eines Schuldscheines mit dem Grundeigner, der ihn ausgestellt hat, unmittelbar nichts zu thun, sondern sich nur an die Bank zu halten habe, so wie es bey den Schlesischen und Märkischen hypothekarischen Creditanstalten ist (vergl. §. 26 Seite 94.);

in Bezug auf den Punkt 4: Papiergeld soll man nur in der Absicht in den Verkehr bringen, um diesen dadurch zu fördern, nicht um der Staatscasse einen Vortheil zu verschaffen. Der finanzielle Gewinn darf nur als ein zufälliger angesehn werden. (Vergleiche §. 9. Seite 41).

§. 30.

Eine ähnliche Anstalt als Sparbank für die Grundeigner zu errichten, scheint nicht rathsam.

Vielleicht ist diesem oder jenem Leser der vorgeschlagene zweyte Plan in so fern vortheilhaft erschienen, als eine solche Anstalt zugleich für die Grundeigner eine Art von Sparbank sey, indem ja derjenige, welcher 1000 Thaler Hypothekenscheine übernehme, und nur 30 Jahre hindurch 5 vom Hunderte an den Staat zahle, nach Verlauf dieser Zeit ein Kapital von 1000 Thaler sich erworben, gleichsam erspart habe.

Daß dieser Gewinn keineswegs für die Grundeigner Statt finde, ist oben dargethan. Gesetzt aber auch ein solcher Landeigner vermehrte auf solche Art sein Vermögen, so könnten wir doch dieses dazu angewendete Mittel keineswegs gut heißen. Sparkassen haben auf den Wohlstand der Nation unbezweifelt einen ausgezeichnet wohlthätigen Einfluß, aber ihre Bestimmung kann nur seyn, das Sparen derjenigen möglich zu machen oder zu erleichtern, welche sich in einer dem Sparen nicht günstigen Lage befinden, nahmentlich den Dienstbothen, Tagelöhnern, Handwerksgesellen, überhaupt den ärmern Bürgern, welche wegen beschränkter häuslicher Verhältnisse nicht gehörig gegen Diebstahl gesichert sind, und nicht leicht sichere Borger ihrer geringen Münzvorräthe finden können. Für die übrigen Volksglieder mich-

ten solche Anstalten unnütz seyn; am wenigsten bedürfen ihrer die Grundeigner, besonders diejenigen, welche zugleich Landwirthe sind, denn diese können ihre Ersparnisse am sichersten, und auf die gewinnvollste Art in ihrer Wirthschaft und ihren Feldern anlegen. Daß auch unsre Landleute ohne Sparcasse bedeutend sparen, wird niemand übersehen, der den Gang ihres Gewerbes und die Fortschritte ihres Wohlstands aufmerksam beachtet.

Auch dringt sich mir die Frage auf: würde es nicht für den Volkswohlstand nachtheilig seyn, die Ersparnisse unsrer Landleute aus jener natürlichen Sparbank ihres Gewerbes in die Staatscasse, als eine künstliche Sparbank, zu leiten?

Am wenigsten dürfte unsern ländlichen Gewerbsleuten in gegenwärtiger Zeit, in welcher ihre Erzeugnisse so wohlfeil sind, eine Gelegenheit erwünscht seyn, wo sie, um nach 30 Jahren ein Kapital von 1000 Thalern zu erhalten, jetzt jährlich 2 p. C. abgeben müßten (gesetzt daß sie 5 p. C. an den Staat abgeben sollten, und 3 p. C. Zinsen für die ausgeliehenen 1000 Papierthaler einnähmen).

§. 31.

Gegen diesen zweyten Plan spricht endlich auch alles, was gegen den ersten Plan im vorigen Abschnitte angeführt ist, insbesondere die Unempfänglichkeit unsers Landes für Papiergeld.

Die seither gegen den gedachten Vorschlag angebrachten Gründe sind aus der Einrichtung der vorgeschlagenen Anstalt selbst hergeleitet. Das seither Gesagte sollte die Unhaltbarkeit dieses Planes überhaupt zeigen. Außerdem habe ich aber noch einen sehr ansehnlichen Grund aus der Beschaffenheit unsers Landes, für

welches er entworfen ist, abzuleiten. Ich meine nähmlich: gesetzt auch dieser Plan wäre an und für sich betrachtet haltbar, so könnte er doch in unserm Staate nicht in Ausführung kommen, weil dessen Verkehr nicht 100,000 Thaler, nach viel weniger 1,000,000 Thaler Papiergeld aufnehmen kann.

Diese Behauptung habe ich schon in vorigem Abschnitte als richtig darzustellen versucht. Alles was dort §. 16 bis 22. gesagt ist, gilt auch für die nach diesem Plane auszugebenden Hypothekenscheine. Sie sind Papiergeld, so gut wie das nach dem ersten Plane auszugebende Geld (vergl. §. 6. S. 35).

Wären die goldenen Hypothekenscheine zinsentragende Schuldscheine, (von Privatpersonen oder dem Staate ausgestellt), die auch als Geld gebraucht werden könnten, so würde das dort Gesagte freylich nicht darauf anwendbar seyn, denn von diesem würde unser Land über 1,000,000 Thaler aufnehmen können, weil sie weit langsamer umlaufen. Der Empfänger solchen Geldes eilt nicht mit dessen Ausgabe so sehr, behält es vielleicht ein Jahr und länger in seiner Hand, eben weil es ihm Zinsen trägt. Es ist also sehr wichtig bey Untersuchungen über die Menge des füglich auszugebenden Creditgeldes eigentliches Papiergeld, das keine Zinsen trägt, von zinsentragenden Schuldscheinen, die auch als Geld gebraucht werden, sorgfältig zu unterscheiden.

§. 32.

Das Indossiren würde kein zweckmäßiges Mittel seyn, unser Papiergeld vor Nachmachen zu bewahren.

Eine der nachtheiligsten Eigenschaften des Papiergeldes ist die, daß es leicht nachgemacht werden kann, besonders gilt dieß von solchem, das nicht bloß im Groß-

handel umläuft, sondern auch im übrigen Verkehre gebraucht wird, vornehmlich in solchen, den die Waarenverzehrer unmittelbar mit den Verkäufern derselben treiben, denn die Theilnehmer dieses Handels sind am wenigsten geneigt, die durch ihre Hand gehenden Noten gehörig zu untersuchen. Herr Burkhardt will, daß der Empfänger eines Hypothekenscheins auf der Rückseite desselben seinen Namen unterzeichne. Solches Unterzeichnen würde aber das Papiergeld für den gewöhnlichen Verkehr ganz unbrauchbar machen. Die meisten würden die Mühe des Indossirens scheuen, und nur wenige die wirklichen Signaturen von fingirten zu unterscheiden vermögen.

§. 33.

Es wird versucht, in der Kürze auf eine gemeinfaßliche Weise zu zeigen, daß nach dem B. Plane die Grundeigner nicht gewinnen, sondern verlieren.

Die falsche Ansicht, aus welcher die Unhaltbarkeit dieses zweyten Planes hauptsächlich hervorgegangen zu seyn scheint, ist, wie §. 27 Seite 100. gezeigt wurde, die: daß Herr B. annimmt: der Staat werde dadurch, daß er einem Grundeigner goldne Hypothekenscheine gibt, Gläubiger von demselben. Wir wollen aber einmal den Fall setzen, der Staat gebe kein Privat-, sondern Staatspapiergeld aus (d. h. Scheine, welche er selbst auf Verlangen dem Inhaber gegen baares Geld umzuwechseln schuldig ist), und ein Grundeigner A. erhalte von ihm 1000 Stück Papierthaler dieser Art als Darlehen unter folgenden Bedingungen:

1) daß er 30 Jahre hindurch dem Staate 5 vom Hunderte Zins zahle, also jährlich 50 Thlr.;
2) daß er dem Staate den ersten Consens auf sein

Landgut gebe, dessen Kaufpreis auf 10,000 Thlr. geschätzt ist (auf goldne Hypothek);

3) daß der Grundeigner das Kapital nicht zurück zahlen solle, sondern ihm solches nach 30 Jahren (gleichsam) geschenkt sey. Jedoch solle er

4) nach 30 Jahren dem Staate jährlich noch 4 Thlr. 12 Gr. zur Erhaltung der Wechselbank zahlen. [27]

Es fragt sich: wird in diesem Falle der Grundeigner in gegenwärtiger Zeit etwas gewinnen?

Antwort: Nein, sondern er wird verlieren weil gegenwärtig für ein Kapital, das mit so großer Sicherheit auf Grundstücke ausgeliehen ist, nur 3 vom Hunderte gezahlt wird, und A. also dem Staate 2 vom Hunderte mehr, jährlich also 20 Thlr. mehr bezahlen muß, als sich gebühret. Würde er diese 20 Thlr. jährlich nur zu 3 v. H. ausleihen, und davon auch Zinseszinsen beziehen, so würde er sich am Ende des 30sten Jahres dadurch ein Kapital von 950 Thlr. angesammelt haben. Wäre die 4. obiger Bedingungen nicht festgesetzt, so würde er 50 Thlr. durch solchen Vertrag mit dem Staate gewinnen; bey dieser Bedingung aber verliert er 100 Thlr., denn die 4 Thlr. 12 Gr. welche er jährlich zahlen muß, sind als Zinsen eines Kapitals von 150 Thlr. zu 3 v. H. anzusehen: so daß der Staat ihm nicht das ganze Kapital von 1000 Thlr erläßt, sondern nur 850 Thlr. Also schenkt ihm, um mit Herrn B. zu reden, die Re-

27) So groß würde der Beytrag des A. seyn müssen, wenn die Bank jährlich 4,500 Thlr. zu erhalten kostete, mit Einschluß der Verluste u. dergl. (siehe S. 93.) Wir haben hier angenommen, daß die 30 Jahre hindurch der Staat diese Unkosten trage. Sollten sie auch in dieser Zeit den Grundeignern zur Last fallen, so würde der Verlust noch größer erscheinen.

gierung nach 30 Jahren zwar 850 Thlr., aber sie erhält von ihm gegenseitig ein Geschenk von 950 Thlr.

Wir nahmen hier an, daß A. die jährlich an den Staat über den üblichen Zins zu zahlenden 20 Thlr. zu 3/v. H. ausgeliehen hätte. Setzen wir aber den Fall, daß er damit als Landwirth sein stehendes und umlaufendes Kapital vermehrt hätte, so würde er davon gegenwärtig ungefähr 7 p. C. Rente (Gewinn) gezogen haben. Rechnen wir auf ähnliche Weise, wie oben die Zinseszinsen, Renten von Renten hinzu, so erhalten wir eine Summe von 1888 Thlr. als das Kapital, welches er auf diese Weise sich würde in den 30 Jahren erworben haben, wenn er an den Staat jene 20 Thlr. diesen Zeitraum hindurch nicht gezahlt hätte. Ziehen wir davon 850 Thlr., als das erlassene Kapital, ab, so bleiben 1038 Thlr. Diese hat ein Grundeigner in solchem Falle, bey einem Vertrage dieser Art, mit der Regierung verloren.

Setzen wir, daß er jene 20 Thlr. zu 5 vom Hunderte angelegt hätte, so würde nur ein Verlust von 480 Thlr. zum Vorschein kommen.

Da nun der Grundeigner A. so viel verliert, wenn die Regierung ihm Staatspapiergeld gibt, um wie viel größer muß sein Verlust seyn, wenn sie ihm Privatpapiergeld gibt, und nahmentlich goldene Hypothekenscheine? Hier bleibt er ja noch, außer jenem Verluste, dem Inhaber seiner Scheine das Kapital schuldig, worauf diese lauten, da bey Staatspapiergelde der Staat Schuldner ist und bleibt.

Anhang.

Nachdem vorliegende Abhandlung geschrieben war, kam dem Verfasser die Schrift in die Hände: Winke

für Staats- und Volks-Beruther, aus den Mysterien des Handels und des Erwerbs zur Kenntniß der natürlichen Quellen des National-Reichthums, nebst einem Anhange über die Möglichkeit eines vollkommen fundirten Papiergeldes. Entlehnt aus dem Werk: der Kaufmann, von Carl Crüger. Hamburg 1818. Der Anhang dieser Schrift enthält Grundsätze und Ansichten, welche mit denjenigen, die Herr Burkhardt vorgetragen hat, einige Uebereinstimmung haben. Diejenigen Leser, welche sich für diesen Gegenstand besonders interessiren, mache ich noch auf die vom Herrn Grafen Georg von Buquoy herausgegebne Schrift aufmerksam: Vorschlag wie in jedem Staate ein auf ächten Nationalcredit fundirtes Geld geschaffen werden könnte, bestehend aus hypothekarisch versicherten, neben der Conventions-Münze und dem Papiergelde cursirenden Anweisungen auf Conventionsmünze u. s. w. Leipzig, bey Breitkopf und Härtel. 1819.

Druckfehler.

Seite 3. Zeile 7. statt Beachtung lese man Berathung.
— 27. Anmerk. 3. Zeile 3. statt nehmlich l. m. nähmlich.

IV. 11.

Verhandlungen der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1823.

1ter Beilage-Heft.

Druckfehler.

Seite 3. Zeile 7. statt Beachtung lese man Berathung.
— 27. Anmerk. 3. Zeile 3. statt nehmlich l. m. nähmlich.

IV. 11.

Verhandlungen der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1823.

1ter Beilageheft.

Ausserordentliches Beilagenheft.

Erste Abtheilung.

I.

Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Freiherrn du Thil an beide Kammern der Landstände des Großherzogthums, die Finanzverwaltung von den Jahren 1821, 1822 und 1823 betreffend.

Hochachtbare Versammlung der Stände des Großherzogthums!

Der Artikel 68. der Verfassungsurkunde schreibt vor, daß den Ständen des Großherzogthums über die Verwendung der zu den Staatsausgaben verwilligten Summen, eine genügende Auskunft gegeben werden solle, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir befohlen, Ihnen, meine Hochverehrtesten und Hochgeehrtesten Herrn, diese Auskunft zu ertheilen. Ehe ich jedoch hierzu schreite, muß ich meinem Vortrage einige Bemerkungen vorangehen lassen, die zur Beurtheilung seines Inhalts beitragen werden.

Ich habe sie nemlich

1.) daran zu erinnern, wie schnell der gegenwärtige Landtag auf den Schluß des vorigen folge; nur ein Zwischenraum von zwei Jahren liegt in der Mitte und es ist daher keine der in diese Finanzperiode fallenden Staats-Kassenrechnungen abgeschlossen, überdieß auch die Finanzperiode selbst nicht abgelaufen, so daß die zu ertheilende Auskunft nicht aus abgeschlossenen Rechnungen, ja sogar, was das laufende Jahr betrifft, nur aus Voranschlägen geschöpft werden kann, das letzte muß sich bei allen künftigen Landtagen nothwendig wiederholen, und auch darüber, daß die Rechnungen des Jahrs 1822 heute nicht abgeschlossen sind, habe ich, da es auf den dermaligen Rechnungsvorschriften beruht, eben so wenig in eine Rechtfertigung einzugehen, nur

sollte allerdings, der Regel nach, die Staats-Kassenrechnung für 1821 abgeschlossen seyn, doch gereicht es weder der Finanzverwaltung, noch der Direction der Kasse zum Vorwurf, daß dieses noch nicht hat bewirkt werden können. Der Grund hiervon liegt darin, daß sich der vorige Landtag bis in die Mitte des Jahres 1821 verlängerte, und dann erst Rechnungsvorschriften mit rückwirkender Kraft bis zum 1. Jänner d. J. gegeben werden mußten, wodurch den Rechnern doppelte Arbeit und ausserordentliche Mühe verursacht ward, wozu sich noch die Schwierigkeiten gesellten, die aus einer ganz neuen Organisation der Behörden immer folgen.

Die Nachtheile, welche daraus entstehen, wenn das Finanzgesetz nicht einige Zeit vor dem Beginnen einer neuen Finanzperiode festgesetzt wird, sind für die Verwaltung überhaupt, für das Rechnungswesen und besonders den Eingang der Abgaben so bedeutend und mannichfaltig, daß das Finanzministerium nichts mehr wünschen kann, als daß das, was in dieser Beziehung im Jahr 1821 vorgieng, sich nie wiederholen möge.

Man ist übrigens dermalen mit Einrichtungen beschäftigt, die den früheren Abschluß der Rechnungen zum Zweck haben, und es kann seyn, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich bewogen finden werden, Ihnen, meine Herrn, einige legislative Bestimmungen vorschlagen zu lassen, die der Erreichung jenes Zwecks förderlich seyn würden.

Die Handbücher der Rechner können indessen zu dem gegenwärtigen Zwecke die Stelle der Rechnungen füglich vertreten und ich werde mich daher durch den Abgang der letzten nicht abgehalten finden, Ihnen eine vollständige Uebersicht der dermaligen Lage der Finanzen zu geben.

2.) Es ist zu erwarten, daß sich nach dem Abschluß und der Abhör der Rechnungen einige Verschiedenheiten zwischen meinen jetzigen Angaben und den Rechnungen herausstellen werden. Diese Verschiedenheiten können aber, was die Jahre 1821 und 1822 betrifft, verhältnißmäßig nur unbedeutend seyn. Bei dem Jahr 1823 hingegen, für welches wir nur nach Voranschlägen rechnen, können sie allerdings hinsichtlich der Domanial-Revenüen bedeutend werden, weniger bei den verschiedenen Arten der Abgaben, deren Voranschläge sich während der ersten Hälfte dieses Jahres als sehr richtig be-

wahrt haben. Damit jedoch kein Dunkel über die Verwaltung verbreitet bleibe, darf ich im Voraus die Versicherung ertheilen, daß man bei dem nächsten Landtage diejenigen Ausgaben, bei welchen die Rechnungen Abweichungen darthun, berichtigen, mithin die Stände über das wahre Ergebniß der Rechnungen niemals in Zweifel lassen werde. Endlich bemerke ich:

3.) daß ich zum Belege meiner Angaben und um eine detaillirtere Uebersicht zu gewähren, als sie in einem allgemeinen Vortrag gegeben werden kann, die Ehre haben werde, den Kammern für das Jahr 1823 das Budget dieses Jahres selbst, und für jedes der Jahre 1821 und 1822 eine aus den Handbüchern der Rechnungen entnommene, von der Großherzoglichen Rechnungskammer ausgearbeitete Zusammenstellung der gesammten Staatseinnahmen und Ausgaben zu übergeben, deren jede mit Unterbeilagen, die provinzenweiß aufgestellt sind, versehen ist.

Dieses vorausgeschickt gehe ich nunmehr zur Darstellung der Staatseinnahme über und folge dabei der Ordnung des Haupt-Staatsbudgets.

I. Kameral- und Forstdomänen.

Der Ertrag derselben war in dem Staatsbudget zu 1910635 fl. angeschlagen, belief sich aber:

a) im Jahr 1821 nur auf . . . 1597081 fl.
demnach beträgt der Ausfall . . . . 313554 fl.

b) Im Jahr 1822. . . . 1850729 fl.
der Ausfall beträgt also . . . . 59906 fl.

c) für das gegenwärtige Jahr hatte man den Ertrag auf 1770189 fl. veranschlagt, also einen Ausfall von . . . . . 140446 fl.

vorausgesetzt, allein das dermalige Sinken der Fruchtpreiße läßt fürchten, daß er bedeutender werden dürfte. Der große Ausfall an den Domanialrevenüen des Jahrs 1821 scheint sich durch die ungewöhnlich niedrige Preiße, um welche die Fruchtvorräthe verkauft werden mußten, Preiße, die niedriger waren, als man sie seit 30 Jahren gesehen hatte, zu erläutern, allein sie sind, leider! nicht die einzige Ursache dieser Ertragsverminderung, hierfür spricht der Ausfall, der selbst im Jahr 1822 entstand. In dem genannten Jahr sind viele Frucht-Vorräthe um höhere Preiße, als sie im Hauptbudget

veranschlagt waren, verkauft worden, man wäre also berechtigt, einen Mehrbetrag der Domänen zu erwarten, statt dessen sich ein Ausfall findet, der hinlänglich zeigt, daß das Sinken der Holzpreiße und eben so sehr das der Geldpächte, mit zur Verminderung des Ertrags der Domänen wirken.

Ein Jahr unverhältnißmäßig niedrige Fruchtpreiße, in welchen die Pächter aus eigenem Vermögen zuschießen müssen, um ihren Pacht zu bezahlen, ist so abschreckend, daß es die Concurrenz bei neuen Verpachtungen, die in diesem und in den folgenden Jahren vorgenommen werden, vermindert und so auf eine Reihe von Jahren den Ertrag der Pachtungen herabgesetzt.

II. Regalien.

Der Voranschlag ihres Ertrags im Staatsbudget ist 25260 fl.

Das Ergebniß der Verwaltung war im

Jahr 1821	33072 fl.	
also Ueberschuß . .		7812 fl.
im Jahr 1822	29865 fl.	
Ueberschuß . .		4605 fl.
im Jahr 1823 nach dem Voranschlag	53149 fl.	
Ueberschuß . .		27889 fl.

Der Ueberschuß für 1821 beruht hauptsächlich darauf, daß in jenem Jahr die Münze einen Ertrag von 5983 fl. lieferte; zum Theil aber auch darauf, daß die Wasserfallzinßen, welche früher mit den Domanialeinkünften vermischt waren, nun unter der Rubrik: Regalien, verrechnet werden.

Im Jahr 1822 hat die Münze nur 2660 fl. ertragen.

Im Jahr 1823 wurde die Ueberweisung der Wasserfallzinßen vervollständigt, und es gieng der Wimpfener Salzzehnte zu, der, mit Inbegriff des Zehnten der alten Saline, zu 20298 fl. angeschlagen ist.

III. Directe Steuern.

Diese sind in dem Staatsbudget bewilligt mit jährlich 2247654 fl., ohne die Salzsteuer in Oberhessen, die zu den indirekten zu zählen ist.

Es sind über die direkten Steuern wirklich erhoben worden:

(nach Abzug der Salzsteuer in Oberhessen)

a) im Jahr 1821 . . . 2410864 fl.
also mehr . . . . . 163210 fl.

b) im Jahr 1822 . . . 2282467 fl.
also mehr . . . . . 34813 fl.

c) im Jahr 1823 nach dem Voranschlag 2253173 fl.
also mehr . . . . . 15519 fl.

Demungeachtet ist bei den Steuerausschlägen nichts vorgekommen, das den Bestimmungen des Finanzgesetzes zuwider sei. Um dieses deutlich zu machen, hat man eine eigene Berechnung und Nachweisung aufgestellt, deren Prüfung Sie hiervon überzeugen wird.

Hier führe ich einstweilen zur Erläuterung folgendes an.

Zu a) Im Jahr 1821 wurden bekanntlich die direkten Steuern, wegen der langen Dauer des Landtags, bis zum 1. Juli nach den Registern und Rollen des Jahrs 1820 forterhoben, und es ist daher schon aus diesem Grunde, eine Uebereinstimmung der erhobenen Summe mit der Bewilligung nicht möglich, wie denn auch deshalb sowohl, als weil veränderte und neue Einrichtungen, die erst gegen das Ende des Jahrs zu Stande kamen, nicht sogleich ihre Wirkung äussern konnten, den Ständen für jenes Jahr keine etatsmäßige Finanzwirthschaft zugesagt werden durfte. Der große Ueberschuß von 163210 fl. liegt also ganz allein in dem Umstande, daß die durch das neue Finanzgesetz herbeigeführte Steuerverminderung erst mit dem 1. Juli jenes Jahrs wirklich eintrat. Zu dem Ueberschusse haben übrigens geliefert:

a) die Provinzen Starkenburg und Oberhessen . . . . . 155165 fl.

b) die Provinz Rheinhessen . . . 8045 fl.

Es ist ferner zu bemerken, daß die Steuern des zweiten Semesters, in Rheinhessen zwar auch nach den Rollen des ersten Semesters erhoben worden sind, daß man aber die Differenz des Betrags nach Maaßgabe der landständischen Bewilligung mit 18584 fl. den Steuerpflichtigen zurückvergütet hat, daher sind diese 18584 fl. unter der bei a) angegebenen Summe nicht mitbegriffen.

Zu b.) unter dem Ueberschusse des Jahrs 1822 in 34813 fl. sind die in Rheinhessen für Gemeindebedürfnisse beigeschlagenen Summen mit 24478 fl. mitbegriffen (welches bei der für das Jahr 1821 angegebenen Summe nicht der Fall ist). Es vermindert sich also der Ueberschuß auf . . . . . 10335 fl.
und hat seinen Grund in der Abrundung der Bruchpfennige, den Wiederauflagen und den Nachtrags-Gewerbesteuerrollen der Provinz Rheinhessen.

Zu c) In der für das Jahr 1823 ausgeschlagenen Summe sind abermals 24063 fl. für Gemeindebedürfnisse in Rheinhessen begriffen, und es sind also für die Staatskasse nicht 15519 fl. mehr, sondern . . . 8544 fl. weniger, als bewilligt waren, ausgeschlagen worden, welches in Berücksichtigung des vorjährigen Mehrausschlags von 10335 fl. geschah, der, um Bruchpfennige beim Ausschlage zu vermeiden, nicht ganz in Abzug kommen konnte.

Die ungünstige Einwirkung niedriger Fruchtpreiße, einer zum Theil schlechten Erndte und des Mangels an Absatz der Erzeugnisse des Bodens auf den Wohlstand des Landes, ist Ihnen, meine Herrn, allzubekannt, als daß ich mich über diesen Gegenstand verbreiten dürfte, wohl aber wird die Erscheinung, daß, so nachtheiliger Verhältnisse ungeachtet, die Steuern der beiden verfloßnen Jahre im Ganzen gut eingiengen und keine ungewöhnlichen Ausfälle entstanden, Ihre Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, verdienen. Ich glaube jene Erscheinung zum Theil dadurch erklären zu müssen, daß die direkte Steuern überhaupt, wenigstens in den beiden diesrheinischen Provinzen, bedeutend herabgesetzt und daß, durch das Steuerprovisorium in Oberhessen, das frühere Mißverhältniß zwischen dem Ertrage der Güter und ihrem Steueranschlage gehoben ward; andererseits aber läßt sich gar nicht mißkennen, daß die Verordnung vom 2. März 1820 über das Einbringen der directen Steuern einen großen Antheil an jenem Ergebniß habe. Diese Verordnung ist im Interesse der Steuerpflichtigen, weil sie dieselbe an eine regelmäßige Vertheilung ihrer Ausgaben gewöhnt, weil die Steuern in kleinern Theilen erhoben werden, weil überall das Gesetz allein spricht, der Beurtheilung und der Willkühr seiner Ausführer aber keinen Spielraum läßt, weil sie die Kosten der Beitreibung mindert, und diejenigen, die wirklich

nicht zahlungsfähig sind, nicht fruchtlos q
Interesse der Staatsverwaltung aber ist sie,
heilsame Strenge, die sie mit sich führt, und di
wendigkeit, in welche sie die mit der Erhebung b
tigten Personen versetzt, ihre Pflicht überhaupt zu er
füllen, insbesondere aber die erhobenen Gelder schleunig
abzuliefern.

IV. Indirekte Auflagen.

1. Der Gesammtertrag derselben ist zu dem Staatsbudget auf 1323998 fl. veranschlagt.

a) Ihr Ertrag im Jahr 1821 war aber
1215213 fl.
also weniger . . . . 108785 fl.

b) Im Jahr 1822 . . . 1623903 fl.
also mehr . . . . 299905 fl.

c) Für das Jahr 1823 sind sie veranschlagt
zu . . . . . 1540514 fl.
also mehr . . . . 216516 fl.

Der Ausfall des Jahrs 1821 beruht auf demselben, Grunde, als der Mehrertrag der direkten Steuern desselben Jahrs, nemlich auf dem verspäteten Erscheinen des Finanzgesetzes, und der daraus folgenden Verzögerung aller der Einrichtungen, die zu einer wirksamen Erhebung indirekter Auflagen gehören.

Diese Einrichtungen waren erst am Ende des Jahrs vollendet, und es kann uns daher nur der Ertrag des Jahrs 1822 und etwa der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrs, als Maasstab dienen.

Die meisten indirekten Auflagen haben mehr ertragen als veranschlagt war, woraus Sie, meine Herrn! die Ueberzeugung schöpfen werden, daß sie mit Umsicht und pflichtmäßiger Sorgfalt verwaltet wurden. Es wird Ihnen auch kein Zweifel darüber, daß jener Mehrertrag zum Theil den Anordnungen der Staatsregierung, und der strengen Aufsicht zu verdanken sey, übrig bleiben, wenn ich anführe, daß diejenigen indirekten Auflagen, welche früher schon eingeführt waren, jetzt mehr als ehedem, eine sogar mehr als das Doppelte ertrage, und daß anfänglich überhaupt der Ertrag von Viertel- zu Viertel-Jahr stieg, so wie die Verbeßerungen in den Einrichtungen, zu denen uns die Erfahrung leitete, ihre Wirkung äußern konnten.

Einer näheren Angabe des Ertrags jeder einzelnen Rubrik der indirekten Auflagen enthalte ich mich, weil er sich in der erwähnten Zusammenstellung im Einzelnen angegeben findet. Nur über diejenigen Rubriken, bei welchen der Mehrertrag sich nicht von selbst erläutert, oder blos Folge der Verwaltung ist, erlaube ich mir einige Bemerkungen:

1.) Der bedeutende Mehrertrag, den Sie bei der Rubrik: „Sporteln und Taxen" finden werden (er beträgt im Jahr 1822 — 69,741 fl.) rührt davon her, daß die Justiz-Beamten auf fixe Gehalte gesetzt und die Sporteln, die sie bis dahin bezogen hatten, für die Staatskasse verrechnet wurden. Nach Einführung des Gerichtsstempels mußte der Ertrag dieser Rubrik wieder sinken.

2.) Von da an stieg der Ertrag der Stempelabgabe um den ganzen Betrag der Sporteln.

Die Stempelabgabe stieg ferner um 20,000 fl., als man, dem Wunsche der Stände gemäß, die Sporteln abgeschafft zu sehen, auch die Gebühren der Amts-Acciser und die Gebühren der Steuer-Commissäre für das Ab- und Zuschreiben und die Flurbuchs-Auszüge aufhob und durch einen Stempel ersetzte.

Es ist hier überall nicht von neuen Abgaben, nicht von Summen die Rede, die das Land nicht von jeher bezahlt hätte, sondern nur von einer veränderten Erhebungsform, die die Abgabepflichtigen gegen jeden sonst möglichen Mißbrauch schützt.

3.) Der Mehrertrag der besonderen Abgabe der Juden, die im Staats-Budget netto, in der Zusammenstellung aber mit dem ganzen Betrage der Abgaben eingetragen sind, ist nur scheinbar, und Folge einer, übrigens zweckmäßigen, Rechnungs-Manipulation, nach welcher die Herabsetzungen und uneinbringliche Posten jetzt unter den Ausgaben erscheinen. Der einzige Abgabezweig der bedeutend weniger als ehedem und als er veranschlagt war, eingetragen hat, ist das Enregistrement in Rheinhessen. Der Ausfall an dieser Abgabe betrug im vorigen Jahr 32579 fl. und wird in diesem Jahre nicht geringer seyn, da bei den gesunkenen Güterpreisen freiwillige Mutationen nur noch selten vorkommen, mithin die verhältnißmäßigen Gebühren beinahe allein von gezwungenen Gutsveräußerungen und hypothekarischen Capital-Anleihen entrichtet werden.

Auch der Ertrag der Abgaben von Gewerbsconcessionen, Zünften und Märkten hat sich um 6000 fl. nachher um 8000 fl. vermindert, worüber Sie in einem Berichte der Oberfinanzkammer, von welchem ich eine Abschrift mittheilen werde, die nöthigen Erläuterungen finden.

V. Einnahmen aus verschiedenen Quellen.

Unter dieser Rubrik kommen vor:

1.) Die Vorerhebungen von den Gemeinde-Einkünften im Rheinhessen veranschlagt zu . 20000 fl.

Sie haben mehr ertragen

im Jahr 1821 . . . . . 3378 fl.
im Jahr 1822 . . . . . 3098 fl.
im Jahr 1823 . . . . . 8984 fl.

2.) Die Geldstrafen waren veranschlagt zu . . . . . 60313 fl.

Sie haben weniger ertragen

im Jahr 1821 . . . . . 9828 fl.
im Jahr 1822 . . . . . 12496 fl.
im Jahr 1823 . . . . . 14556 fl.

Das Einkommen aus Strafen hat sich daher beträchtlich vermindert, wozu die Aufhebung einer ganzen Classe von Strafen beigetragen haben mag. Der Ausfall zeigt sich indessen noch bedeutender, wenn man erwägt, daß das Budget den Ertrag nach Abzug aller Kosten an Denunciations-Gebühren, Straf-Antheilen u. angiebt, während in der Zusammenstellung der baare Ertrag vereinnahmt ist.

3.) Die Beiträge zur Besoldung des Oberappellations-Gerichts, und aus den Rückständen, sind nach dem Anschlag des Budgets eingegangen, die Ersten mit . . 6800 fl.
die Anderen mit . 225000 fl.

4.) Unter der Rubrik: unmittelbare Einnahme der Staatskasse: führt das Budget eine Einnahme von . . . . . 292 fl. auf.

Es sind aber eingegangen und hier vereinnahmt worden: im Jahr 1821 . . . 24424 fl.
im Jahr 1822 . . . 55259 fl.
im Jahr 1823 veranschlagt . 51917 fl.

Diese Einnahme rührt her:

a) von den Beiträgen der Gemeinden zu den Revierförster-Besoldungen, die im vorigen Budget an den Besoldungen selbst in Abzug gebracht worden waren, jetzt aber in Einnahme, für wie viel Gehälte der Forstdiener, mit ihrem ganzen Betrage in Ausgabe erscheinen;

b) sind darunter begriffen diejenigen Beiträge, welche einzelne Gemeinden der diesrheinischen Provinzen zu den Besoldungen der Beamten, Gerichts- und Medizinal-Personen gaben, und welche, seitdem diese Personen aus der Staatskasse ganz besoldet werden, für den Fiskus eingezogen worden sind.

c) Ebenso haben verschiedene Gerichtsherrn, vermöge abgeschlossener Verträge, Beiträge zu den Kosten einiger Landgerichte zu geben, die an dieser Stelle vereinnahmt sind.

5.) Bei der Rubrik: Succumbenz-Gelder unter welcher im Jahre 1821 . . . 4819 fl.
. . . 1822 . . . 5551 fl.
eingegangen sind, ist eben so wenig als

6.) bei der zufälligen Einnahme, die in 3 Jahren zusammen . . . . . 6616 fl.
betrug, etwas wesentliches zu bemerken. Wenn eine Vergleichung zwischen dem Ausfall, der bei einigen Einnahms-Rubriken statt gefunden hat, mit dem Mehrertrag, den andere geliefert haben, angestellt wird, so ergiebt sich, daß die Staatskasse in den Jahren 1821 und 1822 zusammengenommen, etwas mehr als das Staats-Budget voraussetzt, eingenommen, dagegen im Jahre 1823 wahrscheinlich etwas weniger zu erwarten habe.

Ich werde nunmehr von den Ausgaben reden.

Für die erste Rubrik derselben: Lasten, Kosten und Abgänge bei der Finanzverwaltung waren verwilligt: . 1526397 fl.
die Handbücher der Hauptstaatskasse zeigen aber nach der Zusammenstellung, daß auf diese Rubrik weniger ausgegeben ward:
a) im Jahr 1821. . . . . 100692 fl.
b) im Jahr 1822 . . . . 54333 fl.
c) im Jahr 1823 nach dem Voranschlag . 28252 fl.
Folgern Sie hieraus ja nicht, daß das Finanz-Ministerium in den letzten Jahren weniger als im ersten erspart habe; ich behalte mir vor, späterhin das Gegentheil zu zeigen. Das scheinbare Sinken der Minderausgabe

gabe rührt zum Theil von Ursachen her, die unabhängig von der Finanzverwaltung sind und auf staatsrechtlichen Gründen beruhen; wie z. B. die neuen äußerst bedeutenden Entschädigungen für verlohrene indirekte Auflagen, besonders Sporteln. Die letzten allein betragen über 40000 fl. Ueberhaupt kann die Ausgabe nicht ohne Vergleichung mit der correspondirenden, vergrößerten Einnahme richtig beurtheilt werden. Die Erläuterungen hierüber können aber nicht ohne einige Weitläuftigkeit gegeben werden, weil nach einer veränderten Organisation der Behörden die Ausgaberubriken der jetzigen Rechnungen, nicht mehr zu denen des Stadtsbudgets passen; weil mehrere indirekte Abgaben netto, d. h. nach Abzug der Verwaltungskosten, verwilligt sind, diese Kosten aber in den Rechnungen nothwendig in Ausgabe erscheinen müssen, weil ferner das Budget mehrere durchlaufende Rechnungsposten mit Stillschweigen übergeht, und endlich, wie schon gesagt, Einnahmsquellen entstanden sind, deren das Budget nicht gedenkt. Offenbar würde ich daher die Uebersicht erschweren, wenn ich hier in alle diese Erörterungen eingehen wollte, und ich habe deswegen vorgezogen, einen eigenen Aufsatz zu übergeben, der die Erläuterungen enthält, und den ich als eine Beilage und Ergänzung meines Vortrags zu betrachten bitte. Sie werden durch denselben überzeugt werden, daß im Ganzen bei der Finanzverwaltung weniger, als verwilligt war, verwendet ward:

im Jahr 1822 . . .	181737 fl.
und in diesem Jahr . .	168613 fl.

Eine ähnliche Schwierigkeit der Nachweisung wird nach der nächsten Finanzperiode nicht mehr eintreten, weil das neue Budget, welches ich nächstens vorzulegen die Ehre haben werde, der dermaligen Verwaltung vollkommen angepaßt ist.

Da unter dieser Hauptrubrik auch die Nachläße begriffen sind, so ergreife ich die Gelegenheit, um in Beziehung auf einige Verhandlungen des vorigen Landtags zu erklären, daß Nachläße aus Gnade, an Abgaben oder anderem Staatseinkommen, in dieser Finanz-Periode gar nicht statt gefunden haben; kann aber auch nicht bergen, daß das Abschlagen aller und jeder, selbst der durch wahre und große Noth veranlaßten Bitten, dem Finanzministerio stets als die bitterste und schwerste seiner Pflichten erschienen seye.

II. Verzinsung und Verwaltung der Staatsschuld.

Unter dieser Rubrik waren verwilligt:
623,977 fl.
Es wurden aber im Jahr 1821 mehr ausgegeben . . . . . 21994 fl.

Der Grund liegt darin:

1.) daß das Budjet die Büreaukosten weit unter dem Bedarf angeschlagen hatte, und die Kosten der ersten Einrichtung hinzukamen;

2.) daß das Zinßen-Bedürfniß durch Ueberweisungen aus der illiquiden Schuld gestiegen war, und

3.) daß die Besoldungen der vormaligen Landes-Obereinnehmer und Debitkasse-Commissarien, die im Budjet, weil sie eingehen sollten, übergangen waren, fortbezahlt werden mußten;

4.) daß der Schuldentilgungskasse die Aktiv-Capitalien, auf deren Zinßen mit 15683 fl. gerechnet war, nicht überwiesen werden konnten.

Im Jahr 1822 ward die Bewilligung nur um 1022 fl. überschritten, weil die Kasse eine unmittelbare Einnahme aus Zinßen von Aktiv-Capitalien hatte, und jene Besoldungen von da an weg fielen. Für das Jahr 1823 ist eine Mehrausgabe von 8957 fl. veranschlagt, die hauptsächlich auf Ueberweisungen aus der illiquiden Schuld beruhet.

III. Pensionen.

Am Schlusse des vorigen Landtags betrugen die Pensionen, nemlich, Hof-Civil-Militair- und Gnadenpensionen . . . . . 339732 fl.

Seit der Aufstellung jenes Etats bis zum 1. Juli d. J. ist der Staatskasse an Pensionen die Summe von . . 52,620 fl. ganz heimgefallen, und die erlöschende Hälfte der immittelst heimgefallenen Gnadenpensionen beträgt . . . . 5527 fl. } 58147 fl.

Diesem ungeachtet machen die am ersten Juli d. J. vorhandenen Pensionen die große Summe von 465467 fl. aus.

In dieser Summe sind außer den Pensionen, die in dem früheren Etat schon enthalten waren, begriffen:

1.) solche, die vermöge Staatsverträgen, die noch nicht ganz zur Ausführung gekommen waren, übernommen werden mußten, im Betrage von . . . . . 6732 fl.

2.) Personalzulagen im Betrage von . 8126 fl.

Nachdem nemlich bestimmte Etats für die verschiedenen Stellen festgesetzt waren, fand es sich nicht selten, daß früher angestellte Staatsdiener bereits einen größeren, als den mit ihrer jetzigen Stelle verbundenen etatsmäßigen Gehalt bezogen; da sie indessen einen gesetzlichen Anspruch auf Beibehaltung der früheren Besoldung hatten, so ward der überschießende Theil derselben auf den Pensionsetat gesetzt, um die Etats rein zu halten und den Nachfolgern in jenen Stellen, jeden Vorwand zu einem Anspruche auf denselben Gehalt zu nehmen. Es versteht sich indessen von selbst, daß diese Zulagen auch in dem Fall aufhören, wenn derjenige, der sie genießt, zu einer höheren Stelle, mit welcher ein größerer, als sein bisheriger Gehalt verbunden ist, vorrückt.

3.) Sind darinn begriffen an neu verliehenen Gnadenpensionen aus der Hr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog heimgefallenen Hälfte . . . . . 2674 fl.

4.) an solchen, welche mittelst Anwendung des Gesetzes über Pensionirung der Staatsdiener entstanden sind . . . . . 166538 fl.

Die Pensionen dieser letzten Klasse, so wie auch die persönlichen Zulagen waren noch bedeutender, als ich sie hier angebe; es sind aber der Staatskasse durch den Tod der Pensionäre, durch die Wiederverwendung anderer in activem Dienste, und durch das Vorrücken mehrerer Staatsdiener 20602 fl. an solchen neuen Pensionen heimgefallen, die hier gar nicht in Rechnung gezogen sind, weil so sie wenig in dem ersten als in dem neuesten Etat enthalten sind.

So groß nun auch die Summe ist, die auf diese Ausgabe verwendet wird, so dürfte sich doch, bei einer unbefangenen Beurtheilung die Maaßregel, durch welche die Pensionen hauptsächlich vermehrt wurden, als zweckmäßig und zum wahren Vortheil des Landes gereichend, darstellen. Da man einmal genöthigt war, eine ganz neue Organisation vorzunehmen, so war es rathsamer,

sie sogleich ins Leben treten zu lassen, ohne sie von dem allmählichen Abgang derjenigen Staatsdiener, die durch sie entbehrlich werden konnten, abhängig zu machen, und zugleich dem Vortheil zu entsagen, welcher der Staatskasse durch Einziehung eines oder zweier Zehentheile der Gehalte erwächst. Indessen ward jene Ausgabe besonders dadurch vergrößert, daß vorzugsweise ältere Staatsdiener, die bedeutendere Gehalte bezogen, in Ruhe gesetzt wurden. Doch ist die neue Organisation keineswegs die einzige Ursache dieses großen Zuwachses an Pensionen, auch der Zufall, die Kränklichkeit mancher Diener, hat dabei mitgewirkt, und es gehört ohnehin das regelmäßige Entstehen neuer Pensionen zu den natürlichen Folgen des Gesetzes vom 12. April 1820.

Unter denjenigen Staatsdienern, die blos, weil die Stelle entbehrlich ward, die sie bekleideten, in Ruhe versetzt wurden, befanden sich natürlich solche, die dienstfähig sind; von diesen wurden, wie schon gesagt, mehrere wieder angestellt, und es wird damit, bei eintretender Gelegenheit, so lange fortgefahren werden, als sich deren vorfinden.

Da die beiden Haupturſachen, welche den dermaligen Pensionsetat so sehr in die Höhe getrieben haben, die Territorialveränderungen nemlich, nebst den Säcularisationen, und eine veränderte Organisation der Verwaltungsbehörden, von der Art sind, daß ihre Wiederkehr nicht zu fürchten ist, und die Pensionirungen, welche im gewöhnlichen Laufe der Dinge eintreten, in den nächsten Jahren deswegen weniger häufig seyn werden, weil gegenwärtig eine große Zahl junger Männer im Staatsdienste verwendet wird; so ist die größte Wahrscheinlichkeit oder vielmehr die Gewißheit vorhanden, daß sich dieser Theil der Staatsausgaben in einer Reihe von Jahren, um mehrere Hunderttausend Gulden vermindern werde.

IV. Bedürfniß des Großherzoglichen Hauses.

Die Verwilligung ist . . . . . 805938 fl.

Es fand sich aber nach der Festsetzung des Budgets, daß einige Holzbesoldungen und Fourage, welche Hofdiener zu beziehen hatten, und die ihnen, weil sie auf

Decreten beruheten, nicht entzogen werden konnten, übersehen worden waren.

Sie wurden daher im Jahr 1821 mit 3058 fl.
in der Folge mit . . . . . 2700 fl.
bei der Civilliste verrechnet, sollen aber künftig auf den Pensionsetat übertragen werden.

V. Unterhaltung des Militärs und der Militär-Anstalten.

Es war zu diesem Ende, vorbehaltlich jedoch der Berechnung der Naturalienpreiße, verwilligt 1000000 fl.

Es wurden aber wegen der niedrigen Preiße weniger verwendet:

im Jahr 1821 . . . . 44409 fl.
im Jahr 1822 . . . . 57003 fl.

Dagegen sind wegen der höheren Preiße der Naturalien, für das laufende Jahr mehr, als verwilligt war, veranschlagt . . . . . 14143 fl.
worüber noch Abrechnung zu pflegen ist.

VI. Staatsministerium, Geheimes Cabinet und Staatsarchiv.

Für diese Stelle waren bewilligt . . 82952 fl.
Es ist aber dafür mehr verwendet worden
im Jahr 1821 . . . . 4271 fl.
im Jahr 1822 . . . . 9432 fl.
nach dem Voranschlag für 1823 . 6925 fl.

Der Grund der Ueberschreitung der Verwilligung liegt nicht sowohl in den Besoldungen, als in dem ganz unzulänglichen Voranschlag der Kanzleikosten, der sich auf 2730 fl. belief, während der Bedarf im Jahr 1822 — 8050 fl. war.

VII. Auswärtige Verhältnisse.

Die Kosten, welche durch die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten des Großherzogthums entstehen, waren in dem vorigen Budget auf 86700 fl. angeschlagen, und dieser Voranschlag mußte auf 92600 fl. steigen, als von Seiten der Stände begehrt ward, daß die Kosten der Rhein-Schiffahrtscommission aus dem Fonds der auswärtigen Angelegenheiten bestritten werden

sollten, wo sie bis dahin eben so wenig, als die Kosten für Regulirung der Landesgrenzen, verrechnet worden waren, obgleich beide Ausgaben, wenn anders eine systematische Ordnung beobachtet werden soll, allerdings dahin gehören.

Statt dieses Voranschlags wurden 60000 fl. also nicht ⅔ des Geforderten, und eine offenbar unzulängliche Summe, verwilligt.

Um eine Ueberschreitung jenes Credits zu vermeiden, hätte ein Theil der Verbindungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs mit auswärtigen Mächten, auf eine auffallende, und zum Nachtheil des Staats gereichende, Weise abgebrochen werden müssen; überdieß steht es gar nicht in unsrer Macht, die Matrikuralbeiträge zur Bundeskasse und die Theilnahme an den Commissionen zu vermeiden, die die Ordnung der Bundesangelegenheiten herbeiführt, und deren dermalen noch mehrere bestehen.

Hierzu kommt noch, daß das Zersplittern vieler deutschen Staaten, und die schnell aufeinander folgenden Gebietsveränderungen, die die Zeitereignisse herbeiführten, die Verhältnisse des Großherzogthums zu seinen Nachbarstaaten schwierig und verwickelt gemacht haben; die Ordnung dieser Verhältnisse aber, die Auseinandersetzung der Schulden aufgelößter Staaten und säcularisirter Corporationen, die Festsetzung der Landesgrenzen, und viele andere Staatsinteressen, machen häufig einzelne Commissionen und Sendungen nöthig.

So wenig es gedenkbar ist, daß die Stände des Großherzogthums die baldige Ordnung aller dieser Verhältnisse nicht wünschen sollten, so wenig ist es möglich, diesen Zweck ohne einen gewissen Aufwand von Kosten zu erreichen, und es wird daher aus all diesen Gründen, die Ueberschreitung des Credits, welche wirklich statt gefunden hat, vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Indessen ist der Zusage, alle Ersparnisse, die möglich und zulässig erscheinen würden, eintreten lassen zu wollen, so wie überall, so auch bei diesem Zweige, Genüge geleistet worden.

Es wurden nemlich im Jahr 1821 mit Inbegriff der Rheinschiffarths- und Grenzregulirungskosten auf diesen Zweig verwendet . 82039 fl.
Im Jahr 1822 . . . . . 80256 fl.

und in dem Jahr 1823 werden wahrscheinlich nicht mehr als . . . . . 73300 fl. erforderlich seyn.

Dieses stufenweise Sinken der Ausgabe rührt daher, daß die Einschränkungen, welche man sich vorsetzte, nur allmählig eintreten konnten; namentlich war dieses bei den fixen Gehalten der Fall, die im Jahre 1820 zu 72000 fl. veranschlagt waren und dermalen bis auf 55500 fl. herabgesetzt sind.

Ich bin indessen der Wahrheit schuldig zu sagen, daß

1.) die Möglichkeit, in diesem Jahre mit ohngefähr 73000 fl. auszulangen, in so fern dem Zufall mit zu verdanken ist, als die Zeitumstände keine ungewöhnlichen besonders kostspieligen Sendungen nöthig gemacht haben, daß

2.) einige Gehalte nicht ganz zulänglich sind und daß man

3.) in dieser Finanzperiode gewisse Ausgaben, die die Würde des Staats erfordert und die nicht immer vermieden werden können, ausgesetzt habe.

VIII. Behörden und Anstalten für die Justiz.

Die Bewilligung ist . . . . . 255971 fl.
Es wurden weniger verwendet im Jahre 1821 . . . . . 3461 fl.
Dagegen im Jahre 1822 mehr . . 5374 fl.
Im Jahre 1823 nach dem Voranschlag weniger . . . . . 6790 fl.

Der Grund der Verschiedenheit liegt in Kanzleikosten der Collegien und Criminalkosten.

IX. Justiz- und Polizei-Aemter.

Die Bewilligung beträgt . . . . 79058 fl.
Es wurden jedoch mehr verwendet
im Jahr 1821 . . . . . 9071 fl.
im Jahr 1822 . . . . . 79491 fl.
im Jahr 1823 nach dem Voranschlag . . 91374 fl.

Diese große Mehrausgabe, die von den fixen Besoldungen der Beamten herrührt, ist vergütet, durch die zur Staatskasse eingezogenen Sporteln und Beiträge aus den Amts- und Centkassen in den beiden diesrhei-

nischen Provinzen, die letzten betragen 19000 fl. die ersten 69741 fl.

Die Verschiedenheit der Ausgabe der einzelnen Jahre beruht auf der nach und nach erfolgten Entwickelung der Aemter-Organisation.

X. Administrativbehörden und Anstalten, und zwar:

A) Fluß- und Dammbau.

Die Bewilligung beträgt, nach Abzug der Capitalzinsen	115342 fl.
Verwendet wurden weniger	
im Jahr 1821	5172 fl.
im Jahr 1822	1156 fl.
im Jahr 1823 nach dem Voranschlag	3952 fl.

B) Kosten des Chausseebaues mit Ausnahme des Neubaues.

Die Bewilligung ist nach Abzug der Capitalzinsen	166473 fl.
Es wurden weniger verwendet	
im Jahr 1821	41236 fl.
im Jahr 1822	11122 fl.
im Jahr 1823 nach dem Voranschlag	4387 fl.

C) Für Unterhaltung der Brücken und Ueberfahrten.

Die Bewilligung ist	18227 fl.
Es wurden mehr verwendet,	
im Jahr 1821	1108 fl.
dagegen weniger im Jahr 1822	950 fl.
im Jahr 1823 nach dem Voranschlag	404 fl.

Die bedeutenden Minderausgaben, die bei diesen und andern Zweigen statt gefunden haben, zeigen gewiß, wie sorgfältig die Staatsregierung auf alle Ersparnisse, die die Umstände zuließen, selbst dann bedacht gewesen seye, wenn ihr die Fonds zu einer größern Ausgabe verwilligt waren.

D) Kosten der Münzanstalt.

Für diese ist keine Verwilligung vorhanden, weil in dem Staatsbudget der Ertrag der Münze gleichfalls außer Rechnung gelassen war. Da aber die Münze in

den Jahren 1821 und 1822 einen Ertrag geliefert hat, so müssen auch die Ausgaben mit 530 fl. für jedes dieser Jahre in Ausgabe kommen . . . . . 1060 fl.
Im Jahr 1823 sind die Kosten wegen einiger Ausbesserungen auf . . . . . 701 fl. angeschlagen.

E) Für die übrigen Ausgaben der Rubrik X. nemlich:

Provinzialregierungen, Kirchen- und Schulraths-Collegien, Cultus und öffentlicher Unterricht, öffentliche Sicherheit und Armenpflege, Medizinalwesen ꝛc. waren bewilligt . . . . . 374042 fl.
Es ist aber mehr darauf verwendet worden: im Jahr 1821 . . . . . 8700 fl.
im Jahr 1822 . . . . . 14877 fl.
im Jahr 1823 nach dem Voranschlag . . . 18831 fl.

Diese Mehrausgabe wird theils durch die korrespondirende Einnahme von den Aichgebühren und von den Beiträgen der Cent- und anderen Kassen zu den Besoldungen des Sanitätspersonals gedeckt, theils ist sie veranlaßt durch Uebertragung der Kosten des Oberforstgerichts, und einiger Besoldungen, die früher auf andere Etats verrechnet wurden, eine wirkliche Ueberschreitung der Verwilligung hat nur bei den Kanzleikassen der Collegien statt gefunden.

XI. Weitere Kosten bei dem Geschäftsbetrieb, hauptsächlich Kanzleikosten, Reisekosten und Diäten.

Die Bewilligung unter dieser Rubrik ist . 14692 fl.
Es wurde mehr verwendet
im Jahr 1821 . . . . . 658 fl.
für das Jahr 1822 ist der ganze Betrag der Verwilligung veranschlagt;
für das Jahr 1823 aber weniger . . 4000 fl.

XII. Beiträge zu Wittwen- und Waisen-Kassen.

Die Verwilligung ist . . . . . 27532 fl.
Das Bedürfniß war
im Jahr 1821 weniger als bewilligt . 1517 fl.

Dagegen nach näherer Liquidation
im Jahr 1822 mehr . . . . . 199 fl.
und im Jahr 1823 . . . . . 263 fl.

XIII. Zur Unterstützung Nothleidender.

Unter dieser Rubrik waren bekanntlich
nur verwilligt . . . . . 800 fl.
Seine Königliche Hoheit der Großherzog willigten aber in dem Landtagsabschied nicht in die Aufhebung der Dispensationskasse als einer milden Stiftung, und es wurden daher im Jahr 1821 mehr ausgegeben: (jedoch größtentheils vor dem Landtagsabschied) . 6001 fl.
im Jahr 1822 . . . . . 3200 fl.
im Jahr 1823 . . . . . 3200 fl.

XIV. Zur Landes-Vermessung und Catastration.

Die Verwilligung war für die ganze
Finanzperiode . . . . . 133000 fl.
Es wurden aber mehr ausgegeben . 11640 fl.
welche größtentheils zu Vorbereitung der Gleichstellung der drei Provinzen, die man noch vor diesem Landtage zu bewirken wünschte, verwendet worden sind.

XV. Für Staatsfrohnden und desfallsige Entschädigung.

Es waren verwilligt . . . . 20000 fl.
Es wurden verwendet im Jahr 1821 . 2558 fl.
Für das Jahr 1821 wurde die bewilligte Summe von 20000 fl. und für das Jahr 1823 nur 10000 fl. in Aussicht genommen, weil die Verhandlungen über diesen Gegenstand sich verzögerten; nach ihrer Beendigung wird nöthigenfalls der ganze Betrag nachbezahlt werden müssen.

XVI. Kosten des Landtags.

Die Bewilligung beträgt für 3 Jahre . 45000 fl.
Der vorige Landtag kostete . 87122 fl.
also mehr . . . . . 42122 fl.

Im Jahr 1822 sind für Kosten des landständischen Archivs bezahlt worden . 296 fl.
Im Jahr 1823 sind in Aussicht genommen . . . . . 24000 fl.

XVII. Kosten des Handelskongresses,

welche im Staatsbudget nicht vorgesehen sind.

Unter dieser Rubrik sind ausgegeben worden, für das Jahr 1821 . . . 1782 fl.
für das Jahr 1822 . . . . . 824 fl.
für das Jahr 1823 waren 500 fl. veranschlagt, die aber nicht ganz werden ausgegeben werden.

Der Zweck dieses Congresses ist hinlänglich bekannt; die Kosten sind verursacht durch Miethe eines Lokals, Unterhaltung eines Kanzleidieners und einige wenige Reisekosten.

XVIII. Gesetzgebungs-Commission.

Im Staatsbudget geichfalls nicht vorgesehen.

Die Kosten betrugen
im Jahr 1821 . . . . . 709 fl.
im Jahr 1822 . . . . . 1332 fl.
und sind für das Jahr 1823 veranschlagt mit . 1260 fl.

Ich gehe nunmehr zu der Staatsschuld über. Die Grundlage der Behandlung derselben, das Gesetz vom 29 Juni 1821, ist vollständig zur Ausführung gekommen. Die zur speziellen Verwaltung der Staatsschuld bestimmte Behörde ward, nach den Vorschriften der Art. 13. und 14. des Gesetzes, konstituirt und nachdem sie in Thätigkeit getreten war, die übrigen mit der Verwaltung einzelner Theile der Staatsschuld beschäftigten Behörden aufgelößt, und nach Art. 5. des Gesetzes diejenigen Recepturen bestimmt, welche Beiträge zur Verzinßung der Staatsschuld liefern sollen. Die Erfahrung hat jedoch bald gezeigt, daß die bei der Schuldentilgungsanstalt angestellten Subalternen zur Bestreitung der ihnen obliegenden Arbeiten nicht hinreichten, und man hat, um Geschäftsrückstände zu verhüten, die bei einer Kassenverwaltung noch nachtheiliger als anderwärts sind, ihre Zahl vermehren müssen.

Nach der Bestimmung des Art. 12. des Gesetzes sind zum Behufe des Umtausches der auf den Namen

der Darleiher gestellten Obligationen, gegen auf Inhaber lautende, für fünf Millionen Gulden der letzteren Art ausgefertigt worden.

Dieser Vorrath ist aber, weil die Staatsgläubiger diese Form von Schuldverschreibungen der Ersteren durchaus vorziehen, und die Anerbietungen zum Umtausche sich täglich erneuern, bereits fast ganz erschöpft, so daß man sich dermalen mit der Verfertigung neuer Obligationen im Betrage von drei Millionen Gulden beschäftigt.

Der Umtausch selbst hat der Direktion der Schuldentilgungsanstalt unendliche Mühe und Arbeit verursacht, weil nicht blos die Aechtheit jeder zum Umtausche vorgelegten Urkunde, sondern auch die Ansprüche der oft zahlreichen Theilhaber einer und derselben Obligation, rechtlich geprüft werden mußten; dennoch ist nicht ein einziges Versehen, das bei diesem ausgedehnten, so sehr ins Einzelne gehenden Geschäfte begangen worden wäre, zur Kenntniß des Finanzministeriums gekommen.

Die erste Einrichtung der Bücher der Anstalt, und das Verzeichnen und Numeriren jeder einzelnen Schuld, zum Behufe der Verloosung, waren gleichfalls mühevolle und so zeitraubende Arbeiten, daß ihretwegen die erste Verlosung von Staatsschulden, weit länger verschoben werden mußte, als der Kassenvorrath es nöthig machte. Indessen sind die durch den Art. 9. des Gesetzes vorgeschriebenen Verloosungen nachher in kurzen Zwischenräumen vorgenommen worden. Die auf dem Art. 5. des Gesetzes beruhende Ueberweisung der Staatsaktiv-Kapitalien an die Schuldentilgungskasse, nimmt das Finanzministerium nur allmählig, so wie nehmlich die Kapitalien liquid gestellt, und die Zinsen flüssig gemacht worden sind, vor. Mit der Liquidation ist die Oberfinanzkammer beauftragt. Zu dieser Maasregel hat die Betrachtung geleitet, daß die Organisation der Direktion der Schuldentilgungsanstalt sie nicht in den Stand setze, die mannichfaltigen Untersuchungen und die Correspondenz zu führen, welche der Liquidstellung jener Kapitalien gewöhnlich vorangehen, und daß ihr ebenso das Unterpersonal mangle, welches zu den Einschreitungen gehört, die jenes Geschäft erfordert. In Beziehung auf den Artikel 6., welcher von den zu Abtragung der Staatsschuld bestimmten Fonds handelt, habe ich Folgendes zu bemerken:

Zu Num. 1. dieses Artikels:
An Aktivkapitalien sind wirklich eingegangen
26995 fl. 38 ½ kr
Zu Num. 2. aus Rheinhessen 20194 fl. 59 kr.
Zu Num. 3. kann ich Ihnen die Nachricht geben, daß die mehrjährigen Bemühungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Herzogl. Nassauische Staatsregierung zum Anerkenntnisse ihrer Beitragspflicht zu den Landes- und Kammerschulden der ehemaligen Landgrafschaft Hessen zu vermögen, in so fern mit einem vollständigen Erfolge gekrönt worden sind, als ein kürzlich erfolgtes Austrägal-Gerichtserkenntniß, jene Streitfrage, wie nicht anders zu erwarten war, zu Gunsten des Großherzogthums entschieden hat.

Der Staatsschuld steht hiernach eine bedeutende Verminderung bevor; da jedoch dasselbe Erkenntniß eine nähere Liquidation der zu theilenden Schulden vorbehält, so würde ich mich einer Voreiligkeit schuldig zu machen glauben, wenn ich jetzt schon die Summe von Schulden angeben wollte, die, nach unserer Ueberzeugung, an das Herzogthum Nassau übergehen wird.

Zu Num. 4. Die bis zum 1. Juli d. J. überwiesene Domänen-Kaufschillinge betragen 405398 fl.

Da aber bei den meisten Domänen-Verkäufen Zielzahlungen ausbedungen sind, so waren bis dahin auf jene Summe nur . . . . . 153672 fl. wirklich eingegangen. Indessen werden die ausstehenden Kaufschillinge verzinßt, und gewähren insofern schon jetzt der Kasse einen Vortheil. Man hat vielleicht erwartet, daß in dieser Finanzperiode mehr Domänen veräußert werden würden, und ich halte daher hierüber einige Erläuterungen für nöthig. Dasjenige Domanialeigenthum, dessen Veräußerung bisher wirklich thätig betrieben worden ist, bilden die Staatsgebäude. Es sind nemlich durch die neue Organisation, die Verwandlung der Zehnten in Grundrenten oder andere Verwaltungsmaasregeln, deren viele entbehrlich geworden, die man als ein Capital betrachten muß, das Aufwand erfordert, statt Zinßen zu bringen, das also nicht beizubehalten ist.

Die Ablösung von Grundrenten und die Allodifikationen kann die Staatsregierung nicht nach Gutfinden vermehren. Es haben deren manche statt gefunden, jedoch nicht in gleichem Maase in allen Landestheilen, und

der Grund davon, daß sie nicht einen größeren Fortgang nehmen, wird eben so sehr in den niedrigen Getraidepreißen der verfloßnen Jahre, als überhaupt in dem Mangel an Absatz der Producte des Ackerbaues zu suchen seyn. Was endlich die Veräußerung von Grundstücken anbetrifft, so ist es allgemein bekannt, wie wenig die zunächst verfloßne Zeit den Güterverkäufen günstig war, wie sehr der Werth des Grundeigenthums gesunken sei und noch mehr sinken würde, wenn eine große Masse von Gütern gleichzeitig zum Verkaufe angeboten würde, und wäre dieses weniger notorisch, so würde es schon daraus erhellen, daß manche zum Verkauf ausgesetzte Domänen nicht verabfolgt werden konnten, weil bei der Versteigerung der bestimmte Preiß nicht erzielt ward. Unter diesen Umständen hat es das Finanzministerium mit seinen Pflichten nicht vereinbar gefunden, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ausgedehntere Domänenverkäufe in Vorschlag zu bringen. Es war hierzu um so weniger eine Veranlassung vorhanden, als die Schuldentilgungskasse aus andern Quellen Zuflüsse erhielt, die sie in den Stand setzen, die vorgeschriebene Verloosungen vorzunehmen. Das Domäneninventar, welches die Grundlage einer künftigen Abtheilung der Domänen werden soll, ist kaum begonnen. Wenn man bedenkt, aus welchen unzählichen kleinen Bestandtheilen sich das gesammte Domanialvermögen zusammensetzt, so kann man nicht verkennen, daß schon ein bloßes trockenes Verzeichniß dieser Bestandtheile eine große Arbeit sei, damit würde aber der vorgesetzte Zweck nicht erreicht seyn; jenes Inventarium muß, um seiner wichtigen Bestimmung zu entsprechen, die Verhältnisse jedes einzelnen Domänenstücks angeben, und eine Schätzung seines Werthes enthalten; es stellt sich daher als eine der umfassendsten Arbeiten dar, die in der Verwaltung je vorkommen können. Die erste Entwerfung muß, der Natur der Sache nach, den Rentbeamten unter Beihülfe der Steuerkommissarien, übertragen werden, beide Klassen von Beamten, zumal die erste, waren während dieser Finanzperiode um so mehr mit Geschäften überladen, als sie fast alle ganz neue, ihnen ganz unbekannte Distrikte zur Verwaltung bekamen, und eine Arbeit, wie die eben geschilderte, würde, wenn man sie hätte erzwingen wollen, die laufende Verwaltung in Stocken gebracht haben, daher ein wahrer Mißgriff gewesen seyn. Aus

diesem Grunde hat das Finanzministerium schon längst darauf verzichtet, das Domänen-Inventarium auf dem gegenwärtigen Landtage vorlegen zu wollen. Ich darf sogar versichern, daß schon die Entwerfung des, nun vollendeten, Formulars zu demselben, der Gegenstand langer und mannichfaltiger Berathungen war.

Zu Num 5. des 6. Artikels des Gesetzes habe ich zu bemerken, daß, so lange die schwebende Staatsschuld nicht getilgt ist, von einer Einnahme für die Schuldentilgungskasse aus älteren Rückständen nicht die Rede seyn kann.

Zu Num. 6. Daß an Depositen zur Staatsschuldentilgungskasse eingegangen seyen 82486 fl. 33½ kr.

Zu Num. 7. An Cautionen 294805 fl. 8 kr., daß endlich

zu Num. 8. auch von der Befugniß, Kapitalien zu 4 proCt. und auf Aufkündigung bei derselben anzulegen, Gebrauch gemacht und deren für 44300 fl. wirklich angelegt worden seyen.

Die illiquide Staatsschuld war, im Artikel 2. des Gesetzes nach einer ohngefähren Schätzung zu 971302 fl. angegeben.

Da die Liquidation nicht vollendet ist, so kann ich jene Angabe dermalen weder bestätigen noch widerlegen; doch darf ich anführen, daß zwar mehrere Theile jener Schuld, wie z. B. die Isenburgische Landescasse-Schulden, und andere sich größer befunden haben, als in dem Voranschlage angenommen war, daß dagegen aber andere sich bei der definitiven Liquidation geringer darstellten, und es läßt sich daher, da beides ohngefähr sich compensirt, immer noch annehmen, daß jene Schätzung der Wahrheit ziemlich nahe komme. Die beiden Behörden, welche, je nachdem die Liquidation einer Schuld blos von der diesseitigen Staatsregierung, oder zugleich mit von auswärtigen abhängt, mit derselben beschäftigt sind, das Finanzministerium nemlich und das der auswärtigen Angelegenheiten, haben sich alle Mühe gegeben, die Richtigstellung der illiquiden Staatsschuld zu beschleunigen, und können sich den Vorwurf nicht machen, ihr Hindernisse in den Weg gelegt zu haben, dennoch ist es nicht gelungen, von jener illiquiden Schuld bis zum 1. Juli d. J. mehr als 267969 fl. definitiv zu überreichen, weil sich die Aus-

einandersetzung mit fremden Regierungen nicht so, wie wir es wünschen, beschleunigen läßt.

Unter jener Ueberweisung sind hauptsächlich begriffen: Hanau-Lichtenbergische, Fuldaische, Burg-Friedbergische, Solmsische und einige Theile der Pfälzischen und Isenburgischen Schulden.

Mit der Ausscheidung der standesherrlichen Schulden ist man, wo sie noch nicht vollendet ist, dermalen ernstlich beschäftiget, auch ist seit dem 1. Juli d. J. der diesseitige Antheil an den Schulden der mittelrheinischen Ritterschaft definitiv überwiesen worden, nachdem zuvor ein Staatsvertrag mit sämmtlichen hohen Theilhabern zu Stande gekommen war.

Außer diesem waren der Schuldentilgungskasse bei ihrer Constituirung 188507 fl. 35 kr. und sind ihr seitdem 169135 fl. 55 kr., im Ganzen also 357643 fl. von der illiquiden Staatsschuld zu der provisorischen Verzinßung überwiesen worden.

Bei dieser Maasregel befolgte man folgende Grundsätze: 1.) wenn die Schuld an und für sich anerkannt, das Quantum aber streitig war, so ließ man den Theil derselben, welcher diesseits anerkannt war, oder 2.) bei Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen, den Theil, dessen Uebernahme man nicht bestreiten wollte, provisorisch verzinßen, um die Zinßen nicht anschwellen zu lassen, und den Gläubigern nicht ohne Noth den Bezug derselben vorzuenthalten. Ein Verfahren, das der Handlungsweise einer Staatsverwaltung, die es sich zur Pflicht und Ehre rechnet, die Verbindlichkeiten des Staats gewissenhaft zu erfüllen, ganz angemessen scheinen wird.

Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß, und wie dem Gesetze vom 29ten Juni 1821 Genüge geleistet worden sey. Es bleibt mir nur noch übrig, eine allgemeine Uebersicht der Operationen der Schuldentilgungskasse, und des dermaligen Standes der Staatsschuld zu geben. Mehr im Einzelnen werden Sie dieselben Angaben in dem Rechnungsauszuge wieder finden, der Ihnen mitgetheilt werden wird.

Die liquide Staatsschuld belief sich zwar zur Zeit der Erlassung des Schuldentilgungsgesetzes auf . . 13077268 fl. Sie hat sich aber bis zur Constituirung der Schuldentilgungs-Anstalt durch Consolidirung einiger Capitalien und auf andere Weise vermindert und

es wurden daher der Kasse nur überwiesen
12914101 fl. 1½ kr.

Dieser Schuld sind, wie ich früher schon erwähnt habe, zugegangen:

1.) aus der illiquiden Staatsschuld . . . . . 267969 fl. 46½ kr.

2.) An Depositen, Cautionen und angelegten Capitalien . . 421991 fl. 42 kr.

und die ganze Schuld betrug daher 13604062 fl. 29½ kr.

Zu Verminderung dieser Schuld hat die Kasse an Activkapitalien, Kaufschillingen, Cautionen, Depositen, angelegten Kapitalien und durchlaufenden Rechnungsposten eingenommen 638383 fl. 49½ kr.

Sie hat damit wirklich abgetragen 528089 fl. 33 7/10 kr. und hatte am 1. Juli d. J. einen Kassenvorrath von 110303 fl. die Staatsschuld belief sich hiernach am 1ten Juli d. J. auf . . . . . 13075981 fl. 55½ kr.

Jener Kassenvorrath beruht zum Theil darauf, daß am 1. Juli ein Theil der durch das Loos zur Rückzahlung bestimmten Capitalien von den Eigenthümern noch nicht bezogen war. Man ist berechtigt, ihn von der Schuldenmasse in Abzug zu bringen, und will man gleichfalls die Cautionen nicht zu der eigentlichen Staatsschuld zählen, weil sie, obgleich rückzahlbar, sich so oft, als sie zurückbezahlt werden, wieder reproduciren, so wäre der wahre Stand der liquiden Staatsschuld

12670873 fl.

Die Staatsschuld, wie sie mit Inbegriff der Cautionen am 1. Juli d. J. war, erfordert zur Verzinßung, nach ihrem sehr verschiedenen Zinßfuße

631828 fl. 53 kr.

wozu noch 17092 fl. 14 kr.

zur Verzinßung der provisorisch überwiesenen Capitalien kommen. Die erste Jahresrechnung der Schuldentilgungskasse ist abgehört und wird Ihnen vorgelegt werden.

Ich schließe den Vortrag über diese Materie mit der erfreulichen Bemerkung, daß der Staatskredit des Großherzogthums auf das vollständigste hergestellt und allgemein anerkannt sey, wie solid seine Staatsschuld fundirt ist. Daher stehen die diesseitigen Staatspapiere im Cours gewöhnlich dem Gelde gleich, ja sie sind schon mit Aufgeld angekauft worden. Eine Folge dieses befriedi-

genden Courses ist es, daß sich in dem Verzeichnisse der Staatsschuld nicht ein Capital mehr findet, das mit 5 vom Hundert verzinßt würde; obgleich deren vor zwei Jahren noch im Betrage von 86000 fl. vorhanden waren.

Die Berechnung, welche ich hier vorzulegen die Ehre hatte, umfaßt nur die alte Staatsschuld, es ist in derselben keine Rücksicht auf dasjenige Anlehen von 540000 fl. genommen, zu welchen die Stände des Großherzogthums ihre Einwilligung im Voraus gegeben hatten und das in der Mitte des verflossenen Jahrs zu Stande kam.

Da der Art. 7. des über die Tilgung der Staatsschuld erlassenen Gesetzes vorschreibt, daß neue Schulden der Schuldentilgungskasse nicht eher überwiesen werden sollen, als bis ein hinreichender Fonds zu deren Verzinßung und Amortisation angewiesen seyn würde, so durfte sich, weil die Anweisung dieses Fonds nicht von der Staatsregierung allein abhängt, das Finanzministerium die Ueberweisung nicht erlauben und es ruht daher dieses Anlehen noch auf der Haupt-Staatskasse, von der es mit 27000 fl. verzinßt wird.

Die Ueberweisung desselben wird den Gegenstand eines besondern Vortrags ausmachen.

Dieses Anlehen ward zu einer Zeit, wo der Cours der Staatspapiere noch nicht, wie jetzt, al pari stand, mit den Häusern von Rothschild und Söhnen zu Frankfurt und Kraft u. Comp. zu Offenbach abgeschlossen.

Die Bedingungen desselben sind: Eine einmalige Provision von 4 ¼ proCt, Verzinßung mit 5 vom Hundert und fünfjährige Unablegbarkeit..

Von jener Summe waren 240000 fl. zum Straßenneubau bestimmt. Da aber im Jahr 1821 keine Fonds zu diesen Bauten vorhanden waren und erst im Jahr 1822 das Anlehen zu Stande kam, so hat der Straßenbau in jenen Jahren keine große Fortschritte gemacht, erst jetzt wird er mit Thätigkeit betrieben, daher ist jene Summe noch nicht ganz zu ihrer Bestimmung verwendet. Daß dieses noch geschehen werde, bedarf keiner Erwähnung.

Die übrigen 300000 fl. bilden denjenigen Reservefonds, der der Staatsregierung für die laufende Finanzperiode in Credit verwilligt war.

Alles, was auf das Kassen- und Rechnungswesen der früheren Finanzverwaltung Bezug hat, ist bekanntlich

von der laufenden Verwaltung streng geschieden worden. Schon die Instruktion vom 23 Dezember 1820 zur Verbindung des Kameral-Rechnungswesens mit dem Hauptvoranschlag für die laufende Finanzperiode spricht den Grundsatz aus:

1.) Daß die Einnahme für die laufende Finanzperiode nicht zu Bestreitung von Zahlungsverbindlichkeiten, die aus der früheren Periode herrühren und umgekehrt, 2) daß die Einnahme von Rückständen aus jener früheren Periode bis zu Ende 1820 nicht zu Bestreitung von Zahlungsverbindlichkeiten für die laufende Periode verwendet werden dürfen, mit alleiniger Ausnahme eines jährlichen Zuschusses von 75000 fl. zur Staatskasse, welchen der Art. 25. des Finanzgesetzes vorschreibt. Sämmtliche beim Schlusse der Bücher für das Jahr 1820 noch vorhandene Zahlungsverbindlichkeiten, so fern sie sich nach dem Sinne des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes nicht dazu eigneten, der fundirten Staatsschuld zugezählt zu werden, bilden daher die schwebende Staatsschuld, zu deren Tilgung kein anderer Fond angewiesen ward, als die Rückstände aus derselben früheren Periode. Um diese Grundsätze zur Ausführung zu bringen, wurde unter dem 9. März 1821 (Reggs. Blatt, Num 8.) eine ausführliche Instruction erlassen, die unter andern eine eigene Behörde, die Haupt-Restkasse, ordnete, um jene Rückstände aufzunehmen und zu verrechnen, und aus ihnen die schwebende Schuld zu tilgen. Alle Vorschriften jener Instruction sind aufs pünktlichste zur Anwendung gekommen, und es ergiebt sich aus den Rechnungen jener Kasse, daß ihre Einnahmen vom 1. April 1821 als dem Tage, an welchem ihre Thätigkeit begann, bis zum 1. Juli d. J. in . . . . . 1161839 fl. bestanden haben, worunter jedoch 103652 fl. begriffen sind, die der Kasse überwiesen, nachher aber aus Rechts-Gründen erlassen, besonders aber als uneinbringlich niedergeschlagen worden sind.

So bedeutend diese Einnahme an und für sich erscheint, so ist sie doch, verglichen mit dem Nominal-Betrage der zu erhebenden Rückstände, nicht ganz befriedigend, welches auf verschiedenen Gründen beruhet:

1.) hatte die Verordnung vom 1. Dezbr. 1819 den Schuldnern Zahlungsfristen gegeben, die die Verwaltung anerkennen, ja leider in vielen Fällen noch erstrecken mußte.

2.) war jene Verordnung nicht überall vollständig zur Anwendung gebracht, die Liquidation der Rückstände, die Ausscheidung der uneinbringlichen und die Classifikation der Uebrigen an verschiedenen Orten vernachlässigt worden, so daß man sich erst in dieser Finanzperiode mit der Liquidation beschäftigen mußte, und endlich

3.) fand das Finanzministerium, in den ungünstigen Zeitverhältnissen, vorzüglich in der Mißerndte des verflossenen Jahrs, welche einen Theil des Landes in große Noth versetzte, eine dringende Aufforderung, wenig Strenge in die Beitreibung der Rückstände zu legen, um nicht den Wohlstand vieler Unterthanen unwiederbringlich zu zerstören, und was gleichfalls wichtig ist, den Eingang der laufenden Staatseinnahmen zu gefährden.

Der zweite und dritte dieser Gründe erklären zugleich die Erscheinung, daß die bisherige Einnahme der Restkasse, hauptsächlich in den Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, nur zum geringeren Theil aber in der Provinz Oberhessen erhoben worden ist. Eine nähere Specification der Bestandtheile der Einnahme würde überflüssig seyn, da es kaum eine Rubrik der allgemeinen Staatseinnahmen giebt, unter welcher nicht ein, oder der andere Posten aus der früheren Verwaltungsperiode noch nachzuerheben gewesen wäre. Ich erwähne daher nur beiläufig, daß sich unter derselben ein alter Subsidienrückstand von 173212 fl. befindet, den man jetzt erst auf diplomatischem Wege von der Krone England hat erhalten können. Die Ausgabe der Kasse zerfällt in folgende Rubriken.

Die Verwaltungskosten der Kasse betragen in 2 $\frac{1}{4}$ Jahr	5272 fl.
Auf die Bearbeitung der aus früheren Perioden rückständigen Rechnungen, besonders Besoldung der mit ihrer Abhör beschäftigten Justifikatur sind verwendet worden .	13652 fl.
An die Staatskasse sind nach der Vorschrift des Finanzgesetzes abgegeben worden .	225000 fl.
An Kapitalien, besonders an älteren Kassenanlehen, die unter lästigen Bedingungen eingegangen waren, sind abgetragen worden	264000 fl.

An rückständigen Capitalzinsen wurden bezahlt . . . . . 173494 fl.
für Steuerrückvergütungen . . . . . 74553 fl.
An Vergleichsgeldern zu Beseitigung ungünstiger Rechtsstreitigkeiten . . . 50017 fl.
Depositen, die in Staatskassen geflossen waren, wurden zurückgegeben im Betrage von . . . . . 25931 fl.
Für früher erkaufte Liegenschaften wurden die Kaufschillinge berichtigt mit . . . 18161 fl.
Ferner waren am 1. Juli d. J. theils baar, theils in Quittungen und Verbriefungen vorhanden . . . . . 100096 fl.

Das Uebrige der Einnahme im Betrage von ohngefähr 104000 fl. ist, in unzähligen kleineren und größeren Posten, zu Berichtigung solcher Verbindlichkeiten verwendet worden, die zu den laufenden Ausgaben der früheren Verwaltung gehörten, und nach den damaligen Einrichtungen zu Anfang des Jahrs 1821, zum Theil noch nicht zur Zahlung angewiesen seyn konnten. Sie finden sich in dem Rechnungsauszuge, welcher Ihnen vorgelegt werden wird, näher klassificirt. Im Ganzen findet sich die schwebende Schuld um . . 711391 fl. vermindert.

Da die Verwaltung der Haupt-Restkasse ein grofses Ganzes ausmacht, das sich nicht, wie andere Kassenverwaltungen, jährlich erneuert, so hat man auch nicht für gut gefunden, den Rechner derselben zu einer jährlichen Rechnungsstellung anzuhalten, wodurch eher Verwirrung, als Klarheit in die Verwaltung gebracht, wenigstens die Uebersicht erschwert worden seyn würde. Noch immer sind nehmlich, wegen der schon angegebenen Schwierigkeiten, nicht alle Aktivrückstände der Kasse überwiesen, und die Ueberweisung anderer hängt noch von dem Ausgange mancher Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen, von Unterhandlungen und andern Ereignissen ab.

Es ist daher nicht möglich, die Summen, welche noch zu erheben seyn werden, dermalen mit einiger Genauigkeit anzugeben. Bei dem Anfang dieser Finanzperiode waren in mehreren Landestheilen, besonders in Oberhessen, die älteren Rückstände aus verschiedenen Gründen zu einer solchen Gröfse angewachsen, daß man sich bei den niedrigen Fruchtpreißen des Jahrs 1821

und der ungünstigen Erndte des vorigen Jahrs, schon aus allgemeinen Gründen, der Vermuthung nicht entziehen konnte, es werde ein Theil der Schuldner außer Stand seyn, seine sämmtlichen Rückstände neben den laufenden Abgaben zu berichtigen. Für das Finanzministerium aber, das von den Vermögensverhältnissen der Landesbewohner nothwendig nähere Kenntniß erhält, war diese Vermuthung zur Gewißheit geworden, und da keine Staatsregierung das Verarmen ihrer Angehörigen herbeiführen wollen kann, so war die, kürzlich angeordnete, Aussendung neuer Commissionen, die nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Dezember 1819 den Vermögenszustand der Schuldner untersuchen, die uneinbringlichen Rückstände ausscheiden und zur Abtragung der für einbringlich erkannten, Fristen bestimmen sollen, zur wahren Pflicht geworden.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Haupt-Restkasse durch diese Operationen Hunderttausende einbüßen werde, aber es muß dieses Opfer gebracht werden, um manche Familien vor dem Untergange zu bewahren, und doch dem Staate das, was ihm noch erhalten werden kann, zu sichern, denn erst nach dieser Ausscheidung wird die Finanzverwaltung bei der Beitreibung der Rückstände, mit eben der Strenge, wie bei der, der laufenden Einkünfte verfahren können, statt daß sie bisher aus Furcht zu weit zu gehen, nur zaghaft vorschritt.

So wenig sich der Betrag der Ausstände dieser Kasse angeben läßt, eben so wenig möchte ich es wagen, ihre Verpflichtungen in Zahlen auszusprechen. Es sind zwar die kleinen Zahlungsverbindlichkeiten, die von der laufenden Verwaltung der vorhergehenden Periode herrührten, zum größten Theile berichtigt, oder werden es am Ende dieses Jahres seyn; aber es haften noch mehrere Kapitalschulden auf jener Kasse, obgleich auch diese schon zum größeren Theile abgetragen sind, und die Hauptausgabe, die ihr noch bevorsteht, machen die rückständigen Zinsen der illiquiden Staatsschuld aus, die erst nach Maasgabe des Fortschreitens der Liquidation nach und nach angewiesen werden können; endlich werden von Privatpersonen sowohl, als von auswärtigen Regierungen noch Ansprüche an das Großherzogthum gemacht, die, wenn wir genöthigt würden, sie anzuerkennen, aus dieser Kasse zu befriedigen seyn würden.

Nach dem Bishergesagten ist es vorauszusehen, daß die Restkasse mit ihrer dermaligen Bestimmung, noch während der ganzen künftigen Finanzperiode fortbestehen werde; sollte sie am Schlusse derselben noch nicht aufgelößt werden können, womit wenigstens in so fern kein großer Nachtheil verbunden seyn würde, als die Verwaltungskosten, die sie verursacht, sehr unbedeutend sind, so wird sich das Finanzministerium doch alsdann im Stande befinden, den Ständen des Großherzogthums eine zuverlässige Uebersicht des Vermögens und der Verpflichtungen dieser Verwaltung zu geben. Es läßt sich erwarten, daß das Erste die Letzten überwiege Man kann nicht mißkennen, daß die Einrichtung der Restkasse, oder vielmehr die scharfe Sonderung aller Einnahmen und Ausgaben der früheren Verwaltung von denen der Gegenwärtigen, worauf dieses Institut beruht, eine zweckmäßige, ja nothwendige Maasregel war, ohne welche man nie zu einer reinen und klaren Uebersicht der gegenwärtigen, auf der Verfassung des Großherzogthums beruhenden, Finanzverwaltung gelangt seyn würde. Aber indem ich dieses anerkenne, darf ich die nachtheilige Einwirkung, welche jene Maßregel auf die gegenwärtige Finanzverwaltung gehabt hat, nicht mit Stillschweigen übergehen. Wenn selbst ein Privathaushalt oder ein Gewerbe nicht ohne ein gewisses Betriebskapital beginnen kann, um damit bis zum Eingang einer Einnahme die laufenden Ausgaben zu bestreiten, so ist dieses in weit höherem Grade bei einer Finanzverwaltung der Fall, deren Ausgaben sich auf alle Tage des Jahrs vertheilen, während die Einnahme nur monatlich, und bei einem wesentlichen Bestandtheile derselben, den Domanialrevenüen nehmlich, erst am Schlusse des Jahres, meistens sogar nur im folgenden Jahre eingehen. Es giebt daher keine Finanzverwaltung, die nicht einen großen Theil der Ausgaben des laufenden Jahrs mit der Einnahme des verflossnen bestritte.

Nur unsere Staatskasse fand sich im Jahr 1821 mit der ganzen Masse der Staatsausgaben belastet und zugleich jenes Hülfsmittels, sie zu bestreiten, beraubt, selbst die dem Staate gehörigen Naturalvorräthe wurden zum Vortheil einer Kasse, die der laufenden Verwaltung fremd ist, veräußert, während die Staatskasse die, deren sie bedurfte, ankaufteen mußte.

Um jeder Unordnung in den Kassen zuvorzukommen, hätte man im Anfange des Jahrs 1821 wenigstens eine halbe Million Gulden aufnehmen und als eine Ausstattung der beginnenden Verwaltung, zur Verfügung des Finanzministeriums stellen müssen.

Da dieses unterblieb, so entspann sich hieraus ein Heer von Schwierigkeiten, die wir zu bekämpfen hatten, und die uns während eines ganzen Jahrs aus einer Verlegenheit in die andre warfen.

Sie sind überwunden, diese Schwierigkeiten, und ich erwähne ihrer nur, um Ihnen ein getreues Bild der bisherigen Verwaltung zu entwerfen.

Um dem Geldmangel in der Staatskasse, die sich, bei der anfänglichen Ungiebigkeit der indirekten Auflagen, fast nur auf die direkten Steuern beschränkt fand, einigermaßen abzuhelfen, ließ das Finanzministerium die 225000 fl., welche die Restkasse in drei Jahresfristen an die Staatskasse abgeben sollte, im Herbst 1821 ganz auszahlen, man schritt nachher zu Kassenanlehen (die bis auf eins schon wieder zurückbezahlt sind) und zu verschiedenen andern Mitteln, bis endlich das erwähnte Hauptanlehen das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe der Staatskasse einigermaßen herstellte.

Der feste Entschluß uns beim Eingehen eines Anlehens, niemals unbilligen und lästigen Bedingungen zu unterwerfen, veranlaßte das lange Aufschieben desselben, und wirklich ist dieser Zweck durch die Zögerung erreicht worden; denn die angegebenen Bedingungen des Anlehens werden, verglichen mit den Conjunctionen und den Geldpreisen jener Zeit, keinem Tadel ausgesetzt seyn, vielmehr die Solidität des Staatskredits bewähren.

Durch das bisher Gesagte erklärt es sich, warum es dem Finanzministerio, bei aller Sorgfalt lange Zeit hindurch nicht gelingen konnte, der Staatskasse diejenige Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit in Erfüllung aller Zahlungsverbindlichkeiten des Staates zu geben, die sie nunmehr wirklich erreicht hat, und, wie wir hoffen, künftig beibehalten wird.

Ich werde Ihnen auch nun den wahren Grund anschaulich gemacht haben, der Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, vermochte, das Finanzministerium zu jenem Anlehen zu ermächtigen. Es ist dasselbe durchaus nicht,

durch ein Deficit in den Finanzen, sondern nur durch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, die Staatskasse durch ungewöhnliche Mittel so lange zahlungsfähig zu erhalten, bis sie sich wenigstens in dem Besitze einer ganzen Jahreseinnahme befinden würde. Von einem Ausfall in den Finanzen sind wir so weit entfernt, daß vielmehr aus der Einnahme der Jahre 1821 und 1822 ein Ueberschuß von 537717 fl. vorhanden ist.

Die Gründe, auf welchen dieser Ueberschuß beruht, habe ich theils schon entwickelt, theils werde ich noch Gelegenheit nehmen, davon zu reden. Im Allgemeinen ist er eine Folge des Anlehens von 300000 fl., des Mehrertrags einiger Einnahmsquellen, und bedeutender Ersparnisse. Es versteht sich von selbst, daß dieser Ueberschuß nicht in Gelde in der Kasse vorräthig seye, sondern daß er in Ausständen von jenen Jahren bestehe, von welchen, wie es bei den Staatseinnahmen gewöhnlich der Fall ist, vielleicht ein Theil nicht eingehen dürfte. Welchen Theil man aber auch, als uneinbringlich, in Abzug bringen möge, so wird dadurch nur die Summe, über welche man disponiren kann, vermindert, das aber nicht zweifelhaft, daß die von den Ständen verwilligte Totalsumme der Staatsausgaben, nicht nur nicht überschritten, sondern nicht erreicht, und der in Credit verwilligte Reservefond gar nicht angegriffen worden seye; denn die Staatsausgaben sind bestritten oder durch Credite gedeckt, mithin keine neue, unfundirte, schwebende Schuld vorhanden.

Wenn Sie erwägen wollen, meine Herrn! daß bei einigen Rubriken z. B. den Pensionen und andern, eine Mehrausgabe von einigen Hunderttausend Gulden statt fand, so wird jenes Ergebniß Ihnen die Ueberzeugung gewähren, daß bei Verwaltung der öffentlichen Gelder, Ordnung und Sparsamkeit geherrscht haben.

In der oft erwähnten Zusammenstellung finden Sie den Ueberschuß der Staatskasse aus den beiden erwähnten Jahren zu . . . . . 798908 fl. angegeben; dieses rührt daher, daß die Rechnungskammer nicht anders verfahren konnte, als die wirkliche Ausgabe der Hauptstaatskasse, und die bei ihr eröffneten Credite mit ihrer Einnahme zu vergleichen, woraus sich dieser Ueberschuß ergibt. Allein unter demselben ist

eine Summe von . . 156190 fl.
begriffen, die zu dem, für Chauſſeebau gemachten, Anleben gehört, und dazu noch verwendet werden muß, dieſe iſt alſo nicht Ueberſchuß, ſondern als ein Depoſitum zu betrachten. } 261190 fl.

Ferner ſchuldet die Staatskaſſe an die Reſtkaſſe . . 75000 fl.
und ein Kaſſenanlehen von . 30000 fl.

das zu Beſtreitung der Koſten des vorigen Landtags aufgenommen war, und es iſt alſo nur die von mir angegebene Summe als Ueberſchuß zu betrachten.

Das Budget des Jahres 1823 zeigt, nach den Voranſchlägen ein Deficit von 61695 fl., das lediglich davon herrührt, daß wir den Ertrag der Domainen niedriger, als im Haupt-Staatsbudget geſchieht, anſchlagen mußten. Sollte ſich dieſes Deficit beim Schluße der Rechnung wirklich finden, (und es könnte durch niedrige Fruchtpreiße leicht vergrößert werden) ſo wäre es aus jenem Ueberſchuße zu decken. Hier beſchränke ich mich übrigens darauf, die Thatſache, daß ein Ueberſchuß vorhanden ſey, anzugeben, und behalte mir vor, diejenigen Vorſchläge, welche Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, hinſichtlich ſeiner Verwendung Ihnen zu machen befohlen haben, bei der Vorlegung des Finanzgeſetzes vorzutragen.

Nachdem ich bisher die Reſultate der Finanzverwaltung vorgetragen habe, ſey es mir nunmehr erlaubt, Sie durch einige allgemeine Bemerkungen, und in großen Umriſſen, mit den Treibrädern dieſer Verwaltung bekannt zu machen. Ich glaube dieſes um ſo mehr thun zu müſſen, als das Budget des Finanzminiſteriums für die künftige Periode, mithin die Verwilligung, welche man den Ständen für dieſen Zweig anſinnen wird, auf die Organiſation, von der ich reden will, berechnet iſt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nehmlich, im Laufe dieſer Finanzperiode, durch eine Reihe dieſer Anordnungen, der geſammten Finanzverwaltung eine ganz veränderte Geſtalt gegeben.

Den neuen Einrichtungen lag im Allgemeinen, die Idee zu Grund, jeden beſonderen Zweig der Finanzverwaltung, in einer einzigen Mittelbehörde zu centraliſiren. Man wollte hierdurch verſchiedene Zwecke errei-

chen; zuerst den, eine jede dieser Stellen mit einer hinreichenden Zahl von Männern besetzen zu können, die sich dem Studio dieses Verwaltungszweiges vorzugsweise gewidmet haben und sie nicht durch zu verschiedenartige Beschäftigungen von ihrer Hauptbestimmung abzuleiten, ferner, jeder dieser Stellen eine vollständige Uebersicht, alles dessen, was im ganzen Lande auf die ihr anvertraute Verwaltung Bezug hat, zu gewähren, und hierdurch endlich der Staatsregierung die Gewißheit zu geben, daß jede ihrer Anordnungen, in dem Umfange des Großherzogthums auf ganz gleiche Weise zur Ausführung kommen werde, welches, so lange die Provinzialfinanzkollegien bestanden, aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, sehr selten der Fall war.

Die Ausführung dieser Idee, welcher eine strenge Sonderung der Elementarverwaltung der Abgaben von der der Domänen schon vorangegangen war, hat die Auflösung fast aller, ehedem bestandenen, Finanzbehörden und eine wesentliche Modifikation derer, die beibehalten wurden, zur nothwendigen Folge gehabt.

An ihre Stelle traten:

1.) Die erste Section der Ober-Finanzkammer zur Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, so wie des Einkommens aus Regalien. Untergeordnet dieser Stelle sind die Obereinnehmer und die Districtseinnehmer, die Steuerkommissäre, alle Beamten des Catasters, die Generalkontrole der indirekten Abgaben und alle bei Erhebung derselben angestellte Personen.

2.) Die zweite Sektion derselben Stelle steht der Verwaltung der Kameraldomänen und

3.) Die Oberforstdirektion der, der Forstdomänen vor.

Mit Erhebung des Einkommens aus diesen beiden Classen der Domänen sind die Rentbeamten beschäftigt; in Beziehung auf die Domänenverwaltung hängen sie, mit dem ihnen untergeordneten Personal, zunächst von der ersten, so wie die Forstbeamten aller Grade, von der zweiten der genannten Stellen ab.

4.) Die Haupt-Staatskasse, bestimmt die sämmtlichen Staatseinkünfte aufzunehmen und zu vereinnahmen, daraus die gesammten Staatsausgaben, theils unmittelbar, theils durch Abgaben an einzelne Zahlämter und Spezialverwaltungen zu bestreiten, und beides, Ein-

nahme und Ausgabe auf den Grund des Staatsfinanz-Budgets centralisirt zu verrechnen.

Wenn jene Stelle ihre eben angegebene Bestimmung, in so fern noch nicht vollständig erfüllt, als die Rentämter und die Centralkasse zu Mainz über die Elementarverwaltung der Domänen und die Forststrafen, deren Erhebung ihnen ausnahmsweise übertragen ist, dermalen abgesondert Rechnung stellen, so ist dieses eine, auf guten Gründen beruhende, aber nicht bleibende Ausnahme von der Regel.

5.) Die Rechnungskammer, bestimmt, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob alle Staatseinnahmen, die nach Maasgabe des Staatsfinanzbudgets oder besonderer Verfügungen einzuziehen waren, vollständig erhoben und verrechnet, die Ausgabeposten vorschriftsmäßig justifizirt und überhaupt alle für die Rechnungsführung ertheilte Vorschriften beobachtet worden sind.

6.) Die Oberbaudirektion beauftragt, mit der Leitung des Staatsbauwesens, des Damm-, Fluß- und Straßenbaues, des Münzwesens und der Verwaltung der, zu den Domänen gehörigen Salinen und Bergwerken. Ihr sind alle für diese verschiedene Zweige angestellte Techniker und andere Personen untergeordnet.

7.) die Direction des Schuldentilgungs-Instituts, und

8.) die Hauptrestenkasse, von welchen beiden oben schon die Rede war.

Alle diese Behörden sind auf gleiche Weise dem Finanzministerio untergeordnet, bei dem daher die Fäden der verschiedenen Verwaltungszweige, als in einem Mittelpunkte, zusammenlaufen, von welchem die Impulsion ausgeht, die der gesammten Verwaltung gegeben wird; diese Stelle bewahrt, ihrerseits, die Uebersicht des Ganzen, theils durch die ihr über alle wesentlichen Gegenstände zu erstattenden Berichte, theils hinsichtlich derer, welche durch bestimmte Verwaltungsvorschriften normirt werden konnten, mittelst tabellarischer Uebersichten und regelmäßiger Monats- oder Quartals-Berichten, und es ist der Finanzverwaltung, durch diesen Mechanismus eine Einheit, Einfachheit und Raschheit in der Ausführung gegeben worden, die ihr bei den früheren Einrichtungen nicht in eben dem Maaße eigen war.

Ein wesentlicher Vorzug dieser Organisation vor der früheren liegt aber auch darinn, daß nunmehr die Rechnungen von Behörden (der Rechnungskammer und ihrer Justifikatur) geprüft werden, die von den Verwaltungskollegien unabhängig sind, so daß die letzteren sich ganz außer Stande befinden, Fehler der Verwaltung, die erst später in den Rechnungen sichtbar werden, durch verspätete Rechnungs-Revisionen, oder eigene Anordnungen zu verdecken.

In der That hat auch eine zweijährige Erfahrung keine Gründe zu wesentlichen Abänderungen des angenommenen Systems dargeboten; es läßt sich vielmehr erwarten, daß seine wohlthätigen Folgen erst dann recht sichtbar werden dürften, wenn es eine Reihe von Jahren hindurch in Uebung gewesen und vollständiger ausgebildet seyn wird, als es in dieser kurzen Zeit möglich war, wo überdies alle Beamten der Aufarbeitung zahlreicher Geschäftsrückstände aus der früheren Periode einen großen Theil ihrer Zeit widmen mußten. Allerdings werden im Einzelnen noch verschiedene Modifikationen statt finden müssen, die man jetzt schon voraussieht, aber erst an der Hand der Erfahrung eintreten lassen will.

Die Finanzverwaltung der Provinz Rheinhessen ist in das allgemeine System eingepaßt, in der speziellen Organisation der dortigen Unterbehörden sind aber bis jetzt nur die hierzu nöthigen Veränderungen vorgenommen worden.

Die Aufgabe, den Staat vor allem und jedem Verlust, der aus der Unordentlichkeit und Nachlässigkeit der Kassenbeamten entstehen könnte, zu schützen, wird wohl nie vollständig gelöst werden, was aber zu Abwendung solcher Unfälle geschehen kann, das ist bei der Organisation des Kassen- und Rechnungswesens nicht versäumt worden. Das Cautionswesen der Rechner wird mit unerbittlicher Strenge behandelt. Bei den größeren Kassen, deren Geldvorräthe die von dem Rechner geleistete Caution stets übersteigen, sucht man sich durch regelmäßige Visitationen von dem Zustande der Verwaltung zu unterrichten, und bei den kleineren Kassen wird, durch die Caution sowohl, als die kurzen Ablieferungstermine, die dem Rechner vorgeschrieben sind, ein bedeutender Verlust fast unmöglich gemacht.

Dennoch ist man dermalen noch mit Vervollständigung der Vorschriften über Visitation der Rechnungsbeamten beschäftigt.

In dieser Finanzperiode entstandene Recesse, die die Caution dessen, der sie verschuldet hat, übersteigen (und auch deren Zahl ist äußerst gering) sind bis jetzt nicht zu unserer Kenntniß gekommen. Die größeren Recesse, welche dermalen noch in Untersuchung stehen, rühren aus einer früheren Periode her.

Für die meisten obengenannten Behörden und die ihnen untergeordneten Beamten, sind sehr vollständige Instruktionen ausgearbeitet worden. Durch sie ward der öffentliche Dienst geregelt und gesichert, individuellen Ansichten wenig Spielraum übrig gelassen und die so nöthige Gleichförmigkeit der Verwaltung bewirkt. Diejenigen dieser Instructionen, welche bereits definitiv festgesetzt sind, wurden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, um Jeden in den Stand zu setzen, selbst zu beurtheilen, ob ein Finanzbeamter gegenüber von ihm, seinen Pflichten nachkomme, oder seine Befugnisse überschreite. Die Uebrigen sind gleichfalls entworfen und provisorisch ertheilt; damit sie aber als vollendete Arbeiten betrachtet werden können, fand man nöthig, vor ihrer endlichen Festsetzung, noch eine größere Masse von Erfahrungen zu sammeln.

Die Organisation, die ich so eben in allgemeinen Umrissen schilderte, empfiehlt sich unter andern auch durch Verminderung der Zahl der Behörden und Beamten und die hieraus hervorgehende Vereinfachung der Verwaltung.

Ich erlaube mir nur einige Belege hierüber anzuführen. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nehmen dermalen 7 Obereinnehmer, 17 Rentbeamte und 3 Receptoren, also 27 Beamte, die Stelle von 51 Rentbeamten, 31 Forstkassierern und 3 Hauptforsteinnehmern, also von 85 Beamten ein. 28 Steuerkommissäre ersetzen 45 Steuerperäquatoren, die ehedem zu denselben Verrichtungen angestellt waren. Die Rechnungskammer und ihre Justifikatur ersetzt die ehemalige Oberrechnungsjustifikatur sowohl, als 5 andere Justifikaturen. Die Schuldentilgungsanstalt ersetzt gleichfalls vier Behörden, die ehedem mit diesem Zweige beschäftigt waren ꝛc.

Eine ähnliche Reduction wird nächstens bei der Forstverwaltung eintreten, 33 Forste werden auf 20, 119 Reviere auf 85 vermindert werden. Es ist natürlich, daß aus dieser großen Herabsetzung der Zahl der Beamten eine Ersparniß von Besoldungen folge; diese ist zwar bedeutend, aber doch nicht so groß, als der erste Anblick es könnte erwarten lassen, sie beträgt 57084 fl. und es rührt dieses nicht nur davon her, daß die unteren Beamten in einem richtigen Verhältnisse zu ihrem vergrößerten Wirkungskreise größtentheils besser, als ehedem besoldet sind, sondern auch von den bedeutenden Büreaukosten, die ihnen verabreicht werden, um damit alle kleineren Bedürfnisse des Dienstes, die ihnen früher auf Kosten des Staats gestellt wurden, anzuschaffen und besonders die Gehülfen zu besolden, die sie auf eigene Rechnung und Gefahr anzustellen haben.

Diese letzte Maasregel, nemlich die Beamten durch Büreaukosten, die, nach dem jeweiligen Bedürfnisse, vermehrt und wieder vermindert werden können, so wie durch ständige Transportkosten (Pferdefourage) abzufinden, und ihnen selbst die Wahl ihrer Gehülfen zu überlassen, vereinfacht das Staatsrechnungswesen ungemein, schneidet die Möglichkeit mancher Mißbräuche ab, erspart der Staatskasse für die Zukunft sehr viele Pensionen, und concentrirt die Verantwortlichkeit jeder Stelle auf eine einzige Person.

An den Elementarverwaltungskosten sind Ersparnisse gemacht worden, die nicht bloß auf der Entlassung entbehrlicher Angestellter beruhen, sondern Folge zweckmäßiger Anordnungen, strenger Aufsicht und der Entfernung von Mißbräuchen sind, zum Theil auch daher rühren, daß selbstverwaltete Grundstücke verpachtet und Zehnten in Grundrenten verwandelt wurden. Ich würde indessen zu weitläuftig werden, wenn ich in das Detail dieser Neuerungen eingehen wollte, es genügt zu sagen, daß auf diese Weise bei den Kameraldomänen 26186 fl. und bei der Lokalforstverwaltung 36213 fl. erspart worden, und ich habe daher die Freude Ihnen sagen zu können, daß bei einigen Zweigen der Finanz-Verwaltung nach ihrer dermaligen Organisation jährlich 119000 fl. für Verwaltungskosten weniger ausgegeben werden, als Sie selbst, meine Herrn! vor zwei Jahren zu diesem Zweck verwilligt haben.

Ich rede blos von Verwaltungskosten, nicht von solchen Wiederausgaben, die bei den Verwaltungszweigen, die von dem Finanzministerium abhängen, statt gefunden, wie z. B. bei dem Straßen- und Wasserbau. Noch immer ist man indessen mit Aufsuchen minder kostspieliger Verwaltungsformen beschäftigt, wir lassen in dieser Hinsicht zu unserer eigenen Belehrung Versuche anstellen, um von den Erfahrungen Gebrauch zu machen, die sich aus ihnen ergeben und man muß daher der Hoffnung, Mittel zu neuen Ersparnissen zu finden, noch nicht ganz entsagen.

Doch kann ich zu einer Verminderung der Zahl der Beamten, vor der Hand, keine Aussicht eröffnen, vielmehr werden noch verschiedene Anstellungen nöthig werden, deren Kosten aber in den Voranschlägen, für die künftige Finanzperiode bereits vorgesehen, auch bei der Angabe der Ersparnisse schon in Aufrechnung gekommen sind.

Wenn indessen die Geschäftsrückstände der früheren Verwaltung weggearbeitet und die einzelnen Zweige der Verwaltung durch Reglements, dergestalt genau normirt seyn werden, daß die Möglichkeit eintritt, die Lokalbehörden-Geschäfte, bei welchen sie jetzt im Einzelnen anfragen, und Weisungen einholen müssen, auf eigene Verantwortung besorgen zu lassen, und bei den Mittelbehörden in ihrem Verhältniß zum Ministerio, dasselbe eintreten zu lassen, dann ist es wahrscheinlich, daß noch mehrere Dienststellen eingehen können.

Die den Rentbeamten angewiesene Verwaltungs-Distrikte würde ich für zu groß halten, wäre nicht bei ihrer Festsetzung auf den Verkauf eines bedeutenden Theils der Domänen und zwar gerade desjenigen, dessen Verwaltung die mühevollste ist, gerechnet worden. Wenn diese Veräußerung statt gefunden hat, wird es, um verhältnißmäßige Ersparnisse an Verwaltungskosten eintreten zu lassen, keiner neuern Organisation der Rentämter, sondern nur eine Herabsetzung ihrer Büreaukosten bedürfen. Indessen kann man in dem Streben, an Verwaltungskosten zu sparen, allerdings zu weit gehen, und ich nehme keinen Anstand das Bekenntniß abzulegen, daß die neue Organisation ursprünglich auf eine allzugeringe Zahl von Angestellten berechnet war. Die Nothwendigkeit ihrer Vermehrung ward bei einigen Zweigen sehr bald sichtbar, indessen ist bereits den Nachtheilen vorgebogen, die hieraus für den Dienst

hätten erwachsen können. Selbst Irrthümer dieser Art haben noch den Nutzen, der Staatsregierung einen sicheren Maasstab der Kräfte an die Hand zu geben, welche in Bewegung gesetzt werden müssen, um allen Forderungen des öffentlichen Dienstes, vollständig Genüge zu leisten, ohne die Linie des absolut Nothwendigen zu überschreiten. Einen weiteren Beweis der regen Sorgfalt Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, die Staatsausgaben zu vermindern, bieten die drei, im Jahr 1821 erlassenen Verordnungen über die Natural-Besoldungen der Staatsdiener, die Repräsentations-Gehalte, und den Abzug von Pensionen, die im Auslande verzehrt werden, dar. Die erste dieser Verordnungen, welche den Zweck hat, die Gehalte der Staatsdiener mit den jeweiligen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse und einem Theil der Staatsausgaben mit dem jedesmaligen Ertrage der Domänen, in ein gewisses Ebenmaaß zu setzen, hat im Jahr 1822 eine Ersparniß von 32693 fl. bewirkt und es würde diese das dreifache jener Summe betragen, wenn die Verordnung auf die Gehalte und Pensionen anwendbar wäre, die vor dem Monat Juni 1821 bereits decretirt waren.

Diese Summe ist in den früher erwähnten Ersparnissen bei der Finanzverwaltung nicht mitbegriffen.

Die zweite Verordnung hat den Zweck, die Pensionirung höherer Staatsdiener, die einen bedeutenden Gehalt genießen, minder kostspielig für die Staatskasse zu machen; sie kann, der Natur der Sache nach, ihre Wirkung erst in der Zukunft äußern. Die dritte endlich hat zwar einige Ersparnisse zur Folge gehabt, die aber aus dem doppelten Grunde nicht sehr bedeutend sind, daß eine große Anzahl dermalen vorhandener Pensionäre eine gesetzliche Ausnahme von der Regel genießen und zufälligerweise nicht viele der Uebrigen das Ausland bewohnen. Immerhin aber gewährt sie den Vortheil, viele Pensionäre im Innlande zurückzuhalten.

So glaube ich, Ihnen Hochgeehrteste und Hochverehrteste Herrn! eine Uebersicht der bisherigen Finanz-Verwaltung, und dessen, was auf sie Bezug hat, gegeben, Sie auch durch die verschiedenen Beilagen meines Vortrags in den Stand gesetzt zu haben, das Gesagte im Einzelnen zu prüfen. Sie werden im Ganzen die Resultate befriedigend finden. Ich bitte Sie, nicht zu übersehen, daß die eben verflossene Zeit für die

Finanzverwaltung eine sehr schwierige war, und daß man nicht urplötzlich, sondern nur im Laufe der Zeit eine so bedeutende Verwaltung umforme.

Die Geschäftsrückstände früherer Zeit sollten erledigt, die laufende Verwaltung besorgt, eine ganz neue Organisation eingeführt, die neuen Behörden und Beamten in ihre Wirkungskreise eingesetzt, mit Anweisungen und Instruktionen versehen, unzählige Anfragen beantwortet werden, und dieses Alles zu gleicher Zeit.

Wundern Sie sich daher nicht, wenn ich Ihnen unsere Finanzverwaltung noch nicht als vollendet darstelle. Um das, was geschehen ist, zu leisten, bedurfte es schon der größten und anhaltendsten Anstrengung fast aller Individuen, die bei dieser Verwaltung verwendet sind, und sehr gerne erfülle ich die Pflicht, hier das öffentliche und dankbare Anerkenntniß auszusprechen, daß sämmtliche, dem Finanzministerium untergeordnete Behörden, und die meisten Beamten dasselbe mit all dem Eifer, Fleiß und guten Willen unterstützt haben, der sich von regem Pflichtgefühl und wahrer Theilnahme an dem öffentlichen Wohle nur immer erwarten läßt.

Die Grundlage, auf welcher fortgebaut werden kann, ist nunmehr gelegt, nur das Ausbilden bleibt übrig, und ich darf mich der angenehmen Hoffnung überlassen, daß die Finanzverwaltung von Jahr zu Jahr an Ordnung und Regelmäßigkeit gewinnen werde, bis daß sie das wird, was wir wünschen und wollen, daß sie werden möge.

II.

Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Freiherrn du Thil bei Uebergabe des Voranschlags der Staatsausgaben und Einnahmen, und des Finanzgesetzes.

Hochachtbare Versammlung!

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog haben mir allergnädigst befohlen, Ihnen meinen Hochgeehrtesten Herrn! heute das Staatsbudget der künftigen Finanzperiode, nemlich für die Jahre 1824 bis 1826 einschließlich, vorzulegen.

Ich glaube zuerst von den Staasausgaben reden zu müssen, weil erst, nachdem ihr Betrag bekannt ist, die Mittel und Wege zur Bestreitung derselben zweckmäßig beurtheilt werden können.

Da Sie fast Alle, meine Herrn! Das Budget der laufenden Finanzperiode berathen haben, Ihnen mithin die Natur der verschiedenen Staatsausgaben, die, wenn auch nicht der Summe, doch der Sache nach, immer dieselben bleiben, und die Gründe auf welchen sie beruhen vollkommen bekannt sind, so werde ich nicht nöthig haben über diesen Gegenstand in weitläuftige Erörterungen einzugehen, um so weniger, als man das, früher beobachtete, Verfahren beibehalten hat, in den Anlagen des Budgets, deren für jede Unterabtheilung eine eigene beigefügt ist, die nöthigen Erläuterungen, in kurzen Anmerkungen, zu geben, welche die Kommissarien der Regierung, in den Ausschüssen, und bei den Berathungen der Kammern, weiter zu entwickeln immer bereit seyn werden; auch wird die Einsicht der in den Unterbeilagen angeführten Actenstücke, nicht versagt werden.

Die erste Rubrik machen die Kosten und Abgänge aus mit . . . . . 547170 fl.

Ich werde die Ehre haben, Ihnen bei dieser, wie bei den folgenden Rubricken die Unterabtheilungen vorzulesen.

(zu verlesen)

Alle diese Ausgaben beruhen entweder auf der Verfassung einzelnen Gesetzen, oder besondern Rechtstiteln und es ist daher an denselben weder ab- noch zuzuthun. Selbst bei den Nachlässen ist dieses der Fall, weil sie nicht auf Gnade oder Willkühr, sondern nur auf Rechtsgründen, der Uneinbringlichkeit, oder dem eigenen Interesse der Verwaltung beruhen. Es zeigen sich aber bei dieser Rubrik, die im Ganzen 3721 fl. weniger als im vorigen Budget beträgt, große Abweichungen. Es sind nemlich zugegangen:

a) an Sportelentschädigungen . . 40797 fl.
b) an Renten für verlorne indirekte Auflagen . . . . . 7467 fl.
c) die Brandversicherungsgelder sind bedeutender.
d) es ist der Antheil der rheinhessischen Gemeinden an der Patentsteuer, der im vorigen Budget übersehen war, verausgabt mit 9406 fl.
und
e) die Pensionen, welche auf die Einnahme des Rhein-Oktroibureau zu Mainz vorläufig haften, mit . . . . . 4021 fl.

Dagegen sind die Lasten der Kameraldomänen um . . . . . 44833 fl.
die der Forstdomänen um . . . 6090 fl.
die übrigen Renten um . . . . 1133 fl.
und noch verschiedene andere Rubriken, geringer angesetzt, welches hauptsächlich von der bisherigen Steuerverminderung, den verminderten Gemeinde- und Kriegskosten-Beiträgen herrührt.

II. Verzinsung und Tilgung der Staats-Schuld.

Unter dieser Rubrik kommen Besoldungen, Kanzleikosten und Zinsen vor, mit . . . 674320 fl.
Daß die beiden ersten Posten unter dieser Rubrik und nicht bei der Staatskasse verrechnet werden, scheint sich von selbst zu rechtfertigen.

Dem Zinsenbedürfniß, wie ich es in meinem letzten Vortrage angab, sind 27000 fl. für das Anlehen des Jahrs 1822 zugesetzt und die Zinsen, welche die Schuldentilgungskasse von Aktivkapitalien bezieht, wieder in

Abzug gebracht worden. Auf der einen Seite, muß das Zinsenbedürfniß durch Ueberweisungen aus der illiquiden Schuld steigen, auf der andern durch das Abtragen von Kapitalien fallen, da sich das Verhältniß des Steigens und Fallens nicht im Voraus angeben läßt, so hat man sich bei dem Voranschlag nach dem dermaligen Bedürfniß gerichtet.

III. Pensionen.

Das dermalige Bedürfniß ist . . 527550 fl.
Ueber diesen Gegenstand habe ich in einem andern Vortrag zu reden die Ehre gehabt. Seit dem 1. Juli dieses Jahrs haben noch verschiedene Staatsdiener in Ruhestand versetzt werden müssen. Hauptsächlich aber werden von dem Militäretat, vom 1ten Jänner künftigen Jahres an, die Pensionäre, deren Stelle ganz eingegangen sind und nicht mehr besetzt werden, auf den Haupt-Pensionsfond angewiesen werden. Diese Pensionen betragen 55035 fl. und sind in obiger Summe mit begriffen.

Ich wiederhole es, daß diese Staatsausgabe den höchsten Gipfel erreicht habe, den sie im Großherzogthum je erreichen kann, und daß sie sich von nun an Stufenweis vermindern werde; weswegen auch nur die jetzt erforderliche Summe in Ansatz gebracht wird, obgleich der Zufall noch neue Pensionen herbeiführen könnte.

IV. Bedürfniß des Großherzoglichen Hauses.

Unter dieser Rubrik sind die schon verwilligten Summen in Ansatz gebracht mit . . . 805438 fl.

Indessen spricht Billigkeit und Gerechtigkeit dafür, daß die durchlauchtigsten Prinzen, nachgebornen Söhne Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, in Ihren Appanagen gleich gestellt werden, und da immittelst durch den Tod Ihrer Durchlaucht, der Höchstseeligen Frau Landgräfin von Hessen Homburg, eine Rente von 7000 fl. heimgefallen ist, so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst befohlen, den Ständen des Großherzogthums die Erhöhung der Appanagen Ihrer Hoheiten, der Prinzen Georg und Friedrich, jede auf 14000 fl. vorzuschlagen.

Hierzu ist im Ganzen nur die Summe von 5689 fl. nöthig, die daher unter der Rubrik 1. bei der Unterabtheilung Renten, in Aussicht genommen worden ist.

V. Landstände.

Für Kosten des Landtags und des Landständischen Archivs sind, da nur ein Landtag in die künftige Finanzperiode fällt, jährlich mit . . . 9300 fl. in Voranschlag gebracht.

VI. Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten.

Die hierzu veranschlagte Summe beträgt, 961145 fl., also 38855 fl. weniger als in der vorigen Finanzperiode.

Die Verrechnung der Naturalien nach ihren jeweiligen Preisen, ist, weil sich jene Methode in dieser Finanzperiode als sehr zweckmäßig bewährt hat, beibehalten worden. Es ist dabei nur das zu bemerken, daß die Naturalien in etwas geringeren Preisen, als in dem Budget der gegenwärtigen Finanzperiode geschehen war, veranschlagt sind.

VII. Geheimes Staatsministerium, Staats-Rath und Geheimes Kabinet.

Die Besoldungen sind nach ihrem dermaligen Stand mit 79300 fl. angesetzt und die Kanzleikosten nach ihrem bisherigen Betrag mit 8633 fl. im Ganzen . 87933 fl.

VIII. Auswärtige Verhältnisse.

Zu Bestreitung der Ausgaben, die unter diese Rubrik gehören, sind . . . . 78195 fl. veranschlagt.

In einem andern Vortrag habe ich die Ehre gehabt ausführlicher von diesem Gegenstand zu reden.

Die Summe, welche auch die Kosten der Rheinschiffahrts-Kommission und der Grenz-Regulirungen umfaßt, ist dadurch noch vergrößert worden, daß das Kriegs-Ministerium gewünscht hat, die Kosten der Bundes-Militärkommissionen von seinem Etat auf den des Mi-

nisteriums der auswärtigen Angelegenheiten übertragen zu sehen und sie ist so mäßig angesetzt, daß es unmöglich seyn wird, aufferordentliche Ausgaben, die die Zeitumstände herbeiführen können, aus derselben zu bestreiten.

Die Kosten der Oberpostinspection und des Haupt-Staatsarchivs, die bisher an einer andern Stelle verrechnet wurden, sind nach der bisherigen Verwilligung mit . . . . . 4300 fl. angesetzt.

IX. Ausgaben im Geschäftskreis des Ministeriums des Innern und der Justiz.

Ich werde die Ehre haben, die Unterabtheilungen näher anzugeben, die diese Rubrik umfaßt.

(zu verlesen)

Der Gesammtbetrag der Voranschläge für diese ganze Rubrik ist . . . . 969465 fl.

Die dem ersten Anscheine nach allerdings auffallende Erscheinung, daß das Budget des Ministeriums des Innern und der Justiz für die künftige Finanzperiode, das der laufenden, um eine nahmhafte Summe übersteige, erheischt eine nähere Beleuchtung.

Die Erhöhung ist großentheils nur scheinbar, und die übrigen Erhöhungen erscheinen entweder als unvermeidlich, oder als sehr zweckmäßig. Denn

1.) sind mehrere neu hinzugekommene oder erhöhte Ausgaben durch die im vorigen Budget nicht enthaltenen Einnahmen größtentheils wieder gedeckt.

Dahin gehört vorzugsweise

a) die zu Bestreitung der Kosten der Landgerichte und des Landrathspersonals angesetzte höhere Summe, welche durch die Einziehung der Justizsporteln und Kopialgebühren, für die Staatskasse, mit veranlaßt worden ist, und die sich nach der dem Budget beiliegenden Berechnung durch die Stempelgebühren und durch die Beiträge der Standes- und Gerichtsherrn zu den Besoldungen zum Theil gedeckt finden, bei welchen auch auf die Beiträge der Gemeinden zu denselben Besoldungen gerechnet worden war.

b) die Maaß- und Gewichtskosten, welche im vorigen Budget nicht, wohl aber in dem der künftigen

Finanzperiode, in gleichem Betrag, mit 2800 fl. in Einnahme und Ausgabe erscheinen.

c) die erhöhten Besoldungen der Medicinalpersonen, bei welchen gleichfalls auf die von den Gemeinden bisher beigetragene Summe von 4000 fl. gezählt war.

2.) Sind mehrere Ausgaben, nemlich

a) die Vergütung des an die Geistlichen und Gemeinden abzugebenden Regierungsblatts, im Betrag von 4012 fl.

b) die bisher aus den aufgehobenen Amtskassen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestrittenen, nun auf die Oberpolizeikasse und auf die Rubrik Diäten und Remunerationen übertragenen Untersuchungs- und Verpflegungskosten und Diäten, bisher schon von den Landesbewohnern getragen und nur von anderen Kassen auf die Staatskasse übernommen worden.

3.) Ist der Geschäftskreis der Provinzialregierungen durch die ihnen übertragenen, ehedem von anderen Stellen besorgten, Geschäfte z. B. das Rekrutirungs-, das Zunft- und Konzessionswesen, und den Wirkungskreis der Kriegskosten-Kommissionen, ausnehmend erweitert worden.

Eben so ist der Geschäftskreis der Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen, durch die ihnen übertragene Civiljurisdiction über das Militär, die Kriminaljurisdiction über die Forstdienerschaft und durch die Aufhebung der Justiz-Kanzlei zu Hungen bedeutend erweitert worden.

Diese Geschäftsvermehrung bei den Regierungen und Hofgerichten mußte nothwendig eine Erhöhung der Besoldungsetats dieser Kollegien und ihrer Kanzleikosten nach sich ziehen, während auf der andern Seite die aus den Landkriegskosten-Kassen bezahlten, nicht unbedeutenden, Besoldungen eingezogen wurden.

4.) Hat man bei mehreren Erhöhungen, z. B. bei den Gehalten der Geistlichen in Rheinhessen und bei dem Medicinalwesen, welche beide Erhöhungen sich schon durch ihre Mäßigkeit rechtfertigen würden, nur den eigenen, auf dem vorigen Landtag geäusserten, Ansichten und Anträgen der Stände entsprochen. Die Anlagen des Budgets geben übrigens nähere Erläuterungen über diese Gegenstände.

X. Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.

Die Unterabtheilungen sind folgende.:
(zu verlesen)

Das Erforderniß für diese Hauptrubrik ist . . . . . 1363288 fl.
und das Bedürfniß ist über das, was in diesem Jahr darauf verwendet wird, gesteigert:

a) durch eine sehr zweckmäßige oder vielmehr unvermeidliche Mehrausgabe von . 2500 fl.
für das Etatswesen und die Buchhaltung bei dem Finanzministerio selbst,

b) durch Prozeßkosten . . . . . 580 fl.

c) durch Verwaltung der neu vorgeschlagenen indirekten Abgaben . . . . 50180 fl.

d) durch Ausgaben beim Civilbauwesen . 23969 fl.

e) durch Ausgaben beim Territorial-Flußbau . . . . . 12914 fl.

f) durch Ausgabe beim Kataster . . . 2967 fl.

g) zur Verfertigung des Domänen-Inventars . . . . . 4200 fl.

h) zur Abschätzung der Domanial-Waldungen . . . . . 7000 fl.

i) für Kosten der Domänen-Veräusserung . . . . . 2300 fl.

106610 fl.

Die sechs letzten Rubriken sind vorübergehende. Was insbesondere die Mehrausgabe bei dem Civilbauwesen betrifft, so beruht sie auf Folgendem:

Mehrere Verwaltungskollegien, z. B. die Ober-Finanzkammer und die Oberbaudirection und auch noch andere Behörden, haben nebst ihren Registraturen und Büreaus keine Unterkunft in den für die Verwaltung bestimmten Staatsgebäuden gefunden, und es mußten daher Privatgebäude für sie gemiethet werden.

Um die Kosten dieser Miethen zu ersparen und alle die Nachtheile zu entfernen, die mit einem so precären Aufenthalt für die Behörden verbunden sind, haben sich Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst entschlossen, ein, dem Hofe gehöriges und noch jetzt in dessen Gebrauch befindliches, Gebäude zu Staatszwecken abgeben zu lassen. Um dasselbe zu vergrößern und zur

Aufnahme jener Behörden einzurichten, wird ein Aufwand von ohngefähr 26000 fl. erforderlich seyn. Die Zinsen dieses Kapitals erreichen die bisher auf Miethe verwendeten Summen bei weitem nicht.

Endlich steht es in der Macht der Stände, die Ausgabe für Territorial-Flußbau um jährlich 46000 fl. zu vermindern. Dieser durch die Noth gebotene, an und für sich aber verlorne, Aufwand ist erforderlich, um die Verwüstungen abzuwenden, mit welchen uns der Rheinstrom bedroht, die aber für immer entfernt werden können, wenn der Rheindurchschnitt, zu welchem Ihnen ein besonderer Vorschlag gemacht werden wird, den Beifall der Stände findet.

XI. Reservefond.

Daß die Finanzverwaltung einen Reservefond haben müsse, um Ausfälle an der Einnahme, wie wir sie leider! in dieser Finanzperiode gesehen haben und die sich immer wiederholen können, zu decken und um unvorhergesehene Ausgaben zu bestreiten, auf welche bei Entwerfung des Budgets nicht gezählt war, versteht sich wohl von selbst, und ich werde hierüber nicht in weitere Erläuterungen eingehen müssen.

Man hat ihn indessen für die künftige Finanzperiode zu . . . . . 50000 fl. also eigentlich 150000 fl. geringer als in der gegenwärtigen angeschlagen. Dieses kann jedoch, natürlicher Weise, nur in der Voraussetzung geschehen, daß der Ueberschuß, der sich am Schlusse dieser Finanzperiode finden wird, der Verwaltung als Betriebskapital belassen werde, mit welchem sie die Vorlage bestreiten könne, die sie in dem ersten Jahr der künftigen Periode auf die Ausgaben desselben Jahrs zu machen haben wird. Sollte dieses, wider alles Erwarten, Schwierigkeiten finden und hierdurch die Hauptstaatskasse abermals in die Lage versetzt werden, in der sie sich im Jahr 1821 befand, so könnte das Finanzministerium die Verwaltung niemals übernehmen ohne zugleich zu einem neuen Anlehen ermächtigt zu seyn, das Kosten verursachen und schwerlich im wahren Interesse des Landes seyn würde.

Der Gesammtbetrag der 11 Hauptrubriken, in welche das Budget zerfällt, ist . . 6078104 fl.

Um diese Ausgaben zu bestreiten ist:

1.) Der Ertrag der Domänen vorhanden, den wir leider um 292783 fl. geringer, als im vorigen Budget geschah, d. h. nur mit. . . . . 1617852 fl. voranschlagen können.

Die Gründe habe ich im Allgemeinen bereits in einem andern Vortrage angegeben; sie fallen wahrlich der Verwaltung nicht zur Last! Was die Kameral-Domänen anbetrifft, so hat man bei dem Voranschlag nicht mehr die sogenannte Kammertare, sondern die Steuerregulirungspreise, als den dermaligen Durchschnittspreisen viel näher kommend, zu Grunde gelegt. Dieses allein mindert den Voranschlag um ohngefähr 110000 fl. Das Fallen der Geldpächte kommt hinzu. Die Uebertragung der Wasserfallzinsen auf eine andere Rubrik, trägt auch einiges dazu bei, und der Verkauf mancher Domänen darf, bei Angabe der Gründe der Ertragsverminderung, nicht ausser Acht gelassen werden.

Diese Verkäufe sind jedoch in so fern nicht als Verlust zu betrachten, als sich die Ausgaben zur Verzinsung der Staatsschuld, in gleichem Verhältniß, mindern. Bei dem Ertrage der Forste zeigt sich ein Ausfall von 106000 fl. im Vergleich mit dem vorigen Budget. Dieser ist nicht den niedrigen Holzpreisen, sondern dem Umstand zuzuschreiben, daß man weniger bedeutende Holzfällungen in Aussicht genommen hat.

Dem Anschlag des vorigen Budgets lag die Forstverwaltung eines Jahres zu Grunde, in welchem man ungewöhnlich große Hauungen vorgenommen hatte. Die sorgfältigsten Ueberschläge und die Gutachten der Lokal-Forstbeamten haben gezeigt, daß die Domanialwaldungen, nachhaltig, nicht dieselbe Quantität Holz liefern könnten.

Die Beilagen des Budgets und die Aktenstücke, die ich Ihnen mitzutheilen mir vorbehalte, werden Sie meine Herrn! von der Wahrheit dessen, was ich hier nur andeute, vollständig überzeugen.

2.) Der Ertrag der Regalien ist zu . . 54720 fl. angeschlagen. Die Gründe auf welchen dieser höhere Anschlag beruht, habe ich in meinem letzten Vortrag so

vollständig angegeben, daß mir nichts hinzuzufügen übrig bleibt.

3.) Die Einnahme aus verschiedenen Quellen ist zu 37250 fl.

angeschlagen. Die Ursachen ihrer Erhöhung auf der einen, und das Sinken der Geldstrafen auf der andern Seite, habe ich in meinem früheren Vortrag gleichfalls entwickelt.

4.) Aus indirekten Auflagen ist eine Einnahme von 1937915 fl.

in Aussicht genommen, und es würden also

5.) auf dem Wege der direkten Besteuerung 2430361 fl.

aufzubringen seyn.

Ich habe jedoch im Voraus zu erklären, daß wenn die Stände des Großherzogthums vorziehen sollten, die direkten Steuern durch eine andere indirekte Abgabe, oder durch Erhöhung der vorgeschlagenen zu mindern, die Staatsregierung dieses nicht erschweren würde.

Für die gegenwärtige Finanzperiode war ein Beitrag von jährlich 75000 fl. aus den älteren Rückständen, d. h. der Restkasse, zu den laufenden Staatsausgaben bewilligt. Die Staatsregierung hat nicht geglaubt, einen ähnlichen Beitrag für die künftige Periode vorschlagen zu müssen. Sie hält es für räthlicher, die Einnahme der Restkasse von ihrer eigentlichen Bestimmung, der Tilgung der schwebenden Schuld, nicht abzuleiten.

Es ist besser, daß keine Ungewißheit bei den Finanzverhältnissen statt finde, rechtlicher, daß die Forderungen, die Einzelne an den Staat zu machen haben, so schnell als möglich befriedigt werden, mit einem Wort, daß keine schwebende Schuld mehr bestehe.

Je früher dieser Zustand herbeigeführt wird, desto eher hat die Schuldentilgungskasse Zuschüsse zur Tilgung der Staatsschuld aus der Restkasse zu erwarten.

Ich kann nunmehr zu dem Finanzgesetz übergehen, welches Se. Königliche Hoheit der Großherzog Ihren Ständen vorschlagen lassen. Ich beginne damit, Ihnen die allgemeine Gesichtspunkte anzugeben, von denen man sich bei Abfassung desselben leiten ließ.

Schon der Ausfall an den Domainen, die vorzuschlagende Aufhebung verschiedener Einnahmsquellen und

eine vergrößerte Ausgabe machen es nöthig, andere Abgaben zu erhöhen.

Die Staatsregierung glaubt hierbei den indirekten Auflagen eine größere Ausdehnung geben zu müssen. Sie hat sich im Laufe dieser Finanzperiode, noch mehr, als sie es war, von der Unzweckmäßigkeit des Verfahrens überzeugt, alle Staatsbedürfnisse nur auf dem Wege der direkten-Besteuerung aufbringen zu wollen.

Ohne mich hier in Erörterung von Theorien einzulassen, über die schon so viel gestritten worden ist, glaube ich besser zu thun, wenn ich für das Gesagte aus unserer eigenen Verwaltung unwiderlegliche praktische Belege anführe.

Die drei Gattungen indirekter Abgaben, Trankssteuer, Kaffee, Zucker, Tabak und Schlacht-Accise nebst den Stempelgebühren von Scheinen und Zeichen haben im Jahr 1822 . . . . . 414387 fl.
in den diesrheinischen Provinzen eingetragen.

Zu dieser Summe hat die Obereinnehmerei Darmstadt beigetragen . . . . . 138081 fl.

Die Obereinnehmerei Biedenkopf aber 11646 fl.

Wäre dieselbe Summe von 414387 fl. auf dem Wege der direkten Steuer in den beiden Provinzen erhoben worden, so würde die Obereinnehmerei Darmstadt beigetratragen haben . . . . . 75639 fl.
also 62442 fl. weniger.

Die Obereinnehmerei Biedenkopf aber. 18620 fl.
also mehr 6974 fl.

Der erste dieser Distrikte umfaßt die Hauptstadt und eine Handelsstadt.

Allen denen, die das Land kennen, muß es klar seyn, daß in ihr mehr Wohlhabende, mehr Kapitalisten, Besoldete und Fremde wohnen, daß auch der Landmann daselbst mehr Erwerbsquellen habe, als in dem entlegenen Biedenkopf; dennoch würden die ersten bei einem direkten Steuerausschlag weniger und ein großer Theil derselben gar nichts zu den Staatsbedürfnissen beitragen, während die Güterbesitzer auf dem platten Lande, statt ihrer, Steuern bezahlten.

Ich habe dieselbe Vergleichung aus den Rechnungen, durch alle Obereinnehmereien durchführen lassen, überall zeigt sich, wiewohl in weniger grellen Abständen, dasselbe Resultat; auch die Obereinnehmerei Gießen würde zu dem oben angegebenen Steuerausschlage 26495 fl. mehr bei

tragen, als zu derselben Summe auf indirectem Wege erhoben. Es zeigt die Vergleichung ferner, daß auch die Bewohner des platten Landes, so wie sie den Städten und dem großen Verkehr näher gerückt sind, also vielfältigere Erwerbsquellen haben, zu den indirecten Abgaben mehr beitragen, als die dem Verkehr entrückten Gegenden. Dieses wird hinreichen, um zu zeigen, wie ungerecht es seyn würde, die Staatsbedürfnisse nur auf einem Wege aufzubringen, denn wollte man hierzu ausschließend den der indirekten Besteuerung wählen, so würde man in das entgegengesetzte Extrem verfallen und gewisse Klassen würden die Güterbesitzer zum Theil in Steuern frei halten. Die Aufgabe besteht also darin, ein richtiges Verhältniß zwischen beiden Abgabearten zu finden.

Ein gewöhnlicher und immer wiederholter Einwand gegen die indirekten Auflagen, der nemlich, daß ihre Verwaltung die Hälfte der Einnahme aufzehre, daß also das Land Summen bezahle, die nicht dem Staat, sondern seinen Dienern zu gut kämen, und daß die große Vermehrung derselben eine Menge von Pensionen zur Folge habe, ist durch unsere bisherige Verwaltung vollkommen und zwar auf eine Weise, die auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht bemerkenswerth ist, widerlegt worden.

Denn erstlich ist bei weitem der größte Theil der bei Erhebung der indirekten Auflagen angestellten Personen nur auf Widerruf angenommen, und vergrößert also die Zahl der Pensionäre nicht, und zweitens verwalten wir diese Auflagen mit $10\frac{1}{10}$ proCt. ihres Ertrags, und haben nicht mehr als dieses im Budget für Verwaltungskosten veranschlagt. Die Erhebung der directen Steuern kostet dagegen etwas über 6 proCt. und will man die Zinsen des großen Kapitals hinzuschlagen, welches auf das Kataster und alles was Bezug darauf hat, verwendet worden ist und noch verwendet wird, so dürften sich die Kosten der direkten Steuer nicht viel geringer, als die der indirekten darstellen. Die Verschiedenheit der Finanzgesetzgebung in zwei Theilen des Großherzogthums, dürfte mit Recht zu tadeln seyn. Die Staatsregierung kennt wenigstens keine Gründe, die eine solche Einrichtung nicht mangelhaft erscheinen ließen, oder das Fortbestehen derselben rechtfertigen könnten.

Sie hat sich daher um die Entfernung dieses Mißstandes vorzubereiten, während des Jahrs 1822 und

zu Anfang 1823 zuerst mit der Gleichstellung der direkten Besteuerung jeder Provinz in ihrem Inneren beschäftigt, dieses Ziel aber, ohnerachtet aller Thätigkeit der Behörden, und ohnerachtet man für diesen Zweck selbst eine Summe aus dem Reservefond entnommen, nicht ganz vollständig erreichen können.

Eben so sind seit einigen Monaten vergleichende Abschätzungen zu Gleichstellung der Provinz Rheinhessen mit den übrigen Provinzen vorgenommen worden, allein die Staatsregierung, der alle Landestheile gleich werth und theuer sind, die Keinen beeinträchtigen mögte, und sich bei einem so wichtigen Geschäft die größte Sorgfalt zur Pflicht macht, hält die angestellten Vergleichungen noch nicht für zahlreich genug, um auf sie eine definitive Gleichstellung mit der Zuversicht zu bauen, mit der sie allein handeln will, und aus diesem Grunde will sie sich den Vorschlag zur Gleichstellung der Provinzen in der direkten Besteuerung bis zum nächsten Landtage vorbehalten, und es geschehen lassen, daß für diese Finanzperiode noch das bisherige Beitragsverhältniß der Provinz Rheinhessen, zu den Staatslasten, beibehalten werde. Sie ist aber der Ansicht, daß dieses nicht hindern könne, schon jetzt eine Gleichstellung der drei Provinzen hinsichtlich der indirekten Auflagen, namentlich der Consumtionssteuern, eintreten zu lassen; so jedoch, daß der Ertrag jener Abgaben in Rheinhessen, mit alleiniger Ausnahme der Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, wo es nicht ausführbar seyn würde, dieser Provinz an dem Drittheil, das sie zu den Staatslasten beizutragen hat, zu gutgeschrieben, und eben so bei den beiden andern Provinzen verfahren werde.

Hierfür spricht alles das, was ich so eben für die Zweckmäßigkeit der indirekten Auflagen überhaupt angeführt habe, sodann das, daß man zum Behufe der künftigen Gleichstellung Kenntniß von dem Ertrag dieser Abgaben in jenem Landestheile erhalten, überhaupt ein großer Schritt zu derselben gethan werden würde, und daß nicht mehr ein Theil des Großherzogthums, wie jetzt der Fall ist, Ausland für den Andern wäre. Es ist der Staatsregierung nicht unbekannt geblieben, daß viele der Meinung sind, man würde besser thun, der Provinz Rheinhessen ihr dermaliges Abgaben-System zu lassen, weil sie sich wohl bei demselben befinde, und jede Abänderung nur Unzufriedenheit erzeugen würde.

Allein diese Betrachtung kann für die Staatsregierung kein entscheidendes Motiv abgeben. — Namentlich kann es ihr nicht einleuchten, wie diejenigen, die Antheil an dem wahren Wohl jener Provinz nehmen, die nur durch ihren hohen Agriculturzustand blühend ist, anrathen könnten, neben ihrer gegenwärtigen Grund- und Gewerbsteuer, noch ein Drittheil des Ausfalls an den Domanialrevenüen mit . . . . . 97667 fl.
Ein Drittheil an den bisher aus älteren Rückständen entnommenen Summen mit . . . . 25000 fl.
Den ganzen Ausfall an dem Ertrage des Enregistrements, mit . . . . . 50000 fl.
Die Vorerhebungen von den Gemeindeeinkünften mit . . . . . 20000 fl.
und ein Drittheil von dem Mehrbedarf des Staatsbudgets auf dem Wege der direkten Besteuerung zu erheben.

Ohnehin kann nach der Verfassung die isolirte Finanzgesetzgebung jener Provinz nur vorläufig, d. h. bis zur vollendeten Gleichstellung in den direkten Abgaben bestehen, und es handelt sich also nur darum, jetzt zu thun, was nach drei Jahren nothwendig geschehen muß; denn es läßt sich wohl nicht erwarten, daß Regierung und Stände jemals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen alle Consumtionsauflagen wieder aufheben werden, um die Staatsbedürfnisse allein durch directe Besteuerung aufzubringen.

Es ist also keine Willkühr, sondern eine von den Umständen herbeigeführte Nothwendigkeit, wenn die Staatsregierung für Rheinhessen dieselben Consumtions-Auflagen in Vorschlag bringt, welche bisher in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums zweckmäßig befunden worden sind. Hierzu kommt noch, daß das Enregistrement, dessen Ertrag bisher stufenweise gesunken ist, und der um 50000 fl. geringer anzuschlagen wäre, in der jetzigen Zeit, fast nur allein auf der ärmeren Klasse der Grundeigenthümer der Provinz lastet, daher nothwendig zu dem Ruin der Mittelklasse beitragen müßte, wenn die Abgabe beibehalten würde, und da diese bei einer Gleichstellung der Provinzen niemals dazu geeignet seyn würde, in dem Großherzogthum generalisirt zu werden, so müßte sie dereinst ohnehin wegfallen. Ueberdieß ist sie, wegen der sehr verwickelten Gesetzgebung in dieser Materie, schwierig in der Controlirung und macht es nöthig

eine eigene Klasse von Beamten, für dieses Fach, auszubilden.

Es bestehen dermalen noch mehrere Einnahmsquellen für die Staatsfinanzen, die mit dem Geiste der Constitution und mit dem Grundsatze gleicher Besteuerung nicht wohl vereinbar sind, es sind dieses die prélévements von den Gemeindeeinkünften in Rheinhessen und die Beiträge, welche einzelne Gemeinden der dießrheinischen Provinzen zu den Besoldungen der Justizpolizei und Medizinalbeamten entrichten. Sie sind eine doppelte Besteuerung und die Staatsregierung glaubt daher die Verzichtleistung auf diese Einnahmen in Vorschlag bringen zu müssen.

Eben so wünscht sie die Aufhebung der Binnenzölle. Diese lasten allein und zwar überdies in sehr ungleichem Verhältniß, auf dem innern Verkehr der Landestheile in welchen sie bestehen, sie sind daher offenbar zweckwidrig und nachtheilig, und ihre Aufhebung ist Bedürfniß geworden.

Nach dem bisher Gesagten ist daher das Finanzgesetz, das ich nunmehr vorlesen werde, zu beurtheilen.

Zu den Art. 1. 2. 3. habe ich nur zu wiederholen, daß die Staatsregierung sich nicht dagegen setzen wird, wenn zur Verminderung der direkten Steuern, eine indirekte Auflage, oder eine Erhöhung des Tarifs der schon vorgeschlagenen, in Antrag gebracht werden sollte.

Die Aufhebung der Zusatzsteuer auf die Patente der Weinhändler u. s. w. in Rheinhessen, ist eine ganz natürliche Folge der allgemeinen Einführung der Tranksteuer.

Die Art. 2. 5. des vorigen Finanzgesetzes, heben frühere gesetzliche Bestimmungen auf. Es war daher nicht nöthig, diese in das neue Gesetz wieder aufzunehmen.

Die Art. 4. 7. 8. 9. und 11. desselben Gesetzes enthalten eigentliche gesetzliche Bestimmungen, die nicht Bezug auf landständische Bewilligungen haben, man nimmt daher an, daß sie fortbestehen, und hat sie nicht wieder in das neue Gesetz aufgenommen, weil sie sonst in jedem künftigen Finanzgesetz wiederholt werden müßten.

Zu Art. 4. In dem Entwurf des neuen Gesetzes über die Tranksteuer hat man berücksichtigt, daß der Genuß des Weins in der Provinz Rheinhessen, als einem weinbauenden Lande, mehr denn in den beiden andern

Provinzen, Gewohnheit und Bedürfniß ist. Man hat daher eine Verminderung der Trankſteuer von dem Wein und eine Erhöhung der Trankſteuer vom Obſtwein und Brantwein vorgeſchlagen.

Die Konſumtion der beiden diesrheiniſchen Provinzen kann, nach den bisherigen Erfahrungen, angeſchlagen werden: auf etwa 18000 Ohm Wein
17000 " Brantwein
13000 " Obſtwein
48000 " Bier

In Rheinheſſen fehlt es zwar an ſicheren Elementen für einen ſolchen Anſchlag, allein, nach den bis jetzt eingezogenen Notizen kann die jährliche Konſumtion an Wein höchſtens auf 37000 Ohm angeſchlagen werden, während der Verbrauch an Obſtwein und Brantwein unbedeutender iſt und auch die Konſumtion an Bier mit der oben angegebenen, in keinem Verhältniß ſteht.

Man wird übrigens bei der Berathung dieſes Geſetzes die Gründe für die in den einzelnen Artikeln enthaltenen Beſtimmungen näher entwickeln. Sie ſind hauptſächlich darauf berechnet, alle veratoriſchen Maaßregeln von dieſer Abgabe ſo weit zu entfernen, als es unbeſchadet des Zwecks nur immer geſchehen kann, den Weinhandel möglichſt zu erleichtern, und ſelbſt die hauptſächlichſten Beſchwerden zu entfernen, welche bisher von den Weinwirthen gegen die Erhebungsweiſe der Zapfgebühr vorgebracht worden ſind.

Zu Art. 5.

Die Schlacht-Acciſe ſoll mit einer geringen, auf Erleichterung der Abgabe berechneten, Modification ſofort beſtehen, wie ſolche bisher in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen entrichtet worden iſt. Nur wünſcht die Staatsregierung, daß die Bewilligung dieſer Abgabe nicht mit einer beſtimmten Summe auf das Pfund Fleiſch, ſondern mit einer beſtimmten Summe auf das Stück Schlachtvieh erfolgen möge, da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei der ungleichen Beſchaffenheit der Vieh-Racen, in den verſchiedenen Theilen des Großherzogthums, jene erſte Beſtimmung Reclamationen herbeiführt, welche nicht beſeitigt werden können, ohne der Verwaltung zu große Hinderniſſe in den Weg zu legen.

Zu Art. 6.

Daß die Fortdauer der Salzregie in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen zweckmäßig befunden werde, läßt sich kaum bezweifeln. Der Vorschlag, solche nun auch in Oberhessen, jedoch ohne zu der Maaßregel des Kopfsalzes zu schreiten, wieder einzuführen, beruht auf folgenden Gründen:

a) Die Summe von 64834 fl. welche die Provinz Oberhessen bisher im Wege einer directen Salzsteuer aufbrachte, bilancirt sich nicht mit dem Ertrag der Salzregie in Starkenburg, mit welcher die Provinz Oberhessen, hinsichtlich dieser Abgabe, gleichgestellt werden muß. Die Staatsregierung glaubt, daß mittelst einer Salzregie in Oberhessen, welche nach denselben Grundsätzen wie in Starkenburg behandelt würde, dermalen ein Einkommen von ungefähr 100000 fl. aufgebracht werden könnte.

b) Die frühere Unzufriedenheit der Provinz Oberhessen mit der Salzregie war, wie man sich nun überzeugt zu haben glaubt, mehr in der Anordnung des Kopfsalzes und vielleicht in der Verwaltung, als in der Eigenthümlichkeit der Abgabe selbst begründet.

Beides würde man in der Zukunft zu entfernen bemüht seyn.

c) Auch die directe Salzsteuer hat ihre Nachtheile und führt Ungleichheiten mit sich, welche bei der, mit Kopfsalz nicht verbundenen, Regie wegfallen.

Zu Art. 7.

Der Gesetzes-Entwurf über das Chausseegeld gründet sich auf den eigenen Antrag der Stände, deren Wunsch man, durch dessen einzelne Artikel, möglichst zu entsprechen gesucht hat.

Das Chausseegeld für das leichte Fuhrwerk ist beinahe um die Hälfte herabgesetzt, dagegen dasjenige für das schwere Frachtfuhrwerk mit schmalen Radfelgen, bedeutend erhöht worden. Diese Erhöhung wird es wahrscheinlich möglich machen, ohne Verlust an dem Ertrag dieser Abgabe, die Erhebungsstätten weiter als jetzt auseinander zu legen und hierdurch sowohl den inneren Verkehr zu erleichtern, als die Bequemlichkeit der Reisenden zu befördern.

Im Allgemeinen beruhen die Ansätze auf dem Verhältniß in welchem die Chausseen von demjenigen, welcher sich ihrer bedient, gebraucht und beschädigt

werden, und es wird wenigstens gegen dieses Prinzip nichts eingewendet werden können, wenn auch vielleicht bei dessen Anwendung einige Modifikationen gewünscht werden sollten.

Die vorgeschlagenen Befreiungen enthalten nichts, was nicht bei dieser Abgabe schon jetzo statt findet, vielmehr sind in dieser Beziehung einige Beschränkungen eingetreten.

Die Nothwendigkeit und Räthlichkeit derjenigen Befreiungen, welche in den Entwurf aufgenommen sind, wird man bei der Berathung der einzelnen Artikel näher erörtern.

Zu Art. 8. Die vorgeschlagene Verbrauchsteuer von ausländischen Natur- und Kunsterzeugnissen muß mehr aus dem finanziellen als aus dem merkantilischen Gesichtspunkte beurtheilt werden, ohnerachtet der letzte in dem Gesetzentwurf nicht außer Augen gelassen worden ist.

Diese Verbrauchsteuer trifft durchaus nur solche Artikel, welche keine unentbehrliche Lebensbedürfnisse, sondern meistens Gegenstände des Luxus sind, oder doch durch Erzeugnisse des Innlandes leicht ersetzt werden können.

Die Abgaben selbst werden daher nicht den Landmann, nicht den Armen, sondern die wohlhabendere Klasse, und zwar im richtigen Verhältniß zu den Genüssen treffen, welche ihnen ihr Wohlstand vorzugsweise möglich macht. Bei vielen werden sie die erwünschte Folge haben, daß man sich mit inländischen Natur- und Kunstprodukten an der Stelle der ausländischen begnügt, und schon hierdurch wird auf die Belebung des inländischen Gewerbfleißes und der inländischen Kultur kräftig hingewirkt.

Die Ansätze des Tarifs sind fast durchgehends geringer, als in den angrenzenden Staaten, und die Maaßregeln zu Erhaltung des Zwischenhandels ganz dieselben, welche man in allen Staaten, wo ähnliche Einrichtungen bestehen, für hinreichend gehalten hat.

Eben so verhalten sich die vorgeschlagenen Durchgangsgebühren, welche sich schon dadurch vollkommen rechtfertigen, daß sie eigentlich blos die Rückgabe derjenigen Abgaben bezwecken, welche die Bewohner unseres Staats seit vielen Jahren an das Ausland wirklich entrichteten.

Bei den angelegensten Bemühungen ist es der Staatsregierung bis jetzt nicht gelungen, eine Vereinigung mit den benachbarten Regierungen über ein gemeinschaftliches System zur Beförderung des Handelsverkehrs zu Stande zu bringen.

Sie findet indessen in der Genehmigung des vorgeschlagenen Gesetzes, ein sehr zweckmäßiges Mittel, das Großherzogthum, dessen Industrie und Produktion bisher ganz unbeschützt dastand, auf gleiche Linie mit den Nachbarstaaten zu setzen, und sie muß daher wünschen, sich durch den letzten Absatz des Artikels in den Stand gesetzt zu sehen, eintretenden Falls, Vortheil aus dieser veränderten Lage ziehen zu können.

Die Begründung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes muß der Berathung vorbehalten bleiben.

Zu 9. Die Stempelgebühr in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, welche dermalen auch sämmtliche Gerichtssporteln in sich begreift, hat offenbar schon jetzt sehr wohlthätige Folgen gehabt. Sie hat nemlich:

a) die große Ungleichheiten entfernt, welche hinsichtlich der Gerichtssporteln in den verschiedenen Landestheilen bestanden,

b) die Erhebung und Controlirung der Abgabe selbst wesentlich erleichtert, und

c) jeden Mißbrauch hinsichtlich des Sportelwesens, worüber sonst so häufig geklagt wurde, vollständig entfernt.

Im Ganzen deckt der Betrag des Gerichtsstempels weder den vorigen Sportelertrag, sowie solcher von den Standesherrn und den durch Sporteln besoldeten Beamten liquidirt worden ist, noch den Mehraufwand, welcher durch die fixe Besoldung der Justiz- und Polizeibeamten entstanden ist, vollständig, und es ist schon hieraus klar, daß die Staatsregierung die auf dem vorigen Landtage in dieser Beziehung ertheilte Ermächtigung nicht überschritten habe.

Wenn demungeachtet in einzelnen Landestheilen der Gerichtsstempel etwas höher ist, als früher die Sporteln waren, so ist dieß eine Folge der Gleichstellung, nicht einer Erhöhung der Abgabe im Allgemeinen, und die Staatsregierung glaubt bei diesen Umständen erwarten zu dürfen, daß die angetragene Fortdauer der Stempelabgabe in den obengenannten Provinzen den Wünschen der Stände entsprechen werde.

Dem Antrag, die Administrativ-Sporteln und die Concessionsgelder auf gleiche Weise in eine Stempelabgabe zu verwandeln, liegt dasselbe Motiv zu Grund, und auch zu dieser Maaßregel ist die Staatsregierung schon auf dem vorigen Landtag ermächtigt worden.

Zu Art. 10. Die Stempelabgabe in Rheinhessen soll nach den Vorschlägen der Staatsregierung unverändert fortbestehen, mit der einzigen Modifikation, daß gewöhnliche Schuldverschreibungen, welche keine Handelseffecten sind, dem proportionellen Wechselstempel nicht mehr unterworfen seyn sollen. Die Gründe für diese Bestimmung werden bei der Berathung entwickelt werden.

Zu Art. 11. 12. und 13. Durch die vorgeschlagene Aufhebung der verhältnißmäßigen Enregistrirungsgebühren in Rheinhessen bleiben nur die fixen Gebühren bestehen, und es ist daher nothwendig geworden, für diejenigen Acte, welche bisher blos verhältnißmäßige Gebühren entrichteten, ebenfalls fixe Gebühren zu bestimmen. Diese Gebühren sind den diesseitigen Sporteln analog, und sie sind daher nicht nur ihrer Natur nach und in Beziehung auf die Gleichstellung der Provinzen geeignet fort zu bestehen, sondern auch um deßwillen aufrecht zu erhalten, weil die Enregistrirung, die in die jenseitige Gerichtsverfassung verwebt ist, nicht aufgehoben werden kann. Einer völligen Gleichstellung Rheinhessens mit den beiden andern Provinzen, hinsichtlich der Gerichts- und Administrativsporteln, müßte eine gleichförmige Gerichtsordnung vorangehen, und es kann daher von derselben noch zur Zeit nicht die Rede seyn.

Demungeachtet hat man eine Ermäßigung der Expeditionsgebühren gerichtlicher Acte, auf die Hälfte, vorgeschlagen, weil diese Sporteln offenbar um vieles höher sind, als in den beiden dießrheinischen Provinzen, mit dem Aufwand an Mühe und Zeit, welche auf die erwähnten Expeditionen verwendet werden, in keinem Verhältniß stehen, und die Justizpflege durch dieselbe erschwert wird.

Zu 14. und 17. Die vorgeschlagene Bestimmung über die Collateralgelder scheint einer näheren Begründung eben so wenig zu bedürfen, als der Vorschlag, die Abgabe auf Schießpässe fortbestehen zu lassen.

Zu 15. Seitdem die Juden an allen öffentlichen Abgaben und auch am Militärdienste Theil nehmen, scheint eine Aufhebung der besonderen Abgaben, die sie

entrichten, in der Billigkeit gegründet, da den Wohlhabenden unter ihnen und denen, die sich zu einem bürgerlichen Gewerbe qualificiren, der Weg zum Staatsbürgerrecht eröffnet ist, so lasten jene Abgaben hauptsächlich auf dem ärmeren Theil, und werden, weil sie, ohne Rücksicht auf die Beitragsfähigkeit, jeden Familienvater mit gleicher Summe treffen, nothwendig in vielen Fällen uneinbringlich.

Die Staatsregierung hofft daher, daß die Stände geneigt seyn werden, dem Antrag beizustimmen und das Opfer zu bringen, welches die Deckung des Ausfals erfordert.

Zu 16. Der Vorschlag, die Hundesteuer von 30 Kreuzer auf 1 fl. 30 kr. zu erhöhen, beruht auf der Ueberzeugung, daß diese Abgabe auch dann keineswegs drückend seye, vielmehr die Zwecke, welche man durch dieselbe beabsichtigt, noch mehr befördern werde. Ausnahmen von dieser Abgabe, glaubt die Staatsregierung auch jetzt nicht vorschlagen zu müssen, sie könnten nur etwa hinsichtlich der Hunde, deren sich die Schäfer zu Bewachung ihrer Heerden bedienen, gerechtfertigt werden.

Zu 18. Der Inhalt dieses Artikels erläutert sich theils von selbst, theils durch das, was ich als Einleitung zu dem Finanzgesetz vorzutragen die Ehre hatte.

Die unter a und b aufgeführten Einnahmen sollen, nach dem früheren Vorschlag, nicht gänzlich aufgegeben, sondern nur in anderer Form erhoben werden.

Zu 19. Der erste Absatz dieses Artikels stimmt mit der Bestimmung des vorigen Finanzgesetzes überein, sowie auch der erste Theil des zweiten.

Auch der übrige Inhalt desselben dürfte durch das, was ich heute und in einem früheren Vortrag zu sagen die Ehre hatte, hinlänglich begründet seyn.

Der Anticipationsfond, den die Staatskasse dermalen an den Ueberschüssen der vorigen Jahre besitzt, ist noch nicht hinreichend, um die Gewißheit zu geben, daß ungewöhnliche Ausfälle an der Staatseinnahme, nicht Störungen in Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten herbeiführen sollten; doch ist es im Interesse der Stände, wie der Regierung, daß diese vermieden werden, und es scheint zweckmäßiger, diesen Fond durch Ersparnisse allmählich zu bilden, als ihn durch ein zur laufenden Verwaltung gemachtes Anlehen zu schaffen.

Ohnehin bietet jede neue Finanzperiode die Gelegenheit dar, zu untersuchen, ob der Fonds, dessen die Finanzverwaltung bedarf, die erforderliche Größe erreicht habe oder nicht?

Das Finanzministerium wird und kann sich den Ertrag der indirekten Auflagen nicht höher, als er im Budget veranschlagt ist, anfrechnen lassen. Seine Voranschläge beruhen auf der bisherigen Erfahrung. Es könnte sich nur dann hierzu verstehen, wenn ihm mit Zuverlässigkeit ein Irrthum nachgewiesen würde, welches ich, wenigstens hinsichtlich der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, nicht wohl für möglich halten kann. Eine etwaige Meinungsverschiedenheit hierüber kann jedoch für die Stände nicht mehr beunruhigend seyn, seitdem in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen ist, daß wenn die indirekten Auflagen bedeutend mehr ertragen sollten, als die Voranschläge voraussetzen, dieser Mehrertrag an den direkten Steuern in Abzug kommen solle.

Ich werde Ihnen nunmehr, meine Herrn! die Entwürfe der einzelnen Gesetze, die das Finanzgesetz ergänzen sollen, vorlesen lassen, und sie Ihnen sodann zur ferneren Berathung übergeben.

g

usgaben

826.

Provinzen, worauf ein jeder Posten

Summen, welche auf die einzelnen
eutet:

ssen.

	laut der Anlage Nro.	Gesammtbetrag in den Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen.	Summe der Hauptabtheilungen.
		fl.	fl.	fl.
	1	945,962		
	2	671,890	. . .	1,617,852
	3	8,372 20,369 25,000 853 126	. . .	54,720
	4	2,427,200 108 3,059	. . .	2,430,367
	5	484,429		
	6	287,995		
	7	111,798		
	8	11,231		
	8½	8,745		
	9	350,000		
	10	8,265		
	11	72,394		
		4,334,857	. . .	4,102,939

	Gesammtbetrag in den Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen.	Summe der Hauptabtheilungen.
	fl.	fl.	fl.
	1,334,857		4,102,939
IV	128,774		
	149,392		
	655		
	89,341		1,937,915
	265,786		
	30,262		
	8,400		
	30,448		
V.	33,170		
	2,000		37,250
	1,539		
	541		
	. . .	. . .	6,078,104

	Laut der Anlage Nro.	Gesammtbetrag in den Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen.	Summe der Hauptabtheilungen.
		fl.	fl.	fl.
.		24,120		
l.,				
.		105,971		
	24		167,202	
.		29,872		
.		7,239		
.		36,323		
.		21,924		
.	25	6,154	66,440	
.		1,539		
.		500		
.		12,220		
ir=	26		56,095	
.		43,875		
fl.,				
.	27	4,252	4,252	
in				
.	28	3,695	3,695	
.	29	20,000	20,000	
en:				
.		15,759		
ten				
fl..	30	40,798	69,378	
ais				
.		12,821		
.	31	42,867	42,867	
eite	—	. . .	429,929	

	Gesammtbetrag in den Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen.	Summe der Hauptabtheilungen.
	fl.	fl.	fl.
		429,929	
I.			
	14,990		
	2,500		
	26,129		
	195		
	9,406	117,141	
	3,850		
	45,200		
	950		
	4,021		
	10,000		547,170
II.	8,068		
	1,700		674,320
	664,552		
II			
	472,515		
			527,550
	55,035		
IV			
	591,604		805,438
	213,834		
			2,554,478

	Laut der Anlage Nro.	Gesammtbetrag in den Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen.	Summe der Hauptabtheilungen.
		fl.	fl.	fl.
Seite	.	. . .	. . .	2,554,478
.	36	9,300	. . .	9,300
5 fl.	37	961,145	. . .	961,145
.	38	79,300	. . .	87,933
.		8,633		
.	39	78,195	. . .	82,495
der				
.		300		
.		4,000		
.	40	129,689		
0 fl.,				
.		10,876		
.	41	131,150	411,307	
.		7,744		
.	42	1,058		
.	43	130,790		
Seite	—	. . .	411,307	3,695,351

He	Lau[illegible]mmtbe-de[illegible]rag An[illegible]en Pro-la[illegible]inzen. Nr.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen.	Summe der Hauptabtheilungen.
F	fl.	fl.	fl.
IX.	. . . .	411,3[illegible]7	3,695,351
	93,295		
4	1,200	110,464	
	15,969		
5	5,820	5,820	
6	19,621	19,621	
7	69,000	69,000	
8	745	745	
9	34,186		
0	5,704		
1	4,500		
2	12,570		
		133,824	
3	964		
4	66,172		
5	1,480		
6	5,118		
	1,680		
7	1,450		
	. . .	750,781	3,695,351

	Laut der Anlage Nro.	Gesammtbetrag in den Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen	Summe der Hauptabtheilungen.
		fl.	fl.	a.
ite	.	. . .	570,781	3,695,351
fl.		66,048		
.		8,690		
im	58		88,417	
.		3,679		
.		10,000		
0 fl.		34,000		
	59		40,864	
.		6,864		
nd				
.	60	25,000	25,000	
fl.				
.	61	1,500	1,500	
In=				
.	62	8,126	8,126	
.	63	2,800	2,800	
zei				
.	64	1,200	1,350	
.		150		
.	65	1,810		
.	66	2,800		
ite	.	4,610	918,838	3,695,351

	Gesammtbetrag in den Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen.	Summe der Hauptabtheilungen.
	fl.	fl.	fl.
	4,610	918,838	3,695,351
IX.	11,210	19,832	
	4,012		
	14,645	26,795	
	12,000		
	150		
	4,000	4,000	969,465
X.	2,500	2,500	
	24,770	26,533	
	1,763		
	12,870	16,980	
	4,110		
	53,790	60,290	
	6,500		
	21,720	24,220	
	2,500		
	14,970	17,028	
	2,058		
	. . .	147,551	4,664,816

	Rauf der Anlage Nro.	Gesammtbetrag in den Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen.	Summe der Hauptabtheilungen.
		fl.	fl.	fl.
Seite Rech-	.	. . .	147,551	4,664,816
rato- . 00 fl.	77	3,400 3,500	6,900	
. . . 50 fl. . .	78	32,616 1,338 6,800 2,550 4,500	47,804	
lnen, nals, . l. . fl., .	79	18,312 14,573 46,791	79,706	
. ., . ., . ener, . . kosten 0 fl., .	80	5,600 34,600 59,025 37,944 2,060 116,618	255,847	
Seite	.	. . .	537,808	4,664,816

Ha	Gesammtbetrag in den Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen.	Summe der Hauptabtheilungen.
	fl.	fl.	fl.
Fer	. . .		4,664,816
X. A			
sch			
M	124,443		
Fi	153,074	353,268	
	9,720		
	66,031		
	20,202	24,927	
	4,725		
	91,301	91,301	
	140,447	140,447	
	128,256	128,256	
	17,528	17,528	
	853	853	
	600	600	
	7,500	7,500	
	. . .	1,302,488	4,664,816

	Laut der Anlage Nro.	Gesammtbetrag in den Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen.	Summe der Hauptabtheilungen.
		fl.	fl.	fl.
Seite 3 ge-	.	. . .	1,302,488	4,664,816
fl. . tata-	90	4,200	4,200	
.	91	47,300	47,300	
fl. .	92	7,000	7,000	
.	93	2,300	2,300	
				1,363,288
.	.	50,000	50,000	50,000
mme	.	. . .	. . .	6,078,104

. . 6,078,104 fl.
. . 6,078,104 fl.

Ueberschuß noch Deficit.

IIII.

Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1824, 1825 und 1826.

I. Direkte Steuern.

§. 1.

In den Jahren 1824, 1825 und 1826 soll auf die Steuer-Kapitalien der immobilen Steuer-Objecte, der Gewerbe und der in den Gewerben umlaufenden Kapitalien, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, jährlich die Summe von

1581777 fl.

ausgeschlagen werden.

§. 2.

Die erhöheten Flußbaugelder, zu welchen mehrere Gemeinden des Fürstenthums Starkenburg gesetzlich verpflichtet sind, werden von denselben fort entrichtet.

§. 3.

In der Provinz Rheinhessen sollen die directen Steuern vom 1sten Januar 1824 an, folgendermaaßen erhoben werden:

a) die Thür- und Fenster-Steuer nach dem bisherigen Tarif.

b) die Patent-Steuer nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit Aufhebung der Zusatz-Steuer von 18000 fl. welche bisher auf die Patente der Weinhändler, Bierbrauer, Gastwirthe und Straußwirthe vertheilt worden ist.

c) die Personal-Steuer nach ihrem bisherigen Betrag, und nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

d) die Grundsteuer mit jährlich 603291 fl.

Indirekte Auflagen.

§. 4.

In dem ganzen Großherzogthum soll die Trank-Steuer und das Ohmgeld von Wein, sodann die Trank-Steuer von Obstwein, Bier und Brantwein vom 1sten

Januar 1824 an nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Gesetzes erhoben werden.

§. 5.

In dem ganzen Großherzogthum soll, vom 1sten Januar 1824 an, eine Schlacht-Accise und zwar

a) von Ochsen über 450 Pfd. schwer 5 fl.
b) von leichten Ochsen so wie von schweren Rindern oder Kühen, unter 450 Pfd. mit 3 fl. 20 kr.
c) von leichten Rindern, Stieren oder Kühen, unter 250 Pfd. mit . . . . . 1 fl. 40 kr.
d) von Stoppelkälber unter 150 Pfd. mit 1 fl.
e) von Schweinen mit . . . . 40 kr.
f) von Säug-Kälbern, Hammeln und Schaafen mit 19 kr.

von jedem geschlachtet werdenden Stück erhoben werden.

Für das zur häuslichen Konsumtion geschlachtet werdende Vieh wird diese Abgabe nicht erhoben.

§. 6.

Die Salz-Regie in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen soll auch in der nächsten Finanzperiode, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, fortbestehen.

In der Provinz Oberhessen soll nach gleichen Grundsätzen, vom 1sten Januar 1824 an, eine Salzregie eingeführt werden.

Das Chausseegeld soll, vom 1sten Januar 1824 an, in dem ganzen Grosherzogthum, nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Gesetzes, erhoben werden.

§. 8.

Die in mehreren Theilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Landzölle sind, vom 1sten Januar 1824 an, aufgehoben. Dagegen sollen im ganzen Umfang des Großherzogthums Verbrauch-Steuern von ausländischen Natur- und Kunstproducten und Durchgangszölle, nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Gesetzes, von diesem Tage an erhoben werden.

Auf den Fall, daß über die Handelsverhältnisse und über die Anlage gemeinschaftlicher Zölle eine Uebereinkunft mit den benachbarten Staaten zu Stande kommen würde, oder mit einzelnen Staaten Verträge zur gegenseitigen Erleichterung des Handels-Verkehrs abgeschlossen werden sollten, wird der Staatsregierung überlassen,

im Laufe der Finanzperiode, hinſichtlich der Zölle, der Konſumtionsauflagen und des Chauſſeegeldes, diejenigen Abänderungen eintreten zu laſſen, welche als nothwendige Folge ſolcher Staatsverträge erſcheinen.

§. 9.

Die Stempelabgabe wird in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen nach den dermalen geltenden geſetzlichen Beſtimmungen fort erhoben.

Auch an die Stelle der bisherigen Adminiſtrativ-Sporteln ſoll eine Stempelabgabe treten und durch dieſelbe der Betrag der gedachten Sporteln ſowohl, als wie der Betrag der Gewerbs-Konceſſionsgelder und der nicht aufgehobenen Receptionsgelder, gedeckt werden.

Die Staatsregierung wird zur Ausführung dieſer Beſtimmung die nöthigen Verfügungen erlaſſen.

§. 10.

Die Stempelabgabe in der Provinz Rheinheſſen bleibt nach den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen fortbeſtehen, jedoch iſt der Artikel 6 des Geſetzes vom 6ten Prairial VII, inſofern derſelbe die gewöhnlichen Schuldverſchreibungen, welche keine Handels-Effecten ſind, dem proportionellen Stempel unterwirft, aufgehoben.

Hinſichtlich der Inſcriptionsgebühren von Hypotheken, Verſchreibungen und der Transſcriptionsgebühren, verbleibt es bei den dermaligen geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 11.

Die nach den Geſetzen vom 21ſten Ventoſe und 22ſten Prairial VII, ſo wie nach dem Dekret vom 12ten July 1808, in der Provinz Rheinheſſen beſtehenden Expeditionsgebühren von gerichtlichen Akten, werden, inſofern ſolche zur Staatskaſſe zu erheben ſind, auf die Hälfte herabgeſetzt.

Die in denſelben Geſetzen und Dekreten feſtgeſetzten verhältnißmäßigen Redactionstaxen ſollen nicht mehr erhoben, ſondern durch eine fixe Gebühr, und zwar jene der Verſteigerungen von Sieben Kreuzer für jeden Artikel, und jene der Kollocations-Borderaux von 30 kr. erſetzt werden.

§. 12.

Alle in der Provinz Rheinheſſen aufgenommen werdenden Akte, welche einer fixen Gebühr unterworfen ſind, zahlen keine verhältnißmäßige Gebühr mehr.

Die verhältnißmäßigen Gebühren, wie solche in dem Art. 69 des Gesetzes vom 22sten Frimaire VII und in dem Gesetz vom 27sten Ventose IX bestimmt sind, werden, wenn nicht schon eine fixe Gebühr vorgeschrieben ist, durch folgende fixe Gebühren ersetzt, und zwar jene des Gesetzes vom 22sten Frimaire VII.

Art. 69.	§. 1. durch . . .		15 kr.
	§. 2. durch . . .		30 kr.
	§. 3. durch . . .	1 fl.	
	§. 4. durch . . .	1 fl.	30 kr.
	§. 5. durch . . .	2 fl.	

Bei Versteigerungen hat solche der Versteigerer zu bezahlen.

§. 6. durch . . .	2 fl.	30 kr
§ 7. durch , . .	4 fl.	

Für Akte unter 100 fl. wird nur die Hälfte bezahlt.

§. 8. durch . . . 10 fl.

Von Testamenten und Schenkungen von Todeswegen ist die oben bestimmte Gebühr, unbeschadet der etwaigen Kollateralgelder, zu entrichten.

§. 13.

Zur Einregistrirung der Privatakten in der Provinz Rheinhessen ist zwar keine gewisse Frist mehr vorgeschrieben, die auf die Unterlassung gesetzten Strafen sind aufgehoben, und es ist den Partheien überlassen durch Einregistrirung der Akte denselben ein gewisses Datum zu geben, und ihre Rechte zu sichern. Doch kann von Privatakten ohne vorherige Einschreibung bei öffentlichen Behörden kein Gebrauch gemacht, noch, so viel unbewegliche Güter betrifft, die Steuer umgeschrieben werden.

Alle öffentliche Akte müssen aber in den durch frühere Gesetze bestimmten Fristen eingeschrieben werden. Der Beamte, vor welchem der Akt passirt wird, haftet nicht allein persönlich für die Gebühr, sondern verfällt auch in eine Geldstrafe, welche wenigstens dem zehnfachen der Gebühr gleichkommen muß, und bis auf das Hundertfache erhöhet werden kann; diese Geldstrafen hat das Kreisgericht auszusprechen. Durch dieselben sind die gesetzlichen Verfolgungen wegen Betrug, Fälschungen und andern Vergehen nicht ausgeschlossen.

§. 14.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Kollateralgelder kommen auch für die Jahre 1824, 1825 und 1826 in Anwendung. Sie sind jedoch künftig in Rheinhessen

eben so wie in den beiden andern Provinzen nur von dem reinen Betrag der Erbschaft, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, und überhaupt nur von Erbschaften, welche über 100 fl. betragen, zu berechnen.

Von Erbschaften der Ehegatten, welche sich auf Gesetz, Statut oder Eheverträge gründen, werden in allen Provinzen des Großherzogthums keine Kollateralgelder entrichtet.

§. 15.

Die von den Juden, als solchen, zur Staatskasse entrichteten Abgaben sind, insofern solche nicht auf einem Gütergenuß beruhen, oder als Grundzinsen anzusehen sind, vom 1sten Januar 1824 an, aufgehoben.

§. 16

Die Hundesteuer soll auf eine jährliche Abgabe von 1 fl. 30 kr. von jedem Hund erhöhet, und vom 1sten Januar 1824 an, in den drei Provinzen des Großherzogthums erhoben werden.

§. 17.

Die Abgaben von den Schießpässen soll auch in der nächsten Finanzperiode, so wie bisher, im ganzen Großherzogthum erhoben werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Das in dem Einnahme-Budget für die nächste Finanzperiode enthaltene weitere Staatseinkommen an Regalien, Geldstrafen ꝛc. und den sonstigen daselbst aufgeführten Posten wird nach den bisherigen Vorschriften forterhoben.

Dagegen sind außer den Landzöllen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und den verhältnißmäßigen Gebühren von der Einregistrirung in der Provinz Rheinhessen, ferner abgeschafft:

a) die Abgaben von Gewerbs-Konceſſionen, Zünften und Märkten;

b) das Receptionsgeld für das Ortsbürgerrecht, sodann das Einzugs-, Bürger-, Heuraths-, Konceſſions- und Schutzgeld, insofern diese Abgaben nicht in die Gemeinde- und Zunftkassen fließen.

c) die Vorerhebungen von den Gemeinde-Einkünften, insofern solche bisher zur Staatskasse geflossen sind und

d) die Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Justiz-, Policey- und Medicinalbeamten, insofern solche nicht auf Berechtigungen beruhen, welche sich auf privatrechtlichen Titel gründen, oder in Wohnungen und andern Localitäten bestehen, welche zu den erwähnten öffentlichen Zwecken dermalen wirklich benutzt werden.

IV. Ausgaben.

§. 19.

Sämmtliche Staats-Einkünfte sollen auf die verschiedenen Hauptverwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von den Landständen bewilligt sind.

Die bei einzelnen Hauptverwaltungszweigen etwa entstehenden Ueberschüsse sollen zur Vermehrung des Reserve-Fonds, somit nebst demselben dazu dienen, um unvorhergesehene Erfordernisse zu decken, auch, nebst den Ausständen aus der verflossenen Finanzperiode, so lange bei der Haupt-Staatskasse in Verwahrung bleiben, bis sich ein hinreichender Fonds zur Anticipation der durch den verspäteten Eingang der Domanial-Einkünfte nicht zur gehörigen Zeit gedeckt werdenden Staats-Ausgaben, und ein hinreichender baarer Reserve-Fonds gebildet hat.

Sollte indessen die Staatsregierung schon im Laufe der Finanzperiode durch zuverlässige Thatsachen die Ueberzeugung erlangen, daß durch die neu eingeführten indirekten Abgaben, die Provinzen Starkenburg und Oberhessen einer Seits, und die Provinz Rheinhessen anderer Seits verhältnißmäßig ein Beträchtliches mehr, als im Voranschlag vorgesehen ist, entrichten; so wird sie schon im folgenden Jahre eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Grundsteuer in den einschlägigen Provinzen verfügen.

V.

Gesetzes-Entwurf, die Trankſteuer und das Ohm-Geld betreffend.

Art. 1.

Wein, Obſtwein, Bier und Branntwein unterliegen, ohne Rückſicht auf den von ausländiſchen Getränken zu entrichtenden Eingangszoll, für den Verbrauch im Lande, einer Konſumtions-Abgabe, der Trankſteuer.

Dieſe beträgt:

von der Ohm	Wein	2 fl.	40 kr.
	Obſtwein . . .	2 fl.	40 kr.
	Branntwein . . .	6 fl.	40 kr.
	Bier		40 kr.

Art. 2.

Der Verkauf der nach Art. 1. beſteuerten Getränke geſchiehet entweder im Großen, oder im Kleinen. Verkauf im Großen iſt jeder Verkauf in Fäſſern, der in einem Faß zwanzig Maaß und mehr beträgt. Verkauf im Kleinen iſt jeder Verkauf in Fäſſern oder Gefäßen unter zwanzig Maaß haltend, die Anzahl dieſer Gefäße mag ſeyn, welche ſie will.

Art. 3.

Zum Verkauf im Großen iſt Jedermann berechtigt; Verkauf im Großen mit der Befugniß zur abgabefreien Einlage, und Verkauf im Kleinen darf nur derjenige betreiben, welcher dazu die Konceſſion oder das erforderliche Patent erwirckt hat.

Art. 4.

Von den in das Ausland verkauft werdenden Getränken wird keine Trankſteuer entrichtet, inſofern der Verkauf von den, nach Art. 7. dieſes Geſetzes zur unverſteuerten Einlage Berechtigten geſchieht, und die Ausfuhr hinreichend beſcheinigt iſt.

Art. 5.

Die Trankſteuer wird nur einmal entrichtet. Vorräthe, welche bei der Einlage bereits verſteuert worden ſind, bleiben daher bei dem weiteren Verkauf zum Ver-

brauch innerhalb Landes, von einer wiederholten Entrichtung dieser Abgabe befreit.

Art. 6.

Die Trankſteuer muß von allen Personen, welche nicht zur unversteuerten Einlage berechtigt sind, sogleich bei der Einlage entrichtet werden. Eine Rückvergütung dieser Abgabe findet in keinem Falle Statt.

Art. 7.

Zur unversteuerten Einlage sind berechtigt:

1.) von Wein

a) die Producenten, welche den Wein keltern und keinen Verkauf im Kleinen betreiben.

b) die Weinhändler, welche zum Verkauf im Großen berechtigt sind, jedoch nur in die, zum Verkauf im Großen deklarirten Keller.

2.) von Obstwein

allein diejenigen, welche den Obstwein bereiten, und keinen Kleinverkauf betreiben.

3.) von Branntwein

a) die Branntweinbrenner, als welchen der Verkauf im Kleinen allgemein untersagt ist;

b) die, allein zum Verkauf im Großen berechtigten Branntweinhändler.

Die Trankſteuer von Bier wird von dem Fabrikanten unmittelbar nach der Fabrikation entrichtet, und es kann daher das Bier, bei dem Verkauf innerhalb Landes, von Jedermann trankſteuerfrei eingelegt werden.

Art. 8.

Von allen unversteuerten Vorräthen, deren Eigenthümer nicht nach Art. 7. zur unversteuerten Einlage berechtigt sind, soll die Abgabe nach pflichtmäßiger Angabe der Besitzer nacherhoben werden.

Es soll jedoch gestattet werden, diese Nachzahlung successiv beim jedesmaligen Verkauf oder Verbrauch der unversteuerten Vorräthe zu leisten, wenn der Besitzer sich hinsichtlich seiner gesammten Vorräthe der Aufsicht der Trankſteuerverwaltung unterwirft. In diesem Falle versteuert derselbe seine Konsumtion nach dem Ergebniß der vierteljährigen Aufnahme.

Art. 9.

Die Weinproducenten, Branntweinbrenner, Obstweinfabrikanten und Bierbrauer sind von der Trankſteuer hinsichtlich derjenigen Getränke befreit, welche sie

selbst producirt oder fabricirt haben, und in ihren eigenen Haushaltungen konsumiren.

Die zur unversteuerten Einlage berechtigten Weinhändler und Branntweinhändler entrichten die Trankſteuer von den dieſer Abgabe unterworfenen, in ihren Haushaltungen verbrauchten Getränken, nach eigener pflichtmäßiger Angabe.

Art. 10.

Befreit von Entrichtung der Trankſteuer ſind ferner:

a) die Einlagen für die Bedürfniſſe des Großherzoglichen Hauſes;

b) die Einlagen der bei dem Großherzoglichen Hoflager accreditirten auswärtigen Geſandten und Geſchäftsträger, jedoch nur unter Beobachtung derjenigen Vorſchriften, welche die Verwaltung zur Verhütung von Unterſchleifen anordnen wird.

Art. 11.

Der Wein unterliegt bei dem Verkauf im Kleinen einer weiteren Abgabe, der Zapfgebühr.

Dieſe beträgt:

in der erſten Klaſſe	per Ohm	10 fl.	40 kr.	per Maas	8 kr.
" zweiten	"	"	8 fl.	"	"	6 kr.
" dritten	"	"	6 fl.	40 kr.	"	"	5 kr.
" vierten	"	"	5 fl.	20 kr.	"	"	4 kr.
" fünften	"	"	4 fl.	"	"	"	3 kr.
" ſechsten	"	"	2 fl.	40 kr.	"	"	2 kr.

Art. 12.

Die Zapfgebühr erſter Klaſſe wird von allem Kleinverkauf derjenigen konceſſionirten Weinhändler entrichtet, welche zugleich zum Verkauf in Bouteille oder Gefäße unter 20 Maaß konceſſionirt ſind.

Die Zapfgebühr zweiter Klaſſe, von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche Wein zu jeden beliebigen Preiſen zu verkaufen berechtigt ſind.

Die Zapfgebühr dritter Klaſſe, von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher, als zu 1 fl. 20 kr. per Maas verkaufen zu wollen erklären.

Die Zapfgebühr vierter Klaſſe, von allem Kleinverkauf ſolcher Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher, als 48 kr. per Maas verkaufen zu wollen erklären.

Die Zapfgebühr fünfter Klaſſe, von allem Kleinverkauf ſolcher Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein

höher, als zu 36 kr. per Maas verkaufen zu wollen erklären.

Die Zapfgebühr der sechsten Klasse endlich, von allem Kleinverkauf solcher Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher, als zu 24 kr. per Maas verkaufen zu wollen erklären.

Diejenigen Wirthe und Zäpfer, welche sich für keine der bestimmten Klassen erklären, sondern die Zapfgebühr mit dem zehnten Theil des wirklichen Verkaufspreises entrichten wollen, haben sich allen Maasregeln, welche die Verwaltung zur Konstatirung der Verkaufspreise anzuordnen räthlich findet, zu unterwerfen.

Art. 13.

Die Zapfgebühr muß von den Pflichtigen vierteljährig, nach erfolgter Aufnahme ihres Kleinverkaufs im Ganzen nachbezahlt werden.

Sie dürfen diese Gebühr nur dann bei der Einlage, zugleich mit der Trankſteuer, vorausbezahlen, wenn sie, nachdem sie sich für eine der vorbestimmten Klassen erklärt haben, zugleich von ihrem ganzen Vorrath diese Abgabe vorausbezahlen, und sich zu gleicher Vorausbezahlung bei allen neuen Einlagen verpflichten.

Art. 14.

Eine Rückvergütung der einmal bezahlten Zapfgebühr findet ebenso wenig, wie bei der Trankſteuer statt. Dagegen werden für Haustrunk and Füllwein zwei Procent des Betrags der Zapfgebühr bei jedesmaliger Berechnung derselben, den Pflichtigen gutgeschrieben.

Art. 15.

Den zum Kleinverkauf Berechtigten kann der Verkauf im Großen, mit den nach Art. 8., den konceſſionirten Weinhändlern bewilligten Vortheilen, nur in abgesonderten, von ihren Wirthschaftsgebäuden hinreichend entfernten Kellern gestattet werden. Ebenso den konceſſionirten Weinhändlern der Verkauf in Bouteillen oder Gefäßen unter 20 Maas nur aus abgesonderten, von ihren Weinlagern hinreichend entfernten Kellern, und unter der Bedingung, daß sie in diesen Kellern die Trankſteuer gleich bei der Einlage entrichten.

Art. 16.

Der regelmäßigen Untersuchung durch die Trankſteuerverwaltung unterliegen diejenigen Abgabepflichtigen, welche die Zapfgebühr vom Wein nicht voraus, sondern

nach der Aufnahme ihres Kleinverkaufs vierteljährig im Ganzen nachbezahlen, sowie diejenigen, welche Groß- und Kleinverkauf von Wein zugleich betreiben.

Diejenigen, welche die Zapfgebühr vom Wein vorausbezahlen, und nicht sogleich Verkauf im Großen betreiben, so wie alle nach Art. 7. zur unversteuerten Einlage Berechtigten sind in der Regel so wenig, als andere Privaten den Untersuchungen der Trankſteuerverwaltung unterworfen.

Die Einzelnen jedoch nur so lange, als sie sich nicht einer Defraudation der Trankſteuer-Abgabe schuldig gemacht haben.

Bei allen, von der speciellen Aufsicht der Trankſteuer-Verwaltung befreiten Personen kann daher eine Kellervisitation nur auf Anordnung des Richters, auf gesetzlich begründeten Verdacht einer Defraudation, unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen und unter Zuziehung einer Ortsvorstandsperson, vorgenommen werden.

Art. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in dem ganzen Großherzogthum mit dem 1. Jänner 1824 in Kraft, und es sind von diesem Zeitpunkte an, die dermalen bestehenden Trankſteuergesetze aufgehoben.

Art. 18.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

VI.

Gesetzes-Entwurf, die Erhebung des Chausseegeldes betreffend.

Art. 1.

Die für den Gebrauch der Chausseen zu entrichtende Abgabe (das Chausseegeld) soll künftig nach folgenden Normen erhoben werden.

a) Von allem leichten Fuhrwerk, namentlich Chaisen und Cabriolet's werden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Räder, oder der Pferde, und ohne Rücksicht auf die Breite der Radfelgen, auf 1000 Klafter Entfernung für jedes angespannte Pferd 1½ kr. Chausseegeld erhoben.

b) Von allem beladenen vierrädrigen Fuhrwerk, mit weniger, als vier Pferden bespannt, werden, ohne Rücksicht auf die Breite der Radfelgen, auf 1000 Klafter Entfernung für jedes vorgespannte Pferd 2 kr. Chausseegeld erhoben.

c) Bei allem beladenen vierrädrigen Fuhrwerk mit 4 und mehr Pferden bespannt, wächst das Chausseegeld, in demselben Verhältniß, in welchem die Breite der Radfelgen an dem Fuhrwerk abnimmt nach folgender Tabelle:

Auf 100 Klafter Entfernung:

Bespannung Pferde.	Breite der Radfelgen in Zollen					
Stück	unter 5	5	6	7	8	9 u. mehr
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
4	11	8	8	8	8	8
5	17	12½	10	10	10	10
6	24	18	14½	12	12	12
7	33	24½	21	16½	14	14
8	43	32	26	21½	18½	16

d) Frachtwagen mit mehr als acht Pferden bespannt, ist der Gebrauch der Chausseen ganz verboten. An Stellen, wo die Beschaffenheit der Chauss-

seen es nothwendig macht, ist jedoch gestattet, Vorspann zu nehmen.

e) Von allem zweirädrigen Fuhrwerk wird das anderthalbfache des vorbemerkten Chausseegeldes erhoben.

f) Das für Pferde bestimmte Chausseegeld wird bei Bespannung mit Ochsen nur zur Hälfte, und bei Bespannung mit Kühen oder Eseln nur zu einem Viertheil erhoben.

g) Von Wagen oder Karrn mit hervorstehenden Radnägeln wird überdieß ein Viertheil des vorbestimmten Chausseegeldes mehr erhoben.

h) Von allem nicht beladenen Fuhrwerk wird nur die Hälfte des vorbestimmten Chausseegeldes erhoben.

i) Für alles nicht angespannte Vieh wird auf 1000 Klafter Entfernung an Chausseegeld erhoben:

für gerittene oder belastete Pferde pr. Stück ein und ein halber Kreuzer, für leergehende Pferde pr. Stück ein Kreuzer, für Ochsen, Kühe, Esel, pr. Stück ein halber Kreuzer, für Kälber, Schaafe, Schweine, ein viertel Kreuzer.

Art. 2.

Von der Entrichtung des in dem vorstehenden Art. bestimmten Chausseegeldes sind befreit:

a) Die auswärtigen Souverains und ihre Familien mit ihrem Gefolge.

b) Sämmtliche Glieder Unseres Großherzoglichen Hauses, für alle denselben zuständige Equipagen, ohne Rücksicht, von wem sie gebraucht werden.

c) Die Standesherrn des Großherzogthums für sich und ihre Familien innerhalb ihrer Standesherrschaften.

d) Die bei dem Großherzoglichen Hoflager accreditirten Gesandten und Geschäftsträger, gegen Vorzeigung der ihnen ausgestellten Freikarten.

e) Alle Gesandten beim deutschen Bund, gegen Vorzeigung der ihnen ausgestellten Freikarten.

f) Alle Militärpersonen, welche im Dienst reisen und mit einer Marschruthe versehen, oder auf sonstige Weise dafür, daß sie im Dienst reisen, hinreichend legitimirt sind.

g) Sämmtliche Localbeamten in ihren Dienstbezirken.

h) Postillions, welche die reitende Post, oder Estafetten führen.

i) Sämmtliche Einwohner eines Orts mit ihrem eigenen Fuhrwerk, bis in die Orte, wo sich die nächsten Erhebungsstätten befinden, so wie von da wieder zurück bis in ihren Wohnort, jedoch nur alsdann, wenn sie die Chaussee nicht weiter, als bis zu der nächsten Erhebungsstätte gebrauchen.

Art. 3.

Das in dem Art. 1. bestimmte Chausseegeld muß, wenn in dem Ort der Abfahrt eine Erhebungsstätte ist, an dieser, sonst an der ersten erreichten Erhebungsstätte, bis zur nächsten, oder, wenn diese nicht erreicht wird, bis zu dem Punkt, wo man die Straße verläßt, bezahlt werden.

Es ist gestattet, für mehrere Erhebungsstationen zugleich, oder bis an die Grenze auf einmal zu bezahlen.

Art. 4.

Es ist der Staatsregierung überlassen, wegen gleichzeitiger Erhebung der Ortspflastergelder, mit dem Chausseegeld, das Geeignete vorzukehren.

Art. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in dem ganzen Großherzogthum mit dem 1. Jänner 1824 in Kraft, und es sind, von diesem Zeitpunkt an die dermalen bestehenden Gesetze wegen Erhebung des Chausseegeldes aufgehoben.

Art. 6.

Die Verzeichnisse der Straßenlängen und die darnach berechneten Tarife sollen im Regierungsblatt bekannt gemacht und besonders an allen Erhebungsstätten angeschlagen, oder zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Art. 7.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

VII.

Entwurf des Gesetzes über Verbrauchsteuern von ausländischen Produkten und Fabrikaten.

Art. 1.

Von ausländischen zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes bestimmten Erzeugnissen der Natur und Kunst soll beim Eingang ins Land eine Verbrauchsteuer, nach dem diesem Gesetz unter A beigefügten Tarif, erhoben werden.

Art. 2.

Die Ausfuhr aller inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst ist Abgabefrei.

Ausfuhrverbote können bei vorliegenden speciellen Gründen von der Regierung verfügt werden.

Art. 3.

Gegenstände der Durchfuhr bezahlen eine Durchgangsgebühr, nach dem diesem Gesetz unter B beigefügten Tarif, jedoch nur alsdann, wenn solche beim Eingang ins Land als Durchgang erklärt und behandelt worden sind, und ihre Wiederausfuhr wirklich statt gefunden hat.

Art. 4.

Waaren, welche zur Spedition oder zum Zwischenhandel bestimmt sind, oder von welchen noch ungewiß ist, ob sie zum inländischen Verbrauch oder zur weiteren Versendung ins Ausland verwendet werden sollen, können innerhalb Landes, jedoch nur in den unter Aufsicht der Verwaltung stehenden Lagerhäusern und Privatmagazinen niedergelegt werden. Sie entrichten beim Eingang die Durchgangsgebühr bis zum Ort der Lagerung und bei der weiteren Versendung ins Ausland, die Durchgangsgebühr von der Lagerstätte bis zur Grenze.

Im Fall, daß solche zum inländischen Verbrauch bestimmt werden, ist davon die Verbrauchsteuer, nach Abzug der bereits bezahlten Durchgangsgebühr zu entrichten.

Art. 5.

Auswärtige Kaufleute und Krämer, welche die inländischen öffentlichen Märkte besuchen, haben, bei dem Eingang den vollen Betrag der Verbrauchsteuer von den eingeführten Waaren zu hinterlegen, oder dafür hinreichende Sicherheit zu stellen. Bei der Wiederausfuhr wird denselben an dem nämlichen Erhebungsamt der Steuerbetrag von den nicht abgesetzten Waaren zurückvergütet oder die gestellte Caution zurückgegeben, wenn die Wiederausfuhr in der in dem Einfuhrschein bestimmten Zeitfrist erfolgt.

Art. 6.

Alle zum Handel bestimmte Vorräthe an solchen ausländischen Gegenständen, wovon die Verbrauchsteuer per Centner 3 fl. 20 kr. und mehr beträgt, so wie alle Vorräthe von geringer zu versteuernden Gegenständen, wovon die Verbrauchsteuer für den ganzen Vorrath 20 fl. und mehr betragen würde, sollen von den gewerbtreibenden Inhabern dieser Vorräthe nach den Bestimmungen des Verbrauchsteuer-Tarifs nachträglich versteuert werden.

Diese Nachzahlung der Verbrauchsteuer soll in der Regel nach den eigenen pflichtmäßigen Angaben der Besitzer geschehen. Befreit davon bleibt Jeder, der innerhalb drei Monaten die Wiederausfuhr seiner Vorräthe bewirkt hat; sowie auch diejenigen Vorräthe, welche nach Art. 4. als Niederlagsgut behandelt werden.

Art. 7.

Befreit von Entrichtung der von bestimmten Verbrauchsteuern und Durchgangsgebühren sind:

a) Das Eigenthum auswärtiger Souverains (Fürstengut) insofern darüber die erforderlichen Freipässe ausgewirkt sind, und bei den Erhebungsstätten vorgezeigt werden.
b) Die Bedürfnisse des Großherzogl. Hauses, und
c) die Bedürfnisse der auswärtigen, bei dem Großherzoglichen Hoflager accreditirten Gesandten und Geschäftsträger.
d) Die Bedürfnisse des Großherzoglichen Militärs, welche auf Kosten des Aerars angeschafft werden.

b) c) und d) jedoch nur unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Verwaltung zur Verhütung von Unterschleifen anordnen wird.

Art. 8.

Die Staatsverwaltung ist ermächtigt, an den zu diesem Gesetz gehörigen Tarifen im Laufe der Finanzperiode, alle diejenigen Aenderungen zu treffen, welche in Folge von Staatsverträgen oder durch veränderte Handelsverhältnisse im Interesse des Staats als nothwendig erscheinen.

Art. 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in dem ganzen Großherzogthum mit dem 1. Jänner 1824 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an hören die innerhalb der Provinzen Starkenburg und Oberhessen dermalen bestehenden Landzöllen, so wie die unter dem Namen Impost, Schleischatz und Guldenzoll bestehenden Abgaben sämmtlich auf.

Die Wasserzölle zu Steinheim und Seligenstadt bleiben dagegen in der bisherigen Weise bestehen.

Art. 10.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

VII. Lit. A.

Verbrauch-Steuer-Tarif.

Allgemeine Bestimmungen.

1.) Alle Gegenstände, von welchen die Verbrauch-Steuer per Stück zu entrichten ist, sind in dem Tarif namentlich aufgeführt.

2.) Von allen im Tarif nicht ausdrücklich genannten Gegenständen, wird die Verbrauchsteuer nach dem allgemeinen Ansatz von Brutto Centner mit 50 kr. erhoben.

Gegenstände, welche mit niedrigen oder höheren Ansätzen, belegt sind, weiset der Tarif besonders nach.

3.) Bei allen nach dem allgemeinen Ansatz pr. Cent. zu 50 kr. zu versteuernden Gegenständen wird mit Vorbehalt einer genaueren Nachweisung des Gewichts, im Ganzen berechnet

die Traglast eines Menschen zu 50 ℔
die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner
die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner
die Ladung jedes einspännigen Fuhrwerks zu 15 Cnt.
die Ladung jedes zweispännigen Fuhrwerks zu 24 Cnt.

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Cnt. mehr.

4. Frei von der Verbrauchsteuer sind blos solche Gegenstände, welche in dem Tarif ausdrücklich als frei aufgeführt sind.

5.) Verboten ist die Einfuhr des Salzes.

Nro.	Gegenstände.	Maasstab der Versteuerung.	Betrag der Verbrauch-Steuer. fl.	kr.
1	Apfelwein	Ohm	4	—
2	Asche	frey	—	—
3	Bäume zum Verpflanzen	frey	—	—
4	Bagage der Reisenden	frey	—	—
5	Bast-Waaren, feine, als Hüte, Teller ꝛc.	Brutto Cnt.	20	—
6	Baumwollewaaren, alle	Br. Ctr.	10	—
7	Baumwolle, rohe	frey	—	—
8	Bier in Fässern	Ohm	1	20
9	Bier in Krügen oder Flaschen	Stück	—	6
10	Bijouterie-Waaren, alle	Br. Ctr.	20	—
11	Birnmost	Ohm	4	—
12	Blech-Fabrikate, von schwarzem Blech	Br. Ctr.	2	30
13	Blech-Fabrikate, von weisem Blech lakirte	Br. Ctr.	5	—
14	Brandwein, Essenzen, Liqueurs, alle in Fässern	Ohm	20	—
15	Brandwein, Essenzen, Liqueurs, alle in Bouteille	Bouteille	—	20
16	Bronze, Waaren von Bronze	Br. Ctr.	20	—
17	Cacao, Bohnen und Schalen	Br. Ctr.	10	—
18	Caffee	Br. Ctr.	5	—
19	Caffee-Surrogate	Br. Ctr.	5	—
20	Capern	Br. Ctr.	3	20
21	Chocolade	Br. Ctr.	5	—
22	Dachschiefer	frey	—	—
23	Dreher Waaren	Br. Ctr.	10	—
24	Dünger	frey	—	—
25	Eiderdunen	Br. Ctr.	10	—
26	Eisen, polirtes, Eisen oder Stahlwaaren	Br. Ctr.	5	—
27	Eisen, Guß-Waaren	Br. Ctr.	3	20
28	Eisen, rohes in Masseln	frey	—	—

Nro.	Verbesserungen.	Maasstab der Versteuerung.	Betrag der Verbrauchs-Steuer. fl.	kr.
29	Erde, gemeine . .	frey	—	—
30	Essig	Ohm	4	—
31	Fayence . . .	Br. Ctr.	10	—
32	Federn, Bettfedern, Flaumen	Br. Ctr.	3	20
33	Filz-Waaren . .	Br. Ctr.	5	—
34	Fleisch, frisches . .	Br. Ctr.	1	40
35	Fleisch, dürres, Schinken ꝛc.	Br. Ctr.	3	20
36	Früchte, welche Inländer auf eigenthümlichen Gründen im Auslande ziehen und einführen . . .	frey	—	—
37	Früchte, alle Getreide-Gattungen . . .	Malter	—	25
38	Futterkräuter für das Vieh	frey	—	—
39	Galanterie-Waaren, alle.	Br. Ctr.	20	—
40	Garne, alle von Baumwolle, Flachs, Hanf, Wolle ꝛc.	Br. Ctr.	1	40
41	Gartengewächse, alle .	frey	—	—
42	Gefährte, womit Fremde durchs Land reisen . .	frey	—	—
43	Gefährte, als Chaisen, Kutschen	Stück	20	—
44	Gefährte, zum Oekonomiedienst, groß beschlagen .	Stück	2	—
45	Gefährte, zum Oekonomiedienst, unbeschlagen .	Stück	1	—
46	Gefährte, kleine, als Handschlitten, Schubkarren, beschlagen . . .	Stück	—	30
47	Gefährte, kleine, als Handschlitten, Schubkarren, unbeschlagen . . .	Stück	—	15

Nro.	Gegenstände.	Maasstab der Versteuerung.	Betrag der Verbrauchs-Steuern. fl.	kr.
48	Gefährte, zum Oekonomiedienst, Pflüge, Eggen, beschlagen	Stück	—	24
49	Gefährte, zum Oekonomiedienst, Pflüge, Eggen, unbeschlagen	Stück	—	12
50	Geld, baares	frey	—	—
51	Gerbestoffe, z. B. Knoppern	frey	—	—
52	Gerste, gerollte und Perlgerste	Br. Ctr.	1	40
53	Gewürze, alle	Br. Ctr.	20	—
54	Gips, zum Düngen	frey	—	—
55	Gold, unverarbeitet	frey	—	—
56	Gold, Fabrikate, alle	Br. Ctr.	20	—
57	Heu	frey	—	—
58	Häute	frey	—	—
59	Heringe	Br. Ctr.	3	26
60	Holz, Bauholz, Brennholz, Werkholz	frey	—	—
61	Hutmachen-Arbeiten	Br. Ctr.	5	—
62	Kalk	frey	—	—
63	Kies	frey	—	—
64	Kirschner-Arbeiten	Br. Ctr.	5	—
65	Kleider, gemachte	Br. Ctr.	20	—
66	Kohlen, Holzkohlen, Braunkohlen, Steinkohlen	frey	—	—
67	Kreide	Br. Ctr.	—	25
68	Leder, alles	Br. Ctr.	3	20
69	Leder-Waaren, alle	Br. Ctr.	5	—
70	Leinwand, rohe ungebleichte	Br. Ctr.	3	20
71	Leinwand, gebleichte, doch ungefärbt	Br. Ctr.	10	—
72	Leinwand-Waaren, alle, und gefärbte Leinwand	Br. Ctr.	10	—
73	Lohe, Lohkuchen	frey	—	—

Nro.	Gegenstände.	Maasstab der Versteuerung	Betrag der Verbrauch-Steuern. fl.	kr.
74	Lumpen	frey	—	—
75	Malz	Malter	—	8
76	Mehl und Mehlwaaren, alle	Br. Ctr.	1	40
77	Metall-Waaren, alle nicht höher belegte	Br. Ctr.	5	—
78	Mühlsteine	frey	—	—
79	Musikalische Instrumente, alle	Br. Ctr.	5	—
80	Obst, frisches	frey	—	—
81	Papier, alles	Br. Ctr.	5	—
82	Parfumeriewaaren, alle	Br. Ctr.	20	—
83	Prozellain	Br. Ctr.	20	—
84	Putzmacher-Arbeiten, alle	Br. Ctr.	20	—
85	Rosinen	Br. Ctr.	3	20
86	Säckler-Arbeiten	Br. Ctr.	5	—
87	Sago	Br. Ctr.	3	20
88	Salz	verboten	—	—
89	Sand	frey	—	—
90	Sardellen	Br. Ctr.	3	20
91	Sattler-Arbeiten	desgl.	5	—
92	Schlosser-Arbeiten	desgl.	5	—
93	Schreibmaterialien, alle	desgl.	5	—
94	Schreiner-Arbeiten	desgl.	5	—
95	Schumacher-Arbeiten	desgl.	5	—
96	Schwertfeger-Arbeiten	desgl.	5	—
97	Seide und Seidewaaren, alle	desgl.	20	—
98	Seife und Seifensieder-Waaren, alle	desgl.	5	—
99	Seiler-Arbeiten	desgl.	5	—
100	Siebmacher-Arbeiten	desgl.	5	—
101	Silber, unverarbeitet	frey	—	—
102	Silber-Fabrikate, alle	Br. Ctr.	20	—
103	Spitzen, alle	Br. Ctr.	20	—
104	Sporer-Arbeiten	Br. Ctr.	5	—

Nro.	Gegenstände.	Maasstab der Versteuerung.	Betrag der Verbrauch-Steuern. fl.	kr.
105	Stärke	Br. Ctr.	1	40
106	Steine, alle Bau-, Bruch- und Pflaster-Steine	frey	—	—
107	Steingut	Br. Ctr.	10	—
108	Stockfische	Br. Ctr.	3	20
109	Stroh	frey	—	—
110	Stroh-Waaren, feine als Hüte, Teller ꝛc.	Br. Ctr.	20	—
111	Tabak, fabrizirter Rauch- und Schnupftaback	Br. Ctr.	10	—
112	Tapeten, alle	Br. Ctr.	10	—
113	Teppiche	Br. Ctr.	10	—
114	Thee, aller	Br. Ctr.	10	—
115	Thon, Töpferthon	frey	—	—
116	Tischler-Arbeiten (Ebenisten)	Br. Ctr.	5	—
117	Torf	frey	—	—
118	Tücher von Wolle, alle	Br. Ctr.	10	—
119	Uhren, gemeine, von Holz, Eisen	Br. Ctr.	5	—
120	Uhren, feine, Hang-, Stand- und Sackuhren	Br. Ctr.	20	—
121	Uhren, Bestandtheile, als Räder, Spindeln	Br. Ctr.	5	—
122	Vieh, Pferde	Stück	8	—
123	Vieh, Füllen	Stück	2	—
124	= = Maulthiere	desgl.	2	—
125	= = Esel	desgl.	1	—
126	= = Ochsen, Rinder, Stiere und Kühe unter 500 ℔	desgl.	6	—
127	Vieh, Ochsen und anderes Rindvieh von 500 ℔ und darüber	desgl.	8	—
128	Vieh, Kälber	desgl.	—	30
129	Vieh, Schweine zum Schlachten	desgl.	1	—

Nro.	Gegenstände.	Maasstab der Versteuerung.	Betrag der Verbrauch-Steuern. fl.	kr.
130	Vieh, Schweine zur Zucht	Stück	—	10
131	Vieh, Spanferkel (Säugferkel)	Stück	—	4
132	Vieh, Hämmel zum Schlachten	Stück	1	—
133	Vieh, Schaafe, Hämmel zur Zucht	Stück	—	10
134	Vieh, Lämmer von Schaafen und Ziegen	Stück	—	4
135	Wachslichter und Wachszieher-Arbeiten	Br. Ctr.	5	—
136	Wachsleinwand (Wachstuch)	Br. Ctr.	5	—
137	Wachstaffent	Br. Ctr.	10	—
138	Wein, aller in Fässern	Ohm	20	—
139	= = = = Bouteillen.	Stück	—	20
140	Wolle, alle rohe	frey	—	—
141	Wolle-Waaren, alle	Br. Ctr.	10	—
142	Wurzelgewächse, rohe (zur Nahrung oder häuslichem Gebrauch)	frey	—	—
143	Zinngießer-Waaren	Br. Ctr.	5	—
144	Zucker, aller	Br. Ctr.	5	—
145	Zucker-Waaren alle	Br. Ctr.	10	—
146	Zwirn, aller	Br. Ctr.	1	40

VII. Lit. B.

Tarif für die Durchgangsgebühr.

Allgemeine Bestimmungen.

1.) Alle Gegenstände, von welchen die Durchgangsgebühr per Stück zu entrichten ist, sind in dem Tarif namentlich aufgeführt.

2.) Alle Gegenstände, welche der Verbrauchsteuer unterworfen sind, und nach Maas und Gewicht verzollt werden, können nur alsdann als Durchgang erklärt und als solcher nach diesem Tarif versteuert werden, wenn bei der Eingangs-Stätte von Seiten der Verwaltung die geeigneten Vorsichtsmaasregeln angewendet worden sind.

3.) Bei dieser Versteuerung wird im ganzen berechnet
die Traglast eines Menschen zu 50 ℔
die Traglast eines Lastthiers zu 3 Ctr.
die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Ctr.
die Ladung jedes einspännigen Fuhrwerks zu 15 Ctr.
die Ladung jedes zweispännigen Fuhrwerks zu 24 Ctr.
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Ctr. mehr.

4.) Von der nach diesem Tarif erhobenen Durchgangsgebühr wird beim Ausgang ein Drittel zurückbezahlt.

5.) Frei von der Durchgangsgebühr sind alle von der Verbrauch-Steuer befreite Gegenstände. Die weiteren Befreiungen sind in dem Tarif namentlich aufgeführt.

6.) Verboten ist die Durchfuhr des Salzes, in so fern nicht besondere Erlaubniß ausgewirkt worden ist.